Bei weitem die größten Fortschritte machte die Artillerie der Vereinigten Staaten im Gebiete der Belagerungs-Artillerie. Bis vor zwei Jahren galt das Bresche-Schießen gegen Mauern auf die Entfernung von tausend Yards (von 3000 Fuß) für außerordentlich und wundervoll. Ueber diese Entfernung hinaus wurde es für unmöglich gehalten. In unseren Tagen wurde das Fort Pulaski (bei Savanna) zusammengeschossen und zu capituliren gezwungen durch Belagerungs-Batterien, von welchen die nächste eine Meile (beiläufig fünftausend Fuß) entfernt war und Fort Sumter wurde zu einem Haufen von Trümmern gemacht, durch Belagerungs Geschütze, deren Voll- und Hohlkugeln zwei und eine halbe Meile weit (etwa 12,500 Fuß) geflogen waren.

Eine belagerte Stadt wurde in früheren Zeiten für sicher gehalten, so lange der Feind etwa eine Meile weit entfernt stand. Allein wir wissen, daß Yorktown auf Entfernung von drei englischen Meilen und Charleston auf fünf bombardirt worden sind.

Die Einführung gezogener Belagerungs-Geschütze und eines viel schwerern Calibers hat diesen wunderbaren Umschwung herbeigeführt.

Die Zwölf-, Achtzehn- und Vierundzwanzigpfünder früherer Zeiten sind vollständig ersetzt worden durch gezogene Kanonen von nur zwei Calibern.

Diese sind leichter, als die Geschütze des früheren System's, aber sie werfen Geschosse größeren Gewichts und Umfangs mit einer dreifachen Kraft und Schußweite. Diese zwei Arten von Belagerungs-Geschützen sind der Parrott-Dreißigpfünder und das Rodman'sche 4½ zöllige Geschütz. Der erstere Dreißigpfünder hat eine Bohrweite von 4²/₁₀ Zoll im Durchmesser, wiegt 4,250 Pfund, ruht auf der Achtzehnpfünder-Belagerungs-Laffette und wird im Dienste von zehn Pferden gezogen.

Das Rodmann'sche Geschütz hat 4½ Zoll Durchmesser Bohrweite, wiegt 3,450 Pfund, ruht auf einer nur wenig veränderten Zwölfpfünder-Belagerungs-Laffette und wird von 10 Pferden gezogen. Im Nothfalle reichen 8 Pferde hin. Beide Geschütze sind von Gußeisen, obgleich das erste durch einen Kranz von Schmiedeeisen um den Sitz der Ladung verstärkt wird. Beide Geschütze schießen Vollkugeln, Hohlkugeln, Büchsen- und Beutelkartätschen. Das Gewicht ihrer Geschosse wechselt zwischen 29 und 33 Pfund und die Pulverladung zwischen 3¼ und 3½ Pfund. Bei 12 Grad Erhebung ist ihre Schußweite ungefähr 2¼ Meile (etwa 12,000 Fuß); aber mit 35 Grad Erhebung können sie eine Bombe mit Wirkung auf eine doppelte Entfernung werfen.

Die oberste Vereinigten-Staaten-Artilleriebehörde hat vor kurzem beschlossen, als Belagerungsgeschütz den Parott-Dreißigpfünder anzunehmen.

Ohne die Frage zu erörtern, warum eine so wirksame und volksthümliche Kanone, wie die 4½ zöllige Rodmann'sche abgeschafft wurde, oder warum das Caliber der neuen Kanone zu 4²/₁₀ Zoll festgestellt wurde (wahrscheinlich

nur, um es mit den Parrott-Dreißigpfündern in Uebereinstimmung zu bringen) wird augenscheinlich der größte Vortheil aus der Vereinfachung des Calibers hervorgehen.

Ein schlagender Beweis von der außerordentlichen Beweglichkeit des 4½ zölligen Rodmann'schen Geschützes wurde bei der Schlacht von Malvern-Hill am 1. Juli 1862 gegeben. Damals rissen die Fuhrleute mit ihren Gespannen im Schutze der Dunkelheit aus und ließen die zum Belagerungs-Train gehörige Batterie 4½ zölliger Rodman'scher Geschütze zurück, welche von einem Bataillon des ersten Regimens Connecticut Fußartillerie bedient wurde. Trotz der schrecklichen Wege wurden diese Geschütze nahezu 3 Meilen weit von diesen tapferen Burschen mit den Händen fortgezogen. Obgleich die zwei obengenannten Geschütze gegenwärtig die regelmäßigen Belagerungs-Geschütze der Vereinigten Staaten sind, haben die Belagerungsoperationen vor Yorktown und Charleston bewiesen, daß Parrott's Hundert- und Zweihundertpfünder und selbst zehnzöllige Kanonen oder Dreihundertpfünder vortreffliche Dienste leisten, selbst bei ungünstigem Boden.

Im gegenwärtigen Augenblicke wird die Frage erörtert, ob Schmiedeisen an die Stelle des Holzes beim Bau der Laffetten für Feld- und Belagerungsgeschütze gesetzt werden solle. Die Thunlichkeit dieser Veränderung ist vollständig erwiesen worden. Es handelt sich nur noch um die Einzelheiten des Baues, welche so schnell als möglich festgestellt werden sollen. Man rechnet darauf, daß diese Veränderung eine große Verbesserung in sich schließen werde.

Bei der Seeküsten-Artillerie hat die Einführung eines sehr vergrößerten Calibers einen größeren Umschwung zur Folge gehabt, als die Einführung gezogener Kanonen, obgleich die letzteren, wie bei der Feld- und Belagerungs-Artillerie, unter gewissen Umständen den größten Vortheil bieten.

Der Zweiunddreißigpfünder mit einigen Zweiundvierzigpfündern und 8 und 10 zölligen Columbiaden waren bis zum vorigen Jahre die größten unserer Seeküsten-Geschütze.

Vor einem Jahre untersuchte eine gemischte Commission von Ingenieurs, Ordonnanz- und Artillerie-Offizieren das ganze System unserer Seeküsten-Bewaffnung und auf deren Empfehlung wurde von dem Kriegsministerium die Einführung 10 zölliger, 13 zölliger und 15 zölliger Geschütze beschlossen. Es wurde bestimmt, daß kein glattes Geschütz an einer wichtigen Stelle ein geringeres Caliber als 10 Zoll haben solle, mit einziger Ausnahme einiger 8 zölligen Columbiaden zum Zwecke des Schießens mit glühenden Kugeln.

Für den Seeküsten-Dienst sind jetzt nur die Parrott's 6⁴⁄₁₀ zölligen, 8 zölligen und 10 zölligen Geschütze, welche gewöhnlich Hundert-, Zweihundert- und Dreihundertpfünder genannt werden, in Gebrauch. Umfassende Vorbereitungen sind aber getroffen, die alten, glatten Zweiunddreißig- und Zweiundvierzigpfünder mit Zügen und einem Kranze von Schmiedeisen zu versehen.

Auf diese Weise sollen die jetzt ganz unnützen alten Geschütze wieder wirksam gemacht werden.

Alle neuen Seeküsten- und Belagerungs-Geschütze sind so eingerichtet, daß sie auf Zapfen balanciren, und es werden Versuche angestellt, um dieselbe Veränderung auch bei den Feldgeschützen anzubringen. Dadurch wird die Bedienung dieser Geschütze sehr erleichtert werden.

Die untenstehende Tafel wird auf einen Blick die Gewichte der Geschütze, Ladungen und Gewichte der Geschosse der verschiedenen gegenwärtig im Gebrauche des Seeküsten-Dienstes befindlichen Geschütze zeigen.

| | Beschreibung der Geschütze | Gewicht in Pfunden | Ladung in Pfunden | Gewicht der Vollkugel (in runder Zahl) | Gewicht der Hohlkugel (in runder Zahl) |
|---|---|---|---|---|---|
| Glatte Geschütze | 8 zöllige | 9,240 | 10 | 65 | |
| | 10 „ | 15,400 | 18 | 128 | |
| | 13 „ | 38,000 | 30 | 294 | |
| | 15 „ | 49,000 | 50 | 430 | |
| Gezogene Geschütze | 6. 4 (100-Pfünder) | 9,600 | 10 | 100 | |
| | 8 (200-Pfünder) | 16,000 | 16 | 150 | |
| | 10 (300-Pfünder) | 25,000 | 25 | 250 | |
| Mörser | 10 zöllige | 9,500 | 10 | | 100 Pfund |
| | 13 „ | 17,000 | 20 | | 200 „ |

Die Schußweite selbst der besten glatten Geschütze ist auf drei Meilen beschränkt. Die gezogenen sind wirksam auf fünf Meilen (beiläufig 25,000 Fuß).

Als Versuch wird in nächster Zeit ein Geschütz von 20 Zoll Bohrweite in der Fort Pitt-Gießerei von Charles Knap zu Pittsburg (Pensylvanien) gegossen werden. Dieses Geschütz wurde, gleich dem 13 und 15 zölligen von Major Rodman entworfen und wird nach dessen Methode gegossen werden. Es soll 116,000 Pfund wiegen, und soll mit einer Pulverladung von 100 Pfund eine Vollkugel von 1000 Pfund werfen.

Auf das 20 zöllige Geschütz wird wahrscheinlich bald ein 30 zölliges folgen u. s. w.

## §. 9. Ueber den Gebrauch des Eisens bei Befestigungen.*)

Angriff und Vertheidigung stehen immer in einem gewissen Wechselverhältnisse. In demselben Maaße als die Angriffswaffen sich verstärken, sinnt der menschliche Geist auf Kräftigung der Vertheidigung und umgekehrt.

*) United States Service Magazine Januarheft 1864.

Die außerordentlichen Fortschritte der Artillerie, von welchen wir im vorigen Paragraphen gesprochen, stehen im innigsten Zusammenhange mit den Fortschritten der Befestigungskunst und namentlich desjenigen Theils derselben, welcher die schwimmenden Burgen unserer Tage zum Gegenstande hat.

Als am 8. März 1862 der Merrimac von Norfolk auslief, und an seinem Panzer die stärksten Geschosse der Flotte der Vereinigten Saaten, gleich Erbsen abprallten, entstand ein Schrecken unter den Muthigsten, der wohl schwerlich seines gleichen hatte. Aengstliche Leute sahen schon New-York gebrandschatzt durch eine schwimmende Feste, welche für nicht verwundbar galt, und mit den schwersten Geschützen bewaffnet war.

Das See-Ungeheuer stürzte sich zuerst auf die Segel-Schaluppe Cumberland, und zertrümmerte sie durch zwei gewaltige Stöße seines eisernen Vordertheils, während es zugleich unausgesetzt auf sein Opfer feuerte. Der Cumberland sank. Das Schiff war rettungslos verloren. Das Panzerschiff warf sich dann auf die Fregatte Congreß, welche sich nach einem kurzen Kampfe ergeben mußte. Die Dampf-Fregatte Minnesota nahm den Kampf auf und strandete. Die Kanonenboote Dragoon und Whitehell, welche an dem Gefechte Theil nahmen, wurden bald kampfunfähig: der Dragoon flog in die Luft, der Whitehall verbrannte. Ueber 200 Menschen verloren auf Seiten der Unionsflotte das Leben, mehr als 100 wurden verwundet, 40 gefangen genommen.

Man denke, welchen Eindruck diese Nachricht hervorrief! Es wurde plötzlich augenfällig, daß Schiffe ohne Panzer einem Panzerschiffe gegenüber alle Bedeutung im Kampfe verloren hatten.

Doch schon am folgenden Tage erschien der kleine Monitor, Ericson's neuerfundene schwimmende Batterie auf dem Kampfplatze. Drei Stunden lang beschossen sich die beiden Panzerschiffe am 9. März. Zwei Kanonen standen gegen die elf des Merrimac. Dennoch zog sich der letztere in beschädigtem Zustande zurück und flog kurz darauf, von der eigenen Mannschaft angesteckt, in die Luft.

Die Gefahr ging in solcher Weise an dem Norden, nicht ohne schwere Opfer vorüber. Die Bedeutung derselben wird aber ersichtlich, wenn wir erwägen, welches die Folgen derselben waren. Vor Ablauf eines Jahres vom Tage des Gefechts zwischen Merrimac und Monitor an gerechnet, besaß die Union 60 Panzerschiffe und kurz darauf diejenige Artillerie, welche ich im vorigen Paragraphen beschrieben habe.

Durch die großartigen Fortschritte im Artilleriewesen, namentlich des Theils derselben, welcher den Schutz der Seeküste zu seinem Gegenstande hat, ist der Unterschied zwischen Angriff und Vertheidigung gegenüber den Panzerschiffen theilweise wenigstens ausgeglichen, indem kein Schiff, welches die

See halten kann, im Stande ist, Schüsse zu ertragen, welche 13 und 15zöllige Geschütze werfen.

Nachdem sich das Eisen so trefflich zum Schutze der schwimmenden Burgen bewährt hatte, kam man auch auf den Gedanken, sich desselben zur Stärkung von Landfestungen zu bedienen.

Die Besatzung von Charleston stärkte namentlich ihre Erdwerke durch Eisenbahnschienen, welche sie auf denselben anbrachte. Breitere und dickere Eisenmassen, wie sie zum Panzer der Schiffe gebraucht werden, würden natürlich noch wirksamer sein.

Granitblöcke, wie sie z. B. bei den Festungswerken von Kronstadt verwendet wurden, werden wohl allen Geschützen widerstehen können, welche von der Seeseite her gegen sie versammelt werden können. Allein schwächeres Mauerwerk und die Schießscharten, auch die stärksten, werden doch durch Eisenplatten bedeutend an Stärke gewinnen. In demselben Maaße als die Belagerungs-Artillerie ihr Caliber verstärkt und ihre Röhren verbessert, wird es auch nothwendig werden, die Landfesten zu verstärken; und dazu wird es schwerlich ein besseres Mittel geben, als einen eisernen Panzer.

Ohne Zweifel wird man nicht dabei stehen bleiben, den Panzer der Schiffe auf die Landbefestigung zu übertragen. Der auf einer Drehscheibe ruhende bewegliche Thurm, welcher auf den Panzerschiffen so treffliche Dienste geleistet hat, kann solche auch bei Landfestungen leisten. Wenn ein solcher an den Winkeln von Mauerwerken angebracht, mit zwei gezogenen Kanonen von großem Caliber bewaffnet und gut bedient wird, so kann er jedem Feinde die Annäherung bedeutend erschweren, während nach den jetzt üblichen Einrichtungen das Positionsgeschütz sehr leicht zum Schweigen gebracht werden kann. Ein eiserner Thurm von der Beschaffenheit der Monitor-Thürme, bietet dem Feinde nur eine sehr geringe Oberfläche oberhalb der schützenden Mauern und würde denselben zwingen, sich eines weit größeren Calibers zu bedienen, als bisher bei Belagerungen üblich war. Die Schießscharten eines solchen Thurmes müßten sehr klein sein und können überdies wirksam gegen Verletzungen gesichert werden.

Wenn Eisenbahnschienen, Eisenstangen oder Eisenplatten zur Hand sind, mögen diese gelegentlich bei allen Arten von Batterien verwendet werden, wie dieses von den Rebellen-Batterien auf Cumming's Point gegen Fort Sumter geschehen ist.

Zur Vertheidigung von Hafenplätzen kann Eisen in der Form von Ketten- oder Drath-Tauen gute Dienste leisten, um die Fahrstraße zwischen den Landbatterien zu versperren. Es ist ein Grundsatz der Hafenvertheidigung, die Küstenbatterien so anzulegen, daß der Feind keine Stelle innerhalb des Hafens finden könne, an der er nicht unter Feuer wäre. Wo aber die Batterien nicht so angelegt werden können, ist es durchaus nothwendig, dem

Feinde Hindernisse anderer Art entgegen zu setzen. In dem Artikel „die Belagerung von Charleston (siehe oben S. 24) haben wir diejenigen so genannten Obstructionen geschildert, welche die Südländer dem Eindringen der Panzerschiffe des Nordens entgegensetzten. Allerdings kömmt dabei viel darauf an, einen Weg für die eigenen Schiffe freizulassen, was unumgänglich nothwendig, insofern der Hafen nicht vollständig gesperrt ist, in welchem Falle ein solcher Weg überflüssig wäre.

Schwerlich wird es aber möglich sein, Obstructionen zu erfinden, welche nach allen Richtungen hin wirksamer sein möchten, als Schiffe mit starkem Panzer und beweglichen Thürmen. Diese haben den Vortheil, zum Angriff nicht minder, als zur Vertheidigung verwendet werden zu können. Sie sind, nicht wie Landbatterien an den Platz gebunden, können von einer bedrohten Stelle nach der andern gebracht werden und sind daher im eigentlichen Sinne des Wortes schwimmende Batterien.

Wenn uns in der Ostsee und in der Nordsee ein Dutzend solcher Panzerschiffe zur Verfügung stände, so könnte der Krieg mit Dänemark in einer Stunde beendigt sein. Unsere Großmächte hatten, seit der Schlacht zwischen dem Merrimac und dem ersten Monitor mehr als zwei Jahre Zeit, sich solche Panzerschiffe anzuschaffen. Ein Monat Kriegführung in Schleswig hat mehr Kosten verursacht, als die Anschaffung einer Panzerflotte von 24 Schiffen gekostet hätte. Allein unsere Kriegsministerien sind gewöhnlich sehr sparsam da, wo es sich um Kriegszwecke handelt. Für die Parade oder für die Versorgung der Junker fehlt es dagegen nie am Gelde.

Wie wir vernehmen, hat die russische Regierung bereits ansehnliche Bestellungen bei englischen Eisenwerken gemacht zum Zwecke vermittelst Eisenstangen und Balken ein eisernes Fort bei Kronstadt zu errichten.

## §. 10. Ueber den Gebrauch des Feuers im Kriege.*)

Der seit mehr als 3 Jahren in Nordamerika wüthende Bürgerkrieg hat nicht bloß Millionen kräftiger Kriegsleute, sondern auch Tausende erfinderischer Köpfe in Bewegung gesetzt. Eine Menge neuer Einrichtungen sind in allen Zweigen des Kriegswesens angenommen worden. Viele derselben erscheinen dem oberflächlichen Beobachter als Kleinigkeiten ohne Werth und doch hängt von denselben nicht selten Leben und Gesundheit der Krieger ab. Ich erwähne beispielsweise hier nur den bei der amerikanischen Reiterei üblichen Steigbügel von Holz, welcher den Fuß viel wärmer hält, als Eisen und der von einem schützenden Leder umgeben ist, das anderthalb Fuß weit am Riemen aufwärts reicht, und das Bein bis über die Wade gegen Schmutz und Feuchtigkeit schützt.

*) United States Service Magazine Januarheft 1864.

Neben jeder neuen Erfindung, welche sich practisch erwiesen hat, gehen übrigens zehn einher, welche noch nicht in Gebrauch gekommen sind. Zu diesen gehören namentlich verschiedene Arten von Zündstoffen, welche erfunden worden sind zum Zwecke feindliche Werke: Schiffe, Magazine, Festungen u. s. w. in Brand zu stecken. Das sogenannte griechische Feuer des Mittelalters spukt noch immer in vielen Köpfen, obgleich das Geheimniß seiner Zusammensetzung verloren gegangen ist. Dagegen hat die neuere Chemie verschiedene brennbare Flüssigkeiten entdeckt, deren Wirkung diejenige des griechischen Feuers noch übertreffen soll.

Eine gläserne Hand-Granate, welche eine Auflösung von Phosphor in doppelt schwefelhaltigem Kohlenstoff (bisulphide of carbon) enthält, setzt, wenn sie zerbricht, alles was sie berührt, in Flammen. Eben dieses ist der Fall bei einer Auflösung von Phosphor in schwefelhaltigem Chlorid (chloride of sulphur).

Wenn eine Mischung von essigsauerem Potaschen-Salz (acetate of potash) und Arseniksäuere bei einer mäßigen Glühhitze destillirt wird, bildet sich eine farblose Flüssigkeit, welche schwerer, als Wasser ist, einen außerordentlich unangenehmen Geruch hat und sehr giftig ist. Sie wird genannt Alkarsine, $C_4$ $H_6$ As. O. Wenn diese Flüssigkeit der Luft ausgesetzt wird, oxydirt sie, entzündet sich und verbreitet einen tödtlichen Rauch Arsenik haltender Säure.

Wenn Alkarsine mit starker Chlorwasser-Säure (chlorohydric acid) destillirt und das Produkt in einem Zink, Wasser und Kohlensäure enthaltenden Gefäße zersetzt wird, bildet sich eine schwere, ölige, in Wasser unlösliche Flüssigkeit, welche sich entzündet im Augenblicke, da sie mit der Luft in Berührung tritt. Wenn dieser Stoff, welcher Kacodyl $C_4$ $H_6$ $a_s$ genannt wird, in gläsernen Kugeln oder Flaschen aufbewahrt und auf das Verdeck eines Schiffes oder in einen Schiffsraum geworfen wird, entstehen alle Greuel einer Feuersbrunst und tödtlicher, Arsenik haltender Dämpfe, neben welchen die Schrecken des griechischen Feuers verschwinden.

Allein die Zerstörung des Eigenthums kann bewirkt werden auch durch weniger tödtliche und weniger empörende Zündstoffe. Ein solcher wurde in dem Kriege von 1812 (zwischen England und den Vereinigten Staaten) in dem Krimkriege und in neuerer Zeit zum Zwecke der Ueberwältigung von Charleston vorgeschlagen. Eine Auflösung von Kampfer in Terpentinöl, vermischt mit Copalfirniß oder Kohlenöl-Naphtha kann in einer Flasche oder Granate geworfen und auf die gewöhnliche Weise durch einen Zünder angesteckt werden. Dieser Stoff kann selbst in eine Abtheilung einer Hohlkugel gebracht und durch deren Explosion, wenn sie aus einem Mörser geschossen wird, entzündet werden. Jedes Fahrzeug oder Gebäude könnte so in Flammen gesetzt werden. —

Um ein Lager oder eine größtentheils aus Holz gebaute Stadt zu zerstören, ist Sieminnowich's Feuerregen empfohlen worden. Dieser entzündet Holz sehr schnell und widersteht in bedeutendem Grade dem Wasser, durch welches das Feuer ausgelöscht werden soll. Dieser Stoff besteht aus geschmolzenem Schwefel und Salpetersäure-Potasche, welcher ein kleiner Theil gestossenen Pulvers beigefügt wird, worauf man das ganze fest werden läßt. Wenn dieser Stoff in Stücke zerbrochen, mit der Pulverladung vermischt und in eine Hohlkugel gefüllt wird, so entzündet er sich durch die Explosion der Hohlkugel und verbreitet in allen Richtungen Feuer.

Von gleicher Wirkung oder fast noch verderblicher ist das sogenannte Felsenfeuer (rock fire). Es besteht aus Harz, Schwefel, Salpeter, metallischem Antimonium, geschmolzenem Talg und Terpentin, welche Stoffe, alle zusammen geschmolzen in ähnlicher Weise, wie der sogenannte Feuerregen gebraucht werden. Außer diesen Zündstoffen sind noch viele andere erfunden worden *), größtentheils von Leuten, welche wohl chemische, allein durchaus keine militärischen Kenntnisse besaßen. Daher wurde keine dieser Erfindungen im Kriege wirklich angewendet. Die Congreve'schen Raketen sind bis zu dieser Stunde die einzigen sozusagen regelmäßig im Kriege anerkannten Mittel, einen Gegenstand anzuzünden außer der Artillerie (glühenden Kugeln, Bomben und Granaten). So lange dieselben im Gebrauche sind, wird kein Feind sich beklagen können, wenn ähnliche Zündstoffe im Kriege angewendet werden. Einen ganz anderen Charakter haben jedoch solche Stoffe, welche nicht blos zünden, sondern auch giftige Dämpfe entwickeln. Die neuere Kriegskunst ist allerdings weit tödtlicher, als die alte; allein nicht sowohl dadurch, daß sie andere Stoffe verwendet, als dadurch daß sie die früher schon üblichen Kriegsmittel (Pulver, Eisen, Blei, Kanonenmetall u. s. w.) theils in größeren Quantitäten verbraucht, (Vergrößerung des Calibers), theils mit größerer Kunstfertigkeit verwendet (namentlich durch Anwendung gezogener Geschütze und bessere Einübung der Schützen). Wer es aber versuchen wollte, Giftstoffe in das Gebiet des Krieges einzuführen, würde seinen Namen mit ewiger Schmach bedecken.

## §. 11. Der Kampf in Mexico.

Der Erzherzog Maximilian von Oesterreich hat die ihm von Napoleon III. angebotene mexikanische Kaiserkrone angenommen. Wenn Erzherzog Max irgend ein Rechtsgefühl besäße, so würde er Anstand nehmen, aus so unreinen Händen eine Krone zu empfangen und wenn er einige Klugheit hätte, würde er ein solches Geschenk aus Rücksicht für die Stimmung dreier Völker von der Hand weisen. Nie ist ein ungerechterer Krieg geführt worden, als derjenige Napoleons III. gegen Mexico. Vorwand zu demselben mußten einige

*) S. United States Service Magazine Heft vom Januar 1834. S. 50 ff.

unbedeutende Privatansprüche bieten, welche einzelne Franzosen behaupteten, gegen den mexikanischen Staatsschatz zu besitzen. Eben dieses war der Fall mit mehreren Spaniern und Engländern. Es gelang daher dem schlauen Franzosenkaiser, einen Bund mit Spanien und England zum Zwecke gemeinschaftlicher gegen Mexico zu ergreifenden Maaßregeln zu Stande zu bringen. Diesem Uebereinkommen zufolge sollten jedoch nur solche Gewaltmaßregeln ergriffen werden, welche geeignet wären, den betreffenden Staatsgläubigern zu ihrem Gelde zu verhelfen. Sehr bald merkten aber die Regierungen von England und Spanien, daß sie von Napoleon III. betrogen und daß dessen Absichten viel weiter gehend seien. Sie zogen sich daher beide von einem Kriege zurück, welchen Napoleon III. im Widerspruch mit den ihnen ertheilten Zusagen und zu ganz anderen, als den ursprünglich angegebenen Zwecken führte. Seit langer Zeit bestanden in Mexico zwei feindliche Parteien: 1) die Partei der Freiheit, der Aufklärung und des Fortschritts, 2) die Partei der Unterdrückung, des Aberglaubens und des Rückschritts. Beide bekämpften sich theils durch Gesetze und Verordnungen, theils aber auch durch offenen Bürgerkrieg. Im Laufe der letzten Jahre vor dem Einfalle der Franzosen, hatte die Pfaffenpartei schwere Niederlagen erlitten sowohl auf den Schlachtfeldern, als auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Seit langer Zeit hatte sie nur durch Verschwörungen und auswärtige Hülfe, die ihr heimlich zuging, sich der Regierung furchtbar machen können. Bald stellte es sich heraus, daß die einzige Absicht, in welcher Napoleon III. den Krieg gegen Mexico begonnen hatte, darin bestand, der mexicanischen Pfaffenpartei Hülfe zu leisten. Freilich zeigte es sich, daß diese bei weitem nicht so stark als sie Napoleon III. geschildert worden war. Die Truppen, welche dieser nach Mexico geschickt hatte (im Winter 1861 auf 1862), reichten durchaus nicht hin, die Mexikaner zu besiegen. Immer neue Truppen mußten aus Frankreich abgesandt werden. Die Franzosen erlitten im Jahre 1862 wiederholte Niederlagen. Erst im Jahre 1863 nach fast zweijährigen blutigen Kämpfen, nach unermeßlichen Opfern an Menschen und Geld drang der französische General Forey endlich in die Hautstadt Mexico und ließ von da verschiedene militärische Spaziergänge in dem großen Reiche unternehmen. Die Mexikaner führten den Krieg gegen die Franzosen gerade so, wie die ihnen stammverwandten Spanier in den Jahren 1808 bis 1814, d. h. sie ließen sich auf keine offene Feldschlachten ein, zogen sich stets vor der feindlichen Uebermacht zurück, überfielen aber deren Nachzügler und Transporte, einzelne Besatzungen und schwächten so den Feind zwar nicht durch große Schläge, wohl aber durch unausgesetzte Neckereien und mit Kühnheit ausgeführte Ueberfälle. Die Franzosen konnten daher ihr in Mexico befindliches Heer, welches bis zu diesem Augenblicke 40,000 Landsoldaten und 7—8000 Seesoldaten stark ist, und monatlich 12 Millionen Franken kostet, bis zu dieser Stunde nur wenig ver-

mindern, da sie ihre Verbindungen mit dem Meere nicht aufgeben und nicht Gefahr laufen wollten, von den Mexicanern aufgerieben zu werden.

Diese Thatsachen beweisen zur Genüge, daß die den Franzosen und den Pfaffen zugleich widerstrebende Partei in Mexico weit mächtiger ist, als die beiden günstig gestimmte Partei. Wenn eine See- und Landmacht von 48 Tausend Mann im Laufe von bald drei Jahren nicht im Stande war, auch nur das Gleichgewicht zwischen beiden Parteien herzustellen, wenn so bedeutende Streitkräfte während einer so langen Zeit furchtbaren Blutvergießens die rechtmäßige Regierung Mexico's, trotz vielen dieser beigebrachten Niederlagen, nicht aus dem Felde schlagen konnte, so ist gewiß, daß, sobald die Franzosen abziehen, die Pfaffenpartei mit leichter Mühe besiegt werden wird. Wenn diese überhaupt einige Stärke besäße, so müßte es ihr leicht gewesen sein, unter französischem Schutze ein mächtiges Heer auf die Beine zu bringen, welches im Stande gewesen wäre, sie gegen die Streitkräfte des Präsidenten Juarez zu schützen. Allein nur zwei Generale von einigem Einfluß Marquez und Mejia haben sich den Franzosen angeschlossen, und trotz allen Bemühungen konnten nur zwei bis drei Tausend Mexikaner dazu bestimmt werden, die Waffen gegen die rechtmäßige Regierung zu ergreifen.

Wie unsicher überhaupt die Hülfe ist, welche die Franzosen von der mexikanischen Pfaffenpartei erwarten, hat sich in schlagender Weise in der Angelegenheit des Kirchenvermögens gezeigt. Die von den Franzosen eingesetzte mexikanische Regentschaft hatte z. B. die Bestimmung getroffen, daß diejenigen Güter der Kirche, welche in Folge eines rechtsgültig abgeschlossenen Kaufes in den Besitz von Privatpersonen übergegangen seien, von der Kirche nicht sollten zurückgefordert werden können, dagegen sollten ihr alle diejenigen verbleiben, welche noch nicht verkauft seien, ungeachtet durch ein rechtmäßig ergangenes Gesetz vom Jahre 1857 bestimmt worden war, daß Körperschaften überhaupt und folgeweise auch die Kirche, keine liegenden Güter besitzen könnten.

Es war dieses ein Mittelweg, den sich die Mexikaner unter dem Drucke der französischen Bajonette vielleicht hätten gefallen lassen. Doch damit waren die Pfaffen nicht zufrieden. Sie verlangten in den Besitz aller ihnen seit dem Jahre 1857 entzogenen liegenden Güter wieder eingesetzt zu werden. Der Erzbischof von Mexiko, welcher bis dahin Mitglied der Regentschaft gewesen war, trat aus dieser und excommunicirte alle diejenigen, welche der Kirche die ihr entzogenen liegenden Güter vorenthielten. Demzufolge trat ein vollständiger Bruch zwischen der Pfaffenpartei und den in Mexiko herrschenden Franzosen ein. Diese letzteren erfreuen sich also nicht einmal mehr der ohnedies sehr schwachen Hülfe der Pfaffenpartei. Sie stehen vollständig vereinzelt in Mexico und haben daher keine andere Wahl, als den ihnen von der Pfaffenpartei hingeworfenen Fehde-Handschuh aufzunehmen, oder aber sich vom Kampfplatze zurückzuziehen.

Unter diesen Umständen reiste Erzherzog Maximilian nach Mexico ab, um dort den Kaiserthron zu besteigen. Einige Zeit lang werden die französischen Truppen seinen Thron noch schützen. Mittlerweise soll der Kaiser mit Hülfe Napoleons III. sich eine Fremdenlegion von 12,000 Mann bilden. Man sieht also ein, daß selbst nach Jahren die Mexicaner den ihnen aufgedrungenen Kaiser nicht dulden würden, falls ihm keine auswärtige Macht zur Seite stünde. Eine Anleihe von 200 Millionen Franken soll den neuen Kaiser in den Stand setzen, mit dem erforderlichen Pompe seinen Einzug in Mexico zu halten und seinen Verpflichtungen dem französischen Reiche gegenüber wenigstens in der ersten Zeit nachzukommen.

Denn so weit reicht die Napoleon'sche Großmuth doch nicht, einen Strich durch dieselben zu machen. Dafür bringt Max eine Schuldenlast mit, welche sich etwa wie folgt berechnen läßt:

1) 25 Millionen Franken jährlich an Frankreich zu zahlende Entschädigung;

2) 12 Millionen Franken jährlich zu zahlende Zinsen für die Anleihe von 200 Millionen;

3) Kosten der fremden Armee, welche aufgebracht werden soll wenigstens 20 Millionen Franken;

4) Kosten der an französische Kaufleute zu zahlenden Entschädigung von 10 Millionen Franken.

Macht zusammen 67 Millionen Franken. *)

Von der Anleihe, welche, trotz allen Machinationen Napoleon's III. noch immer nicht gesichert ist, bringt Max nur weniges mit. Auf ein Jahr mag diese Summe etwa reichen. Dann werden die Kassen leer sein.

Die französischen Kammern haben angefangen, über die unerschwinglichen Kosten des mexicanischen Krieges zu murren. Es wird daher schwer sein, dieselben durch eine mehrjährige Fortdauer der Besetzung Mexico's noch immer zu erhöhen und doch dem neuen Kaiser nichts davon zur Last zu setzen. Auf der andern Seite hat sich im Laufe von beiläufig 40 Jahren vollständig herausgestellt, daß die Finanzen des mexicanischen Staates niemals in Ordnung kommen können, falls die Kirche im Besitze ihrer unermeßlichen liegenden Güter und Vorrechte bleiben sollte. Kaiser Maximilian wird sich daher bei seinem Regierungsantritte in der unangenehmen Alternative finden, entweder der Pfaffenpartei die ihr von der Regierung des Präsidenten Juarez entzogenen liegenden Güter zurückzugeben und dann auf jedwede Ordnung der mexicanischen Finanzen, auf Befriedigung der Forderungen des französischen Reiches, oder auch nur auf Zahlung der Zinsen der neuesten Anleihe

*) Ein von Paris datirter Artikel in dem zu Zürich erscheinenden Bunde berechnet diese jährliche Schuldenlast sogar auf 80 Millionen Franken.

verzichten zu müssen, oder aber sich auch der Gefahr der Excommunication bloszustellen.

An dieser Lage der Dinge kann die ganze Macht des Kaisers Napoleon und selbst des Pabstes zu Rom nichts wesentliches ändern. Wir bezweifeln, daß der Erzherzog Maximilian auch unter den günstigsten Verhältnissen im Stande sein werde, sich im Kampfe mit diesen Schwierigkeiten längere Zeit hindurch auf dem mexikanischen Throne zu behaupten. Und doch bilden diese Schwierigkeiten nur einen Theil derjenigen, mit denen er zu kämpfen haben wird.

Nicht minder bedeutungsvoll als die Stimmung des mexikanischen Volkes ist diejenige des französischen und des Volkes der Vereinigten Staaten Amerika's. Die Stimmung Frankreichs hat Hr. Thiers in seiner Rede vom 26. Januar 1864 im Schooße der gesetzgebenden Versammlung, was Form und Wesen betrifft, mit solcher Meisterschaft geschildert, daß ich glaube am besten zu thun, die Hauptstellen derselben hier wörtlich wiederzugeben. Denn schwerlich lebt auf der Erde ein Mensch, welcher im Stande ist, die Gesinnung der französischen Nation in dieser Angelegenheit so vollkommen zu schildern, wie Herr Thiers.

Nachdem er angegeben, wie groß die in Mexico befindlichen französischen Streitkräfte, die Kosten derselben und die Entfernung von Frankreich seien, fährt er fort: „Also sind wir soweit entfernt, weshalb? Um in der Welt ein großes Reich zu gründen. Einer solchen Unternehmung gegenüber verwirrt sich meine Vernunft. Es ist möglich, daß ich in zu beschränkten Ideen erzogen worden bin, aber ich wiederhole es, eine solche Unternehmung im gegenwärtigen Zustande der Welt, ohne bestimmten Zweck, ohne erwiesenen Nutzen, das bringt meine Vernunft in Verwirrung."

Auf den Anfang des Krieges übergehend führt Herr Thiers aus:

„England verlangte 17 Millionen Piaster (85 Millionen Franken); Spanien verlangte 8 Millionen Piaster (40 Millionen Franken); einige andere Nationen verlangten ungefähr 4 Millionen Piaster (20 Millionen Franken), Frankreich endlich verlangte 12 Millionen Piaster (60 Millionen Franken).

Die Summe dieser Zahlen, welche sich auf 200 Millionen beliefen, schien etwas stark, besonders im Hinblick auf das mexicanische Budget. Plötzlich taucht die Forderung Jeder auf. Ich werde in dieser Beziehung in keine Einzelheiten eintreten. Ich sage nur, daß sie in Mexico sehr verschrien war, daß man sie im allgemeinen als wucherisch betrachtete, und daß als man zu den 200 Millionen, die man verlangte, 75 Millionen hinzufügen mußte, man sich sträubte."

Herr Thiers schildert dann die kriegerischen und die diplomatischen Verhandlungen, welche vom Herbste 1861 bis zum April 1862 statt fanden, und fährt fort:

„Bei unserem Angriffe auf Puebla waren wir nicht glücklich, und am Tage nach unserer Niederlage erhob sich ein allgemeiner Schrei gegen diejenigen, welche uns so schlecht berichtet hatten. Wir zogen uns nach Orizaba zurück. Ein ganzes Jahr war nothwendig, um uns auf eine neue Expedition vorzubereiten. Der brave Marschall Forey hat unsere Scharte ausgewetzt. Wir waren siegreich, wer zweifelte daran, daß wir es sein würden? Wir sind in Mexico eingerückt.

Meines Erachtens hätte man sich darauf beschränken sollen, Tampico und Vera-Cruz zu besetzen und zu behaupten bis zur vollständigen Bezahlung der uns zukommenden Entschädigung, denn dieses sind die beiden Hauptquellen der mexicanischen Staatseinnahmen. An die Stelle dieses so einfachen Planes haben wir den Plan einer mexicanischen Monarchie gesetzt.

Wir sind also jetzt in Mexico, wie können wir herauskommen? Frankreich muß aus allen Dingen mit Ehren und gesicherten Interessen heraustreten. Aber wenn man sich in eine falsche Lage gebracht hat und glücklich genug ist, ohne Schaden an den Interessen, der Ehre und der Eigenliebe herauszukommen, darf man nicht zu peinlich sein, falls die Eigenliebe etwas leidet. Als Besiegte unterhandeln wir nicht, gewiß nicht; aber warum nicht als Sieger?

Wie konnten wir ohne Schaden für unsere Ehre und unsere Interessen aus Mexico herauskommen? Am Tage nach unserem Einzuge in Mexico mußten wir mit Juarez unterhandeln, nachdem wir die Gewißheit erlangt hatten, daß seine Partei die stärkere sei. Was macht gegenwärtig der General Bazaine? Er beschäftigt sich damit, eine Art Revolution zu machen und von der Partei des alten Regiments zur Partei des neuen überzugehen. Er hat sich von dem Erzbischof von Mexico getrennt und hat der s. g. freisinnigen Partei in der Frage der National-Güter Recht gegeben. Diese Partei will also nichts außerordentliches, nichts barbarisches. Warum unterhandeln wir also nicht mit ihr?

Es war sehr einfach, mit Juarez zu unterhandeln. Die Sache wäre so erledigt worden. Wir konnten uns zurückziehen, wohl verstanden, indem wir dann Tampico und Vera-Cruz behielten, um Pfänder in Händen zu haben. Wir hätten in diesem Falle 13, 14 oder 15 Millionen monatlich weniger in unserem Budget, wir hätten nicht mehr 40,000 Mann jenseits der Meere.

Ich weiß wohl, daß es unangenehm ist, wenn man der Welt angekündigt hat, man wolle eine Monarchie in Mexico gründen, auf diesen Plan zu verzichten und mit Juarez zu unterhandeln. Aber das ist, was man ein der Eigenliebe dargebrachtes nothwendiges Opfer nennt."

Die Ansichten, welche Herr Thiers hier ausgesprochen hat, sind ohne allen Zweifel diejenigen der überwiegenden Mehrheit Frankreichs. Allerdings

hat Napoleon III. im gegenwärtigen Augenblicke sich über dieselben hinweg gesetzt. Allein wie lange er seine entgegenstehende Ansicht behaupten wird, ist sehr zweifelhaft. Sollte ein neuer Krieg in Europa ausbrechen, oder der Krieg in Schleswig größere Dimensionen annehmen, so würden die 40,000 Franzosen in Mexico, welche monatlich 12 bis 15 Millionen Franken kosten, nicht wohl entbehrt werden können. Abgesehen hiervon hat die öffentliche Meinung in Frankreich, welche dem mexicanischen Kriege immer abhold war, durch die Verhandlungen im Schooße der gesetzgebenden Versammlung eine neue kräftige Anregung erhalten. Sie wird sich nicht beruhigen, falls die Regierung ihr keine Rechnung trägt und kann, falls in Mexico die französischen Streitkräfte eine entschiedene Niederlage erleiden sollten, selbst dem Throne Napoleons III. gefährlich werden.

Auch über die Beziehungen Mexico's zu den Vereinigten Staaten Amerikas spricht sich Herr Thiers aus. Er sagt: „aber in der That kann man glauben, daß, nachdem der Bürgerkrieg in Nordamerika sein Ende erreicht haben wird, die Vereinigten Staaten sich der Rücksichten erinnern werden, die ihnen zu Theil wurden, und daß dieselben, falls wir etwas ernstliches in Mexico unternehmen wollten, uns Hülfe leisten werden? Sie werden thun, was sie in Betreff der Insel Cuba gethan, d. h. wir werden in Mexico hunderttausend Abenteuerer haben, welche, um dahin zu kommen, nur über den Rio Del Norte zu setzen haben werden. Wir werden die unvermeidliche Feindschaft Amerika's haben, wenigstens aller derjenigen, welche im Kriegsdienste standen, und welche nach dem Ende des Krieges nichts mehr zu thun haben werden."

In dieser Beziehung ist Herr Thiers in keine Einzelheiten eingegangen. Um dieses thun zu können, ist er mit den Verhältnissen Amerika's nicht vertraut genug. Doch hat er in den Worten: „wir werden die unvermeidliche Feindschaft Amerika's haben," die Wahrheit in großen Zügen richtig angedeutet. Es werden aber nicht blos nach Beendigung des Bürgerkriegs hunderttausend kriegslustige und kriegskundige Nordamerikaner auf eigene Faust nach Mexico gehen, um die Franzosen aus dem Lande zu treiben, die Stimmung im Schooße der Vereinigten Staaten wird überdies die Regierung zu Washington zwingen, auch ihrerseits auf die Vertreibung der Franzosen hinzuwirken. Es wird demzufolge entweder ein offener Krieg gegen Frankreich unternommen, oder auch ohne solchen eine Stellung eingenommen werden, mit welcher das Verbleiben der Franzosen und ihres Günstlings, Maximilian von Oesterreich in Mexico unvereinbar sein wird.

Die sogenannte Monroe-Doctrin, d. h. die Lehre der zufolge die Vereinigten Staaten nicht dulden dürfen, daß eine europäische Macht sich in die innern Angelegenheiten der amerikanischen Republiken mische, fand zwar bisher unter dem Drange der auf der Union lastenden Verhältnisse noch keine

Anwendung auf Mexico. Allein von Monat zu Monat hat der Ingrimm der Nordamerikaner über die französische Einmischung in die Angelegenheiten der mexicanischen Schwester-Republik immer zugenommen.

Die Amerikaner sind nicht die Leute, welche geduldig hinnehmen, was sie für einen ihnen gebotenen Schimpf und für ein an ihnen verübtes Unrecht halten. Sie werden ohne alle Zweifel zu gelegener Zeit dem Kaiser Napoleon mit Zinsen zurückgeben, was er ihnen zur Zeit ihrer Bedrängniß an ihrer Südgrenze zu Leid gethan hat.

Der Beschluß, welchen das Repräsentantenhaus zu Washington am 5. April 1864 in Betreff Mexico's gefaßt hat, obgleich vom Senate nicht bestätigt, deutet mit Bestimmtheit an, daß die Union den Sturz der mexicanischen Republik und deren Ersetzung durch eine unter europäischem Schutze stehende Monarchie nicht dulden werde.

Dieses ist die wirkliche Lage, worin sich Mexico befindet und dieses sind die Beziehungen, in welchen das Land zu anderen Mächten steht. Allerdings haben die speichelleckenden Organe Napoleons III. sich eifrig bemüht, die Wahrheit in Betreff Mexico's in einen dichten Dunst zu hüllen. Allein die wesentlichen Thatsachen konnten nicht unterdrückt werden. Herr Thiers hat dieselben angedeutet. Mehr konnte man von ihm unter den in Frankreich bestehenden Verhältnissen nicht erwarten. Ich hatte sie in kräftigerer Sprache*) kurz zuvor auseinander gesetzt. Diesem Umstand war es wohl beizumessen, daß das in der Anmerkung bezeichnete Schriftchen bei seinem ersten Erscheinen sofort in ganz Frankreich confiscirt wurde. Dadurch wurde aber der wirkliche Stand der Verhältnisse nicht verändert. Präsident Juarez war in den Jahren vor 1861 wiederholt in einer schlimmeren Lage, als gegenwärtig und hielt doch im genannten Jahre seinen siegreichen Einzug in der Hauptstadt Mexico. So mag er vielleicht jetzt wieder manche Niederlage erleiden. Allein da es unwiderleglich fest steht, daß die überwiegende Mehrzahl des mexicanischen Volkes auf seiner Seite, d. h. auf der Seite der Freiheit, des Rechtes und der Aufklärung steht und folgeweise der Pfaffenpartei und deren Gehülfen, den Franzosen, Kampf auf Tod und Leben geschworen hat, so ist nicht daran zu zweifeln, daß früher oder später die Mehrheit den Sieg über die Minderheit davon tragen werde.

Je früher Napoleon III. gezwungen ist, seine Truppen aus Mexico zu ziehen, oder je früher die Nordamerikaner im Stande sein werden, ihren Freunden in Mexico Beistand zu leisten, desto früher wird die verächtliche

*) in meinem Schriftchen „die Zeit von 1848 bis 1863“, Nachtrag zu G. Struve's Weltgeschichte. Coburg F. Streit's Verlagsbuchhandlung 1864. §. 11. Seite 52 f.

Pfaffen-Partei in Mexico besiegt werden. Da übrigens die Mexicaner schon drei Jahre lang den Kampf gegen die Franzosen und die Verräther des eigenen Landes ausgehalten haben, so ist alle Hoffnung vorhanden, daß sie auch ohne fremde Hülfe ihr Hausrecht werden geltend machen können, ob Erzherzog Maximilian dabei mit betheiligt sei, oder nicht.

---

## II. Im Osten des Oceans.

### §. 13. Vorbemerkung.

Die verschiedenen Fragen, um welche auf dem gesammten Festlande Europa's gekämpft wird, lassen sich zurückführen auf die Alternative: Hammelheerdenstaatsrecht, oder Volks-Souveränetät?

In Frankreich hat dem Namen nach die Volks-Souveränetät den Sieg davon getragen, indem das allgemeine Stimmrecht verfassungsmäßig festgestellt ist. Allein Napoleon III. hat sich ein Jahrzehnt hindurch sehr wenig um die Stimme des Volkes bekümmert. Er hat diese erstickt und sich selbst zum Mundstücke der Nation gemacht. Doch in der letzten Zeit scheint es, als wenn die Franzosen aus ihrer Lethargie erwacht wären. Ein Volk, welches die Jahre 1789—1793, 1830 und 1848 mit so hohem Ruhme auf seinen Bannern verzeichnet trägt, kann nicht immer unter dem Joche gehalten werden.

Italien, mit Ausnahme von Rom und Venetien, hat die Volks-Souveränetät erobert.

Rußland und Polen führen seit einem Jahre über diese Frage einen blutigen Krieg, welcher beweist, daß selbst unter dem Scepter des Hauses Romanoff-Soltikoff das Hammelheerdenstaatsrecht nicht unbedingt anerkannt ist.

Der Kampf, welcher seit dem Monate Februar in Schleswig wüthet, wird entscheiden, ob die deutsche Nation besser als eine Hammelheerde ist, oder nicht.

Es kömmt nicht darauf an, laut und jämmerlich zu blöken — das vermag auch der Hammel — sondern mannhaft zu handeln, die Geschicke der Nation durch die That zu bestimmen.

Wenn die deutsche Nation Stricke, Scheere und Messer in den Händen ihrer Hirten läßt, so wird sie von diesen gebunden, geschoren und abgeschlachtet werden, oder mit anderen Worten, wenn sie sich gleich einer Hammelheerde

benimmt, so darf sie sich nicht darüber beklagen, wenn sie als solche behandelt wird.

## §. 14. Das Haus Habsburg.

Die Geschichte des Hauses Habsburg umfaßt sechs Jahrhunderte und berührt vier große Nationen: die deutsche, die italienische, die polnische und die ungarische und außerdem zahlreiche andere Stämme. Die Gegenwart ist unverständlich ohne einen Blick auf die Vergangenheit. Niemand kann sich klar werden über die Handlungen der Habsburger der Neuzeit, der nicht deren Verfahrungsweise in früheren Jahrhunderten kennt. Bis auf den heutigen Tag sind die Gründer und Befestiger der Macht des Hauses Habsburg die Muster, nach welchen sich die Nachkommen richten.

Der Charakter Rudolph's I. und seines Sohnes Albrecht bildet gewissermaßen die Wurzel, aus welcher sich der ganze habsburg'sche Stamm entwickelt hat. Diese beiden Männer gaben dem Hause Richtung und Maß für die Zeit der drei ersten Jahrhunderte seines Bestandes. Dann kam die Reformation. Karl V. stimmte den Ton an, welchen das Habsburgische Haus festhielt bis zu den Zeiten Ferdinand's II. und Ferdinand's III. bis zum dreißigjährigen Krieg und zum westphälischen Frieden.

Nach der Reformation war die französische Revolution das große, welterschütternde Ereigniß, welches das Haus Habsburg in seinen Strudel riß und dasselbe zwang, eine bestimmte Stellung den Anforderungen des Zeitgeistes gegenüber einzunehmen.

Um den Entwicklungsgang des Hauses Habsburg zu schildern, werden wir daher den Ursprung seiner Macht, die Stellung, welche es der Reformation und der französischen Revolution gegenüber einnahm, beleuchten. Auf diesem Wege werden wir erkennen, daß, was die Habsburger in den Jahren 1848 und 1849 bis auf diesen Tag ausführten, nichts anderes war, als die Fortsetzung der von ihnen im dreizehnten, sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert befolgten Politik.

Es läßt sich diese zusammenfassen in den Worten: „äußerstes Streben nach dem Scheine der Frömmigkeit, der Gerechtigkeit und der Milde bei vollständiger Richtachtung der Rechte der Völker; Freundschaft mit dem Pfaffenthum, erkauft selbst mit den größten Opfern, Umwandlung des selbstständigen Adels in einen unterwürfigen Dienst- und Hof-Adel." Nach Außen hin und im Innern trachteten die Habsburger, wie jede andere fürstliche Familie nach unausgesetzter Vermehrung ihrer Macht. Alle übrigen Häuser der civilisirten Welt stützten sich jedoch auf e i n e Nation, nicht so das Haus Habsburg, welches schon in seinen ersten Anfängen seine Netze im Schooße mehrerer Nationen: der germanischen, der slavischen und der romanischen auswarf.

Alle Dynastien bemühten sich, die Verbrechen ihrer Vorfahren in das Dunkel des Geheimnisses zu hüllen und ihre eigenen verborgen zu halten, allein keiner gelang dieses besser, als der habsburgischen, theils weil dieselbe einen schwereren Druck auf die Geister ausübte, als die meisten anderen Fürsten-Geschlechter, theils aber auch, weil sie es verstand, die verschiedenen nationalen Vorurtheile, auf welche sie, vermöge ihrer Stellung, einwirkte, zu ihren Gunsten auszubeuten. Wie schon die ersten Habsburger mit ungarischen Reitern die Deutschen, mit deutschen Rittern die Czechen, Ungarn und Schweizer bekämpften, so mußten sie ihre Unternehmungen gegen die Unabhängigkeit und Freiheit eines Volkes immer durch den nationalen Uebermuth der übrigen Völker zu beschönigen. Was in der That nichts anderes, als habsburgische Eroberungssucht war, wurde mit dem glänzenden Aushängeschild der Vermehrung des deutschen Gebietes, der Erweiterung deutscher Bildung oder der Zürückweisung fremder Uebergriffe bedeckt. Wie wenig es aber in der That dem Hause Habsburg darauf ankam, die Grenzen Deutschland's zu erweitern, zeigte dasselbe, so oft es sich fragte, ob habsburgisches oder deutsches Gebiet aufgeopfert werden solle. Das deutsche wurde dann immer leichtsinnig verschleudert, um das Habsburgische zu vermehren. Die deutsche Bildung wurde bereitwillig dem römischen Pfaffenthum, croatischer, czechischer, polnischer und jeder anderen Rohheit untergeordnet.

Rudolph von Habsburg, welcher uns von besoldeten Geschichtschreibern oder deren Nachbetern, als ein Muster der Frömmigkeit, der Gerechtigkeit und jedweder Tugend geschildert wird, besaß in der That keine einzige dieser glänzenden Eigenschaften. So lange er nur ein armer Graf im Schweizerlande war, trieb er das Handwerk eines Raubritters nicht blos gegen andere ihm nicht näher verbundene Standesgenossen, sondern auch gegen seine nächsten Verwandten. Unter nichtigen Vorwänden befehdete er seinen hochbejahrten väterlichen Oheim Rudolph und seinen mütterlichen Oheim, den Grafen Hartmann von Kyburg; und als seine Verwandten auf's äußerste gereizt ihre Besitzungen statt an den Neffen, an verschiedene geistliche Genossenschaften vergaben, so trug Rudolph kein Bedenken, auch gegen diese seine Eroberungssucht zu bekunden. In einer Fehde gegen den Bischof zu Basel verbrannte er (1254) das Maria-Magdalenen-Kloster der büßenden Schwestern in einer Vorstadt von Basel. In Folge dessen traf ihn der Bann der Kirche, von dem er sich niemals löste. Nach päpstlichem Rechte war er daher unfähig, Herrscherrechte auszuüben und namentlich zum deutschen Kaiser erwählt zu werden. In der That machte auch anfangs der Papst große Schwierigkeiten, ihn anzuerkennen. Allein Rudolph überwand mit leichter Mühe die Widerspenstigkeit der Kirche, indem er dieser, freilich zum Schaden Deutschlands, die größten Zugeständnisse machte. Er gab von den sieben Kronen seines Vorgängers, Friedrich's II. nicht weniger, als fünf auf und zugleich alle die

Grundsätze, welche die Hohenstaufen im Laufe eines mehr, als hundertjährigen Kampfes zur Sicherung der Würde des deutschen Reiches geltend gemacht hatten. Dem Habsburger kam es nur darauf an, sich eine Hausmacht zu gründen. Diesem Zwecke ordnete er jede andere Rücksicht unter. Seine sechs Töchter dienten ihm den weltlichen Fürsten Deutschlands gegenüber zu denselben Zwecken, wie die Rechte des deutschen Reiches, um den Papst zu gewinnen. Er begnügte sich nicht damit, durch seine Töchter, die er verheirathete, seinen politischen Einfluß im Reiche zu mehren. Als Greis von 64 Jahren vermählte er sich selbst noch mit der 14jährigen Isabella von Burgund, und der uneheliche Sohn Albrecht von Schenkenberg, den er hinterließ, war ein lebender Beweis, daß seine Tugend nicht so makellos war, wie gewöhnlich behauptet wird. Die deutschen Fürsten waren scharfsichtig genug, die Gefahr zu erkennen, welche ihnen und dem Reiche von Seiten des habsburg'schen Hauses drohte. Sie hüteten sich daher wohl, dem Wunsche Rudolphs zufolge, dessen Sohn Albrecht auf den deutschen Thron zu erheben. Statt eines Habsburgers wählten sie Adolph von Nassau. Albrecht von Habsburg fügte sich nicht willig in die ihm zu Theil gewordene Zurücksetzung. Er empörte sich gegen seinen Kaiser und bekriegte ihn. Unfern Worms trafen die feindlichen Heere bei Gellheim aufeinander (2. Juli 1298). Adolph von Nassau wollte durch einen persönlichen Zweikampf mit Albrecht seine Sache zur Entscheidung bringen. Der Habsburger hatte dazu keine Lust. Er ließ seine Rüstung von bezahlten Klopffechtern tragen, während er, im Widerspruche mit der Sitte der Ritter, sich in ein gewöhnliches Gewand hüllte, das ihn unkenntlich machte. Adolph besiegte hinter einander zwei Ritter, welche die Feldzeichen Albrechts trugen. Als er endlich seinen Gegner trotz dessen Verkleidung entdeckte, und auf ihn losstürmte, fand er seinen Tod, einige behaupten von Albrechts Hand. Es ist aber wahrscheinlicher, daß der Habsburger sich hütete, mit dem tapfern Adolph handgemein zu werden. Auch war es später immer im Hause der Habsburger üblich, ihre Feinde nicht selbst zu tödten, sondern durch Andere abthun zu lassen. Das Verbrechen ist gleich groß in beiden Fällen. Wer aber mit eigener Hand tödtet, stellt sich selbst blos, während der Mensch, welcher blos Mörder dingt, nicht selbst mordet, meistentheils mit der Schlechtigkeit den Makel der Feigheit verbindet.

Der Saame, welchen Albrecht I. ausstreute, indem er sich den Weg zum Throne über die Leiche seines Kaisers bahnte, ging in seiner eigenen Familie reichlich auf. Dasselbe Verbrechen, welches Albrecht von Habsburg ohne allen Entschuldigungsgrund an seinem Kaiser verübt hatte, beging sein Neffe Johann von Habsburg ein Jahrzehnt später an ihm. So fingen die Habsburger an. Rudolph I. und Albrecht I. waren die Gründer der habsburgischen Hausmacht. Johann von Habsburg wird zwar von österreichischen Schriftstellern

nicht gern als Mitglied der habsburgischen Familie genannt. Doch war er nicht schlimmer, als sein Oheim Albrecht. Ihm fehlte nur die Schlauheit des Onkels, dessen Ausdauer und dessen Scharfblick.

Die Habsburger mögen sich, gleich anderen Fürsten, von Gottes Gnaden nennen. Was für sie eine Gnade, war aber für die Völker ein Fluch. Und wenn wir die frömmelnden Wörter Gnade und Fluch entlassen und an deren Stelle solche setzen, welche das Wechselverhältniß von Ursache und Wirkung scharf bezeichnen, so wird uns klar, daß der Ursprung des Hauses Habsburg Gewaltthat und Heuchelei, Schwert und Kreuz im blutigen Bunde war.

Wir überspringen einen Zeitraum von zwei und einem halben Jahrhundert, während dessen die Habsburger auf derselben Grundlage und mit denselben Mitteln fortarbeiteten, und finden im Jahre 1519 Karl V. auf der höchsten Stufe irdischer Macht angelangt. Er beherrschte Deutschland, als Kaiser, die spanische Monarchie mit deren Nebenländern in Italien, den Niederlanden, Afrika und Amerika. Seinem Bruder Ferdinand trat er unwillig und spät die ihm zukommende Hälfte der habsburgischen Erbländer ab. Seit Karl dem s. g. Großen hatte kein europäischer Herrscher eine so große Macht besessen, nach ihm vereinigte bis auf Napoleon I. keiner eine solche in seiner Person. Karl V. blieb den Uebertragungen seiner Familie treu. Er haßte jede Regung der Freiheit. Das Pfaffenthum stand ihm näher als das Menschenthum. Er trat in den Kampf mit den Geiste seiner Zeit und erlag in demselben. Sein Sohn Philipp II. wurde von den Deutschen nicht zum Kaiser gewählt. Der habsburgische Stamm zerfiel bei Karls V. Lebzeiten in zwei Aeste: den spanischen und den deutschen. Von der spanischen Hälfte gingen unter Philipp II. schon die nördlichen Provinzen der Niederlande verloren. Die durch den achtzigjährigen Freiheitskrieg der Niederlande erschütterte Macht der spanisch-habsburgischen Linie erlosch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts mit Karl II. Es verblieben den Habsburgern nur ihre deutschen Besitzungen und deren Nebenländer.

Der deutsche Zweig des habsburgischen Hauses war mit dem spanischen während des ganzen Reformationszeitalters im besten Einvernehmen geblieben. Die Regierungsgrundsätze beider Zweige waren dieselben, allein die Stimmung des deutschen Volkes erlaubte den deutschen Habsburgern nicht, die Reformation in derselben Weise zu zermalmen, wie den spanischen. In diesem Lande faßte die Reformation niemals so tiefe Wurzeln, als in den von den deutschen Habsburgern beherrschten Ländern. Ferdinand I., welcher in Deutschland seinem Bruder Karl V. folgte, besaß nicht die Macht, die Protestanten mit jener Grausamkeit zu verfolgen, mit welcher Karl V. denselben in Spanien und in den Niederlanden entgegen trat.

Im Ganzen und Großen nahm aber der deutsche Zweig des habsburgischen Hauses denselben Entwicklungsgang, wie der spanische. Ja, es

läßt sich wohl mit Grund behaupten, daß die deutschen Habsburger der Reformation tiefere Wunden schlugen als die spanischen. In Spanien erdrückten Karl V. und Philipp II. die ersten Keime der Reformation so vollständig, daß diese später nie wieder zu Kraft gelangten. In Deutschland war Karl V. gegen das Ende seiner Regierung von der protestantischen Partei so entschieden geschlagen worden, daß die Habsburger sich nur durch Zugeständnisse, welche sie derselben machten, noch behaupten konnten.

Der Passauer Vertrag und der Augsburger Religionsfrieden setzten dem Kaiser Schranken, welche er ohne Gefahr nicht verletzen konnte. Hierzu kam, daß die Stimmung der Bevölkerung der habsburgischen Lande der Reformation außerordentlich günstig war. Zur Zeit, da der nachmalige Kaiser Ferdinand II. anfing, in Steiermark, Kärnthen, Krain und Görtz den Protestantismus mit Feuer und Schwert auszurotten, waren neun Zehntheile der Bevölkerung der habsburgischen Länder protestantisch. Hätte nicht Ferdinand I. durch die Jesuiten, die er in das Land zog und auf's äußerste begünstigte, und Ferdinand II. durch Feuer und Schwert der Reformation den blutigsten Krieg gemacht, so wäre der deutschen Nation der dreißigjährige Krieg und alle die Schmach erspart worden, welche dieser in seinem Gefolge hatte.

Die Habsburger deutscher Linie setzten sich in ihrem Kampfe gegen den Protestantismus nicht nur über die ewigen und unveräußerlichen Menschenrechte, über die Gesetze und die Verfassung des deutschen Reiches, sondern auch über alle schriftlich und mündlich ihren eigenen Unterthanen gegebenen Zusagen hinweg. Wenn die Macht der protestantischen Partei ihnen über den Kopf wuchs, stellten sie bereitwillig jedwede Urkunde aus, leisteten sie jedweden Eid, durch welchen sie sich im Besitze ihrer bedrohten Herrschermacht erhalten konnten. Sobald aber der Sturm vorüber gezogen war, setzten sie ihr altes Werk ruchloser Unterdrückung wieder fort. Sie unterzeichneten die ihnen abgedrungenen Verträge immer mit dem geheimen Vorbehalte, dieselben so bald als möglich zu brechen. Die Gelegenheit dazu bot sich früher oder später und wurde von ihnen stets aufs eifrigste ergriffen. So brachten es die Habsburger durch Meineid und Verrath mit Hülfe von Jesuiten und gedungenen Mordknechten dahin, zwar nicht den Protestantismus im Schooße ihrer Länder gänzlich auszurotten, wohl aber die kleine Minorität der Katholiken in eine große Majorität umzuwandeln, aus einem Zehnttheile neun Zehnttheile zu machen, die neun Zehnttheile der Protestanten aber auf ein Zehnttheil zurückzuführen.

Nie ist es einem Herrscher-Geschlechte gelungen, der Stimme seiner Unterthanen so frechen Trotz zu bieten, als den deutschen Habsburgern.

Denselben Kampf, wie gegen die religiösen Bestrebungen seiner Völker führte dieses Haus auch gegen die nationalen und politischen Wünsche derselben. Die Habsburger begnügten sich nicht damit, ihren Unterthanen, welche

protestantisch sein wollten, dieses zu verbieten, sie rissen die ihnen untergebenen Deutschen thatsächlich, wenn auch nicht immer gesetzlich von dem gemeinsamen deutschen Vaterlande los, sie stießen die alten Verfassungen in Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen mit Gewalt um, verwandelten diese Wahlreiche in Erbreiche und machten sich selbst zu unumschränkten Beherrschern derselben.

Als der spanische Zweig des Hauses erlosch, brachten sie einen Theil Italiens an sich. Nicht zufrieden mit dem Raube aller dieser Länder nahmen sie, in Verbindung mit Rußland und Preußen die Theilung Polens vor und sind so dahin gekommen, daß weder die Deutschen, noch die Ungarn, weder die Italiener, noch die Polen ein nationales Dasein haben können, so lange die Macht ihres Hauses besteht.

Die Despoten, welche in Rußland oder der Türkei, in Frankreich oder Spanien herrschen, treten, wenn auch den freiheitlichen Bestrebungen, so doch nicht dem nationalen Dasein ihrer Völker feindlich in den Weg. Das Haus Habsburg zeichnet sich vor allen Herrschergeschlechtern der Welt dadurch aus, daß es nur auf den Ruinen sämmtlicher Nationen Mittel-Europa's den Grund seiner Herrschaft legen konnte.

Die nothwendige Folge der Stellung, welche das Haus Habsburg der deutschen, der italienischen, der ungarischen, der polnischen und allen übrigen unter seinem Scepter vereinigten Nationalitäten gegenüber einnimmt, ist eine Gewaltherrschaft, welche keine Regung der Freiheit auf irgend einem Gebiete aufkommen lassen kann, ohne sich selbst zu gefährden.

Die Personen der Herrscher mochten wechseln. Die denselben durch die Macht der Verhältnisse aufgedrungene Stellung blieb unverändert. Die wenigen Habsburger, welche besserer Regungen fähig waren, wie Maximilian II. und Joseph II. saßen nur kurze Zeit auf dem Throne. Die Jesuiten und Jesuitenknechte, welche beim Hofe seit den Zeiten Ferdinands I. eine Hauptrolle spielten, machten es selbst den Kaisern schwer, wo nicht unmöglich, der Freiheit und dem Rechte einigen Spielraum zu gewähren. Mit Karl VI. war im Jahre 1740 der Mannesstamm des habsburgischen Hauses erloschen. Joseph II., der erste Sprosse der vereinigten Häuser Habsburg und Lothringen war unstreitig der beste aller Habsburger. Doch auch er konnte sich der finsteren Macht der Verhältnisse nicht entziehen. Er erlag derselben in Belgien und in Ungarn und starb nach einer zehnjährigen Regierung wahrscheinlich an dem ihm gemischten Gifte.

Als die französische Revolution den gedrückten Völkern Europa's einen neuen Zeitabschnitt des Glückes und der Freiheit in Aussicht stellte, warf sich das Haus Habsburg mit den Waffen in der Hand zum Vertreter des mittelalterlichen Despotismus auf. Es zwang dadurch die Franzosen, von dem Gebiete innerer Verbesserungen auf das blutige Feld des Krieges überzugehen. In Folge dessen entspann sich ein Kampf, welcher dreiundzwan-

zig Jahre lang mit nur kurzen Zwischenräumen des Friedens Europa von einem Ende zum andern verwüstete. So lange die Franzosen unter dem Banner der Freiheit kämpften, blieben sie aller Orten siegreich. Als in den Jahren 1813, 14 und 15 die gegen Frankreich verbündeten Mächte ihrerseits die Fahne der Freiheit erhoben, sank Napoleon's I. Stern. Doch schon auf dem Congresse zu Wien zeigte es sich, daß nur die Noth den wider Frankreich verbündeten Kaisern und Königen Worte der Freiheit in den Mund gelegt hatte. Das Haus Habsburg blieb seiner vielhundertjährigen Politik treu. Die Nationalität der Deutschen, Polen und Italiener wurde nicht wieder hergestellt, so wenig als die uralten Verfassungen der Ungarn und der Böhmen. Das deutsche Kaiserreich war in den Stürmen der französischen Revolution untergegangen. Es konnte aus seinem Grabe nicht wieder erstehen. Doch sollte eine neue, den Zeitverhältnissen entsprechende Bundesverfassung, landständische Rechte, Religionsfreiheit, Preßfreiheit und Handelsfreiheit, unserem Volke einigen Ersatz gewähren.

Der deutsche Bundestag trat zusammen. Doch alle besseren Bestrebungen, welche in den ersten Zeiten wenigstens im Schooße desselben gehegt wurden, scheiterten an der freiheitsfeindlichen Richtung des Hauses Habsburg. Die dem deutschen Adel und anderen privilegirten Classen in den Artikeln 14, 15 und 17 gemachten Zugeständnisse wurden, zum Schaden der Nation, auf's Genaueste erfüllt. Die Standesherren und Grundherren behielten alle ihre mittelalterlichen Vorrechte, die alten Pensionäre des deutschen Reiches ihre Pensionen, das Haus Taxis seine Posten; allein der deutschen Nation wurde, und zwar namentlich auf Betreiben des Hauses Habsburg, keine der ihr gemachten Zusagen gehalten. Der Artikel 13 der deutschen Bundesakte hatte festgestellt:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden".

Das Haus Habsburg begnügte sich nicht damit, seinen zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen die denselben zugesagte landständische Verfassung vorzuenthalten, es ging in seinen tyrannischen Bestrebungen noch viel weiter. Es bekämpfte die landständischen Verfassungen anderer deutscher Staaten auf's bitterste und heftigste und brachte es dahin, daß durch die bekannten Wiener Ministerial-Conferenzen des Jahres 1820 denselben der Todesstoß beigebracht wurde.

Der Artikel 16 der deutschen Bundesakte hatte bestimmt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Statt diesen Artikel gewissenhaft zu erfüllen, rief das Haus Habsburg, wenn auch anfangs unter einem andern Namen, die Jesuiten, diese bittersten Feinde der Religionsfreiheit, in seine Staaten zurück und streute dadurch von neuem den Saamen religiöser Zwietracht aus.

Derselbe Artikel 16 der deutschen Bundesakte versprach den Juden eine Verbesserung ihrer bürgerlichen Zustände. Auch diese Zusage erfüllte das Haus Habsburg nicht. Zwar erhob dasselbe das jüdische Haus Rothschild in den österreichischen Freiherrenstand; auf der Gesammtheit der Juden der österreichisch-deutschen Staaten blieb aber der alte Druck nach wie vor unvermindert lasten.

Der Artikel 18 der deutschen Bundesakte versprach der deutschen Nation „gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger." Das Haus Habsburg wußte aber die Preßfreiheit in Censur zu verwandeln, und selbst heutzutage lastet auf der österreichischen Presse noch der schwerste Druck. Für Schriftsteller und Verleger geschah nichts.

Ebenso ging es mit den Zusagen des Artikels 19 in Betreff des Handels, Verkehrs und der Schifffahrt. Auch in dieser Beziehung wirkte das Haus Habsburg jeder freiheitlichen Entwicklung auf's Feindlichste entgegen. Es schloß die unter seinem Scepter vereinigten deutschen Provinzen gegen den Handel und den Verkehr mit dem übrigen Deutschland durch Zollschranken und ein unerträgliches Paßwesen ab, so daß unser armes Vaterland auch in dieser wie in jeder andern Beziehung zersplittert blieb.

Das ganze Bestreben des Hauses Habsburg ging nur darauf, so weit es die bunt durch einander gemischten Verhältnisse der ihm unterworfenen Länder erlaubten, im Innern seiner Monarchie eine gewisse Einheit herbei zu führen. Da diese aber bei der Verschiedenartigkeit der Zustände, Ansprüche und Bestrebungen von Deutschen, Polen, Italienern, Ungarn, Croaten, Siebenbürgern, Illyriern u. s. w. keine naturwüchsige sein konnte, so blieb keine andere Einheit übrig, als diejenige des Despotismus. Diese ertrugen sämmtliche unterdrückte Nationalitäten mit dem äußersten Widerwillen. Als daher im Jahre 1848 von Paris aus die Sturmglocke der Revolution ertönte, standen fast gleichzeitig Deutsche, Italiener und Ungarn auf.

Die Wiener bewiesen in glänzender Weise, daß der vielhundertjährige Druck der Habsburger ihren Freiheitssinn nicht ertödtet habe. Die akademische Jugend gab der ganzen Welt ein unvergeßliches Beispiel heldenmüthiger Entschlossenheit und ausdauernder Freiheitsliebe. Die Habsburger mußten ein Parlament in Wien zusammenrufen, welches eine neue freie Verfassung berathen und feststellen sollte.

Doch wie zu allen Zeiten war auch im Jahre 1848 die Nachgiebigkeit der Habsburger nur eine Maske gewesen, unter welcher sich die Tücke und die Rachsucht verbarg.

Mit Hülfe von Croaten und Böhmen unterdrückten die Habsburger die Wiener Revolution; mit russischen Bajonetten die ungarische Volksbewegung. Nachdem diese beiden Streiche gelungen waren, warfen sie ihre ganze Kraft auf Italien. Die Lombardei und Venedig konnten allein der Uebermacht

der auf sie gehetzten Deutschen, Ungarn und Polen nicht widerstehen. Das Haus Habsburg gewann eine neue Frist. Alle Nationen der Erde aber wurden zu der Ueberzeugung gedrängt, daß Nationalität und Freiheit für sie leere Worte bleiben müßten, so lange ein Habsburger noch über irgend ein Land in Europa zu verfügen habe.

Eine Verbesserung der Zustände läßt sich in allen übrigen Staaten der Erde ohne eine blutige Revolution eher denken, als im österreichischen Kaiserreiche. In Frankreich, Rußland und England haben die Völker wenigstens eine nationale Regierung, wenn diese auch nicht deren freiheitlichen Bestrebungen entspricht. In dem Conglomerate, welches der österreichische Kaiserstaat genannt wird, ist aber die Unterdrückung aller Nationalität wie aller Freiheit die unerläßliche Voraussetzung der Herrschaft des regierenden Hauses.

Die Habsburger bilden daher das größte Hinderniß aller freiheitlichen und aller nationalen Entwicklung ganz Mittel-Europa's. Wer den Glanz und die Herrschaft einer einzigen Familie und ihrer besoldeten Diener nicht höher achtet, als das Wohl und die Freiheit von hundert Millionen Deutschen, Italienern, Polen, Ungarn u. s. w. muß den Sturz des Hauses Habsburg als das dringendste Bedürfniß Europa's erkennen.

Sehr richtig bemerkte Mazzini, als wir am 13. März 1851 den Jahrestag der Wiener Revolution zu London feierten, die Aufgabe der Italiener sei, den Papst, die Aufgabe der Deutschen, das Haus Habsburg zu stürzen. Sei dieses geschehen, so werde sich alles übrige von selbst machen. Wie mit der Herrschaft des Papstes die religiöse, so ist mit derjenigen des Hauses Habsburg die nationale Unabhängigkeit und die politische Freiheit unvereinbar. Beide Mächte treffen darin zusammen, daß ihre Gewalt über mehrere Nationen reicht. Beide stehen zu einander in der innigsten Wahlverwandtschaft. Die eine stützt sich auf die andere und muß mit ihr zusammenbrechen. Ein freies Europa mit Papstthum und dem Hause Habsburg ist eine Unmöglichkeit. Wer die Befreiung der alten Welt wünscht, muß auch die Zerstörung jener beiden finsteren Mächte herbei zu führen suchen.

Wir verlangen von den Italienern im Interesse Europa's, daß sie der jenseits der Alpen reichenden Gewalt des Papstes ein Ende machen, daß sie Verzicht leisten auf alle Vortheile, welche die päpstliche Gewalt ihnen bringen möchte. Mit gleichem Grunde verlangen die Italiener von uns, daß wir der Herrschaft des Hauses Habsburg ein Ende bereiten, und daß wir den Vortheilen entsagen, welche diese Herrschaft für uns haben möchte.

Worin bestehen denn diese Vortheile? Es mag dem Dünkel der Italiener schmeicheln, daß einer ihrer Landsleute sich den Stellvertreter Gottes auf Erden nenne, daß von Rom aus die katholische Welt beherrscht werde, daß von dort aus alle obersten Kirchenämter vergeben werden. Unmittelbar und am schwersten lastet doch die päpstliche Herrschaft auf Italien. In ganz ähn-

licher Weise verhält es sich mit den Vortheilen, welche die Deutschen angeblich von der Macht des habsburgischen Hauses ziehen. Die Statthalter und Generale, welche von Wien aus nach Italien, Polen und Ungarn gesandt werden, mögen sich der ihnen von dem Hause Habsburg verliehenen Ehren und Besoldungen freuen! Die deutsche Nation hat davon keinen Vortheil. Die deutschen Provinzen Oesterreichs würden im Vereine mit dem übrigen Deutschland weit freier, glücklicher und mächtiger sein, als sie in dem gezwungenen Verbande mit Bruchstücken Italien's und Polen's, mit Croaten, Ungarn und Siebenbürgern sind. Das Joch, welches deutsche, ungarische und polnische Regimenter den Italienern auferlegen, befestigen italienische, croatische und czechische Horden auf dem Nacken der Deutschen. Gemeinsam ist allen unter dem Hause Habsburg vereinigten Nationen nur die Knechtschaft. In den Augen des vernünftigen Menschen ist es keine geringere Schande, zu unterdrücken, als unterdrückt zu werden. Der Unterdrücker ist ein Verbrecher und verdient den Haß des Freundes der Freiheit. Der Unterdrückte ist ein beklagenswerthes Opfer und verdient unser Mitgefühl. Es ist ein falscher Patriotismus, welcher auf der Unterdrückung gleichberechtigter Nationen ruht. Die wahre Vaterlandsliebe erhält ihr Maß vom Gefühle für Recht und Freiheit. So lange wir über andere Nationen herrschen wollen, werden wir das Joch, das auf uns selbst ruht, nie zu brechen vermögen.

Das Haus Habsburg kann vor dem Richterstuhle der Freiheit, des Rechtes und der Nationalität nicht bestehen. Aus diesem Grunde ist ihm der Stab gebrochen. Der deutschen Nation liegt es vor allen übrigen ob, das Urtheil zu vollziehen, weil aus ihrem Schooße das Haus Habsburg entsprossen ist, und weil in seiner Mitte es seinen Herrschersitz aufgeschlagen hat.

Möge das von dem Richterstuhle der unparteiischen Geschichte gefällte Urtheil bald seine Vollziehung finden!

## §. 15. Die Mordnächte von Luzern, Zürich, Solothurn und Wesen.*)

Schwerlich gibt es irgend eine Nation in der Welt, welche ihre Geschichte so wenig kennt, als die deutsche, nicht, als ob sie überhaupt geschichtlichen Studien abgeneigt wäre, keineswegs! Vielleicht beschäftigen sich die Deutschen mehr mit Geschichte als Franzosen, Engländer und Italiener, allein vorzugsweise mit derjenigen anderer Völker. Je ferner ein Land von Rhein und Donau liegt, desto freier bewegt sich der deutsche Geschichtschreiber und Volksredner. Wenn er die Zustände Central-Afrika's, China's oder Japan's behandelt, wird er ganz freisinnig. Allein wenn diejenigen Deutschlands,

---

*) Bearbeitet nach G. Struve's Weltgeschichte. VII. Auflage. 1864. Coburg bei F. Streit.

oder gar des engern deutschen Particular-Vaterlands in Rede stehen, verhält es sich freilich anders. Da sind so viele Rücksichten zu beobachten, daß der gedrückte Lehrer, Zeitungsschreiber oder Lehrbuchfabrikant glaubt am besten zu thun, das meiste und wichtigste, wenn nicht zu fälschen, so doch mit Stillschweigen zu übergehen.

Wer weiß z. B. im deutschen Volke, wie es kam, daß Deutschland so viele Provinzen verlor? Das wissen die Wenigsten. Man hat wohl von der Schwäche der Reichsverfassung einiges gehört, allein damit wird nichts erklärt.

Die vier Mordnächte, deren wir in der Ueberschrift erwähnten, sind mit dem Verluste der Schweiz inniger verbunden, als die Schwäche der deutschen Reichsverfassung. Außer diesen Mordnächten kommen freilich noch viele Schlachten in Betracht: die Schlachten am Donnerbühl, bei Morgarten, bei Laupen, Sempach und Näfels, bei Bregenz, Frastenz und Dornach u. s. w. Doch heute lassen wir die Schlachten unberührt, wir wollen uns auf die Mordnächte beschränken.

Die Geschichte von Wilhelm Tell und den habsburgischen Vögten ist durch Schiller's unsterbliches Trauerspiel ziemlich allgemein bekannt. Allein wie es kam, daß die einst deutschen Reichsstädte Luzern, Zürich und Solothurn sich von Deutschland abwandten, ist dem deutschen Volke noch immer ein Räthsel.

Das Haus Habsburg war über den Verlust der drei Waldstädte Schwytz, Uri und Unterwalden sehr verdrießlich. Es besaß aber in der Stadt Luzern und unter dem Adel der Umgegend zahlreiche Anhänger. Die Schlacht von Morgarten (1315) war verloren gegangen. Es handelte sich darum, durch einen Handstreich zu gewinnen, was das Glück des Krieges versagt hatte. In Luzern hatte das Haus Habsburg früher einige untergeordnete Rechte besessen, welche dazu benützt werden sollten, die Stadt vollständig zu unterwerfen. Diese Rechte hatte das Haus Habsburg von dem Kloster Murbach gekauft. So zweifelhaft diese waren, tasteten die Luzerner sie nicht an. Um sich jedoch gegen die Uebergriffe des Hauses Habsburg und der Verbündeten desselben zu sichern, suchte die Stadt einen Bund mit den drei Waldstädten. Kaum hatten die Bürger von Luzern den ersten Schritt zum Vereine der Freiheit mit den Eidgenossen gethan, als die Männer des Vorrechts, die Fürstenknechte und deren Anhang sich widersetzten, nicht in der offenen Versammlung der Bürger mit Beweisgründen, sondern wie sie immer thaten, im Dunkel der Nacht und unter dem Schleier des Geheimnisses durch Ränke, die sie schmiedeten, und Gewaltthaten, die sie vorbereiteten. Im Bunde mit verrätherischen Bürgern warb der Herr von Ramschwag, der Schloßvogt in der habsburgischen Stadt Rothenburg (bei Luzern), dreihundert Reiter, welche er Nachts heimlich in die Stadt einzuführen hoffte. Doch die Bürger waren auf ihrer Hut, sie bewachten Thore und Mauern sorgsam, und als der

Schloßvogt von Ramschwag Einlaß begehrte, gestatteten sie solchen nur ihm und wenigen Begleitern. Eine ansehnliche Kriegsmacht wurde innerhalb der Stadt zusammengezogen und überzeugte den habsburgischen Diener, daß sein Anschlag ausgekundschaftet worden sei. Die Bürger von Luzern waren großmüthig genug, den Schloßvogt und die Helfershelfer, welche er in der Stadt gehabt hatte, abziehen zu lassen. Bald darauf faßten die Luzerner den einmüthigen Beschluß, „zu trachten, auf ewig in den Schweizerbund aufgenommen zu werden."

Das Mißglücken dieses ersten Versuches Luzern zu unterwerfen, hielt die Habsburger nicht ab, einen zweiten zu wagen. Sie zettelten eine Verschwörung an, in welcher die Geschlechter, welche früher die Stadt im Vereine mit den Habsburgern beherrscht hatten, die gefährlichste Rolle übernahmen. In einer Nacht sollten alle Förderer des Bundes mit den Waldstädten ermordet, und wenn die ganze Stadt durch Blut und Schrecken in Verwirrung gebracht sein würde, Luzern den Habsburgern übergeben werden. In der Nacht von St. Peter und Paul am letzten Juni (1333) kamen die Verschworenen an einer einsamen Stelle unter dem Schwibbogen der Trinkstube der Schneider in der Nähe des See's bewaffnet zusammen. Ein Knabe hörte zufällig Alles, was die Verschworenen mit einander besprachen. Statt diesen gefangen zu halten bis nach Ausführung ihres verruchten Vorhabens, nahmen sie ihm einen Eid ab, nicht mit ihren Feinden von dem, was er gehört habe, sprechen zu wollen. Der Knabe eilte, sobald er diesen Eid geleistet hatte und frei gelassen worden war, auf die Trinkstube der Fleischer und erzählte der Form nach dem Ofen, in der That aber den zahlreichen Zunftgesellen, was er unter dem Schwibbogen am See gesehen und gehört. Diese machten sofort davon Anzeige bei der Obrigkeit. Die Urheber der Verschwörung wurden bewaffnet angetroffen, oder an dem Zeichen eines rothen Aermels erkannt und gefangen genommen. Noch in derselben Nacht kamen auf die Mahnung der Luzerner dreihundert Eidgenossen der Bundesstadt zu Hülfe. Die Geschlechter, welche bis dahin einen überwiegenden Einfluß im Rathe gehabt hatten, verloren diesen. Ein Rath von dreihundert Bürgern, welcher später auf einhundert beschränkt wurde, trat an die Stelle eines Rathes der Geschlechter. Die höchste Gewalt über Steuern, Landkauf und Verkauf, über Bund, Krieg und Frieden, blieb der gesammten Gemeinde vorbehalten. Dieselbe Mäßigung, welche die Waldstädte in ihren Kämpfen mit den Habsburgern stets bewährt hatten, bekundeten sie auch bei dieser Gelegenheit. Sie bewirkten, daß Niemand an Leben, Freiheit und Standesrechten bestraft wurde. Die Gemeinde fühlte sich stark genug, nach Entfernung der Schuldigen aus den Würden der Stadt, diese vor ferneren Verschwörungen sicher zu stellen. Wann ist jemals ein fürstliches Haus, zumal Habsburg, gegen Verschworene, die auf der That ergriffen wurden, mit solcher Milde verfahren?

Die Anschläge auf die Stadt Luzern waren in dieser Weise fehl geschlagen. Das Haus Habsburg und sein Anhang versuchte es nunmehr, die Stadt Zürich zu unterwerfen. Im Schooße derselben und in der Umgegend hatten die Habsburger zahlreiche Anhänger, mit deren Hülfe sie wiederholt Unruhen und Aufstände in der Stadt zuwege gebracht hatten. In Folge dessen war eine Anzahl von Bürgern aus Zürich verbannt worden. Mit diesen setzten sich die Habsburger in Verbindung. Mehrere Anschläge derselben scheiterten an der Wachsamkeit des Bürgermeisters Rudolf Brun. Doch dies hielt sie nicht ab, weitere ähnliche Versuche zu machen. Nachdem mehrere Anschläge der Verbannten in sich selbst haltungslos zerfallen waren, machten die Habsburger (1350) eine Verschwörung, welche durch ihre zahlreichen und mächtigen Theilnehmer, durch das Geheimniß, worin sie bis zum Augenblicke des Ausbruchs gehüllt wurde, und durch die Entschlossenheit der handelnden Personen Zürich, den Bürgermeister, dessen Rathgeber und die gesammte Bürgerschaft in die furchtbarste Gefahr brachte. Die Verbannten versprachen dem Grafen Johann von Habsburg zu Rapperschwyl die Erlassung aller Schulden, welche er gegenüber der Stadt Zürich hatte, falls er ihnen dazu verhülfe, sich der städtischen Verwaltung wieder zu bemächtigen. Durch ähnliche Beweggründe gewannen sie auch den Herrn Beringer von der Hohenlandenberg und den Herrn Ulrich von Bonstetten, Herrn Ulrich von Mazingen und viele Bürger der Stadt Zürich, welche aus mancherlei Gründen mit Rudolph Brun's Verwaltung unzufrieden waren. Die Zahl der Verschworenen wird auf sieben bis achthundert angegeben. Das Geheimniß wurde so strenge bewahrt, daß in der Nacht und in der Stunde, in welcher Zürich überfallen werden sollte, daß, nachdem die Verschworenen sich schon versammelt hatten, Rudolph Brun noch keine Kenntniß von der drohenden Gefahr hatte. Ein Zufall rettete ihn und die Stadt von dem nahenden Verderben. Am Tage, welcher der bestimmten Mordnacht vorherging, ritt der Freiherr Ulrich von Bonstetten unter dem Vorwande, die Stiftsfräulein von Bonstetten im Frauenmünster zu besuchen, mit großem Gefolge in Zürich ein. Um Mitternacht wurde Graf Johann von Habsburg-Rapperschwyl in die Stadt eingelassen. Der Herr von Landenberg ließ sich die Mauer hinaufziehen. Der Wächter des Thores, in dessen Nähe die Wohnung des Bürgermeisters lag, war bestochen worden, einen Haufen bewaffneter Rapperschwyler einzulassen. Im Hause eines betheiligten Wirthes versammelten sich alle Verschworenen, unter dem Scheine, dem Grafen ihre Achtung zu bezeugen. Der Bürgermeister Rudolph Brun, Johannes Müller, Heinrich Biber, Jakob Brun und sämmtliche Häupter der städtischen Verwaltung sollten auf dem Rathhause enthauptet, die Bürgerschaft überwältigt und gezwungen werden, sich den eingedrungenen Herren auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen. Die Mordnacht von Zürich war eine vervollkommnete Auflage der Mordnacht von

Luzern. Ein Bäckerjunge, Namens Eckenwieser, welcher schlummernd am Ofen des Zimmers lag, woselbst sich die Verschworenen versammelt hatten, hörte, als er erwachte, ihre Reden. Unerkannt schlich er sich hinweg und theilte sogleich den Anschlag seinem Meister mit. Dieser eilte zu Rudolph Brun. Der Bürgermeister lief barfuß, aber im Panzer, auf das Rathhaus, der Bäcker an die Sturmglocke. Brun's Gattin, seine Kinder und das Gesinde weckten die Nachbarn. Auf dem Wege nach dem Rathhause erschlugen die Verschworenen den Knecht Brun's, der seinem Herrn voranging. Der Bürgermeister rettete sich, indem er die Losung der Verschworenen: „Petermann" rief. Mit Mühe erreichte er das Rathhaus, stieß hinter sich den großen Riegel zu und weckte von da mit kräftiger Stimme die Bürgerschaft aus dem Schlafe. Ungebeugten Muthes rief der Bürgermeister, die Stadt sei verrathen, sie sollten sich aber nicht fürchten, die obere Brücke abwerfen und zum Rathhause eilen. Brun war damals fünfundsechzig Jahre alt, also nicht mehr in rüstiger Jugend. Es gereicht ihm um so mehr zur Ehre, daß er im entscheidenden Augenblicke durch seine Geistesgegenwart und seine Entschlossenheit die Stadt rettete. Er hatte den zahlreichen Verschworenen, die nach seinem und seiner Freunde Blut lechzten, das Rathhaus verschlossen und die Spitze geboten. Auf seinen Ruf und den Ruf der auf seinen Befehl gezogenen Sturmglocke, eilte die Bürgerschaft der großen Stadt bewaffnet herbei. Die kleine Stadt war mittlerweile durch einen Schiffer, Namens Bachs, welcher einen Verschworenen aus dem Hause Tockenburg belauscht hatte, in Aufregung gebracht. Schnell waffneten sich beide Stadttheile, ihre Freiheit zu vertheidigen. Während die Männer in den Straßen kämpften, warfen die Frauen Steine und Töpfe auf die Verschworenen herab. Diese bemächtigten sich des Marktes. Die Gefahr war noch immer groß. Wären die Rapperschwyler in die Stadt gezogen, so hätte Brun Mühe gehabt, sie hinauszuwerfen. Einer der Verschworenen, welcher, als der Kampf noch am wildesten brannte, gegen Zolikon floh, theilte den heranziehenden Rapperschwylern mehr seinen eigenen Schrecken, als wirkliche Thatsachen mit. In der Meinung, Alles sei verloren, kehrten die Rapperschwyler um. Von dieser mächtigen Hülfe, auf welche die Verschworenen hauptsächlich gerechnet hatten, verlassen, mußten sie den Bürgern, welche Brun persönlich führte, nach langem und blutigem Kampfe weichen. Beringer von Hohenlandberg, Ulrich von Mazingen und fünf frühere Rathsherren blieben auf dem Platze, mit ihnen noch viele Andere, deren Namen und Stand nicht auf die Nachwelt kamen. Ganze Schiffe, überladen mit Flüchtlingen, sanken in die Fluthen des See's. In den engen Gassen der Stadt Zürich verloren Viele, während sie flohen, ihr Leben. Andere sprangen von den Mauern herab und zerschellten auf deren felsigem Grunde. Johann von Habsburg Rapperschwyl und Ulrich von Bonstetten wurden in dem Stadtgraben gefangen. Wären solche Thaten gegen einen Habsburger gerichtet

worden, er hätte das Kind im Mutterleibe nicht geschont. Ermordeten doch die blutige Agnes und ihre Brüder zum Sühnopfer für Albrecht's I. Tod mehr als tausend schuldlose Menschen. Rudolph Brun begnügte sich damit, siebenunddreißig der Schuldigster hinrichten zu lassen. Ich bin entschiedener Gegner aller Todesstrafen, allein es gibt Lagen, da die Gefahr so dringend ist, daß nur der Tod eines noch immer furchtbaren Feindes dieselbe abwenden kann. In einer solchen Lage war damals die Stadt Zürich und deren Bürgermeister. Mit Milde und Verzeihung kann wohl der Uebermächtige den Schwachen gewinnen, niemals aber auf dieser Erde ein schwerbedrohter Gegner seinen Feind. Ein milder und sanfter Mann wäre den Habsburgern und ihrem Anhange allerdings erwünschter gewesen, als der thatkräftige Bürgermeister Zürich's; denn einen solchen hätten sie mit leichter Mühe aus der Stadt vertrieben, oder auf dem Rathhause enthauptet. Allein der wachsame Rudolph Brun machte alle ihre Anschläge zu Schanden und bestrafte sie nach den bestehenden Gesetzen. Er begnügte sich nicht, gleich den drei Waldstädten, damit, die blutdürstigen Feinde des allgemeinen Wesens aus seinem Gebiete zu vertreiben. Sobald er Ordnung im Innern der Stadt hergestellt hatte, rückte er gegen Rapperschwyl aus und zwang diese habsburgische Stadt, sich ihm am dritten Tage zu ergeben. Ungeachtet aller dieser Vorgänge suchte Rudolph Brun selbst bei den beiden Brüdern des in Zürich gefangen gehaltenen Grafen Johann von Habsburg-Rapperschwyl den Frieden nach. Weit entfernt, dieses Anerbieten günstig aufzunehmen, gaben ihm die Grafen Gottfried und Rudolph von Habsburg die bedeutungsvolle Antwort: „ihr Vater habe das Lehen seines Landes den Herzogen von Oesterreich aufgetragen, von dem Hause Oesterreich haben sie es empfangen, sie könnten darüber nichts verfügen ohne den Herzog.“ So wurde der Stadt Zürich zu erkennen gegeben, sie habe den Frieden nicht von dem Hause Habsburg zu Rapperschwyl, sondern von den gewaltigen österreichischen Herzogen, welche von Frankreich bis an die Grenze Ungarns herrschten, zu suchen. Erneuerter Kampf auf Tod und Leben war den Zürichern durch diese Worte angekündigt. Die Rapperschwyler hatten sich Zürich so feindlich erwiesen, daß Brun nicht hoffen konnte, sie im Laufe weniger Monate in Freunde umzuwandeln. Er durfte die Streitkräfte seiner Stadt nicht zersplittern, indem er eine Besatzung in eine Stadt legte, deren Bürgerschaft beim Herannahen der Habsburger, sich mit den Belagerern gegen die Züricher verbunden hätte. Er gelangte daher zum Entschlusse, Rapperschwyl zu zerstören. Von allen seinen Maßregeln ist diese am bittersten getadelt worden. Doch hat keiner der Tadler auseinander gesetzt, wie sich die Stadt Zürich der ihr von Rapperschwyl her drohenden Gefahr auf andere Weise hätte entledigen können.

Die Anschläge gegen die Städte Luzern und Zürich waren nicht gelungen. Darum gab das Haus Habsburg seine Pläne zur Unterwerfung der Schweiz

nicht auf. Jetzt galt es der Stadt Solothurn. Wenn es gelang, diese zu unterwerfen, so konnte man sich von da weiter in der Richtung nach Bern ausdehnen. Der Graf Rudolph von Kyburg war der Mann, welcher gegen Solothurn vorgeschoben wurde. Dieser Graf hatte vergeblich in den Kriegen der Lombardei ein glänzendes Glück zu erringen gesucht. Als er von da in die Heimath zurückkehrte, faßte er den schändlichen Plan, sich der freien Reichsstadt Solothurn zu bemächtigen, und den Bernern Aarberg und Thun, welche Stadt sie von seinem Vater erkauft hatten, wieder abzunehmen. Er hoffte, durch Gewalt in kurzer Zeit wieder zu gewinnen und zu vermehren, was er und seine Ahnherren durch Verschwendung verloren hatten. In wieweit der Herzog Leopold bei diesen Plänen betheiligt war, ist schwer zu ermitteln. Gewiß würde der Graf von Kyburg sie nicht gefaßt haben, wäre er nicht wenigstens insgeheim der Zustimmung des Herzogs versichert worden. Der Graf Rudolph setzte sich, um Solothurn zu gewinnen, mit dem Chorherrn Hans am Stein in Verbindung. Dessen Haus stand an der Ringmauer, durch dasselbe konnten leicht mehrere Männer in die Stadt gelassen werden. Herr Diebold von dem Hause Neuschatel in Hochburgund versprach ihm in der Nacht auf St. Martinstag (1362) mit hundert Lanzen vor Solothurn zu sein, um die Stadt einnehmen zu helfen. Dafür sagte ihm der Graf ein Drittheil der Beute und der Gefangenen als Lohn für die Kriegsknechte und die Hälfte der übrigen zwei Drittheile für ihn selbst zu. Der Klöpfel der Sturmglocke wurde mit Tüchern umwunden. Ein Vorrath von Seilen, mit welchen die Vorsteher der Stadt gebunden werden sollten, wurde bei den Chorherren niedergelegt. Die Nacht vor St. Martinstag brach an. Aus allen Burgen der Umgegend sammelten sich, verabredetermaßen Kriegsleute. Noch hatte in Solothurn, außer den Verräthern, Niemand eine Ahnung von der drohenden Gefahr. Hans Rott, ein Bauer von Rumisberg, rettete im letzten Augenblicke Solothurn. Er hatte von dem Anschlage des Grafen Rudolph von Kyburg und seiner Genossen Kenntniß erhalten, und eilte auf Nebenpfaden zur Stadt, diese zu warnen. Um Mitternacht kam er an das Eichthor und rief die Wache mit lauter Stimme in vollem Eifer an. Der Schultheiß, Mathias von Altreu, befahl die Sturmglocke zu ziehen. Die Knechte fanden sie mit Tüchern umwunden. Schnell wurden diese losgerissen. Das Nothzeichen erschallte von allen Thürmen. Der Chorherr Hans am Stein wurde gefangen gesetzt. Graf Rudolph, welcher mit seinen Schaaren vor der Stadt angekommen war, hütete sich wohl, Einlaß im Hause des Chorherrn zu begehren. Er ließ seine Wuth an den benachbarten Gärten und Höfen, die er verheerte und verbrannte, und an allen ihm zufällig begegnenden Menschen aus, die er aufhängen ließ. Thun und Aarberg erhielten von Rudolphs Plänen schnell genug Nachricht, um sich vorsehen zu können. Der Chorherr Hans am Stein wurde geviertheilt. Die Fehde gegen den Urheber

5*

des Verraths, den Grafen Rudolph von Kyburg nahm bald ihren Anfang. Die Berner standen den Solothurnern bei. Die gesammte Eidgenossenschaft ließ bei Herzog Leopold anfragen, welchen Antheil er an der Unternehmung und an dem Schicksale des Grafen nehme? Da die beabsichtigte Mordnacht nicht zu Stande gekommen war, und die höchste Erbitterung gegen den Grafen von Kyburg allgemein herrschte, antwortete Herzog Leopold: „was Graf Rudolph ohne ihn angefangen, dafür möge derselbe leiden; er wolle den Krieg der Schweizer nicht hindern!" Verlassen von dem Herzoge und bedroht von den Solothurnern und sämmtlichen Eidgenossen starb Rudolph, bevor der Kampf wider ihn begonnen hatte. Mit dessen Erben kam am 7. April 1384 der Frieden zu Stande.

Man sollte glauben, daß nach allen diesen mißlungenen Anschlägen die habsburgische Partei die Neigung verloren hätte, die Schweiz durch Mordnächte zu unterwerfen. Dies war aber keineswegs der Fall. Die Habsburger rasteten nicht; drei Mordnächte: zu Luzern, Zürich und Solothurn waren mißlungen; die vierte zu Wesen führten sie durch. Die Anhänger des Hauses Habsburg verschworen sich mit Arnold Bruch, dem Vogte auf Windeck, und mit dem Grafen Hans von Werdenberg zu Sargans, einem herzoglichen Diener. Mehrere Tage lang wurden österreichische Soldaten vermummt und in Fässern in die Stadt gebracht und dort verborgen gehalten. Um die Eidgenossen zu täuschen, schickten die Verschworenen eine Gesandtschaft an die Landleute von Glaris mit der Bitte, ihre Stadt, welche von den benachbarten Oesterreichern alles zu fürchten habe, nachdrücklich und getreu zu beschirmen. Zum Scheine machte der Vogt Arnold Bruch mehrmals Angriffe auf Wesen. Die Glarner sandten fünfzig Mann, um die Stadt zu verstärken. In der Nacht vom 21. auf den 22. Februar 1388 landeten die Werdenberger, Sarganser und Kurwalchen bei Utis. Von der anderen Seite rückte die auserlesene Mannschaft aus Rapperschwyl, Kyburg, aus dem Amte Grüningen, Toggenburg, Utznacht und Gaster gegen Wesen sechstausend Mann stark. Die in der Stadt heimlich eingeführten Soldaten und Bürger, welche an der Verschwörung Theil hatten, warfen auf ein gegebenes Zeichen die Brücken ab, öffneten die Thore, erleuchteten plötzlich die ganze Stadt, ermordeten Conrad von Au, den Bannermeister Heinrich Tschudi und mehr als die Hälfte der kleinen Besatzung. Zweiundzwanzig Männer nur retteten ihr Leben, indem sie von der Mauer herabsprangen und sich über den See nach Glaris flüchteten. Mit dieser Schandthat eröffneten die Habsburger den Feldzug wider die Eidgenossen, den sie bisher im Stillen vorbereitet hatten.

Die durch diese Mordnacht gewonnene Stadt Wesen wurde zum Sammelplatze eines Heeres, das unter Anführung des Grafen Johannes von Werdenberg gegen Glarus und von da weiter gegen die Waldstädte vorrücken sollte. Dieses wurde den 9. April 1388 von dem Landsturme der

Glarner auf's Haupt geschlagen. Die Niederlage war für das Haus Habsburg so empfindlich, daß dadurch das Gelingen der Mordnacht reichlich aufgewogen wurde.

Trotz den vier beschriebenen Mordnächten ließen sich die Schweizer durch das Haus Habsburg nicht unterwerfen. Das deutsche Reich hatte ihnen aber bei allen ihren Kämpfen mit den Habsburgern und deren Anhang keine Hülfe geleistet, kein Recht angedeihen lassen. Nur durch eigne Kraft und Wachsamkeit hatten sie sich ihre Freiheit erhalten. Unter diesen Umständen konnten sie kein Vertrauen zu dem deutschen Reiche hegen. Sie sagten sich allmälig von demselben los. Die Schweizer behielten ihre Freiheit, Deutschland verlor aber seine wichtigste Grenzprovinz, nicht durch den bösen Willen der Bewohner derselben, sondern in Folge der erlittenen schweren Rechtskränkungen, unter welchen die vier beschriebenen Mordnächte schwer in's Gewicht fielen.

## §. 16. Die beiden Josephe: Mazzini*) und Garibaldi**).

Welches Land der Erde besitzt zwei Männer, wie die beiden Josephe: Mazzini und Garibaldi? Zwei Männer, so rein als Menschen, Freunde des Vaterlandes und Freiheitskämpfer? Mazzini, der Wegweiser seines Volkes seit mehr als 30 Jahren! Garibaldi, das Schwert Italiens!

Mazzini, der Sohn des Millionärs, welcher sich selbst, Gut und Blut dem Vaterlande hingab, Garibaldi, der Sohn des Volkes, welcher, nachdem ihn das irregeleitete Vaterland ausgestoßen, und der Sturm seines Lebens über den Ocean an die Ufer des La-Plata verschlagen hatte, dort nur daran dachte, sich zum Dienste seines Volkes, zum Dienste der Freiheit vorzubereiten. Mazzini, das glühende Herz, welches den höchsten Genuß des Daseins, das Leben der Liebe und der Familie von der Hand weist, um ganz dem Vaterlande leben zu können; Garibaldi, welcher seine Leonta liebte, wie nur ein Held lieben kann, und sie mit dem Kinde, das sie unter dem Herzen trug, auf dem Rückzuge von Rom (1849) im Kampfe der Freiheit opferte!

Was war Italien, bevor diese beiden Männer ihm seine Dienste leisteten? Ein Land, schlimmer zerrissen und ärger geknechtet selbst als Deutschland; ein Land, in welchem die Pfaffen ein Jahrtausend hindurch unumschränkte Herren gewesen waren, der Tummelplatz der Eroberungssucht aller Nachbarn, so oft von flachen Durchreisenden als unverbesserlich verschrieen — und jetzt ein Land, dem nur zwei Städte: Rom und Venedig zu seiner Einheit fehlen, ein Land, welches der ganzen Welt die Fahne des Fortschritts voranträgt, indem es alle Klöster und alle geistlichen Körperschaften aufhebt!

Wer hätte solche Erfolge zu hoffen gewagt, zu einer Zeit, da das Lesen und die Verbreitung der Schriften Mazzini's und seiner Freunde mit dem

*) Geboren zu Genua 1808. — **) Geb. zu Nizza 1807.

Tode bestraft zu werden pflegte? und doch sind beide Vorkämpfer der Freiheit mit dem errungenen Erfolge nicht zufrieden. Beide wollen das ganze Italien, Mazzini überdieß das republikanische Italien, und weil dieses noch nicht erstanden ist, bleibt er außerhalb desselben und sieht von da, wie einst Moses an der Grenze des gelobten Landes, nach dem Ziele seiner Wünsche.

Zwei so glänzende Sterne konnten an dem Himmel der Menschheit nicht aufgehen, ohne von zahlreichen und gehässigen Gegnern reichlich mit Koth beworfen zu werden.

Je weiter Mazzini seinem Volke voranschritt, desto wüthender war der Haß seiner und der Menschheit Feinde. Je weniger er still hielt, nachdem ihm das Volk von einer Stufe zur andern gefolgt war, desto grimmiger fielen ihn Diejenigen an, welche die Menschheit am liebsten unter dem Joche des Despotismus sehen. Doch nicht blos Mazzini, auch Garibaldi, dessen Wirken doch unmittelbarer, augenscheinlicher, so zusagen handgreiflicher war, wurde von allen dem Papste zu Rom verpfändeten Kanzeln herab diesseits und jenseits des Ocean's aufs Unwürdigste verunglimpft; glücklicher Weise mit sehr geringem Erfolge. Nur bei den unwissendsten und rohesten Menschen fielen diese Schmähreden auf empfänglichen Boden. Anders verhielt es sich mit Mazzini. Dessen Streben trat nicht so klar und bestimmt vor die Augen der kurzsichtigen Menge. Diese konnte ihm nicht folgen, wenn er seine Pläne zur Befreiung und zur Einigung seines Vaterlandes machte, wenn er sich, wie im Jahre 1848 von der Schaubühne bescheiden zurückzog, um einem Anderen das Werk der Befreiung Italiens zu überlassen, wenn er wie im Februar 1853 sich in die Höhle des Löwen wagte, aus der er nur in Folge seiner außerordentlichen Geistesgegenwart lebend kommen konnte.

Die Alltagsmenschen verstehen nicht, warum Mazzini im Jahre 1859 und später 1860 nicht Theil nahm an den Lorbeeren seines Freundes Garibaldi, doch wer die beiden großen Männer kennt, der weiß, daß wenn ihr Ziel auch eines und dasselbe ist, doch der Platz, den jeder auf dem Marsche einnimmt, nicht derselbe sein kann. Ich rechne es zu dem schönsten Schmucke meines Lebens, daß ich mich einen Freund Mazzinis nennen darf. Garibaldi war im Jahre 1851 längere Zeit hindurch mein Nachbar in Staten-Island in der Nähe von New-York. Doch lernte ich ihn zu meinem innigen Bedauern persönlich nicht kennen.

Bevor dem deutschen Vaterlande zwei Helden, ähnlich Mazzini und Garibaldi erstanden sind, können wir auf Freiheit und Einheit nicht hoffen. Wohl wurden diese beiden Männer oft unwürdig verleumdet, doch bewegte sich die italienische Nation in der ihr von denselben bezeichneten Richtung. Sie vertraute ihnen mehr, als einmal ihr Schicksal an. Doch die deutsche Nation hat noch nie so großes gewagt, als die italienische in den Kämpfen der Jahre 1820, 1830, 1848 und 1849, 1859 und 1860. Das italienische

Volk ist nach einer erlittenen Niederlage, wie in den Jahren 1820, 1830 und 1849 nie in solche Erschlaffung versunken, wie das deutsche nach 1831 und 1849. Es setzte, wenn auch unter dem Schleier des Geheimnisses und mit furchtbaren Gefahren den Kampf der Freiheit unausgesetzt fort, und die Männer, welche ihre Führer in diesem Kampfe waren, heißen Joseph Mazzini und Garibaldi.

## §. 17. Rückblick auf Italien.

Von allen Nationen der Erde ist wohl keine, welche so viele und tief eingreifende Revolutionen überstanden hat, als die italienische. Eine Revolution stürzte den Thron der Tarquinier. Eine zweite brach den Uebermuth der Decemvire. Von Revolution zu Revolution brachen sich die Plebejer Bahn im Kampfe mit den stolzen Patriciern bis am Ende ein und derselbe Despotismus alle Classen der Gesellschaft umfaßt hielt, und das weströmische Reich morsch zusammenbrach.

Doch mit dem Sturze des Reiches hörten die Revolutionen nicht auf.

Der Kampf zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt, zwischen dem römisch-deutschen Kaiserthum und dem römischen Pabstthum; zwischen Gibellinnen und Welfen füllte einen ansehnlichen Theil der Geschichte des Mittelalters aus. Er hatte in seinem Gefolge eine unendliche Zahl von Revolutionen, welche alle Theile Italiens ein halbes Jahrtausend lang fast ununterbrochen durchzuckten.

Neben den großen Revolutionen, welche aus dem Gegensatze zwischen dem deutschen Kaiserthum und dem römischen Pabstthume entsprangen, ging eine Reihe anderer einher, welche auf den mannichfaltigsten Gegensätzen beruhten. In einigen Theilen Italiens bekämpften sich verschiedene Dynastien, in anderen drehte sich der Kampf um die Frage: Monarchie, oder Republik? Wieder in anderen stritten Aristokraten und Demokraten um den vorherrschenden Einfluß im Staate.

Schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts lehrte Arnold v. Brescia zu Rom: das Schwert und das Scepter seien den bürgerlichen Beamten, die zeitlichen Ehren und Besitzthümer den weltlichen Gewalthabern zugewiesen, und verlangte, daß die Aebte, die Bischöfe und selbst der Pabst auf ihre irdischen Reichthümer Verzicht leisten sollten. Sechs Jahrhunderte sind seitdem verflossen und noch sind die Lehren des kühnen Reformators nur theilweise in's wirkliche Leben eingetreten. Nachdem dieser große Mann mit Hülfe des deutschen Kaisers Friedrich des Rothbarts hingerichtet und seine Asche in die Tiber gestreut worden war, tauchte zu Rom ein zweiter Apostel der Freiheit auf: Cola di Rienzi. Er stellte die römische Republik freilich nur dem Namen nach wieder her (1347). Doch auch dieser Versuch scheiterte nach wenigen Jahren an der vereinigten Macht der Aristokraten und Pfaffen.

Griechen, Araber und Normannen, Deutsche, Franzosen und Spanier bemühten sich um die Wette, das schöne Italien ganz oder theilweise zu unterjochen. Inmitten dieser widerstrebenden Elemente konnte sich die italienische Nation niemals zu einem politischen Ganzen vereinigen. Allein die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, der Drang, zugleich die Freiheit und die Einheit der Nation herzustellen, erstarb niemals in den Herzen der Italiener.

Während der Stürme der französischen Revolution erhoben sich aus den Trümmern der Dynastien Italiens hinter einander die cispadanische und transpadanische, die ligurische und parthenopeische Republik. Doch die Franzosen waren damals, wie jetzt unfähig, den Italienern Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Nachdem die französische Republik unter den Streichen Napoleon Bonaparte's zusammengestürzt war, hatten sämmtliche Republiken Italiens bald dasselbe Schicksal. Napoleon begnügte sich nicht damit, die im Laufe der französischen Revolution entstandenen neuen Republiken in Monarchien zu verwandeln. Er beraubte auch die uralten Freistaaten Italiens: Genua und Venedig ihrer Freiheit und trat die letztere sogar an Oesterreich ab.

Während der französischen Herrschaft lastete zwar ein schweres Joch auf der italienischen Nation. Allein mannigfaltige neue Ideen und Bestrebungen drangen in das Land ein. Die Pfaffenherrschaft war in eine Polizei- und Militärherrschaft übergegangen. Die Italiener des Jahres 1815 standen doch auf einer höheren Stufe, als ihre Väter der Zeiten vor der französischen Revolution.

Ein Sturm der Entrüstung erhob sich daher, als die zu Wien versammelten Kaiser und Könige Europa's über Italien verfügten, ohne der Nation eine Stimme im Rathe zu gestatten.

Die Monarchien der früheren Zeit wurden wieder hergestellt, doch nicht die Republiken. Die Bourbonen und Habsburger, der Pabst und seine Cardinäle traten, theilweise sogar mit erweitertem Gebiete, in ihre frühere Herrschaft wieder ein. Aller Orten bemächtigte sich die Partei des Rückschrittes der Regierung, rottete die Verbesserungen aus, welche unter der französischen Herrschaft eingeführt worden waren und verfolgte mit äußerster Wuth alle Männer des Fortschrittes, sogar diejenigen, welche mit geholfen hatten, das französische Joch zu brechen.

Schnell schlug daher die Begeisterung, mit welcher da und dort die zurückkehrenden alten Herrscher empfangen worden waren, in bittere und allgemeine Unzufriedenheit um. Die geheimen Gesellschaften, welche viel dazu beigetragen hatten, die Herrschaft der Franzosen zu erschüttern, lebten von neuem auf und richteten ihre Bestrebungen gegen die sogenannten legitimen Regierungen. Es bedurfte nur einer schwachen äußeren Anregung, um den glimmenden Funken der Entrüstung zur lodernden Flamme zu fachen. Als daher die Nachricht von der glücklich durchgeführten spanischen Revolution nach Italien

gelangte, erhob zuerst der Lieutenant Morelli das Banner der Freiheit, indem er mit seiner Schwadron von Nola nach Avellino zog. Die Generale Pepe, Carrascosa und Colletti schlossen sich der Bewegung an. Die Sicilianer folgten dem in Neapel gegebenen Beispiele. Der König Ferdinand I. machte Zugeständnisse. Die Führer der Revolution glaubten dem Verräther, gestatteten diesem nach Laibach abzureisen, woselbst er sich mit den Fürsten der s. g. heiligen Allianz verband. Im Geleite einer österreichischen Armee von 80,000 Mann kehrte er nach Neapel zurück. Es fanden die üblichen Todesurtheile und Hinrichtungen statt. Der kurze Traum der Freiheit nahm ein schnelles und blutiges Ende.

Der Bund der Carbonari hatte im Jahre 1820 seine Verzweigungen in ganz Italien. Der Prinz von Carignan, nachmaliger König Karl Albert von Sardinien gehörte selbst dem Orden an. Im Augenblicke der Entscheidung wagte er es jedoch nicht, mit Entschlossenheit der Bewegung beizutreten. Als endlich die Piemontesen im März 1821 zu den Waffen griffen, waren die Oesterreicher schon ins Neapolitanische eingerückt. Karl Albert ging ins feindliche Lager über und brach dadurch der Revolution, welche auf ihn zunächst gerechnet hatte, die Spitze ab. Damals war es, daß Lieutenant Avezzana sich zuerst hervor that, jener hochherzige Mann, welcher im Laufe eines Abschnitts von mehr als 40 Jahren sich und der Sache der Freiheit immer treu blieb. Im österreichischen Italien kam es nicht zu einer offenen Schilderhebung. Die österreichische Regierung ließ alle hervorragenden Männer der Freiheit im stillen verhaften und erstickte durch zahlreiche Hinrichtungen und grausame Kerkerstrafen die ersten Keime der Freiheitsbewegung in der Lombardei und in Venedig. Silvio Pellico entwirft in seiner Schrift „Le mie prigioni" ein wahrhaft Schauder erregendes Bild von den Leiden, welche er und seine Genossen auszustehen hatten.

Nachdem auf diese Weise die Freiheitsbestrebungen der Italiener mit Gewalt erdrückt worden waren, fuhr die alte Tyrannei fort, in Italien zu wüthen. Die wohl begründete Unzufriedenheit der Nation mehrte sich von Jahr zu Jahr — und brach sich in Revolutionen Bahn, welche in rascher Folge zu Tage traten.

In den Jahren 1820 und 21 waren die stehenden Heere die Träger der Revolution gewesen; nach der Juli-Revolution des Jahres 1830 waren es die Bürger, welche das Banner der Revolution erhoben. In den zwanziger Jahren hatte sich Mittelitalien nur wenig an der Revolution betheiligt. Im Jahre 1831 waren es die Herzogthümer Modena, Parma und Piacenza und die Romagna, welche sich gegen ihre Dränger erhoben. Im Jahre 1831 besaßen die italienischen Despoten ganz eben so wenig, als im Jahre 1821 die Macht, das gegen sie aufgestandene Volk unter das alte Joch zurück zu bringen, allein damals, wie ein Jahrzehnt früher, gaben habsburgische Sold-

knechte den Ausschlag und zwangen die Provinzen, welche sich empört hatten, von neuem zur Unterwerfung.

Kurz nach den Julitagen des Jahres 1830 begann Joseph Mazzini seine Laufbahn. Die begeisterten Worte, welche er damals an den König von Sardinien richtete, vermochten zwar nicht, diesen auf die Bahn der Freiheit und der Nationalität zu lenken, allein sie hallten wider in den Herzen aller patriotischen Italiener und fachten den unter der Asche glimmenden Funken der Freiheit von neuem an. Seit jener Zeit hat Mazzini nie aufgehört, für die Einheit und für die Freiheit seines Vaterlandes zu kämpfen. Der Versuch, welchen er in Uebereinstimmung mit dem General Romarino (1834) machte, in Savoyen eine Volksbewegung hervor zu rufen, war erfolglos. Mazzini wurde dadurch aber nicht entmuthigt. Er blieb auch vom Auslande her in inniger Verbindung mit seinem Vaterlande. Das junge Italien, dessen Bewegungen Mazzini leitete, führte einen unausgesetzten Krieg gegen die Despoten, welcher die Bevölkerung verhinderte, in Stumpfsinn zu versinken, die Hoffnung auf bessere Zeiten wach erhielt, und den Tyrannen mitten in ihren Schlössern Angst und Schrecken einjagte.

Noch waren die Volksbewegungen in der Romagna in ihren letzten Schwingungen nicht überwunden, als sich (1837) die sicilischen Städte erhoben. Schon im Jahre 1843 brachen neue Volksbewegungen in der Romagna aus. In dem darauf folgenden Jahre 1844 machten die Gebrüder Bandiera einen unglücklichen Versuch, Neapel in Aufstand zu versetzen. Sie wurden mit 7 ihrer Gefährten zu Cosenza erschossen.

Die furchtbare Grausamkeit, mit welcher die Despoten Italiens ihre Gegner verfolgten, erreichte ihren Zweck nur theilweise. Die feigen, charakter- und gesinnungslosen Bestandtheile der Nation wurden eingeschüchtert, nicht aber jene entschlossenen Männer, welche die Freiheit höher achten als jedes andere Gut. Die Unzufriedenheit des Volkes nahm einen so ernstlichen Charakter an, daß zwei der mächtigsten Fürsten Italiens, der Pabst Pius IX., welcher in dem Jahre 1846 den s. g. Stuhl Petri bestieg und der König Karl Albert von Sardinien sich bewogen fanden, Zugeständnisse zu machen.

Italien konnte dadurch nicht beruhigt, sondern nur von neuem aufgeregt werden, theils weil lange nicht alle gerechten Forderungen des Volkes bewilligt wurden, theils weil den reformirenden Bestrebungen des Pabstes und des Königs von Sardinien die reaktionären Maßregeln der italienischen Habsburger und Bourbonen die Wage hielten. Schon im Sommer 1847 brach die Revolution zugleich auf beiden Seiten der Meerenge zu Reggio und zu Messina aus. Im Januar 1848 erhob sich Palermo in Waffen. Der Kampf dauerte mit fast ununterbrochener Heftigkeit vom 12. bis zum 30. Januar. Die Neapolitaner folgten dem Beispiele ihrer sicilianischen Brüder.

König Ferdinand II. gerieth in Angst und Schrecken. Er versprach dem Volke eine Constitution, eine Nationalgarde und Preßfreiheit.

Diese Bewegungen hatten schon vor dem Ausbruche der Februar-Revolution statt gefunden. Mächtig wirkte diese auf Italien zurück. Als die Kunde von der Wiener März-Revolution nach Mailand gelangte, standen die Lombarden, kurz darauf auch die Venetianer auf. Die Oesterreicher wurden zum Lande hinausgeworfen. Gegen Ende des Monats März 1848 befanden sich nur noch die Festungen Peschiera, Mantua, Verona und Legnano im Besitze des habsburgischen Hauses. Die Revolution war siegreich in ganz Italien. Doch nur in Sicilien und Venedig brach sie vollständig mit dem bisherigen Despotismus. Am 25. März 1848 erklärte das sicilische Parlament den König Ferdinand II. und die ganze Familie der Bourbonen auf ewig der sicilischen Königswürde verlustig. Venedig verkündigte am 23. März die Wiederherstellung der Republik. Allein in Neapel, in Rom und in Toscana herrschten noch immer Despoten, welche nur des Augenblicks harrten, da sie sich mit dem Hause Habsburg würden verbünden können, um das alte Unwesen wieder herzustellen.

Unter den Fürsten Italiens nahm nur Karl Albert eine volksfreundliche Stellung an. Allein die zweideutige Rolle, welche er im Jahre 1821, und die absolutistische, welche er während der ersten fünfzehn Jahre seines Königthums gespielt hatte, untergrub bei einem Theile der Nation das Vertrauen an den guten Willen und an die Fähigkeiten Karl Alberts. Schon bald entwickelte die Reaktion neue Kraft. Der Krieg gegen das Haus Habsburg wurde lässig geführt. Karl Albert zog zwar in den Kampf, allein der Pabst Pius IX. erklärte unumwunden, er könne und wolle keinen Angriffskrieg gegen Oesterreich führen. Im gleichen Sinne handelte der König von Neapel. Karl Albert verlor die Schlacht von Custozza und mit ihr zugleich das kaum befreite Mailand.

Mittlerweile war in Neapel ein vollständiger Umschwung eingetreten. Am 15. Mai, dem Tage, an welchem die Ständeversammlung eröffnet werden sollte, ließ der König durch seine Soldaten, namentlich die Schweizer und die Lazzaroni die Anhänger der constitutionellen Monarchie nieder werfen und stellte seine frühere absolute Herrschaft wieder her. Bis zum April 1849 behauptete Sicilien seine Unabhängigkeit. Am 6. April 1849 erlag Messina, am 15. Mai Palermo.

So gingen die Hoffnungen der Freunde der Freiheit in Unteritalien schnell zu Grabe. In Mittel- und Oberitalien dauerte der Kampf noch fort.

Im Kirchenstaate besaß die freisinnige Partei das entschiedene Uebergewicht. Der Pabst wußte sich demselben nur durch die Flucht zu entziehen. Am 25. November 1848 fuhr er in Frauenkleidung im Geleite der Gräfin Spaur, der Gattin des bayerischen Gesandten aus Rom, begab sich nach

Gaeta und erklärte von dort aus die Handlungen der römischen Regierung für nichtig.

Die römische Nationalversammlung erklärte dagegen (8. Februar 1849) mit 120 gegen 23 Stimmen die weltliche Herrschaft des Pabstthums für erloschen, und stellte die reine Volksherrschaft unter dem Namen der römischen Republik wieder her.

Während das römische Volk mit seinen Vertretern diese Beschlüsse faßte, leitete der Pabst Unterhandlungen mit den Cabinetten von Spanien, Neapel, Frankreich und Oesterreich ein, deren Zweck war, den in verfassungsmäßiger Weise ausgesprochenen Volkswillen mit Gewalt zu beseitigen.

Noch stand aber Venedig in Waffen. Karl Albert, beschämt durch die Thatkraft der Venetianer und Römer, griff noch einmal zum Schwerdte. Doch er verlor die Schlacht von Novara (23. März 1849) und dankte ab. Sein Sohn Victor Emanuel schloß Frieden mit Oesterreich. Nur Rom und Venedig kämpften noch für die Freiheit.

Französische, neapolitanische und spanische Soldknechte zogen wider Rom, Croaten, Czechen, Polen und Deutsche wider Venedig. Beide Städte erlagen der Uebermacht. Allein sie kämpften mit solchem Heldenmuthe, daß die Despoten zitterten und wenn sie Scharfblick besessen, ihre künftige Niederlage hätten voraussehen müssen.

Heute sind Rom und Venedig die einzigen Städte von Bedeutung, welche noch nicht an dem Kampfe für Freiheit Theil nehmen konnten.

Schwer lastete auf dem größten Theile Italiens das Joch des Absolutismus ein ganzes Jahrzehnt hindurch (1849—1859). Doch Sardinien trat nicht ein in den Bund der Tyrannen. Es bot den politischen Flüchtlingen aus den übrigen Theilen des gemeinsamen Vaterlands eine Zufluchtstätte. Im Jahre 1859 brach endlich der lang ersehnte Krieg Sardiniens gegen das Haus Habsburg aus. Frankreich stand auf der Seite Italiens. Die Schlacht von Solferino führte zum Frieden von Villafranca und Zürich, und hatte in seinem unmittelbaren Gefolge die Befreiung der Lombardei vom ausländischen Joche. Um dieselbe Zeit schüttelte ganz Mittelitalien und das Jahr darauf (1860) Unteritalien das verhaßte Joch seiner Tyrannen ab.

Der flache Mensch sieht eine Macht erst, wenn sie organisirt zu Tage tritt, der tiefer blickende Forscher schon bevor sie Heere aufzuweisen und Stellen zu vergeben hat. Eine solche in der Bildung begriffene Macht war die Revolution in Italien schon vor dem Jahre 1820. Jeder mißglückte Versuch war von dieser Zeit an der Ursprung einer vom Erfolge gekrönten Freiheitsbewegung.

Im Jahre 1821 konnten die Volksbewegungen in Sicilien, Neapel und Piemont mit Hülfe habsburgischer Bajonette erdrückt werden. Die Folge davon war, daß unter Ferdinand II. eine weit großartigere und umfassendere

Revolution (1848) ausbrach. Diese wurde zwar mit Hülfe schweizerischer Söldner niedergeworfen; allein um so schneller stürzte 1860 die Herrschaft der neapolitanischen Bourbonen zusammen, als der Held Garibaldi die Fahne der Freiheit entfaltete.

In Piemont sah sich nach einer fünfzehnjährigen reaktionären Regierung Karl Albert veranlaßt, dem Volke zu geben, was es fünfundzwanzig Jahre früher vergeblich verlangt hatte, eine Verfassung, welche die Rechte des Königthums beschränkt und diejenigen des Volkes fest stellt.

In der Emilia mochten in den dreißiger Jahren die gerechten Forderungen des Volkes niedergeworfen werden. Dafür erhob sich dieses im Jahre 1859 und sagte sich von seinen Tyrannen los. Der Großherzog von Toscana mochte, gleich dem Pabste Pius IX. sein Land verlassen, um es mit Hülfe fremder Bajonette von außen her wieder zu erobern, deßhalb wurde er doch im Jahre 1859 vertrieben, um nicht wieder zurückzukehren.

Nach allen den glorreichen Siegen, welche die Sache der Freiheit in Italien gewonnen, können wir mit Zuversicht darauf rechnen, daß die beiden einzigen Städte von Bedeutung, welche noch in feindlicher Gewalt sind, Venedig und Rom bald mit der großen italienischen Familie werden vereinigt werden.

Der Kampf der italienischen Nation mit dem Absolutismus ist so gut wie entschieden. Allein ihr bleibt ein zweiter auszufechten, welcher schon begonnen hat, der Kampf, zwischen Republik und constitutioneller Monarchie.

Es ist sehr verkehrt, dem Ehrgeize und der Herrschsucht beimessen zu wollen, was das Ergebniß weit tiefer liegender Entwicklungen ist. Die constitutionelle Partei hat nur in Piemont festen Grund und Boden, weil nur dort, eine Zeit lang wenigstens, die constitutionelle Monarchie bestand.

Die republikanische Partei hat ihren Rückhalt in einer Vergangenheit von mehr als 23 Jahrhunderten, in der glorreichen römischen Republik, welche die Welt mit dem Schwerdte beherrschte, in den Handels- und Industrie-Republiken Venedig, Genua, Florenz, Mailand u. s. w., welche während des Mittelalters den Verkehr und die gewerbliche Thätigkeit der Welt lenkten.

Derartige Rückerinnerungen üben zu allen Zeiten, insbesondere aber dann einen mächtigen Einfluß aus, wenn die Stimmung eines Volkes durch großartige Siege gehoben ist.

Wenn wir die Vorkämpfer der republikanischen Partei mit denjenigen der constitutionellen vergleichen, so gebührt den ersteren in jeder Beziehung die Palme. Die Constitutionellen Italiens besitzen in ihren Reihen weder einen Staatsmann wie Mazzini, noch einen Feldherrn, wie Garibaldi.

Wie im Entwicklungsgange des einzelnen Menschen gewisse Kämpfe unvermeidlich sind, so auch in demjenigen der Nationen. Der Absolutismus hat sich in unseren Tagen überlebt. Die wirkliche Streitfrage liegt zwischen constitutioneller Monarchie und Republik. Die natürlichen Träger freier Ver-

fassungen sind die Nationalitäten. Solange der Despotismus in Europa vorherrschend ist, wird Italien immer bedroht, Deutschland zerrissen, Ungarn und Siebenbürgen unterjocht und Polen getheilt bleiben. Die Wiederherstellung der Nationalitäten bildet den ersten Schritt zur Begründung allgemeiner Freiheit. Die italienische Nationalität kann sich auf die Dauer nicht behaupten, wenn sie nicht einen Stützpunkt an der deutschen, an der ungarischen und an der polnischen findet. Daher hat die italienische Revolution des Jahres 1860 eine so hohe Bedeutung für die Entwicklungsgeschichte der Menschheit.

Nachdem die deutsche Nation in dem Jahrhundert der Reformation, die französische in den Stürmen der Revolution der Menschheit das Banner der Freiheit voran getragen, hat in unseren Tagen das italienische Volk die Fahne der Freiheit ergriffen. Es hat sie ruhmreich von Palermo nach Neapel getragen. Sie weht auf den Wällen von Ancona und wird nur durch fremde Bajonette von Rom und Venedig fern gehalten.

Es gibt eine höhere Macht, als diejenige der Bajonette. Darin besteht zunächst der Fortschritt unserer Zeit, daß auch die Bajonette, d. h. deren Träger aufgehört haben, willenlose Werkzeuge in den Händen der Despoten zu sein.

Die Menschen sind gewöhnlich sehr geneigt, den Werth und die Bedeutung der Nationen nur an dem Maaßstabe ihrer Macht zu messen. Rußland und Frankreich, Oesterreich, Preußen und England, die fünf Großmächte Europa's stehen hoch in der Achtung flacher Beobachter nicht wegen ihrer Verdienste um die Menschheit, sondern nur wegen des Gewichtes, welches ihre Stimmen im Rathe der Völker haben. Dieses Gewicht wird zwar für den Augenblick bestimmt durch die Zahl der Bajonette. Allein alle diejenigen Regierungen, welche nicht auf dem Willen der Völker beruhen, sind schnellen Wechseln unterworfen.

Eine Nation mag Jahrhunderte lang durch Mißregierung und inneren Zwiespalt des Einflusses verlustig werden, den sie unter anderen Umständen im Rathe der Völker gehabt haben möchte. Die auswärtige Politik eines Landes ist nicht der einzige Maaßstab seines Werthes.

Seit Jahrhunderten entbehrt die deutsche Nation nicht minder, als die italienische, derjenigen Einheit, welche die nothwendige Voraussetzung ihrer Macht nach Außen ist. Flache Menschen haben deßhalb beiden Völkern den Stab gebrochen. Wenn wir aber auf den Entwicklungsgang beider Nationen zurückblicken, so erkennen wir doch einen unausgesetzten Fortschritt.

Die Revolutionen Italiens machen uns dieses anschaulich. Eine Nation, welche das auf ihr ruhende Joch stumpfsinnig trägt, geht allerdings ihrem Untergange entgegen. Doch ein Volk, welches den Kampf mit dem organisirten Despotismus, trotz aller erlittenen Niederlagen niemals aufgiebt, welches

durch den auf ihm lastenden politischen Druck nicht abgehalten wird, auf dem Gebiete der Kunst und der Wissenschaft großartige Fortschritte zu machen, — ein solches Volk hat eine Zukunft, wenn seine Gegenwart auch noch so trüb ist.

Es lebt in der Geschichte eine Nemesis, oder mit anderen Worten jede Verletzung eines Naturgesetzes hat einen entsprechenden Nachtheil in ihrem Gefolge.

Oft vergehen Jahrzehnte, bisweilen Jahrhunderte, bevor es zur Abrechnung kömmt. Italien hat die Abrechnung begonnen. Die übrigen Nationen der Erde, zumal die deutsche, haben nicht minder guten Grund zur Beschwerde, als die Italiener.

Die Geschichte der italienischen Revolutionen kommt derjenigen der deutschen Volksbewegungen sehr nahe. Der Unterschied zwischen den Fürsten Italiens und Deutschlands besteht im wesentlichen nur darin, daß wir Deutschen weder einen Karl Albert, noch einen Victor Emanuel gefunden haben.

Die italienische Revolution wird nur durch eine deutsche, eine europäische zum Abschluß kommen und gesichert werden.

## §. 18. Carl Heinrich Schnauffer, der Freiheitsdichter.

Unter den Talenten, welche der Freiheitskampf der Jahre 1845 bis 1849 entwickelte, nimmt Carl Heinrich Schnauffer einen der hervorragendsten Plätze ein.

Schon im Jahre 1846 gab er bei Heinrich Hoff zu Mannheim ein Bändchen Gedichte heraus, welches sehr viel Schönes enthielt. Seine volle dichterische Kraft brachte jedoch erst die bewegte Zeit der Jahre 1848 und 1849 zu Tage.

Aus den 1848 zu Rheinfelden erschienenen „neuen Liedern“ heben wir hier das letzte hervor. „Es führt den Titel:

### Abschied von Deutschland.

Fort aus Deutschland! Fort nach Westen
Ueber's Meer mit frischem Wind!
Fort aus Deutschland! Wo die Besten
Meines Volks geächtet sind.

Ueber's Meer und aus dem Lande
Des Verrath's, der Tyrannei!
Ueber's Meer! aus Spott und Schande
Ueber'm Meere bin ich frei!

Mußt' ich froh das Leben wagen,
Mußt' ich fest den Kugeln steh'n,
Um in Fesseln schwer geschlagen,
Um gepeinigt mich zu seh'n?

Hab ich mondenlang gelitten
Der Verbannung bitteres Weh',
Um zu flieh'n die letzten Hütten,
Gleich dem jagdverfolgten Reh?

Deutschland's Freiheit zu erringen,
Trat die Jugend stolz heran,
Und nun bricht man uns die Klingen
Und der Dank ist abgethan!

Die Gewaltigen, die Großen
Beugten wir. — Doch still, o still!
Heut sind wir verkannt, verstoßen
Von dem Volk das dienen will.

Wo das Recht sie blutig peitschen,
Wo die Freiheit sterben muß,
Vaterland, nein — Land der Deutschen,
Nimm den letzten, herben Gruß!

Meine Treu' ist meine Klage,
Ach, ich liebte dich zu sehr!
Trag' mich Schifflein noch, o trage
Sterbend mich noch über's Meer!

Besonders gelungen sind Schnauffer's Todtenkränze. Wir theilen aus demselben das erste und das letzte Gedicht mit.

### An unsere Todten.

In Prachtgewölben ruhen
Die Fürsten und ihr Troß;
Ihr aber liegt in Erden,
In Erden arm und bloß;
Und Dorn und Disteln blühen,
Blüh'n an der heil'gen Stell',
Wo blühn und grünen sollte
Der Lorbeer dicht und hell.

Ihr sanket ohne Lieder
Und ohne Klang hinab,
Kein dankbar Herz bekränzet
Der Helden ödes Grab;
Die Menge zieht vorüber
Und denket nicht an Euch,
Denkt nicht an ihre Todten,
An Ruhm und Wunden reich.

Ich aber kniee nieder
Und wein' an Eurer Gruft;
Mir ist die Erde heilig
Und heilig hier die Luft;
Und auf reiß' ich die Narben,
Voll süßer Opferlust,
Und laß' auf's Grab Euch träufeln
Die Rosen meiner Brust;

Mein Blut fließt euch im Liede
In Wort und Thränen zu,
Und hoch gesegnet preise
Ich Eure Grabesruh':
Ihr seid wie Huß gestorben,
Wie Hofer, Palm und Schill,
Ihr starbt für Euern Glauben
Und ruht nun süß und still;

Ihr saht die deutsche Hoffnung
Nicht mehr in ihrem Leid,
Ihr sah't den Stolz der Jugend
Nicht mehr im Büßerkleid;
Ihr sah't die Väter nimmer
In Tod und Elend geh'n,
Ihr sah't im Jammer nimmer
Die Waisenmütter steh'n —;

Der Freiheit Fahne wallen
Saht Ihr im Morgenlicht;
Und seid Ihr selbst gefallen,
Sie fallen sah't Ihr nicht!

Der hochbegabte Dichter überlebte nicht lange diese trüben Ergüsse seiner tiefen Seele. Er starb im Herbste des Jahres 1855 zu Baltimore in Maryland, woselbst er die jetzt noch bestehende, täglich erscheinende Zeitung, den „Wecker" gegründet hatte.

Wie tief würde es ihn schmerzen, wenn er lebte, zu sehen, wie das von ihm so innig geliebte und so hoch gefeierte badische Land sich seit 1848 so sehr zu seinem Nachtheile verändert hat!

## §. 19. Die Elemente des Rückschritts und Fortschritts.

Ein vorsichtiger Feldherr, welcher eine Schlacht schlagen will, thut wohl, zuerst sein eigenes Heer genau zu mustern und sich über die Stärke der feind-

lichen Truppen möglichst bestimmte Nachrichten zu verschaffen. Dieses ist nicht sehr schwer, wenn sich die beiderseitigen Heere gegenüberstehen, oder wenigstens ausmarschirt sind, um sich zu begegnen.

Verwickelter ist die Sache, wenn die Heere noch nicht in's Feld gerückt, oder wohl gar theilweise noch nicht ausgehoben sind, und wenn man von verschiedenen Mächten noch nicht mit Sicherheit weiß, auf welche Seite sie sich beim Ausbruch des Krieges schlagen werden.

Dieses ist der Fall bei dem der alten Welt bevorstehenden Freiheitskampfe, zumal demjenigen, welcher dem deutschen Vaterlande Freiheit und Einheit bringen soll.

Auf der einen Seite stehen, wie wir alle wissen, die mittelalterlichen Versteinerungen, genannt Monarchie, Aristokratie und Pfaffenthum. Sie haben ihren Charakter nicht verändert seit den Zeiten der Hohenstaufen, ja seit den Tagen ihrer ersten Entstehung. Die Verhältnisse um sie her mögen sich ändern, sie selbst sind ihrem Wesen nach unveränderlich. Allen dreien ist es gemeinschaftlich, daß sie nichts produciren, sondern nur von den Producten Anderer leben, und daß sie nur bestehen können, wenn die Völker den Trägern dieser bevorzugten Classen einen besonders hohen Grad von Kraft, Weisheit und göttlicher Gnade beimessen.

Der Glaube an das Königthum, an den Adel und die Geistlichkeit war seit den Tagen der großen französischen Revolution der Jahre 1789 bis 1795 in stetem Abnehmen begriffen. Die Ansprüche der Monarchen, der Junker und der Priester sind noch dieselben, wie im vorigen Jahrhundert, allein das Volk hat nicht mehr dieselbe Willfährigkeit ihnen gegenüber, wie in vergangenen Zeiten und darum entstanden aller Orten Streitigkeiten, welche zu wiederholten Ausbrüchen, namentlich in den Jahren 1830 und 1848 führten.

Seit dieser Zeit theilt sich die Bevölkerung des europäischen Festlandes in zwei feindliche Lager, von welchen das eine die alten Vorrechte der Monarchie, der Aristokratie und der Kirche befestigen, und wo möglich erweitern, das andere dieselben beseitigen und an deren Stelle die Freiheit und Selbstherrlichkeit der Nationen setzen will.

Die drei mittelalterlichen Götzen, welche in sich selbst wenig Lebenskraft tragen, suchten sich dadurch zu verstärken, daß sie zahlreiche Beamte in ihren Dienst nahmen, noch zahlreichere Heere aushoben und ihre Interessen mit denjenigen der reichsten Bürger verknüpften. So entstanden die drei bevorzugten Classen der Neuzeit: die Büreaukratie, die stehenden Heere und das Geldbrotzenthum.

Diese drei Stützen der mittelalterlichen Versteinerungen haben sich längere Zeit hindurch derselben sehr nützlich erwiesen. Allein von Jahr zu Jahr hat sich in deren Schooße der Gedanke mehr und mehr entwickelt, daß sie unter

den Fittigen der Freiheit ein weit angenehmeres und nicht minder behagliches Leben führen könnten. Nicht selten mußten die Träger der Büreaukratie, der stehenden Heere und des Geldbrotzenthums die schwere Hand der Privilegirten des Mittelalters bitter empfinden. Sie sahen sich um nach den freien Staaten unserer Tage und überzeugten sich, daß die Beamten, Soldaten und Geldleute der vereinigten Staaten Nordamerika's und der Schweiz ein weit angenehmeres und gesicherteres Dasein hätten, als sie selbst. Die Zeiten der rothen Reaction vom Jahre 1849 bis 1859 waren für die Träger der bevorzugten Classen der Neuzeit nicht minder traurig, als für die große Masse des Volkes. Je größer die Zahl der Beamten und Soldaten wurde, desto seltener fiel auf einen derselben ein Treffer. Die große Masse der Beamten und Soldaten lebte in wahrhaft trostloser Dürftigkeit; die guten Posten wurden für die Kinder der bevorzugten Classen vorbehalten, das Verdienst fand selten Anerkennung, die Gesinnung gab den Ausschlag und diese setzte man nur bei den Söhnen des Adels und der hohen Büreaukratie voraus.

So wurden im Laufe von 15 Jahren die Stützen der Monarchie, Aristokratie und Geistlichkeit immer schwächer. Dagegen nahm das ganze bürgerliche Leben und die gesammte Wissenschaft einen allen Vorrechten widerstrebenden Charakter an.

Seit dem Abschlusse der deutschen Bundesacte im Jahre 1815 herrschten die Cabinette von Wien und Berlin mit fast unbeschränkter Willkür über ganz Deutschland. Jeder Vorschlag, den sie am Bundestage zur Bändigung der Nationalkraft machten, wurde von den übrigen Fürsten bereitwillig angenommen. Sie vertraten die deutsche Nation nicht blos in ihren inneren Verhältnissen, sondern auch dem Auslande gegenüber, allein in einer solchen Weise, daß die Unzufriedenheit darüber immer zunahm und in neuester Zeit in Betreff der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg endlich zu Tage gebracht hat, daß die ganze deutsche Bundesverfassung nichts weiter sei, als ein Mechanismus zur Beherrschung Deutschlands durch die Cabinette von Wien und Berlin. Diese Ueberzeugung, welche die tiefer Blickenden schon vor 30 Jahren hegten, hat in ganz Deutschland eine gewaltige Bewegung hervorgerufen. Nicht blos Bürger und Bauern, in deren Schooße die Einheit und Freiheit Deutschlands längst als frommer Wunsch blühte, sondern auch hohe Beamte und Officiere, Adel und Geistlichkeit, ja selbst Herzoge und Könige wurden ungehalten über die Cabinette von Wien und Berlin, welche Miene machten, alle Widerspenstigen in ihre großen Taschen zu stecken.

Während in den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands diese Anschauungsweise die vorherrschende wurde, hatte sich in Preußen zwischen Volk und Regierung ein immer tiefer greifender Zwiespalt gebildet, welcher in dem Kampfe der 2. Kammer mit dem Ministerium Bismarck-Schönhausen seinen Ausdruck fand. Ein ähnlicher war in Oesterreich entstanden, indem die eine

Hälfte der Monarchie sich weigerte, Abgeordnete in den Reichstag zu senden und die andere Hälfte, deren Abgeordnete in Wien zusammen traten, sich feindlich einander gegenüber stehen. Was in politischer Beziehung die sogenannte Reichstagsverfassung ist in religiöser Beziehung das Concordat des Jahres 1855, welches alle denkenden von den blindgläubigen Bewohnern des Kaiserstaates scheidet.

Zur Zeit (Juni 1864) halten zwar die Cabinette von Wien und Berlin noch Freundschaft. Wie lange aber diese dauern werde, ist sehr ungewiß. Sobald das Haus Habsburg in Italien angegriffen wird, oder das Haus Hohenzollern versucht wird, an der Nord- oder Ostsee sich auszubreiten, wird das gute Einvernehmen schwerlich die Probe bestehen.

Die Macht der Reaction, welche in Deutschland auf dem guten Einvernehmen nicht blos der Cabinette von Wien und Berlin, sondern auch derjenigen der Mittel- und Kleinstaaten bestand, ist jedenfalls gebrochen.

Dagegen haben die Elemente des Fortschritts nicht blos im Schooße der Massen, sondern auch inmitten der bevorzugten Classen der Neuzeit entschiedene Fortschritte gemacht.

Noch nie war die Ueberzeugung von der Jämmerlichkeit der deutschen Zustände so bestimmt und so kräftig hervorgetreten, als seit dem Tode des Königs Friedrich VII. von Dänemark (15. November 1863). Noch nie war der Ruf nach Deutschlands Einheit und Freiheit allgemeiner und lauter. Noch nie hatte das Volk so klar erkannt, daß die Einheit und Freiheit Deutschlands die Auflösung der österreichischen und preußischen Monarchie bedeute.

Diese Anschauungsweise beschränkt sich nicht mehr auf die von dem Einflusse der Fürsten unabhängigen Stände der Bürger und Bauern, der Handwerker, Künstler und Gelehrten, sie ist auch eingedrungen in den Schooß der Büreaukratie, der stehenden Heere und der Geldleute.

Die Büreaukraten der Mittel- und Kleinstaaten sind nicht nur schon aus dem Grunde gegen die Cabinette von Wien und Berlin aufgebracht, weil diese die Existenz ihrer Brodherren, deren Ansehen und Würde bedrohen, sondern auch deßhalb, weil dadurch ihre eigene Existenz, ihr eigenes Ansehen und ihre Würde bedroht wird. Uebrigens wäre es zu beklagen, wenn im Schooße der Beamtenwelt sich nicht ein gewisses Rechts- und Freiheitsgefühl erhalten hätte. Dieses bekam namentlich frische Nahrung durch den Kampf der preußischen 2. Kammer mit der Regierung, in dessen Laufe ein ansehnlicher Theil der preußischen Beamtenwelt, dem Ministerium Bismarck-Schönhausen entgegen trat.

Noch entschiedener als der Beamtenstand, wurden die stehenden Heere Deutschlands in die Bewegung der Geister hereingezogen. Der Soldatenstand theilt die Gefühle und Bestrebungen der deutschen Nation, die sich im gegen-

wärtigen Augenblicke in der Befreiung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom dänischen Joche concentriren.

Der Soldatenstand hat allmälig eingesehen, daß seine Leiden mit denjenigen der gesammten deutschen Nation zusammentreffen und diese hat erkannt, daß sie nur im innigen Anschlusse an die aus ihrem Schooße hervorgegangene bewaffnete Macht hoffen könne, das auf ihr ruhende Joch abzuschütteln und an dessen Stelle die Einheit und Freiheit Deutschlands zu setzen.

Selbst die Geldleute sind entrüstet darüber, daß die Cabinette von Wien und Berlin in frevler Selbstüberhebung die Verfassung des deutschen Bundes gebrochen und dadurch zu gleicher Zeit die Gefahr eines deutschen Bürgerkrieges, eines europäischen Kampfes hervorgerufen haben. Auch der Kurzsichtigste sieht ein, daß wenn die Höfe von Wien und Berlin in Uebereinstimmung mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands gegen Dänemark eingeschritten wären, der Streit wegen der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ohne Gefährdung der Ruhe Deutschlands und des Weltfriedens hätte zu Ende gebracht werden können. Das bundesverfassungswidrige und verrätherische Einschreiten der Cabinette von Wien und Berlin brachte aber eine Verwirrung herbei, welche nur mit dem gordischen Knoten verglichen werden kann.

Niemand kennt die Absichten der genannten Cabinette. Die Erklärungen, welche dieselben abgegeben haben, sind so zweideutig und unbefriedigend, daß weder Dänemark noch dessen Bundesgenosse England, weder Deutschland noch Frankreich, Rußland und Schweden wissen, was sie von denselben zu halten haben. Diese allgemeine Unsicherheit in Verbindung mit dem Beginne der Feindseligkeiten, den großartigen Kriegsrüstungen, welche namentlich Preußen vornimmt, dem budgetlosen Zustande dieser Monarchie und dem allgemeinen Widerwillen gegen das Ministerium Bismarck-Schönhausen — Alles dieses hat einen bisher noch nie erreichten Grad der Entrüstung des deutschen Volkes hervorgerufen. Es ist kaum zu denken, daß diese Entrüstung der Nation nicht früher oder später ihren Ausdruck in Kundgebungen finden sollte, welche zunächst gegen die Uebergriffe der Höfe von Wien und Berlin gerichtet sein mögen, in ihrem weitern Verlaufe aber mit Natur-Nothwendigkeit zum Vortheile der Einheit und Freiheit Deutschlands ausschlagen muß.

Diejenigen Factoren des Fortschritts, welche wir hier erwähnt haben, d. h. die Elemente, die Grundbestandtheile desselben, werden sich geltend machen, es mögen die Großmächte oder die Mittelstaaten den Sieg gewinnen, es mag Wien oder Berlin den Ton angeben. Dieselben Elementarkräfte regen sich auch in Frankreich und Italien, in Ungarn und Polen; und stützen und tragen sich gegenseitig. Ihr endlicher Sieg unterliegt keinem Zweifel. Er ist nur eine Frage der Zeit.

## §. 20. Die Tyrannei im Großen und im Kleinen.

Der Gegensatz zwischen amerikanischer Freiheit und europäischer Knechtschaft tritt nicht blos hervor in den Gesammtangelegenheiten des Landes, im Kriege und bei Friedensschlüssen, sondern auch in den kleineren Kreisen des Lebens, in der Familie, im Geschäftsverkehre, im gegenseitigen Verhältnisse der beiden Geschlechter, in den Wechselbeziehungen zwischen Dienstboten und Dienstherrschaft, kurz in allen Beziehungen des Lebens, welche zwar gewöhnlich in den Büchern der Geschichte keine bedeutende Rolle spielen, dennoch Vieles zum Glücke oder Unglücke der Menschheit beitragen.

Das charakteristische Merkmal freier Einrichtungen besteht darin, daß den Machthabern Grenzen gesteckt sind, daß sie nicht willkürlich schalten und walten können, vielmehr Rücksicht nehmen müssen auf die Ansichten, Gefühle, Neigungen und Wünsche ihrer Untergebenen.

Solche Rücksichten nimmt der Tyrann auf dem Throne, in der Familie, im Geschäftsverkehre und in allen gesellschaftlichen Beziehungen des Lebens nicht. Sein eigner Wille ist ihm einzige Norm. Diesem sollen sich die Untergebenen fügen. Die gleiche Ordnung, die gegenseitige Verständigung, das durch die Verhältnisse bedingte Ab- und Zugeben ist der despotischen Natur ein Greuel. Der Tyrann will nur befehlen und erwartet Gehorsam, während ein mildes und menschenfreundliches Wesen sich bemüht, die Seelenzustände seiner Umgebungen zu ermitteln und seine Anordnungen mit Rücksicht auf dieselben trifft.

In den Vereinigten Staaten Nordamerika's nimmt die Frau dem Manne, das Kind den Eltern, der Dienstbote der Dienstherrschaft gegenüber eine viel würdigere Stellung ein, als im alten Europa, zumal auf dem Continente.

Der Frau werden keine Arbeiten zugemuthet, welche über ihre Kräfte gehen, und in dieser Beziehung ist die öffentliche Meinung so kräftig, daß sie jeder Verletzung der guten Sitte mit unnachsichtlicher Schärfe entgegen tritt. Jeder, welcher nicht blos den Namen eines Mannes tragen, sondern auch die demselben gebührende Achtung genießen will, schreitet ein, wenn er sieht, daß einer Frau, einem Kinde oder sonst einem schwachen Wesen zu nahe getreten wird.

Das Kind schon wird als ein mit ewigen und unveräußerlichen Rechten begabtes Wesen behandelt. Es darf und soll einen Willen haben, während im alten Europa die ganze Erziehung darauf berechnet ist, die Willenskraft des Kindes zu brechen. Im freien Amerika fällt es den Eltern nicht ein, ihren Kindern deren Lebensbahn mit unerbittlichem Starrsinn vorzuschreiben, was in Europa noch immer zu häufig geschieht.

Die Protestanten halten sich darüber auf, daß in katholischen Ländern die Eltern häufig ihre Kinder, ohne diese im geringsten zu befragen, für den geistlichen Stand bestimmen und ihnen dadurch auf immer alle Freuden des Familienlebens rauben. Allein sie finden es häufig ganz in der Ordnung, ein Kind zu zwingen, dieses oder jenes Handwerk zu lernen, diesen oder jenen Lebensberuf zu ergreifen, wozu es gar keine Neigung hat. Die Tyrannei ist da und dort dieselbe. Der Unterschied besteht nur in den äußern Verhältnissen, worin die Einen und die Anderen leben. Der Protestant, welcher sein Kind wider dessen Neigung zwingt, Officier zu werden, oder an der Maschine zu arbeiten, Theologie zu studiren, oder sich an den Amboß zu stellen, würde als gläubiger Katholik unter dem Einflusse von Mönchen und Nonnen seine Kinder gleichfalls in's Kloster schicken. Im freien Amerika sind die Worte der Unabhängigkeits-Erklärung vom 4. Juli 1776, daß alle Menschen gewisse unveräußerliche Rechte besitzen und daß zu diesen Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehören, — tief eingedrungen in alle Kreise des bürgerlichen Lebens.

Im alten Europa denken sehr wenige Menschen daran, daß ihre Kinder ein ewiges und unveräußerliches Recht auf Freiheit haben, und daß ohne dieses das Recht, das Leben selbst keinen Werth und das Recht auf Glückseligkeit keine Möglichkeit hat. Fürwahr nimmermehr hätte sich die europäische Tyrannei von den Schlägen erholt, welche ihr in den Jahren 1789—1795, 1830, 1848 und 1859 zu Theil wurden, wäre von ihr in den kleineren Kreisen des Lebens nicht so viel übrig geblieben

Im freien Amerika wird der Mensch mit 21 Jahren volljährig. Eben dieses ist auch der Fall in Frankreich und so weit das französische Gesetz gilt. Allein in dem größeren Theile unseres unglücklichen deutschen Vaterlandes wird der Mensch 24 Jahre lang in einem Zustande vollständiger Rechtsunfähigkeit gehalten. Die Jahre von 21 bis 24 sind höchst bedeutungsvoll im menschlichen Leben. Wenn sich der Mensch, nachdem er mit 21 Jahren zum vollen Bewußtsein seiner Kraft gelangt ist, noch drei lange Jahre als rechtsunfähig behandeln lassen muß, so leidet darunter nothwendig die freie und frische Entwicklung seines Charakters, das ist aber gerade die Absicht des Gesetzes, welches die Volljährigkeit erst mit dem vollendeten 24. Lebensjahre eintreten läßt. Der Jüngling, das Mädchen soll in den Jahren von 21 bis 24 daran gewöhnt werden, zu gehorchen, sich zu ducken, sich unselbstständig zu fühlen. Ihre Kraft soll bei Zeiten gebeugt, beide sollen nicht zu hochstrebenden, freien Geistern, sondern zu fügsamen Knechten und Mägden gebildet werden.

Ist es denn nicht eine Schmach und eine Schande, daß z. B. der Preuße, welcher sich so viel auf seine Intelligenz zu gute thut, drei Jahre mehr

Zeit brauchen soll, um rechtsfähig zu werden, als der Amerikaner, der Franzose, oder der Rheinländer, der Bayer, der Thüringer, welcher mit 21 Jahren volljährig wird? Ich kann mir nicht denken, daß in unseren Tagen der Eisenbahnen, der Telegraphen und der Dampfkraft ein Volk sich frisch und frei entwickeln kann, dessen Sprossen bis zum vollendeten 24. Jahre rechtsunfähig bleiben. Mir scheint in dieser Bestimmung eine der Grundursachen zu liegen, warum das preußische Volk trotz allen Kammerreden die Zuchtruthe eines Bismarck-Schönhausen so lange Zeit geduldig über sich schwingen läßt. In den Jahren von 21 bis 24 wird die frische Kraft der Preußen gebrochen und kann später nie wieder vollkommen erstarken. Früher war das freilich anders, da ging alles langsamer. Jetzt aber bleibt der Preuße in dem Wettkampfe des Lebens zurück, wenn seine Nachbaren drei Jahre vor ihm voraus haben.

In dem Gesetze, welches dem Menschen erst mit dem vollendeten 24. Jahre die Volljährigkeit verleiht, liegt ein schwerer Hemmschuh der Entwicklung, ein drückender Ring der Kette des Despotismus.

## §. 21. Die auf Baden gesetzten Hoffnungen.

Einst setzten wir große Hoffnungen auf das Ländchen Baden. Wir dachten, es würde der deutschen Nation das Banner der Freiheit und Einheit vorantragen, und es wäre gelungen, hätte die badische Regierung einiges Verständniß gehabt. Allein statt mit Männern der That, welche allein für Deutschland ein Herz hatten, Hand in Hand zu gehen, widersetzte sich ihnen die verblendete Regierung, und so entstanden jene drei Schilderhebungen, durch welche ein großer Theil der edelsten Kräfte vernichtet, oder in alle Winde zerstreut wurde.

Doch selbst nach diesen Kämpfen gaben wir unsere Hoffnungen nicht auf. Es folgte jene 12jährige Periode der Reaction, welche eine halbe Million Badener aus dem Lande trieb. Die speichelleckenden Anhänger der Gewalt haben freilich gesucht, diese Behauptung anzugreifen. Allein sie ist der folgerichtige Schluß aus zwei unanfechtbaren Prämissen, nämlich daß die Bevölkerung Badens im Jahre 1818 eine Million, im Jahre 1848 anderthalb Millionen betrug, woraus sich von selbst ergibt, daß, falls die Bevölkerung in gleicher Schnelligkeit in den Jahren 1848 bis 1863 zugenommen hätte, sie in letzterem Jahre 1,875,000 erreicht haben würde.

Die Grundzahl dieser Schlußfolgerung (eine Million im Jahre 1818) beruht auf der Angabe der großherzoglich badischen Regierung bei dem deutschen Bundestage. Wer diese Zahl anficht, stößt die Glaubenswürdigkeit der badischen Regierung in allen ihren Zahlenangaben über den Haufen und macht damit jedem Streite über solche Angaben derselben ein Ende.

Die zweite Zahl (anderthalb Millionen im Jahre 1848) beruht auf Notorität. Allein dabei ist freilich nicht die Zeit nach, sondern vor der ersten und zweiten Schilderhebung gemeint. Nach der ersten flüchteten sich schon mehr als 50,000 Menschen in das Ausland, nach der zweiten kamen eben so viele hinzu.

Eben so notorisch ist, daß im Jahre 1863 die Bevölkerung Badens statt 1,875,000 nur 1,369,291 betrug, also mehr als 500,000 Menschen weniger als Baden gehabt hätte, ohne die über das Land verhängte Reaction.

Selbst nachdem diese furchtbare Folge der Grausamkeit der badischen Regierung an den Tag getreten war, gaben wir noch nicht alle Hoffnungen auf. Wir rechneten auf die unverwüstliche Kraft des badischen Volkes, welche sich bewähren würde, sobald dem Lande Amnestie zu Theil werden würde.

Diese kam am 7. August 1862 und belebte von neuem unsere Hoffnungen. Doch als wir nunmehr die Amnestie selbst und die gesammte badische Regierung und das badische Ländchen schärfer in's Auge faßten, da überzeugten wir uns endlich mit Schmerzen, daß unsere Hoffnung eitel sei.

Die Amnestie stellte sich heraus als eine tückische Falle, in welcher alle diejenigen, welche ihr vertrauten, gefangen werden sollten. Denn der Amnestirte tritt nicht wieder ein in sein früheres Bürgerrecht. Dieses bleibt ihm verloren, und es bleibt der Gnade der Behörden vorbehalten, ob es ihm wieder zu Theil werden soll. Natürlich wird diese Gnade niemals gewährt, wenn der Amnestirte seinem Charakter treu geblieben ist, und wenn er die Gnade nicht theuer bezahlen kann.

In jedem anderen Lande, in Frankreich, Italien und Spanien würde man eine solche Amnestie als einen dem Volke gebotenen Hohn betrachtet haben. Das durch die rothe Reaction vollständig gebrochene badische Völkchen nahm sie als einen Gnadenact auf. Da war doch Napoleon III. gnädiger. Die von ihm Begnadigten traten in ihr volles Bürgerrecht wieder ein.

Was läßt sich von einer Regierung erwarten, welche eine solche Amnestie erläßt!

Doch fassen wir die badische Regierung etwas schärfer in's Auge! An ihrer Spitze steht als Präsident des Staatsministeriums jener hartgesottene Reactionär Stabel, welcher sich bis zum letzten Augenblicke jeder Amnestie widersetzte, ein Mann, welcher niemals über den beschränkten Gesichtskreis des Civil- und Criminalrechtes hinauskam, welcher von Staats- und Völkerrecht keinen Begriff hat, wie die unter seiner Herrschaft gehandhabte Rechtspflege in Baden zur Genüge beweist. Denn die halbe Million vertriebener Badener kömmt größtentheils auf seine Rechnung.

An der Spitze des Ministeriums des Innern steht Lamey, dieser Erfinder des „unterstellten stillschweigenden Verzichtes," welcher aber zu gleicher Zeit eine „strafrechtliche Folge" sein soll, dieser politische Taschenspieler, welcher nach den Umständen den Amnestieakt vom 7. August 1862 und denjenigen vom 9. Juli 1857 unter seinem Becher hervorholt, je nachdem er sich den Anschein freiheitlicher Milde oder conservativer Strenge geben will.

Diesen beiden Ministern steht zur Seite der Kriegsminister Ludwig, welcher vor 30 Jahren ein strebsamer Artillerieofficier war, allein im Laufe der Zeit sich einen gewaltigen Zopf zugelegt hat, niemals mit der Zeit in ihren großen Bewegungen voranschritt, und auf diese Weise unfähig geworden ist, deren Anforderungen zu erfüllen.

Vogelmann mag für gewöhnliche Zeiten ein ganz tüchtiger Finanzmann sein, allein um diejenigen Ideen auszuführen, welche der Kampf für die Einheit und Freiheit Deutschland's voraussetzt, dazu fehlt ihm der Schwung.

Neuerdings ist Mathy zum Handelsminister ernannt worden. An Talenten gebricht es diesem Manne gewiß nicht. Schwerlich hat das badische Land ein größeres Talent aufzuweisen. Allein er ist ein Verräther. Uria-Sarachaga oder irgend ein anderer Jesuit oder Reactionär ist von uns durch keine so tiefe Kluft getrennt. Eine Regierung, welche Mathy zu ihren Mitgliedern zählt, thäte besser, den Schein des Liberalismus abzulegen, denn der Verrath steht im Widerspruche auch mit dem mattesten Scheine der Freisinnigkeit.

Was kann neben allen diesen Factoren des Rückschritts der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des großherzoglichen Hauses Freiherr von Roggenbach ganz allein? Mit dem besten Willen, den wir ihm nicht bestreiten, vermag er nur in seinem Departement, nicht aber in demjenigen seiner Amtsgenossen etwas zu leisten. Man hat ihn bisweilen mit Cavour vergleichen wollen. Doch Cavour dirigirte nicht blos ein Ministerium, er leitete die gesammte Regierung seines Staates. Dahin hat es der Freiherr von Roggenbach zur Zeit noch nicht gebracht, und dahin wird er es jetzt schwerlich je mehr bringen. Denn die günstige Zeit ist verstrichen.

Auf das Amnestie-Decret vom 7. August 1862 mußten hinter einander die richtigen Maaßregeln folgen, wenn die deutsche Nation der badischen Regierung Vertrauen schenken sollte. Vor allen Dingen mußte die Amnestie in ihrem ursprünglichen Sinne der Vollständigkeit festgehalten und nicht Stabel-Lamey'scher Verkümmerung preisgegeben werden. Die Grundrechte mußten wieder hergestellt, die Gesetze der rothen Reaction abgeschafft und mit Kraft in der Richtung der Zusammenberufung eines deutschen Parlaments gestrebt werden.

Das alles ist versäumt worden. Das schwer gebeugte badische Völkchen besaß nicht Kraft genug, alle diese Maaßregeln durchzusetzen, und folgeweise

fehlt ihm die Kraft, der deutschen Nation das Banner der Freiheit und Einheit voranzutragen.

Wir müssen von anderer Seite Hülfe erwarten.

## §. 22. Oesterreichische und preußische Verfassungszustände.

Centralisation, Despotismus und Absolutismus einerseits und Decentralisation, Freiheit und Unabhängigkeit anderseits sind sozusagen gleich bedeutende Worte. Denn die Freiheit setzt wesentlich Berücksichtigung individueller Verhältnisse, Wünsche und Bestrebungen voraus, während die Centralisation Menschen, Provinzen und ganze Völker über einen und denselben Kamm scheert.

Es ist daher ein großer Irrthum, annehmen zu wollen, daß der Uebergang, welcher im Schooße der österreichischen Monarchie von einem losen Verbande der verschiedenen Provinzen zu einem alle gleichmäßig unterordnenden Centralstaate gemacht wurde, ein Fortschritt zum besseren sei. Es war ein augenscheinlicher Fortschritt in der Richtung der Centralisation des Despotismus oder des Absolutismus. Daß mit diesem Schritte ein sogenanntes Reichsgrundgesetz oder eine sogenannte Repräsentativ-Verfassung verbunden wurde, ändert an dem Stande der Dinge in der Hauptsache nichts. Die Italiener wollen auf italienische, die Polen auf polnische, die Ungarn auf ungarische, die Deutschen auf deutsche Weise regiert werden. Das ist unter Habsburger Herrschaft allerdings immer schwierig, allein so lange die verschiedenen Provinzen des Kaiser-Staates ihre von Alters her gebrachte Verfassungen hatten, war doch eine Annäherung an eine nationale Regierungsweise möglich.

Durch Einführung eines sämmtliche Provinzen umschlingenden Verfassungsgesetzes wurden die letzten Reste einer nationalen Regierung der verschiedenen Nationalitäten des Kaiserstaates entzogen. Allerdings sind dadurch die verschiedenen Nationalitäten gleich gestellt, allein nicht die Gleichheit der Entnationalisirung, sondern die Gleichheit innerhalb der nationalen Regierungsweise ist das Ziel, nach welchem alle denkenden Menschen streben. Die Entscheidung nach Stimmenmehrheit hat nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn die abzugebenden Stimmen den nationalen Willen wirklich vertreten und nicht durch ungleichartige Elemente überstimmt werden können.

Das österreichische Wahlgesetz ist aber so beschaffen, daß die Wahlen, welche in Gemäßheit desselben stattfinden, niemals klar und bestimmt den Volkswillen darstellen können. Wenn dieses aber auch wäre, was würden die meisten Stimmen die Italiener, Polen oder Ungarn helfen, falls ihnen eine feste Mehrzahl deutscher und slavischer Stimmen gegenüberstünde? oder welchen Vortheil hätten die Deutschen von dem besten Wahlgesetze, falls sie

die Gewißheit hätten, immer von einer slavischen Stimmenmehrheit geschlagen zu werden?

Eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit führt nur dann zu einem günstigen Resultate, wenn unter den abzugebenden Stimmen ein gewisses Verhältniß der Zusammengehörigkeit stattfindet. Wenn aber die Stimmen am liebsten auseinander gingen und abgesonderte Gemeinwesen bildeten, da ist Entscheidung durch Stimmenmehrheit entweder eine leere Posse oder ein schnöder Betrug.

Wenn die verschiedenen im Schooße des österreichischen Kaiserstaates vereinigten Nationalitäten ihre staatsrechtlichen Verhältnisse in der That durch Stimmenmehrheit entscheiden dürfte, so würden die Italiener beschließen, aus der österreichischen Monarchie sofort auszuscheiden und sich dem Königreiche Italien einzuverleiben; die österreichischen Polen würden beschließen, das alte polnische Reich wieder herzustellen; die Ungarn würden ihren Rechtsboden vom Jahre 1848 geltend machen, es bliebe dann den Deutschen Oesterreichs kaum etwas anders übrig, als den unter dem habsburgischen Scepter sehr locker gewordenen Bund mit Deutschland wieder fester zu schließen.

Daß durch Verkündung der sogenannten Februarverfassung kein Fortschritt zum Bessern gemacht wurde, erhellt schon daraus, daß trotz aller Mühe, welche die österreichische Regierung sich gab, fast die Hälfte der Monarchie und namentlich ganz Ungarn von den Segnungen dieser Verfassung nichts wissen wollte. Hätte man den verschiedenen Provinzen keine Gewalt angethan, so wäre schwerlich mehr als ein Viertheil derselben in den Schlingen der neuen Verfassung gefangen worden. Doch unter dem habsburgischen Scepter wurde den meisten Völkern die politische Entwicklung so sehr erschwert, daß es uns nicht Wunder nehmen darf, wenn wir gewahren, daß dieselben wie kleine Kinder, welchen ein neues Spielzeug geboten wird, mit Eifer darnach haschen. Das einzige Volk, welches sich auch unter den Habsburgern ein gewisses Verfassungsleben bis zum Jahre 1849 erhielt, die Ungarn, hüteten sich wohl, die ihnen gebotene, alle Nationalitäten absorbirende Verfassung anzunehmen.

Der augenscheinliche Zweck der s. g. Februar-Verfassung ist, dem immer stärker hervortretenden Streben der verschiedenen Provinzen Oesterreich's auseinander zu gehen, Einhalt zu thun. Allein eine Verfassung hat nur insofern eine bindende Kraft, als sie dasjenige feststellt, was den Bedürfnissen und den Wünschen der betreffenden Völker entspricht. Insofern sie aber denselben Zwang anthut, bricht sie bei der ersten Probe zusammen. Dieses wird denn auch ohne alle Frage der Fall sein mit der habsburgischen Februar-Verfassung. Sie wird zusammen brechen, wenn die habsburgische Regierung am meisten der Zusammenwirkung aller ihrer Völker bedürfen wird. Dann wird auch dem Blödsichtigsten klar werden, was jetzt schon jedem ruhigen Beobachter klar ist, daß die habsburgische Februarverfassung nichts als eine Kette ist,

welche die verschiedenartigen Provinzen des Kaiserreichs umschlingt, eine Kette, welche der Centrifugalkraft derselben Gewalt anthun soll, allein im entscheidenden Augenblicke nicht stark genug ist, dieselbe zu überwinden.

Die thatsächlichen Zustände der preußischen Monarchie sind, insofern es sich um deren Einheit handelt, günstiger beschaffen als diejenigen des österreichischen Kaiserstaates. Unter dem Scepter der Hohenzollern finden sich nicht so viele Nationalitäten zusammengezwängt, als unter demjenigen der Habsburger. In Preußen stehen sich nur zwei Nationalitäten feindlich gegenüber: die deutsche und die polnische. Allein dieser Gegensatz genügt vollkommen, die Freiheit in den innern Angelegenheiten des Landes unmöglich und in den auswärtigen eine Politik nothwendig zu machen, welche Preußen in untrennbare Verbindung mit den Cabinetten von Wien und Petersburg bringt. Das Gebiet, welches die Hohenzollern bei den drei Theilungen Polens an sich brachten, ist im Verhältniß zu den deutschen Provinzen nicht groß. Allein so lange das Haus Hohenzollern entschlossen ist, dasselbe festzuhalten, kann es nicht umhin, die zu diesem Behufe erforderlichen Maaßregeln zu treffen. Diese können aber, da es sich darum handelt, ein himmelschreiendes Unrecht fest zu halten, nicht anders als gewaltthätig sein. Denn ein Unrecht, wenn es nicht wieder gut gemacht werden soll, zwingt zu immer neuen Gewaltthaten.

Wenn in Preußen in den einzelnen Provinzen oder Bezirken die Stimmenmehrheit entscheiden sollte, so würde die Provinz Posen und mehrere Bezirke Ost- und Westpreußens, welche früher zu Polen gehörten, sich ohne allen Zweifel lossagen, wie sich im gleichen Falle Galizien, Venetien und Ungarn vom Hause Habsburg lossagen würden.

So lange das Mißverhältniß zwischen den preußisch-deutschen und preußisch-polnischen Provinzen besteht, kann das Verfassungsleben in Preußen niemals eine Wahrheit werden und der scharfblickende Staatsmann muß lächeln über die Redeübungen der preußischen s. g. Volksvertreter, welche sich den Anschein geben, als hätten sie bei der Staatsverwaltung ein Wort mitzusprechen, während es doch augenscheinlich ist, daß ein Verfassungsleben im wahren Sinne des Wortes bei der Zusammensetzung des preußischen Centralstaates, ebenso sehr eine Unmöglichkeit ist, als im Schooße des österreichischen Kaiserstaates.

Ein wirkliches Verfassungsleben, d. h. die Herrschaft der bestehenden Verfassungsgesetze ist nur da möglich, wo der Staat wenigstens in der Hauptsache nicht auf Mord, Raub und Gewaltthat ruht. Allerdings ist kein Staat von solchen Verbrechen ganz frei, allein bei fast allen übrigen Staaten Europa's außer den Mächten, welche Polen theilten, ist das Unrecht im Volksbewußtsein untergegangen, es übt daher keinen practischen Einfluß mehr auf die Staatsverwaltung. Dieses ist aber nicht der Fall bei dem preußischen

Staate, so wenig als bei dem österreichischen und russischen. Die Theilung Polens ist noch nicht vergessen, wie die blutige Revolution bekundet, welche das ganze Jahr 1863 hindurch Russisch-Polen mit unsäglichem Elende erfüllte und nicht ohne Rückwirkung auf Oesterreichisch-Polen und Preußisch-Polen blieb.

Der Unterschied zwischen den österreichischen und preußischen Verfassungszuständen ist demnach an und für sich nicht sehr groß, weil da und dort der Natur der Sache nach das Verfassungsleben keine Wahrheit sein kann. Es hat sich aber in Preußen sehr ungünstig gestaltet da, seit dort das Ministerium Bismarck-Schönhausen herrscht, die gewöhnlichen Regeln des Anstandes im Verkehr mit den Landtagsabgeordneten mit Füßen getreten worden sind.

Zu Wien hat sich die Regierung bemüht, durch Nachgiebigkeit in Kleinigkeiten und höfliche Redensarten den Glauben zu verbreiten, als wäre ein Verfassungsleben nicht blos möglich, sondern auch wirklich. Das Ministerium Bismarck-Schönhausen hat sich nicht blos über alle klaren und bestimmten Bestimmungen der preußischen Verfassung hinweggesetzt, sondern hat dieses auch gethan mit einem Cynismus, welcher die zu den gebildeten Classen der Gesellschaft gehörenden Mitglieder der 2. Kammer auf's tiefste verletzen mußte. Diese Männer waren zwar in ihrer überwiegenden Mehrheit im Gehorsam zu dem Hause Hohenzollern erzogen und in dessen Folge geneigt, den Forderungen der Regierung mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, allein sie waren auch von Jugend auf an gewisse Formen des gesellschaftlichen Verkehrs gewöhnt, deren Verletzungen sie nicht geduldig hinnehmen konnten. Gerade so wie der preußische Officier oder der preußische Student, wenn er auch sonst noch so friedlich gesinnt und an Geduld gewöhnt ist, zum Schwerte oder zur Pistole greift, um seiner verletzten Ehre Genugthuung zu verschaffen, so griff die Mehrheit der preußischen 2. Kammer zu dem ihr zustehenden Ehrenrettungsmittel, nachdem sie von der Regierung auf's schwerste beleidigt worden war.

Für die Menschheit ist es ein Glück, daß die Brutalität Bismarck's die wirkliche Beschaffenheit der Verfassungszustände Preußens klar zu Tage brachte. In Oesterreich wird dieses erst geschehen, wenn die uns bevorstehende große Katastrophe näher gerückt sein wird.

Die Verfassungszustände des österreichischen und preußischen Centralstaates, wie wir sie geschildert haben, machen es dem einen und dem andern eben so unmöglich, im Verhältnisse zum deutschen Bunde nach Recht und Wahrheit zu handeln, als in den innern Angelegenheiten oder in den übrigen auswärtigen Angelegenheiten. Dieses hat sich denn auch wieder bei Gelegenheit der schleswig-holsteinischen und lauenburgischen Streitfrage klar und deutlich gezeigt. Die Cabinette von Wien und Berlin erkennen in den Angelegenheiten des deutschen Bundes ganz ebenso wenig eine Majorität an, als in

den innern Angelegenheiten ihrer Staaten. Es kömmt ihnen nur darauf an, so lange als es ihrer despotischen Regierungsweise nicht widerstreitet, den Schein anzunehmen, als fügten sie sich dem Gesetze der Majorität. Es ist dieses für sie ein sicheres Mittel, Unterthanen und verbündete Fürsten im Gehorsame zu halten. Sobald aber die Majorität ihnen feindlich entgegentritt, da zeigt sich, daß Abstimmungen, Wahlgesetze und das ganze Verfassungswesen für sie nur Spielfechterei sind.

§. 23. **Die Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands** haben zwar etwas früher als Oesterreich und Preußen s. g. landständische oder Repräsentativ-Verfassungen bekommen; allein dieses geschah nicht, weil ihre Fürsten mehr Sinn für Recht und Freiheit hatten als der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, sondern nur weil sie sich den Schein größerer Volksthümlichkeit geben wollten, und auch diesen Schein nahmen sie nur an, um die von ihnen stets befürchtete Mediatisirung zu vermeiden. Daß der Sinn für Freiheit und Recht dabei nicht im Spiel war, ergab sich daraus, daß sie nie widerstrebten, wenn ihnen von Seiten der beiden Großmächte rechts und links freiheitswidrige Zumuthungen gemacht wurden. So kamen die s. g. Carlsbader Beschlüsse, die Bundestagsbeschlüsse von 1831 und 1832, die Wiener Conferenzbeschlüsse des Jahres 1834, der Umsturz der Reichsverfassung vom 28. März 1849 die Wiederherstellung des gesetzlich wieder aufgelösten Bundestags und eine zehnjährige Periode der rothen Reaction zu Stande, welche dem Rechts- und Freiheitsgefühle der Nation größere Gewalt anthat, als die s. g. Demagogenzeit von 1818 bis 1830 und die s. g. Revolutionszeit von 1832 bis 1848.

Bis auf die letzte Zeit setzten aber die gutmüthigen Deutschen noch immer einiges Vertrauen auf die Fürsten der Mittel- und Kleinstaaten. Der Respect ist ihnen angeboren und zu diesem gehört es, an keinem Fürstenworte zu zweifeln, so oft dasselbe auch gebrochen sein mag.

Als daher am 15. November 1863 der König Friedrich VII. starb und es sich bald herausstellte, daß die durch den verrätherischen Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 gebundenen Cabinette von Wien und Berlin die Interessen und Rechte Deutschlands unmöglich mit Nachdruck und Kraft vertreten könnten, so setzte die deutsche Nation ihre Hoffnung wiederum auf die Regierungen der Mittel- und Kleinstaaten, die sollten die Sache in ihre Hände nehmen, Schleswig-Holstein und Lauenburg befreien, Dänemark und alle seine Verbündeten in die Pfanne hauen und die schwarz-roth-goldene Flagge wieder zu Ehren bringen. Man bedachte dabei freilich nicht, daß es den Fürsten der Mittel- und Kleinstaaten in Sachen Deutschlands immer nur auf den Schein ankam, daß sie, so lange Deutschland besteht, niemals für die Einheit und Freiheit Deutschland's einstanden, sondern immer nur an die Befestigung

und Vergrößerung ihrer Dynastien dachten. Einzelne höchst seltene Ausnahmen, wie diejenige des Markgrafen von Baden zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, kommen dabei gar nicht in Betracht, denn sie übten auf den Gang der Weltbegebenheiten keinen bestimmenden Einfluß.

Die dienstwilligen Knechte der Häuser Habsburg und Hohenzollern leiten daraus die Behauptung ab, es wäre am besten, wenn die mindermächtigen Fürsten die Vertretung Deutschlands Dänemark gegenüber vertrauensvoll den Großmächten anheim gäben, und sich von der Bühne der großen Politik ganz und gar zurückzögen. Dabei bedenkt man freilich nicht, in welcher haarsträubenden Weise die beiden Großmächte Deutschlands das in sie gesetzte Vertrauen, z. B. bei den Friedensschlüssen von Basel (1795) und Campo-Formio (1797) mißbrauchten. Der Geschichtskundige weiß aber, daß, nachdem der deutsche Kaiser Franz II. für die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich Venetien eingetauscht, er in der Reichsversammlung die Erklärung abgeben ließ, der Frieden sei auf der Basis der Integrität des Reiches abgeschlossen worden, und daß diese Abtretung dadurch ohne weiteres ausgeführt wurde, daß die kaiserlichen Truppen das linke Rheinufer räumten.

Nachdem Deutschland größtentheils durch die Schuld der Häuser Habsburg und Hohenzollern die Schweiz, die Ostsee-Provinzen, die Niederlande, Elsaß, Lothringen, das linke Rheinufer (1797—1814) und Helgoland noch im Jahre 1814 verloren hat, kann nur ein Blödsinniger oder ein Feigling die Vertretung Deutschlands dem Auslande gegenüber vertrauensvoll den Häusern Habsburg und Hohenzollern anheimgeben.

Allerdings ist die deutsche Nation übel daran, daß sie weder den Großmächten noch den mindermächtigen Fürsten Deutschlands vernünftiger Weise Vertrauen schenken kann. Dieses sind die Folgen einer Jahrhunderte lang fortdauernden politischen Unmündigkeit, welche übrigens nach den ewigen Gesetzen der Natur früher oder später aufhören muß.

Was für andere Staaten das größte Unglück, der Zwiespalt unter seinen Machthabern, ist für Deutschland das größte Glück, denn nur falls seine Bedrücker sich gegenseitig befehden, kann die deutsche Nation hoffen, ihre ewigen und unveräußerlichen Rechte zu erobern. Ob im Kampfe zwischen den Großmächten und den Mittel- und Kleinstaaten die letzteren von ersteren mediatisirt werden, ist ziemlich gleichgültig. Der Bildungszustand der Nation wird dadurch nicht wesentlich berührt. Er wird sich geltend machen auch unter dem Joche einer Concordats-Regierung oder einer Eisen- und Blutregierung.

Das Elend Deutschlands besteht hauptsächlich in seiner Zersplitterung, welche jeden großartigen Aufschwung der Nation erschwert und jedem günstigen Erfolge dadurch neue Hindernisse entgegensetzt, daß sich die an einem Orte geschlagene Partei mit Hülfe ihrer auswärtigen zahlreichen Verbündeten wieder

in den Besitz der verlorenen Gewalt setzt. Ein Sieg kann Deutschland nie befreien, wie Frankreich mehr als einmal durch einen einzigen Sieg befreit worden ist. Wenn auf einen in Wien und Berlin errungenen Sieg nicht noch 34 andere Siege folgen, so bietet die kleinste übrig gebliebene Souveränetät den Platz, auf welchem der Hebel der Reaction angesetzt werden und der errungene Sieg in eine Niederlage verwandelt werden kann. Die deutsche Nation war übrigens im Laufe der letzten zwei Jahrtausende in schlimmeren Lagen, als jetzt und hat sich ihrer Feinde entledigt. Sie wird auch jetzt nicht untergehen, so wenig als in früheren Jahrhunderten. Sie wählt sich ihre eigene Zeit, und zwar allerdings etwas langsam, allein am Ende rafft sie sich doch auf und schüttelt ihre Feinde ab.

## §. 24. Die preußischen Militär-Wirren.

Klarheit ist in der geistigen Weltordnung was das Sonnenlicht im physischen Leben. Wer ein klar erkanntes Ziel vor Augen hat und nach demselben mit klar erkannten Mitteln strebt, ist fast immer sicher, sein Ziel, es sei nahe oder weit gesteckt, zu erreichen. Mag der erste, zweite und dritte Versuch scheitern, weil man sich über Mittel und Zweck noch nicht vollständig klar geworden ist, der vierte oder fünfte Versuch wird gelingen, nachdem man diese Klarheit gewonnen hat.

Im Schooße der romanischen Nationen gewahren wir drei Männer, welche principiell zwar sehr verschieden waren und daher auch sehr verschiedenartige Zwecke verfolgten, darin aber übereintrafen, daß sie sich selbst über ihre Zwecke und ihre Mittel vollständig klar waren und daher theils ihr Ziel erreichten, theils sich demselben doch um ein bedeutendes annäherten, ich meine den Kaiser Napoleon III., den Minister Cavour und den Bürger Mazzini.

Das Ziel Napoleons war, die Republik Frankreich in ein Kaiserreich zu verwandeln, und als Mittel zu diesem Zweck betrachtete er Meineid, Betrug, Militärgewalt und Straferkenntnisse, oder Strafen ohne alle Erkenntnisse gegen die Vertheidiger der Republik.

Das Ziel Cavour's war die Einheit Italien's und als Mittel zu diesem Zweck erkannte er einen gegen deren Feinde mit französischer Hülfe offen geführten Krieg.

Das Ziel, welches Joseph Mazzini sich steckte, war weiter und höher. Es umfaßte nicht blos die Einheit, sondern auch die Freiheit Italien's, und als Mittel zu diesem Zwecke betrachtete er nicht blos einen vorübergehenden, auf halbem Wege schon abgeschlossenen, sondern einen unausgesetzten, ohne fremde Hülfe selbständig geführten Krieg, bis das Ziel erreicht wäre. Napoleon III. und Cavour erreichten ihr Ziel ziemlich rasch. Mazzini ist dem seinigen zwar immer näher gerückt, allein ganz hat er es noch nicht

erreicht. Im Laufe der Jahrzehnte seines Strebens hat übrigens die Nation die von Mazzini zuerst klar erkannten Zwecke und Mittel adoptirt, und dieses genügt, uns die feste Ueberzeugung einzuflößen, daß die Erreichung dieses erhabenen Ziels nur noch eine Frage der Zeit sei.

Die Familie Hohenzollern verfolgt in Betreff Deutschland's gewisse Zwecke, welche mit denjenigen der genannten drei Personen einigermaßen verglichen werden können. Diese traten am klarsten hervor an jenem Tage (21. März 1848), als Friedrich Wilhelm IV. durch die Straßen Berlin's ritt und erklärte: „Preußen geht fortan in Deutschland auf", was nach der bekannten Denkweise jenes Königs so viel bedeutete, als: „Deutschland soll in Preußen aufgehen".

Nach diesem Ziele hat die Familie Hohenzollern schon seit langer Zeit gestrebt. Allein über die wichtigsten, damit verbundenen Fragen ist sie bis zum heutigen Tage noch zu keiner Klarheit gekommen. Wie sollen die mitbewerbenden Familien Habsburg, Wittelsbach u. s. w. aus dem Felde geschlagen werden? Mit welchen Mitteln soll die deutsche Nation bestimmt werden, die Familie Hohenzollern auf den Kaiserthron zu heben? In allgemeinen Umrissen schwebten den Hohenzollern die Thaten ihrer Vorfahren vor Augen. Allein die Mittel, deren diese sich bedienten, paßten nicht zu dem Charakter der Nachfolger Friedrich's II. Die Siege, welche in den Jahren 1813, 1814, 1815 die preußischen Heere gewannen, gefielen wohl den Nachfolgern des Eroberers Schlesiens. Allein die Mittel, durch welche diese Siege gewonnen wurden: die Freiheitsbegeisterung der gesammten deutschen Nation, eine auf freiheitlichen Grundsätzen ruhende Landwehr und ein stehendes Heer, welches in brüderlicher Eintracht mit Landwehr und Volk zusammenwirkte, — das alles gefiel den drei letzten preußischen Königen keineswegs.

An die Stelle der Freiheitsbegeisterung setzten sie eine Zwangsjacke, in welcher nicht blos das preußische, sondern auch der übrige Theil des deutschen Volkes sich nach dem im Palaste zu Berlin geschlagenen Tacte bewegen sollte. Die Landwehr wurde mit Mißtrauen angesehen und das stehende Heer mehr und mehr in zwei durchaus verschiedenartige Theile zerlegt, nämlich in eine Versorgungsanstalt für die Junker und eine Frohndienst-Gesellschaft für die ärmeren Classen.

Dabei hatte man ganz übersehen, daß seit den Zeiten Friedrich's II. und Friedrich Wilhelm's III. die Staatsverfassung Preußens eine Aenderung erlitten hatte. Zur Zeit dieser beiden Könige gab es in Preußen noch keine Bestimmung, welche die Erlassung von Gesetzen und die Erhebung von Abgaben an die Zustimmung von Ständen knüpfte.

Um den oben bezeichneten Bestrebungen des Hauses Hohenzollern Nachdruck zu verschaffen, sollte die Linien-Infanterie von 134 auf 243 Bataillone, die Linien-Cavallerie von 152 auf 200 Schwadronen gebracht werden. Dazu

bedurfte es einer jährlichen Aushebung von 60 bis 70,000 Mann bei dreijähriger Dienstzeit, und um die Cadres bis zur Kriegsstärke zu füllen, waren sieben Jahrgänge von 60 bis 70,000 Mann nöthig. Zwei der besten Jahrgänge, welche früher der Landwehr angehört hatten, sollten daher von dieser an das Linien-Militär abgegeben werden. Dadurch wurden die Bataillone der Landwehr in entsprechender Weise geschwächt. Nach den früheren Einrichtungen war die Zahl der Bataillone der Landwehr und der Linie gleich. Nach den neueren Plänen des Hauses Hohenzollern sollte dagegen die Zahl der Landwehr-Bataillone von 134 auf 116 herabgesetzt werden. Die Landwehr-Cavallerie, früher 152 Schwadronen stark, sollte ganz eingehen, während die Infanterie und die Cavallerie der Linie in der oben bezeichneten Weise vermehrt wurden. Diese Neuerungen setzten nicht blos voraus, daß eine sehr bedeutende Vermehrung der Dienstzeit beim Militär, oder mit andern Worten eine entsprechende Verminderung der productiven Kräfte des Volkes eintrat, sondern bedingte auch einen Mehraufwand von jährlichen 10 Millionen Thalern.

Seit mehreren Jahren verhandelte das Haus Hohenzollern mit den Ständen des Reiches über diese Neuerungen. So geneigt anfangs die zweite Kammer war, den Wünschen des Königshauses entgegen zu kommen, so kam man doch zu keinem Einverständnisse, theils weil die Forderungen der Regierungen an und für sich zu unvolksthümlich, theils aber auch weil die Formen, in welchen sie vorgebracht wurden, in zu empörender Weise verletzend waren.

Die Regierung bekümmerte sich nichts um die Einsprache der zweiten Kammer. Sie führte die von ihr beschlossenen Neuerungen, wenn auch nicht vollständig, so doch in der Hauptsache durch, erhob die dazu erforderlichen Abgaben, auch nachdem sie von der zweiten Kammer verweigert waren, mit einem Worte, sie setzte sich in den wichtigsten Beziehungen des Staatslebens über die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Staatsverfassung hinweg.

Die preußische Armee, wie sie dermalen besteht, ist demnach keine den Landesgesetzen und der Landesverfassung entsprechende, sondern eine durchaus ungesetzliche, verfassungswidrige Anstalt.

Die Mittel, mit welchen sie ausgerüstet, bewaffnet, genährt und gekleidet wird, sind nicht hervorgegangen aus verfassungsmäßig bewilligten, sondern aus verfassungswidrig erhobenen Staatseinnahmen.

Gesetzlich sollte die Armee nur 134 Infanterie-Bataillone und 152 Cavallerie-Schwadronen der Linie haben, thatsächlich hat sie 243 Bataillone und nahezu 200 Schwadronen.

Gesetzlich sind die zu diesem Bestande erforderlichen Kosten nicht bewilligt, thatsächlich werden sie aber erhoben. Derselbe Gegensatz zwischen dem Rechte und den Thatsachen findet sich auch bei der Verwendung dieses Heeres.

Die preußische Armee wird in Verbindung mit österreichischen Truppen dermalen in Schleswig gegen Dänemark verwendet.

**Dem Rechte nach hätte der deutsche Bund diesen Krieg führen sollen. Denn es handelt sich zunächst um die zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthümer Holstein und Lauenburg und insofern Schleswig untrennbar mit Holstein verbunden ist, um Schleswig. Allein thatsächlich haben sich die Cabinette von Wien und Berlin, mit Umgehung der deutschen Bundesverfassung und des deutschen Bundestages der Sache bemächtigt.**

Der Zweck, nach welchem die deutsche Nation strebt, ist die Erhaltung der deutschen Herzogthümer in Uebereinstimmung mit der von denselben deutlich ausgesprochenen Willensmeinung. Der Zweck der Häuser Hohenzollern und Habsburg-Lothringen war dagegen anfangs Erfüllung des verrätherischen Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 und ist jetzt irgend ein anderer, der Welt noch ganz unbekannter.

Der an und für sich rechtswidrige Bestand der preußischen Armee soll also dazu benützt werden, entweder ein rechtswidriges, oder ein durchaus unbekanntes Ziel zu erreichen.

Welche Unklarheit in den Dispositionen! Sie entspricht vollkommen dem Nebel, welcher am 2. Februar 1864 vor Missunde herrschte.

War es ein Schein-Angriff, welcher die Dänen über die wirklichen Absichten des preußischen Heeres täuschen sollte, so mußte um dieselbe Zeit der Uebergang über die Schlei bei Arnis und Kappeln stattfinden. Dieser fand aber erst in der Nacht vom 5. auf den 6. statt.

War es aber ein ernstlicher Angriff, so war derselbe in der That schlecht geleitet. Denn ohne alle Leitern schickt man die Truppen nicht gegen feste Schanzen, ohne alle Mittel zum Uebergang über Gräben nicht gegen diese und gegen eine fest verschanzte Artillerie stellt man die Kanonen nicht in das freie Feld.

**Wohl wurden später die Düpeler Schanzen erstürmt, allein der Krieg ging damit nicht zu Ende.**

Was weiter erfolgen wird, bleibt dahingestellt. Bei der augenscheinlichen Unklarheit, welche in den Kreisen des Hauses Hohenzollern obwaltet, ist soviel aber gewiß, daß diese Angelegenheit nimmermehr zur Ehre und zum Vortheil dieses Hauses enden kann.

Früher oder später wird man auf die Forderungen der deutschen Nation, des preußischen Volkes und namentlich der zweiten Kammer desselben einige Rücksicht nehmen müssen, und dann werden die Folgen der Unklarheit der Hohenzollern'schen Bestrebungen und der durch dieselbe herbeigeführten Militärwirren zu Tage treten.

## §. 25. Stehende Heere und Volkswehren.

Wir befinden uns unzweifelhaft am Vorabende großer militärischer Unternehmungen. Jedermann ist davon überzeugt. Daher die große Regsamkeit auf dem Felde der militärischen Literatur, daher die Bildung von Wehrvereinen, und der vielen die Wehrhaftigkeit wenigstens indirect fördernden Vereine, wie Turn- und Schützen-Vereine.

Im Laufe eines nur selten unterbrochenen fast fünfzigjährigen Friedens haben sich in ganz Europa Anschauungen gebildet, welche im schroffsten Widerspruch zu den bestehenden Verhältnissen sind und welche bei der Verbissenheit und Kurzsichtigkeit unserer Staatsdiener (denn Staatsmänner haben wir auf dem monarchischen Festlande Europa's im praktischen Leben nirgends), nur durch Krieg sich Bahn brechen können.

Wie, nachdem in den Jahren 1776 bis 1783 die Nordamerikaner das auf ihnen ruhende Joch der Monarchie gebrochen hatten, eine alle Throne Europa's erschütternde Revolution ausbrach, so können wir mit Sicherheit erwarten, daß der Kampf, welcher jenseits des Oceans gegen die dortigen Aristokraten (die Sklavenhalter) siegreich geführt wurde, in Europa gegen unsere Aristokraten (Fürsten, Herzoge, Könige u. s. w.) seine Fortsetzung und seinen Abschluß finden wird.

Die Vorboten dieses Kampfes zeigen sich auf militärischem Gebiete *) namentlich darin, daß die Anhänger der alten Tyrannei sich bemühen, ihre stehenden Heere zu vergrößern, während die Freunde der Freiheit und des Fortschritts für Volkswehren in die Schranken treten.

Ein reactionärer „bayerischer Offizier", welcher „das stehende Heer" **) beleuchtet, (S. 34) gesteht ganz naiv ein: „Die stehenden Heere sind conservativ. Sie erhalten den Fürsten ihr Recht, bewahren die Nationen vor Anarchie und Barbarei; ohne sie würde Europa schon längst anfänglich der rothen Republik mit allen Greueln verfallen, dann aber die Beute eines Eroberers geworden sein. Die bewaffnete Macht kann diese Aufgaben nur erfüllen, wenn sie einen gut gegliederten, zusammengehörigen, wohl disciplinirten Körper bildet; wenn die wahren Begriffe der Ehre und Gesetzmäßigkeit die Grundlage aller Handlungen sind, wenn sie von intelligenten Anführern befehligt wird und die Devise trägt: „in Treue fest".

Wenn wir diese Worte aus der verblümten, conservativen in die unumwundene deutsche Sprache übertragen, so lauten sie wie folgt:

---

*) S. z. B. Rüstow von den Hindernissen einer zweckmäßigen Heeresbildung und erfolgreichen Kriegführung. Coburg 1862 u. 1863. F. Streit's Verlagsbuchhandlung.

**) München 1864. E. A. Fleischmann's Buchhandlung (August Rohsolo).

„Die stehenden Heere erhalten den Fürsten ihre angemaßte Gewalt und verhindern die Nation, das auf ihr ruhende gesetzwidrige und barbarische Joch zu brechen; ohne sie würde Europa schon längst der rothen Reaction, welche mit Hülfe russischer Horden so viele der edelsten Freiheitskämpfer geschlachtet hat, ein Ende gemacht haben. Die bewaffnete Macht kann diese Aufgabe nur erfüllen, wenn sie durch längeren Garnisonsdienst zu einer willenlosen Maschine herabgewürdigt worden ist; wenn verschrobene Begriffe von einer falschen Ehre und einer verkehrten gottbegnadeten Gesetzmäßigkeit die Grundlage aller ihrer Handlungen sind, wenn sie von charakterlosen, nur für ihren Sold und ihre Carriere empfänglichen Anführern befehligt wird und die Devise trägt: „treu dem Fürsten, aber untreu dem Volke, dem Rechte und der Freiheit."

Gewöhnlich greift man die stehenden Heere mit besonderer Rücksicht auf den Kostenpunkt an, dieser hat allerdings seine hohe Bedeutung. Allein weit wichtiger ist das Verhältniß der Heere zu der Freiheit und dem guten Rechte eines Volkes. Die ganze Weltgeschichte beweist, daß Freiheit und stehende Heere durchaus unvereinbar sind. Der oben erwähnte, reactionäre bayerische Offizier behauptet zwar, daß der Abgeordnete Kolb *) den Beweis nicht geliefert habe, „daß stehende Heere durch sogenannte Volksheere besiegt worden seien." Diesen Beweis wollen wir hier führen, und wir denken es in einer solchen Weise zu thun, daß er vollständig befriedigt sein wird.

Die ersten Heere, deren Thaten auf die ganze Entwicklung der Menschheit den größten Einfluß übten, waren die Heere Griechenland's, welche durch Vernichtung der ihnen mehr als dreißigmal überlegenen Heeresmacht der persischen Könige für alle Zeiten hinaus den Sieg der Freiheit über den Despotismus, der Bildung über die Rohheit, der Wissenschaft über die Unwissenheit feststellte. Die Heere der Griechen der damaligen Zeit waren aber Volksheere im eigentlichen Sinne des Wortes. In Athen war jeder Bürger vom 18. bis zum 58. Lebensjahre wehrpflichtig. In ganz Griechenland wurde der Knabe von Jugend auf zum Dienste der Waffen angeleitet. Er war im Augenblick, da er dienstpflichtig wurde, bereits ein geübter Kriegsmann und brauchte nicht erst geschult zu werden. Der Kriegsdienst war die ernste Schule, aus welcher in den schönen Zeiten Griechenlands seine bewährtesten Staatsmänner hervorgingen. Wer sich nicht auszuzeichnen vermochte auf dem Felde der That, wurde nicht für würdig gehalten, im Rathe den Ausschlag zu geben.

Der kriegerischen Ausbildung der Griechen fehlte die höhere Weihe nicht. Poesie und Religion waren die steten Begleiterinnen des hellenischen Kriegers.

---

*) Siehe dessen Schriftchen: „Die Nachtheile des stehenden Heerwesens." Leipzig 1862. G. Förster'sche Buchhandlung.

Schon Lykurg hatte angeordnet, daß die Jugend die Gesänge Homer's auswendig lernen sollte. Minerva, die Göttin der Weisheit, war auch zugleich die Göttin des Krieges.

Griechenland war so lange unüberwindlich, als es Volksheere hatte. Allein sobald eine Nation aufhört, vom Geiste der Freiheit beseelt zu sein, wird ihr der Kriegsdienst lästig. Sie schüttelt ihn ab und überläßt denselben gemietheten oder ausgehobenen Soldaten. Nachdem Griechenland auf diesen Standpunkt herabgesunken war, wurde es von den Volksheeren der Römer besiegt.

Die Heere, welche den Grund zur Weltherrschaft Rom's legten, waren gleich denjenigen der Blüthenzeit Griechenlands Volksheere. Denn zur Zeit, da die Volksherrschaft in Rom blühte, wurde es mächtig und groß. Keine Volksherrschaft kann bestehen ohne Volksheere. Das Heer trägt immer den Stempel der Verfassung seines Staates. Als daher in Rom die Volksherrschaft in den Despotismus der Kaiser überging, verwandelten sich allmälig die römischen Volksheere in kaiserliche Soldtruppen. Von Jahrhundert zu Jahrhundert nahm die Zahl der Bürger im römischen Heere ab.

Gerade so wie die Macht Griechenlands, so wurde auch diejenige Rom's durch Volksheere gebrochen. Die deutschen Heere, welche den Thron der abendländischen Kaiser umstürzten, waren Volksheere im eigentlichen Sinne des Wortes. Sie waren weder geworbene, noch ausgehobene Truppen, sondern gingen hervor aus dem freien Willen und der innern Kraft der deutschen Nation.

An den Kämpfen der Deutschen gegen Rom nahm das ganze Volk, Männer und Frauen, einen thatkräftigen, begeisterten Antheil. Die Kriege der Römer, als sie von den Deutschen besiegt wurden, führten immer stehende Heere, welche aus gemietheten Truppen zusammengesetzt waren; das gesammte römische Volk sah, wenn auch nicht theilnahmlos, doch ohne alle Selbstthätigkeit den Ereignissen entgegen, welche sich auf den Schlachtfeldern vorbereiteten. So sah es seinen Untergang von Jahr zu Jahr näher rücken, bis ihm dieser endlich durch den Keulenschlag eines kräftigen deutschen Kriegers zu Theil wurde.

Ebenso siegreich als im Alterthum, waren die Volksheere das ganze Mittelalter hindurch. Volksheere waren es, welche im siebenten, achten und neunten Jahrhundert einen großen Theil Asiens, Nordafrica und fast ganz Spanien und Portugal eroberten. Die Saracenen wurden erst besiegt, als sie aufhörten, Volksheere in's Feld zu stellen und ihre Schlachten theils durch gemiethete, theils durch ausgehobene Truppen schlugen.

Die Volksheere der italienischen Städte brachen die Macht der Hohenstaufen in Oberitalien. Die Volksheere der Mongolen unterwarfen sich fast ganz Asien und führten zugleich an der Oder, am Indus und in China

Kriege. Die Volksheere der Stedinger schlugen wiederholt zahlreiche Heere von Rittern und die Albigenser leisteten mehrere Jahre hindurch den der Zahl nach ihnen weit überlegenen Schaaren der wilden Kreuzfahrer siegreichen Widerstand, bis sie endlich mehr den Künsten des Betrugs und der Lüge, als des Krieges erlagen.

In einem Kampfe, welcher zwei Jahrhunderte hindurch wüthete, schlugen die Volksheere der Schweizer hinter einander die Habsburger und die mit diesen verbündeten süddeutschen Städte und Ritter, die Franzosen, die Burgunder, die Italiener und die Heere des deutschen Reiches. Kein stehendes oder kein Söldner-Heer damaliger Zeit vermag solche Siege aufzuweisen, wie die Volksheere der Schweizer bei Oberwangen (1299), bei Moorgarten (1315), bei Laupen (1339), bei Sempach (1387), bei Näfels (1388), bei Granson und Murten (1476), bei Nancy (1477), bei Bregenz, Frastenz und Dornach (1499), bei welcher Gelegenheit die von unserem reactionären bayerischen Officier gepriesenen bayerischen stehenden Truppen auch ihre Schläge empfingen.

Aehnliche Siege folgten den Volksheeren der Hussiten zwanzig Jahre lang (1417—1437), bis sie endlich, von falschen Freunden bethört, unter sich uneins wurden. Wo hat aber je ein Söldner- oder stehendes Heer einen Sieg errungen, wie das Häuflein dithmarsischer Bauern bei Hemmingstadt (1500)?

In den Kämpfen der Reformationszeit errangen die niederländischen Wassergeusen, die Schweden und Finnen Gustav Adolph's, die Kerntruppen Cromwell's, welche aus Liebe zur Freiheit die Waffen ergriffen hatten, jene Siege, welche die Macht der Katholiken in den Niederlanden und in Deutschland und diejenige Karl's I. in England brachen.

Ein Jahrhundert hindurch, d. h. von den Zeiten nach Cromwell bis zum Beginne des amerikanischen Freiheitskrieges tauchten keine Volksheere mehr auf. Doch als der Kampf zwischen den vereinigten Staaten Nordamerika's und England entbrannte, waren es die amerikanischen Milizen, soviel sie auch zu wünschen übrig ließen, welche das englische Joch zerbrachen und die Freiheit der ehemaligen Colonien sicher stellten.

Nicht minder bewährten sich die amerikanischen Volksheere im Kampfe der Jahre 1812—1814 gegen England, im Kriege mit Mexico 1847 und in dem furchtbaren Kampfe, welcher seit 1861 zwischen Süd und Nord ausgefochten wird.

Volksheere waren es, welche während der Jahre 1810 bis 1823 in einem vierzehnjährigen Kampfe die Kerntruppen Spaniens schlugen und zugleich das Joch der spanischen Könige in Südamerika und Mexico zertrümmerten.

Welchen Charakter hatten die Heere der französischen Revolution, die in den Jahren 1792 bis 1795 die wohl geschulten stehenden Heere des ver-

einigten Europa's aller Orten auf's Haupt schlugen? Es war das französische Volk, welches sich in seiner Macht wider die ausländischen Despoten erhob und deren Heere wie Spreu vor sich her trieb. Volksheere waren es, welche das türkische Joch in Griechenland zerschlugen, Volksheere, welche den König von Neapel, die Statthalter des Pabstes in den Legationen, den Großherzog von Toscana und die Herzoge von Modena und Parma vertrieben.

Wenn wir heute die Abschaffung der stehenden Heere und die Einrichtung einer alle waffenfähigen Männer umfassenden Volkswehre verlangen, so geschieht dieses freilich nicht, um die Zersplitterung Deutschlands und die auf dem Vaterlande lastende Unfreiheit und Schmach aufrecht zu erhalten, sondern in der klar ausgesprochenen Absicht, dadurch die von der ganzen Nation geforderte Einheit und Freiheit, Kraft nach Außen und Frieden im Innern zu erobern.

Es geschieht, um zu verhindern, daß nicht drei deutsche Herzogthümer uns an Dänemark und ganz Deutschland an die Cabinette von Wien und Berlin verloren gehe. Der Umschwung vom stehenden Heere zum Volksheere soll aber keinem braven Officiere zum Schaden gereichen. Im Gegentheil wird in den Reihen eines fünf Millionen zählenden deutschen Volksheeres jeder tüchtige deutsche Officier ehrenvolle und lohnende Beschäftigung und eine weit lockendere Aussicht für die Zukunft finden, als er sie jetzt in seinem partikulären Kleinstaaten-Heere besitzt.

## §. 26. Legitimität.

Es sind etwa 40 Jahre her, seit man viel von Legitimität sprechen hörte. Alles sollte legitim sein. Wo ist die Legitimität der Jahre 1818 bis 1830 hingekommen?

Damals galten in Frankreich die Bourbonen älterer Linie, in Spanien die Bourbonen vom Mannsstamme, in Italien Bourbonen, Habsburger und Päbste für legitim. Von allen diesen legitimen Herrschern ist auch nicht Einer mehr auf einem Throne. Ganz Süd-West-Europa hat seine „legitimen" Herrscher abgeschüttelt.

In Frankreich wurde 1830 die ältere Linie der Bourbonen durch die jüngere ersetzt; diese, d. h. das Haus Orleans wurde ihrerseits 1848 vertrieben und nach einem kurzen republikanischen Zwischenreiche durch die Familie Bonaparte verdrängt. Also in Frankreich findet sich von der Metternich'schen Legitimität keine Spur mehr.

In Spanien galt, nach dem Catechismus der heiligen Allianz, in Folge des Todes Ferdinand's VII. (1833) dessen Bruder Don Carlos für legitim. Allein nicht dieser, sondern Isabella, Ferdinand's VII. Tochter, bestieg den spanischen Thron und behauptete denselben ihrem Oheim Carl und allen Anhängern desselben zum Trotze bis auf den heutigen Tag.

Portugal hätte nach Metternich'schen Legitimitäts-Ansichten nach dem Tode Don Pedro's dessen Bruder Don Miguel als König anerkennen sollen. Statt dessen wurde aber Donna Maria da Gloria, Don Pedro's Tochter Königin, und als diese starb, gelangte wiederum nicht Don Miguel, sondern die Nachkommenschaft der Donna Maria da Gloria zur Herrschaft.

In Italien galt bis zum Jahre 1859 für Neapel und Sicilien derjenige Zweig der bourbonischen Familie für legitim, welcher 1735 den dortigen Thron bestieg und nach der Vertreibung des Königs Murat denselben wieder eingenommen hatte. In Toscana, in Modena, in Parma und Lucca galten habsburgische und bourbonische Prinzen für die legitimen Herrscher, im Kirchenstaate der Pabst, in der Lombardei der Kaiser von Oesterreich. Von allen diesen „legitimen Herrschern" hat sich nur der Pabst in einem kleinen Theile des Kirchenstaats, zu Rom und innerhalb des s. g. Patrimonium Petri behaupten können. Alle anderen sind vertrieben.

Dahin ist die s. g. Legitimität in den vier großen Reichen des Südwestens. Wie verhält es sich mit ihr in den übrigen Theilen Europa's?

In Rußland starb mit Peter III. offenkundigerweise die Legitimität aus. Jedermann weiß, daß dieser Kaiser durch seine Gattin Katharina II. vom Throne gestoßen und auf deren Anregung ermordet wurde, daß er impotent war und daher der Sohn der Kaiserin Katharina II. der seinige nicht sein konnte, vielmehr der Sohn des Kammerherrn Sergius Soltikoff war.

Das Verhältniß, in welchem die Gattin Georg's I. von Großbrittannien und Hannover, Sophie Dorothea von Celle, zu dem Grafen Philipp von Königsmark stand, und welches durch die Ermordung des letztern gelöst wurde, hat über die Legitimität Georg's II. und folgeweise des ganzen jetzt regierenden Hauses Hannover bedeutende Zweifel verbreitet.

Es würde bedenklich sein, tiefer in das Labyrinth der Legitimität der deutschen Dynastien im Sinne des Fürsten Metternich einzugehen. Um keinen Anstoß zu geben, will ich nicht einmal die Namen nennen, welche außer demjenigen des Grafen Philipp von Königsmark in ähnlicher Weise mit deutschen Fürsten-Familien in Verbindung getreten sind. Was die Abstammung vom Vater betrifft, mag jeder gemüthliche Deutsche denken, was er will. Wenn es dem ihm angeborenen Respect zuwiderläuft, zu glauben, was Vehse in seiner Geschichte der deutschen Höfe, Krusenstolpe in seiner Geschichte der Höfe von Versailles und Petersburg, Sugenheim in seinem Werke über Rußlands Einfluß auf Deutschland und unzählige andere Schriftsteller über die Entstehung so mancher gekrönter Häupter Europas geschrieben haben, — so ist das seine Sache. Ich will mich hier begnügen, die Legitimität der deutschen Fürsten von einem anderen Gesichtspunkte aus zu beleuchten. Die Legitimität oder die Gesetzlichkeit der Fürsten kann nämlich, außer den Gesetzen der Abstammung, auch mit den Gesetzen der Verfassung in Verbindung gebracht

werden, oder mit andern Worten, es läßt sich die Frage aufwerfen, nicht nur, ob die deutschen Fürsten wirklich diejenigen männlichen Vorfahren haben, welche die Ehen ihrer weiblichen Vorfahren anzeigen, sondern auch die Frage, ob die deutschen Fürsten diejenigen Gesetze beobachtet haben, welche Verfassungsgesetze genannt werden, d. h. welche die Bedingungen angeben, unter welchen sie ihre Herrschaft auszuüben haben?

Wenn wir bei Beantwortung dieser Frage bis auf die Zeit der Hohenstaufen zurückgehen, so ist es augenscheinlich, daß sämmtliche deutsche Landesherren unserer Tage nach und nach sich von Lehensleuten empor geschwungen haben zu Souveränen, oder mit andern Worten, soviele Souveränetätsrechte, als sie besitzen, der Gewalt der deutschen Kaiser entrissen haben.

Doch wir wollen nicht weiter, als bis zum Jahre 1848 zurückgehen. Damals wurde in Uebereinstimmung mit sämmtlichen deutschen Regierungen eine verfassunggebende Versammlung nach Frankfurt a. M. berufen, welche am 28. März 1849 in der That eine Verfassung für Deutschland zu Stande brachte. Diese ist bis auf den heutigen Tag die einzige legitime oder gesetzliche Verfassung Deutschlands geblieben. Allein die deutschen Fürsten haben sie mit Gewalt aufgelöst und damit zu gleicher Zeit ihre eigene Legitimität oder Gesetzlichkeit. Um über die Natur dieses Umsturzes gar keinen Zweifel zu lassen, muß bemerkt werden, daß die Verfassung vom 28. März 1849 nicht blos Bestimmungen enthält, welche sich auf ganz Deutschland bezieht, sondern auch solche, welche ihren Werth für jeden einzelnen Theil Deutschlands besitzen, folgeweise in jedem einzelnen Lande, unabhängig von den übrigen deutschen Staaten Geltung gewinnen können. Die deutschen Fürsten haben es nicht blos geschehen lassen, daß die Ton angebenden Mächte unter ihnen diejenigen Theile der Verfassung umgestoßen haben, welche eine Zusammenwirkung der Gesammtheit voraussetzen; sie haben überdieß, jeder in seinem Staate, die s. g. Grundrechte umgestoßen, welche selbst in dem Falle des Umsturzes der übrigen Theile der Verfassung hätten gerettet werden können. Dadurch ist dem deutschen Volke nicht blos in seiner Gesammtheit, sondern auch in seiner Zersplitterung, oder mit andern Worten, es ist nicht blos der deutschen Nation, sondern auch jedem einzelnen Theile derselben, er sei groß oder klein, Oesterreich und Preußen nicht minder, als Baden, Hessen, Homburg und Lichtenstein die Gesetzlichkeit, der Rechtsboden, die Legitimität vollständig abhanden gekommen. Was seit dieser Zeit in Deutschland gesetzlich genannt wird, steht in der Hauptsache immer in Widerspruch mit der Verfassung vom 28. März 1849 und ist folglich ungesetzlich. Wenn dessen ungeachtet in unserem lieben Vaterlande so viel von Gesetzlichkeit, von gesetzlichen Mitteln u. s. w. gesprochen und geschrieben wird, so ist dieses im Hinblick auf die eben geschilderte Lage der Dinge entweder eine Satyre auf unseren durchaus rechtlosen Zustand, oder aber der Beweis eines an Blödsinn grenzenden

Stumpfsinnes, welcher sofort jede Gewaltthat geduldig hinnimmt und als eine Quelle des Rechtes anerkennt.

Nichts beweist übrigens besser, zu welchen Folgen ein derartiger Zustand der Rechtlosigkeit führt, als das stammverwandte Schleswig-Holstein. Das Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein Augustenburg ist ganz ebenso unbestreitbar, als dasjenige sämmtlicher übrigen deutschen Fürsten. Dessen ungeachtet ist derselbe seinem Vorgänger, dem Könige Friedrich VII. von Dänemark am 15. November 1863 nicht nachgefolgt. So lange Schleswig-Holstein im Besitze Dänemarks war, konnte man die Schuld auf diesen Staat werfen; seit Monaten ist Holstein und seit Wochen Schleswig mit wenigen Ausnahmen im Besitze deutscher Fürsten. Friedrich VIII. ist aber nicht in die Regierung der ihm angestammten Lande eingeführt, er ist noch immer von den deutschen Fürsten nicht anerkannt worden, d. h. die deutschen Fürsten bekümmern sich selbst um die Legitimität in Schleswig-Holstein so wenig, daß sie diese bis zum heutigen Tage nicht einmal theoretisch anerkannt haben.

Mit welchem Rechte können die deutschen Fürsten der deutschen Nation zumuthen, die Legitimität irgend einer Dynastie anzuerkennen, wenn sie sich selbst nicht blos über die legitimen Ansprüche der deutschen Nation, sondern auch über diejenigen eines Standesgenossen hinwegsetzen?

Wenn unter Legitimität nichts verstanden werden soll, als Zweckdienlichkeit, Convenienz oder etwa Beschluß einer Ministerconferenz, dann dürfte es der deutschen Nation nicht verargt werden, wenn sie eines schönen Tages an die Stelle einer Ministerconferenz, eine constituirende Versammlung setzen und wenn diese den Beschluß fassen sollte, es entspreche der Zweckdienlichkeit oder der Convenienz, das Prinzip dynastischer Legitimität abzuschaffen und an deren Stelle dasjenige nationaler Legitimität zu setzen.

Wer selbst in so empörender Weise über alle Gesetze hinweggegangen ist, wie die deutschen Fürsten seit dem Jahre 1849, der darf sich nicht wundern, wenn zugleich mit dem Rechtsboden der deutschen Nation auch derjenige der deutschen Dynastien untergehen sollte.

## §. 27. Deutscher Conservatismus.

Es läßt sich erklären und einigermaßen auch rechtfertigen, daß es in den verschiedenen Großstaaten Europas und Amerikas eine conservative Partei gibt, denn in denselben besteht ein nationales Leben, die Grundbedingungen einer gedeihlichen Entwicklung sind vorhanden. Dieses vorausgesetzt, lassen sich Britten, Franzosen, Russen, Amerikaner entschuldigen, wenn sie mehr darauf bedacht sind, die Zustände, in welchen sie sich wohl finden, zu erhalten, als zu verändern.

Allein ganz anders verhält es sich mit unserem lieben deutschen Vaterlande. Wir haben es zur Zeit noch zu keinem nationalen Leben gebracht. Deutschland, als solches, ist dem Hohne der ganzen Welt, den Fußtritten selbst von Seiten des kleinen Dänemark preis gegeben. Deutscher Conservatismus bedeutet Aufrechthaltung der herrschenden Zersplitterung, Unmacht, Rechtlosigkeit und Knechtschaft.

Deutscher Conservatismus in Oesterreich ist gleichbedeutend mit der Aufrechthaltung des Umsturzes der im Jahre 1848 angebahnten Reformen, Aufrechthaltung des Concordats vom 18. August 1855, mit welchem der Friede zwischen Protestanten und Katholiken unvereinbar ist, Aufrechthaltung einer Central-Verfassung, welche nichts anders ist, als der Kriegszustand zwischen der einen und der anderen Hälfte des Reiches, Aufrechthaltung des unseligen Bundes mit Venetien, Polen und Ungarn, welche Länder alle nur mit Gewalt unter dem habsburgischen Joche gehalten werden können.

In Preußen ist Conservatismus nichts anderes, als Unterwerfung unter die Machtbefehle der russischen Czaren, Herrschaft der Junker, Umsturz der ohnedies auf mannichfaltigen Oktroyirungen beruhenden Staatsverfassung, Umsturz der gesammten Militärorganisation, Kampf auf Tod und Leben gegen jede freie Regung auf dem Gebiete des Staats, der Wissenschaft und der Gesellschaft.

In Bayern ist Conservatismus Aufrechthaltung des durch Ludwig I. wieder eingeführten mittelalterlichen Pfaffenthums, Vermehrung der schon übergroßen Anzahl von Klöstern, Aufrechthaltung eines zugleich kostspieligen und unwirksamen Beamten- und Militärwesens, Festhalten an dem mittelalterlichen Zunftwesen und gelegentliches Phrasenmachen von deutscher Gesinnung und nationalem Streben.

Bei den kleinen Staaten und Städten Deutschlands bedeutet Conservatismus Aufrechthaltung eines Zustandes, in welchem es einigen von zaghaften Fürsten und Bürgermeistern beherrschten Ländchen und Städtchen möglich gemacht wird, aus Furcht sonst verspeist zu werden, sich zu willenlosen Werkzeugen jener Großmächte zu machen, welche darauf pochen, daß sie die Macht besitzen, jedwedes Recht beugen zu können.

Deutscher Conservatismus ist nicht nur beschränkter, sondern auch weit eigennütziger, als derjenige irgend eines anderen Staates der Welt. In England wurde der Augias-Stall der Vorzeit durch die zwei Revolutionen des siebenzehnten Jahrhunderts, in Frankreich und in Nordamerika durch diejenigen des achtzehnten Jahrhunderts einigermaßen gereinigt. In Deutschland hat sich seit dem Untergange der Hohenstaufen, also seit sechs Jahrhunderten ein Unrath angesammelt, wie er in keinem anderen Lande der Welt sich wieder findet. Bei uns ist nichts nach den Regeln der Vernunft, nach den Bedürfnissen des Volkes, nach den Anforderungen der Menschlichkeit geregelt. Das

Hammelheerden-Staatsrecht hat im Laufe von sechs Jahrhunderten im Vereine mit dem Faustrechte den Ausschlag gegeben. Kein einziger deutscher Staat ruht auf dem Volkswillen. Dieser deutsche Stamm wurde in sechs oder acht Theile zerrissen, weil vor Jahrhunderten ein gutmüthiger, aber dummer Vater seinen Länderbesitz unter zwei, drei oder vier Söhne vertheilt hat, worauf dann die Vertheilung in's Unendliche fortgesetzt wurde. Andere Stämme wurden unter der Herrschaft einer Dynastie vereinigt, weil diese sich in den Besitz der kaiserlichen Gewalt gesetzt hatte, mit deren Hülfe es ihr leicht wurde, schwächere Fürsten von ihrem Throne zu stoßen, oder weil eine andere Dynasten-Familie Geld zusammen zu scharren verstand, womit sie ganze Länder, wie Hammelheerden, kaufte.

Alles dieses Unwesen will der deutsche Conservatismus verewigen. Der Zahl nach ist derselbe natürlich nicht sehr bedeutend. Die Millionen wollen, daß der Augias-Stall gereinigt werde. Allein einige Tausend Familien, welche von dem Jammer und dem Elende Deutschlands leben, widersetzen sich jedem Schritte, welcher die Nation der Einheit, Freiheit und der ihren Grundbestandtheilen entsprechenden Machtfülle annähern könnte. So verhält es sich mit dem deutschen Conservatismus. Längst hat die öffentliche Meinung ihm das Todesurtheil gesprochen. Wann wird es vollzogen werden?

## §. 28. Nationalitäten- und Dynastien-Schwindel.

Man hört in reaktionären Kreisen seit einiger Zeit so oft das Wort Nationalitäten-Schwindel, daß es sich wohl der Mühe lohnt, zu untersuchen, was dasselbe bedeuten und zu welchen Folgerungen es führen mag.

Wenn ein Reaktionär sich des Wortes Nationalität bedient, so hat er dabei immer einen Hintergedanken, denn Nationalität, Freiheit und Recht sind ihm so verhaßte Begriffe, daß er sich nur insofern überwindet, dieselben auszusprechen, als er darauf etwas Gift oder Schmutz spritzen kann. Die Zusammensetzung der Worte Nationalitäten-Schwindel gibt davon eine Veranschaulichung.

Metternich sah in Italien nur einen geographischen Begriff. Seine Anhänger und Gesinnungsgenossen stehen noch immer auf demselben Standpunkte und betrachten von demselben aus nicht blos die appenninische Halbinsel, sondern auch Ungarn, Polen, Deutschland und jedes andere Land, in welchem sich der Geist der Nation regt. Der geographische Begriff Italien ließ sich übrigens durch diese Bezeichnung nicht abhalten, seine ewigen und unveräußerlichen Rechte geltend zu machen. Er hat in den Jahren 1848 und 1849 viel dazu beigetragen, das habsburgische Länder-Conglomerat seiner Auflösung nahe zu bringen und in den Jahren 1859 und 1860 seine eigene Nationalität weiter zu entwickeln.

Nationalitäten-Schwindel bedeutet also in dem Munde eines Reaktionärs eben dasselbe, was in Metternich's Munde vor 30 Jahren geographischer Begriff sagen sollte, d. h. das Wort deutet zugleich den Haß an, welchen der Reaktionär jeder nationalen Bewegung widmet und den Wahn, daß dieselbe nutzlos sein würde. Allein, wie Metternich sich täuschte, als er von dem geographischen Begriffe Italien sprach, so täuschen sich seine Gesinnungsgenossen heutzutage, wenn sie sich des Wortes Nationalitäten-Schwindel bedienen.

Wenn ein Reaktionär aus der Geschichte belehrt werden könnte, so müßte er sich überzeugt haben, daß in den Jahren 1848 und 1849 die nationalen Bewegungen in Italien, Ungarn und Deutschland, und in den Jahren 1830 und 1831, 1846 und 1863 auch in Polen nicht leerer Schwindel waren, daß dieselben vielmehr eine große Kraft besaßen. Das Haus Habsburg fühlte sich nicht stark genug, denselben in Ungarn die Spitze zu bieten, sondern bat sich zu diesem Behufe von seinem Nachbarn im Norden zahlreiche Cosaken aus.

Es ist also doch nicht alles Schwindel, was mit Nationalität in Verbindung steht. Was wir Nationalitäten-Schwindel nennen, ist etwas ganz anderes, als was die Reaktionäre mit diesem Worte bezeichnen. Wir, Männer der Freiheit, nennen es Nationalitäten-Schwindel, wenn Napoleon III. sich dieses Wortes bedient, um Savoyen und Nizza zu gewinnen, aber nicht entfernt daran denkt, aus Rücksicht der Nationalität Elsaß und Lothringen zurückzugeben, vielmehr am liebsten Deutschland gegenüber sich aus geographischen, Italien und Belgien gegenüber aus nationalen Gründen vergrößern möchte. Wir nennen es Nationalitäten-Schwindel, wenn Dänemark sich auf seine Nationalität beruft, um uns Schleswig-Holstein und Lauenburg zu entreißen und die Cabinette von Berlin und Wien ihm in diesen Bestrebungen durch Unterzeichnung des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 Hülfe leisten.

Nach unserer Auffassung war es auch Nationalitäten-Schwindel, was das Haus Habsburg im Jahre 1848 trieb, als es die verschiedenen Nationalitäten, welche sich von ihm frei machen wollten, gegen einander hetzte und immer eine Nationalität durch die andere, unter Zuziehung der russischen, abthun ließ.

Das Wort Nationalitäten-Schwindel führt übrigens mit logischer Nothwendigkeit zu seinem Gegensatze Dynastien-Schwindel.

Wenn die Reaktionäre von Nationalitäten-Schwindel sprechen, so fordern sie uns dadurch selbst auf, den Gegensatz dieses Wortes etwas näher ins Auge zu fassen.

Gibt es nicht etwa auch einen Dynastien-Schwindel, und was möchte wohl darunter zu verstehen sein?

Leider beruht der ganze Zustand Europas auf nichts anderem, als dem Dynastien-Schwindel. Wir nennen es nämlich so, wenn einem Volke glauben gemacht wird, seine Herrscher stammten von diesem oder jenem Geschlechte,

von einem Romanoff oder Bourbon ab, während geschichtlich feststeht, daß nicht ein Tropfen Blutes von diesem oder jenem in seinen Adern rollt, vielmehr ein Soltikoff oder ein Mazarin der betreffende Stammvater ist. Wir nennen es Dynastien-Schwindel, wenn eine Nation, wie die polnische, den Eroberungsgelüsten dreier Familien zum Opfer gebracht wird, oder überhaupt wenn beim Widerstreit nationaler und dynastischer Bestrebungen die ersteren mit Gewalt niedergeworfen und die letzteren in den Vordergrund geschoben werden.

Der Dynastien-Schwindel hat sein Ziel erreicht in Griechenland, als die Häuser der Atriden, des Lajus u. s. w. stürzten, in Rom, als Romulus Augustulus beseitigt wurde, in der Schweiz, als die Schlachten von Moorgarten und Laupen, Sempach und Näfels, Murten und Granson geschlagen wurden, in den Niederlanden, als das spanische Joch in einem achtzigjährigen Kampfe zerfiel, in England, als Carl I. auf dem Schaffotte blutete und Jakob II. heimlich aus dem Lande floh, in Nordamerika, als die englische Herrschaft abgeschüttelt wurde, in Frankreich, als Ludwig XVI. sein Haupt unter die Guillotine legte, Carl X. verjagt wurde und Ludwig Philipp nach England reiste, in Italien, als der Herrschaft des Königs von Neapel, des Pabstes in dem größeren Theile des Kirchenstaates, des Großherzogs von Toscana, der Herzoge von Modena und Parma und der Habsburger in der Lombardei — ein Ende gemacht wurde.

Die Metternich'sche Erfindung vom geographischen Begriffe Italien fand ihre Sühne in den Jahren 1859 und 1860. Die neuere Erfindung vom Nationalitäten-Schwindel wird auch ihre Sühne finden. Denn solche Kraftworte zeugen von einer Heftigkeit des Hasses, welcher als Gährungsstoff wirkt und früher oder später an den Tag bringt, daß eine Nation mächtiger ist, als eine Familie.

## §. 29. Der Boden der Freiheit.

Preßfreiheit, Geschwornengerichte, Volksbewaffnung, eine nationale und freie Staats-Verfassung sind allerdings Güter von hohem Werthe. Ein Volk, das sie nicht besitzt, ist zu beklagen. Die arme deutsche Nation hat von ihnen theils nur den Schein, theils nicht einmal diesen. Die s. g. Censur ist zwar abgeschafft, allein dafür sind Cautionen, Concessionen und andere Hemmnisse eingeführt worden, welche den Zweck der Censur: Unterdrückung der Wahrheit mit fast gleicher Wirksamkeit erreichen. Geschwornengerichte bestehen theils gar nicht, wie in Oesterreich, theils wenigstens nicht gerade für diejenigen Vergehen, für welche sie am nothwendigsten wären, z. B. für Preßvergehen. Von Volksbewaffnung und einer freien deutschen Staatsverfassung haben wir noch immer nur schwunghafte Reden, aber nicht einmal den geringsten Anfang der Verwirklichung.

Von denjenigen Gütern, welche gewissermaßen erst den Boden der Freiheit und des Rechtes bilden, ist aber kaum auch nur die Rede. Alle die oben genannten Rechte und Freiheiten sind allerdings von hoher Wichtigkeit, doch eigentlich nur für Denjenigen, der zu leben hat. Der arme Tropf, welcher am Hungertuche nagt, welcher keine Heimath hat, in der er sein Brod erwerben kann, welcher durch die Polizei von einem Orte zum andern geschoben wird, der sein Geschäft nicht ausüben kann, wo es sich bezahlt macht, und das Mädchen nicht heirathen kann, das er liebt, — dieser arme Tropf ist so übel daran, daß er sich um Preßfreiheit und die anderen Güter der Besitzenden gar nicht bekümmert.

Dieser arme Tropf bildet aber die überwiegende Mehrzahl der deutschen Bevölkerung, namentlich in den s. g. constitutionellen deutschen Staaten.

Die russische Nation hat zwar auch keine Preßfreiheit und keine andere ähnliche Freiheiten und Rechte, allein sie hat doch eine nationale, wenn auch nicht freie Staatsverfassung und die Menschen, die sich gegenseitig heirathen wollen, können zusammen kommen. Allein die hochgebildete deutsche Nation hat es noch nicht so weit gebracht. Sie wird in der Weise beherrscht, daß, da man noch nicht den Vorschlag der Infibulation angenommen hat, die Zahl der unehelichen Kinder an manchen Orten, namentlich des constitutionellen Staats Bayern die Zahl der ehelichen Kinder übersteigt.

Zwei Dinge sind es im Leben, von welchen mehr, als von allen andern das Glück des Menschen abhängig ist: der Beruf und die Ehe. Wenn er in diesen beiden Beziehungen durch die herrschende Gesetzgebung gehemmt ist, so ruft diese Hemmniß mehr Jammer und Elend, mehr Unzufriedenheit und Tadelsucht hervor, als jede andere.

Wie schrecklich aber gerade in dieser Beziehung das auf Deutschland und namentlich auf den s. g. constitutionellen Staaten Deutschlands lastende Joch ist, erhellt am deutlichsten daraus, daß Jahr aus, Jahr ein Hunderttausende auswandern, um sich hauptsächlich diesem doppelten Drucke zu entziehen. Kein Staat der Welt hat eine so starke Auswanderung, als Deutschland. Nur das unglückliche Irland steht ihm in dieser Beziehung als Gleiches zur Seite. Was die englische Aristokratie für Irland, ist die deutsche für Deutschland.

Fangen wir, was den Lebensberuf betrifft, bei den Wissenschaften an. Wer diese von irgend einem freien Standpunkte aus, d. h. nicht in der von den herrschenden Gewalten vorgeschriebenen geisttödtenden und knechtenden Weise auffaßt, der kann nie hoffen, in Deutschland zur Ausübung seines Berufes, zu Geld und Ehren zu gelangen.

Der Jurist, der Philosoph und der Theologe freier Richtung fallen gewöhnlich schon im Examen durch, oder wenn sie bei demselben große Vorsicht gebrauchen, können sie doch in ihrer Laufbahn nicht vorwärts kommen. Wenn der Jurist sehr schlau ist, bringt er es, trotz seiner freien Richtung, vielleicht

bis zum Advokaten. Allein der Theolog und der Philosoph freier Richtung hat keine Aussicht auf irgend einen Erfolg in seinem Berufe. Ihm bleibt keine andere Wahl, als Heuchelei oder Umsatteln.

Der Mediciner ist allerdings günstiger gestellt, als seine Collegen von den drei anderen Facultäten, sein Studium erfordert aber so bedeutenden Kostenaufwand, daß nur wohlhabende Leute dasselbe ergreifen können. Und auch er hat gewöhnlich schwere Kämpfe zu bestehen, wenn er sich nicht dazu bequemt, in die Trompete der herrschenden Gewalten zu stoßen.

Der Künstler steht mit dem Gelehrten gewöhnlich auf gleichem Fuße. Er theilt dessen Leiden. Um die ganze Masse, welche tiefer steht, bekümmert man sich aber, trotz allen Arbeitervereinen, noch immer lange nicht genug. Wie wird dem unglücklichen sogenannten Arbeiter, d. h. dem Arbeiter, welcher weder Gelehrter noch Künstler ist, das Leben gesetzlich sauer gemacht!

In München führen Schuhmacher und Schuhflicker kostspielige und zeitraubende Prozesse mit einander, welches von beiden Gewerben, denn es sind dort zwei verschiedene Gewerbe, Sohlen aufnähen darf? Der Streit wird natürlich zu Gunsten der Schuhmacher, d. h. des wohlhabendern Theils der Schuharbeiter entschieden. Der arme Schuhflicker darf nicht mehr sohlen. Er muß sich mit Flecken und Riestern ernähren! O Barbarei des Mittelalters!!

In anderen Staaten Deutschlands hat man sich bis zum „Worte“ Gewerbefreiheit aufgeschwungen. Zur „Sache“ kommen unsere Büreaukraten nicht.

Gewerbefreiheit — aber nur für die Bürger der betreffenden Staaten, oder diejenigen Bürger eines anderen Staates, welche gesetzlich auch Gewerbefreiheit haben. Allein diese besteht, auch dem Namen nach, nicht überall. Wohin z. B. der Bayer kommt, um von der landesüblichen Gewerbefreiheit Gebrauch zu machen, heißt es: „marsch! bei dir zu Hause gibt es ja keine Gewerbefreiheit!“

Nach deutschen, d. h. deutsch-büreaukratischen Begriffen, welche allein maaßgebend sind, faßt die Gewerbefreiheit nicht Aufenthalts-Freiheit in sich. Der Deutsche nicht blos eines andern deutschen Staats, sondern wenn auch desselben Staats, aber einer anderen Gemeinde kann von der Polizei ausgewiesen werden, theils willkürlich ohne Angabe irgend eines Grundes, wie in den deutschen Großstaaten die Polizei zu verfahren gewohnt ist, theils aus verschiedenen gesetzlich bestimmten Gründen, z. B. in dem gepriesenen Baden aus fünf Gründen. Das müßte eine sonderbare Polizeibehörde sein, welche nicht einen dieser fünf Gründe für jeden, den sie ausweisen will, wenn auch durch einiges Zerren und Ziehen passend machen könnte!

Gewerbefreiheit ohne Aufenthaltsfreiheit findet man in Deutschland ganz in der Ordnung, also natürlich auch Gewerbefreiheit ohne Niederlassungsfreiheit.

Wenn der Gewerbtreibende sich verheirathen will, so muß er dazu die Erlaubniß haben. Diese erhält er aber selbst, wenn Braut und Bräutigam beide aus demselben Orte sind, nicht ohne mannigfaltige Ausweise über Vermögen und Erwerb. Wenn aber beide nicht aus demselben Orte, z. B. der eine Theil aus der Stadt Coburg, der andere aus dem nächsten Dorfe desselben Landes sind, dann beginnt erst der Jammer.

Ein Bekannter von mir, welcher ein wohlhabendes Frankfurter Mädchen heirathen wollte, aber doch die ihm gemachten Bedingungen nicht erfüllen konnte und deßhalb seine Braut in seiner Heimath, nahe bei Tauberbischoffsheim ansässig machen wollte, erhielt von seiner Gemeindebehörde gar keine schriftliche Antwort und erfuhr nachher mündlich, daß die Gemeinderäthe sich dahin geäußert hätten: „sie hätten derartige Menscher schon genug in der Gemeinde. Sie brauchten keine anderen mehr."

Setzen die Brautleute aller dieser Hemmnisse ungeachtet doch ihre Verehelichung durch, erwerben sie aber nicht an dem Orte ihres Aufenthalts, sondern nur an demjenigen ihrer Heimath, sei es des Bräutigams oder der Braut ihr gemeinschaftliches Bürgerrecht, so können sie, da es in Deutschland kein Aufenthaltsrecht gibt, jeder Zeit willkürlich in ihre Heimathsgemeinde geschickt werden. Sie werden aber sicher dahin geschickt, auch wenn sie sich Jahre lang in der fremden Gemeinde aufgehalten haben, wenn sie verarmen sollten. Man denke sich z. B. ein Uhrmacher oder ein Corsettenfabrikant wird, weil er momentan heruntergekommen ist, in seine Heimathsgemeinde, vielleicht ein kleines Dorf, fern von einer großen Stadt geschickt. Wird er dadurch nicht für sein ganzes Leben zu Grunde gerichtet? Das kümmert aber die Polizei des Aufenthaltsortes nicht. Diese schützt sich nur dagegen, daß ihr die Familie nicht zur Last falle. Das sind deutsche Zustände!!

Uns fehlt es noch am A B C der Freiheit. Während unsere Fürsten auf Kosten ihres Kaisers ihre Landeshoheit gründeten und diese später zur Souveränetät entwickelten, haben deren Büreaukraten dem Volke alle Rechte gestohlen, welche der Deutsche vor zwei Jahrtausenden schon hatte. Die alten deutschen Volksrechte sind todtgeschlagen worden sammt der alten deutschen Reichsverfassung, und dem Volke ist nicht einmal die neue Reichsverfassung vom 28. März 1849 gelassen worden, obgleich dieselbe im Verhältniß zu der Verfassung des hohenstaufischen Deutschlands nur ein Nothbehelf war.

Der Büreaukrat findet die Zustände, welche er vorfindet, ganz natürlich. Er kennt keine besseren. Von der Geschichte Deutschlands hat er nur erfahren, was ihm besoldete Fürstenlehrer mittheilten, sei es durch Schrift oder Wort,

von den Zuständen der vereinigten Staaten weiß er nichts,, als was andere fürstliche Lohnschreiber ihm mittheilten.

Die Zahl der Auswanderer nimmt immer zu. Das bekümmert unsere Büreaukraten nicht. In der Hauptsache bleibt doch alles beim Alten. Die Polizei bleibt nach, wie vor, die Herrin im Staate. Es fehlt uns noch am Boden der Freiheit. Es gibt keine Freiheit, ohne Freiheit des Aufenthalts!

## §. 30. Die Schule der Verbannung.

Unter allen Schicksalen ist wohl keines herber, als dasjenige der Verbannung. Wohl verlassen Tausende aus eigenem Antrieb das Vaterland und finden in der Fremde ein zweites, das ihnen oft theuerer wird, als das erste war. Der Auswanderer vergleicht die Vortheile der alten Heimath mit denjenigen, welche die neue verspricht, und gelangt so zum Entschlusse, die alte mit der neuen zu vertauschen. Der Verbannte hat einen solchen Vergleich niemals angestellt. Aus Liebe zu seinem Vaterlande hat er Gut und Blut auf's Spiel gesetzt. Aus Liebe zu dem Vaterlande, das ihn verstoßen hat, bleibt er ein Fremdling, wohin das Schicksal auch ihn werfen mag. Diese Liebe zum Vaterlande ist der Dorn in seinem Herzen, den er immer fühlt und dessen Wunde niemals heilt. Vergebens zeigt der Auswanderer dem Verbannten alle die Vortheile, welche ihm die neue Heimath bietet. Der Verbannte schätzt sie gering, denn ihm gilt das alte Vaterland mehr, als alle Schätze der Erde, mehr selbst, als Recht und Freiheit, welche Güter er, je theuerer sie ihm sind, desto eifriger dem Vaterlande zu verschaffen sucht.

Der Auswanderer hat sich in seinem Geiste und in seiner äußeren Einrichtung längere Zeit hindurch mit dem Wechsel der Heimath vertraut gemacht, hat diesen vorbereitet, und deßhalb tritt er gewissermaßen sofort als Bürger in seine neue Heimath ein. Der Verbannte widerstrebt dem Gedanken des Verlassens der Heimath bis zum letzten Augenblicke, und selbst wenn die Macht der Verhältnisse ihn aus dem alten Vaterlande verdrängt hat, gibt er die Hoffnung baldiger Rückkehr nicht auf. Seine Gedanken waren mit solcher Vorliebe auf die öffentlichen Angelegenheiten gerichtet, daß sein eigener Hausstand nothwendig darunter leiden mußte. Er rettet wenig oder nichts aus dem Schiffbruche der Vergangenheit und da die Hoffnung der Rückkehr ihn nie verläßt, kann er auch nie mit gleichem Nachdrucke, wie der Auswanderer für die bleibende Verbesserung seiner materiellen Zustände Sorge tragen. Er lebt wie der Vogel auf dem Zweige. Was er erwirbt, wird nicht ausschließlich zum eigenen Wohlbehagen und zum Besten der Familie verwendet, das alte Vaterland, die Rückkehr in dasselbe, das Streben, demselben die Freiheit zu verschaffen, spielen nach wie vor eine Hauptrolle in dem Leben des Verbannten.

Der Auswanderer verpflanzt ruhig und mit Vorbedacht das Dasein, welches er früher führte, in die neue Heimath und alle Veränderungen, welche daselbst in seiner Lebensweise sich gestalten, werden geleitet von dem Gedanken der Zweckmäßigkeit. Der Verbannte kann nur in seltenen Fällen den Beruf, den er in der alten Heimath betrieb, in der neuen fortsetzen. Für ihn beginnt in dieser ein in jeder Beziehung neues Leben. Er bringt es nie wieder zu dem Wohlstande, zu der Wirksamkeit, zu den wohlthuenden wissenschaftlichen, künstlerischen und gesellschaftlichen Beziehungen, deren er sich im alten Vaterlande erfreut hatte. Der Schwache geht unter, der Schwankende wird gestählt, der Starke wird in den Kämpfen, welche die Verbannung in ihrem Gefolge hat, unerschütterlich.

Verbannte waren es, welche der Herrschaft der dreißig Tyrannen zu Athen ein Ende machten. Verbannte stießen das Haus Stuart vom Throne. Verbannte waren es, welche den Anstoß zu dem Umschwunge der Dinge in Italien gaben. Der größte Dichter des Mittelalters, Dante, war ein Verbannter. In gewissem Sinne waren auch Shakespeare und Schiller Verbannte. Diese drei Heroen der Dichtkunst wurden, wenn auch nicht aus ihrem Vaterlande, doch aus ihrer Vaterstadt und ihrem Heimathsbezirke durch die Macht der Verhältnisse vertrieben. Mazzini ist noch und Garibaldi war lange Zeit ein Verbannter. Wer denkt nicht an die Verbannten der französischen Nation, an Victor Hugo, Louis Blanc, Ledrü-Rollin, Charras und die zehntausende, welche in Lambessa und Cayenne dem Tode entgegen gehen? Doch keine Nation der Erde zählt so viele Verbannte, als die unserige, als die deutsche.

In der Verbannung einigen und versöhnen sich die Stellvertreter aller Nationen der Erde. Die verbannten Russen Bakunin und Herzen, die Polen Mieroslawsky und Czartoriski, die Deutschen Ruge, Blind und Kinkel, Friedrich Hecker und Wiesner und wie sie alle heißen, so verschieden sonst ihre Meinungen sein können, treffen darin zusammen, daß sie die Welt kennen gelernt haben, daß sie wissen, wie es außerhalb ihres Vaterlandes aussieht, daß für sie die Freiheit die beseligende Religion der Neuzeit geworden ist, der sie huldigen bis zum Ende ihrer Tage.

Ludwig Napoleon deutet uns an, was der Verbannte unter dem vorherrschenden Einflusse der Herrschsucht und des Ehrgeizes werden kann. Garibaldi führt uns das schönere Muster der Uneigennützigkeit und Freiheitsliebe vor. Schwerlich leben zwei Menschen in unseren Tagen, welche einen größeren Einfluß auf die Entwicklung ihres Vaterlandes ausgeübt haben. Beide waren lange Zeit Verbannte.

## §. 31. Schande.

Unsere Stubengelehrten und Hofgeschichtschreiber schildern mit Vorliebe die deutsche Nation in denselben Farben, welche ihr Tacitus in seiner Ger-

mania lieh, um seinen in Ueppigkeit versunkenen Landsleuten ein Muster der Sittenreinheit vorzuführen und sie dadurch auf bessere Wege zu lenken. Als geschichtliches Werk hat übrigens die Germania, schon im Hinblicke auf diese klar ausgesprochene Tendenz keinen entscheidenden Werth. Jedenfalls sind fast zwei Jahrtausende seit der Zeit, da Tacitus schrieb, dahingeschwunden. Manches hat sich seitdem verändert — auch in den Sitten der Deutschen.

Sittenreinheit und Keuschheit wird zwar immer noch, den Worten nach, sehr gepriesen und die Geistlichkeit zählt die Unzucht zu den sieben Todsünden. Allein was thut sie, um dieser entgegenzuwirken? Die Antwort ist: die Protestanten nichts und die Katholiken fördern dieselbe noch durch ihr Priester-Cölibat. Sehen wir uns im wirklichen Leben um, so ist es eine, wenn auch unangenehme und beschämende, doch nicht zu leugnende Wahrheit, daß die einst so tugendhafte und keusche Nation der Deutschen von allen Ländern der Erde die größte Zahl unehelicher Kinder und Prostituirten erzeugt.

Einzelne, besonders fromme Städte, wie Würzburg und München bringen ungefähr ebensoviele uneheliche als eheliche Kinder hervor und aus gewissen Gegenden Deutschlands wird ein regelmäßiger Handel mit jungen Mädchen nach England und Nordamerika getrieben, welche dort der Prostitution verfallen.

Doch wie hat sich dieser Umschwung seit den Tagen des Tacitus gebildet? Allerdings kamen nach demselben die Jahrhunderte des „Rechtes der ersten Nacht", das von frommen Leuten so hoch gepriesene Mittelalter. Allein damals war die Zahl der unehelichen Kinder und der Prostituirten Deutschlands noch bei weitem nicht so groß, als heutzutage. Die mittelalterlichen Frohnden und Abgaben sind größtentheils abgekommen. Höchstens in Mecklenburg wird der Gutsherr, und zwar nicht von Rechtswegen, sondern aus alter Gewohnheit das „Recht der ersten Nacht" noch geltend machen. Doch Mecklenburg gehört bekanntlich weder zu Deutschland, noch zur civilisirten Welt. Es bildet eine Merkwürdigkeit, welche uns das Mittelalter und die Neuzeit in blutschänderischem Bunde, Prügel, Geldstrafen und Gefängniß als Kranz und Lohn der Arbeit vorführt.

Wie kommt die oben geschilderte Unzucht aber in das von unserer Polizei so wohl bewachte deutsche Vaterland?

Wie? Nun gerade durch die Polizei und deren Wachtdienst. Die hohe Polizei gestattet nicht, daß ohne ihr Zuthun eine Ehe in Deutschland geschlossen werde. Die Erlaubniß zu derselben gibt sie nur, wenn beide Theile an einem und demselben Orte das Bürgerrecht haben und in solchen Güterverhältnissen stehen, daß nach ihrem Ermessen Staat und Gemeinde nicht Gefahr laufen, den Eheleuten früher oder später unter die Arme greifen zu müssen.

Einzelne Städte machen deshalb sehr hohe Ansprüche an die Brautleute. Frankfurt a. M. forderte z. B. von einem Bekannten von mir 1) den Nach-

weis eines Vermögens von 10,000 fl., 2) die baare Erlegung von 600 fl. und 3) eine Bürgerstochter als Braut.

Andere Orte sind bescheidener. Sie begnügen sich mit einem geringeren Vermögen, verlangen nicht 600, sondern nur 500, 400, 300, 200 oder gar nur 100 fl. Bürger-Annahme-Gebühren und lassen die Bedingung, daß die Braut eine Bürgerstochter sein müsse, ganz fallen.

Allein wenn die Braut des Tages nur 18—24 Kreuzer verdienen kann und der Bräutigam nur 24—30, müssen sie doch sehr sparsam sein und sehr alt werden, bevor sie zusammen kommen können in der von Staat und Kirche gut geheißenen Weise. Dazu haben die armen Leute selten die erforderliche Geduld und Selbstbeherrschung. Sie folgen dem mächtigen Naturtriebe der Jugend. Es gibt ein Kind, vielleicht ein zweites. Dann trennen sich die meisten Liebespaare in Verzweiflung. Die Kinder fallen der Gemeinde zur Last, die Mutter sucht ihre Nahrung in der Prostitution. Das Lebensglück von drei oder vier Menschen ist zu Grunde gerichtet, allein die Polizei hat Recht behalten. Es hat keine polizeiwidrige, keine die Gemeinde mit neuen Lasten bedrohende Ehe stattgefunden.

Bisweilen haben übrigens die Brautleute einige Mittel. Sie könnten die Kosten der Bürgerannahme und der Eheerlaubniß zahlen, das erforderliche Vermögen nachweisen.

Der Geldpunkt ist freilich die Hauptsache, allein außer demselben kommt doch noch manches andere in Betracht. Hat Bräutigam oder Braut, den Bürgermeister oder diesen oder jenen Gemeinderath zum Feinde, so wird aus der Bürgerannahme und der Eheerlaubniß doch nichts; oder fehlt es an einem der vielen erforderlichen Papiere, oder ist der Gemeinde die Religion der Brautpaare oder eines Theiles derselben anstößig, oder ist der Bräutigam gar demokratisch, oder gar republikanisch gesinnt, dann ist es mit der Ehe aus und vorbei. Allein die Brautleute hoffen; sie denken, in wenigen Tagen wird der Consens erfolgen, beide sind schwach. Vor dem Consense kommt das erste Kind. Oder der Gemeinderath ist träge. Er läßt das Gesuch liegen, faßt gar keinen Beschluß darauf. Die Brautleute warten von Woche zu Woche. Am Ende sagen sie sich: vor Gott sind wir Mann und Weib. Die Perückenstöcke sollen nicht länger unserm Glücke im Wege stehen. Dann geht die Sache gerade so, wie bei den armen Leuten, welchen es an den erforderlichen Mitteln fehlt.

Der reiche Bürger- oder Beamten-Sohn, welcher eine reiche Bürgers- oder Beamten-Tochter heirathet, erfährt freilich von allen diesen Schwierigkeiten nichts. Er wird bald selbst Gemeinderath oder Polizeibeamter, und hält dann streng darauf, daß keine vom Staate vorgeschriebene Förmlichkeit unbeachtet bleibt, bevor er seinen Consens zur Schließung einer Ehe unter armen Leuten ertheilt.

Die Geistlichkeit sieht dem Unfuge zu. Sie treibt durch ihr Eingreifen bisweilen eine arme, verlassene Braut dahin, daß sie sich selbst oder ihr Kind um's Leben bringt. Allein daran denkt sie nicht, den eigentlichen Grund dieses Uebels, den abscheulichen Polizeistaat unserer Tage anzugreifen.

Die weltliche und die geistliche Polizei gehen mit einander Hand in Hand. Das Gesetz muß beachtet werden. Ob dasselbe Millionen unehelicher Kinder und Hunderttausende von Prostituirten erzeugt, geht die geistliche Polizei so wenig an als die weltliche. Das mögen Diejenigen verantworten, welche die Gesetze gemacht haben. Freilich fällt die Schande, welche eine so große Anzahl von Individuen bedeckt, mehr oder weniger der ganzen Nation zur Last. Doch solche Menschen haben auch keinen Sinn für die Ehre der Nation. Sie handhaben die Gesetze.

Diese Zustände finden sich übrigens nicht blos in dem monarchischen Deutschland. In den freien Städten Deutschlands ist der Unsinn zum Theil noch größer, als in den Monarchien, und die republikanische Schweiz steckt auch noch in der Polizei-Zwangsjacke, fast eben so tief, als Deutschland.

Daß Freiheit des Aufenthalts, der Niederlassung und der Verehelichung ewige und unveräußerliche Menschenrechte sind, daß nur minderjährigen dieselbe in ihrem eigenen Interesse beschränkt werden darf, sieht man in der Schweiz so wenig als in Deutschland ein. Nur in der wahrhaft freien Republik der vereinigten Staaten Nordamerika's sind diese Urrechte anerkannt und diese Anerkennung hat zur Folge die ganz außerordentliche Zunahme der Bevölkerung, des Reichthums und der Machtfülle der Union.

Jahr aus, Jahr ein wandern Tausende gesunder, kräftiger Menschen aus, weil es ihnen leichter wird, den Ocean zu durchschiffen und sich jenseits nieder zu lassen, als hier zu Lande die Erlaubniß zur Niederlassung, welche dort Niemand braucht, zu erlangen.

So straft sich jede Vergewaltigung, welche der Staat sich gegen seine Bürger erlaubt, von selbst. Die freien Staaten Nordamerika's haben seit dem Jahre 1790 regelmäßig alle zehn Jahre um 32 bis 33 Procent ihrer Bevölkerung, um mehr als 100 Procent ihres Wohlstands und in gleichem Maaße an Machtfülle zugenommen. Wie jämmerlich war im Verhältniß zu ihnen der Entwicklungsgang des alten Europa!

## III. Gedichte.

### §. 32. Vier Gedichte von Arnold Ruge.

#### 1. Was thut Ihr?

Ihr schlagt euch für die schläfrigen Holsaten?
Und daß ihr neuer Herr ein Deutscher sei?
Ihr spielt die todesmuthigen Soldaten —
Für Oesterreich und für Preußens Tyrannei?
Doch eure eignen Ketten zu zerschlagen,
Das wollt ihr nicht, das könnt ihr noch nicht wagen?!

#### 2. Wir wollen

Nicht den Herzog, sondern den Heerzug,
Nicht den Sonderbürger, sondern den Staatsbürger,
Nicht den Augustenburg, sondern die Volksburg,
Nicht den Dänenkrieg, sondern den Freiheitskrieg,
Nicht die Düppelattacke, sondern den Knüppel aus dem Sacke,

Nicht gegen den Kopenhagner Quaden,
Sondern gegen den eignen Schaden,
Nicht für die loyalen Holsaten,
Sondern gegen Despoten-Soldaten
Und ihre schnöden Staatsstreichsthaten;
Nur so kann uns das Reich gerathen!

#### 3. Ein Gespräch in Mecklenburg.

(Altes Lied.)

Dreschflegel.

Guten Tag, guten Tag, lieb Hasel mein,
Warum bist du so kühne?

Hasel.

Warum daß ich so kühne bin,
Das kann ich dir wohl sagen,
Es biss't die Schönhäuser Kuh um mich,
Darum bin ich so kühne.

Dreschflegel.

Und fürchtest du den Dreschflegel nicht,
Der Dreschflegel ist so dicke.

Hasel.

Warum ich ihn nicht fürchten thu',
Das kann ich dir wohl sagen:
Der Dreschflegel ist ein feiger Wicht,
Dem hau' ich ins Genicke.

Jungfrau Germania.

Guten Tag, guten Tag, lieb Dreschflegel mein,
Warum bist du so stille?

Dreschflegel.

Warum daß ich so stille bin,
Das kann ich dir wohl sagen;
Ich horch' auf den Hahn dort über dem Rhein,
Darum bin ich so stille.

Jungfrau Germania.

Da möcht' ich doch gleich des Teufes sein!
Und das ist mein letzter Wille:
Ich halte mir selbst meinen eigenen Hahn
Und bin meine eigne Sibylle.

### 4. Auf! deutsches Volk!

Auf, deutsches Volk, das Schwert zur Hand!
Wirf deine Feinde nieder!
Sie nahmen dir dein Vaterland,
Steh auf, und nimm es wieder!
Nimm, was dir selber zugehört,
Dein Land und deine Leute,
Die Freiheit, die sie dir zerstört,
Und ew'gen Ruhm zur Beute!

Willst du noch länger Sklave sein?
  Was riefen deine Sänger,
Was deine Denker im Verein?
  „Sei frei! duld' es nicht länger!"
Verfolge sie mit Schwert und Speer,
  Die dir die Seele morden,
Und wirf ein stolzes Freiheitsheer
  Auf ihre Söldnerhorden!

Den letzten Schergen reute aus,
  Den Schergen unter Waffen,
Den Schergen in der Themis Haus,
  Den Büttel und den Pfaffen,
Die Hungerpfotensauger all,
  Die sich dem Duns verschreiben,
Die alle stürz' in Einem Fall,
  So wirst du Meister bleiben;

Wirst selber sein dein eignes Heer;
  Und deines Landes Marken
Schützt deines Namens Ruhm und Ehr':
  Die Freien sind die Starken!
Sie sitzen selber zu Gericht,
  Sie ordnen Dorf und Städte,
Und zu des Wissens reinem Licht
  Verklärt sich dumpf Gebete.

Dies ist dein Recht, o deutscher Mann;
  Um all dies Gut zu retten,
Steh auf, brich durch den alten Bann
  Und schleudre deine Ketten
Dem Junkertroß ins Angesicht;
  Wie aus der Donnerwolke
Der Strahl im hellen Wetter bricht,
  So brech' er aus dem Volke!

## §. 33. Die Schwätzer.

Immer schwätzen, immer schwätzen,
Und dabei den Schnabel wetzen
Und die trockne Gurgel netzen,
Das ist unsre Seligkeit.

Während wir die Reden halten
Unsern Freiheitssinn entfalten,
Toben gegen die Gewalten,
Geht zu Ende jeder Streit.

Sechsmal tritt der Fürst uns nieder,
Sechsmal schickt das Volk uns wieder
Und wir kämpfen treu und bieder
Für das deutsche Vaterland.

Mag der Fürst Gesetze brechen,
Mit dem Degen um sich stechen,
Wir, wir werden widersprechen
Bis zu unsers Grabes Rand.

Wenn die Könige octroyiren,
Werden wir stets protestiren,
Protestiren, protestiren
Mit dem Herzen, mit dem Wort.

Und geht alles auch zu Grunde,
Ist Verrath und Mord im Bunde,
Stirbt der Hauch in unserm Schlunde,
Unsre Zunge geht doch fort.

Immer schwätzen, immer schwätzen,
Und dabei den Schnabel wetzen
Und die trockne Gurgel netzen,
Das ist unsre Seligkeit.

### Robert Blum (eine Geisterstimme).

Es floß mein Blut; bald sind es sechzehn Jahre;
Bin ich vergessen von dem deutschen Volke?
Das deutsche Volk schläft auf der Todtenbahre
Und auf dem Land liegt eine finstre Wolke;
Denn wenn es wachte, könnten die nicht leben,
Die Mörder, welche mir den Tod gegeben.

Es floß mein Blut. Was hatt' ich denn verbrochen?
Ich hatte deutschen Fürsten mich vertraut;
Ich hatte, statt zu fechten, noch gesprochen

Und hatte luft'ge Schlösser aufgebaut,
Als meine Freunde kühn und unverzaget
Den Kampf mit den Tyrannen schon gewaget.

Es floß mein Blut und Sühne wird mir werden,
Doch nicht durch Redner von dem Parlamente.
Nur wer den Kampf mit Mühen und Beschwerden
Den wilden Sturm der grausen Elemente
Mit Lust besteht, wird siegreich aus dem Streite
Hervorgehn mit der tück'schen Feinde Meute.

Es floß mein Blut. Es fließt noch immer weiter,
Bis die bestraft sind, die es frech vergossen.
Es gibt, o glaub es, eine Himmelsleiter;
Es gehn auf ihren unsichtbaren Sprossen
Die kühnen Erden-Geister auf und nieder
Und singen ihre ew'gen Freiheitslieder.

„Es floß mein Blut": so rufen tausend Geister,
Die in dem Kampf für Freiheit einst gefallen,
„Und wer es sühnt, der ist der Erde Meister
Und in des Nachruhms nie geschloss'nen Hallen
Bleibt dessen Namen ewig eingetragen,
Wann wird die Stunde des Erwachens schlagen?"

# IV. Neueste Vorkommnisse.

## §. 34. Asylrecht.

Achtundachtzig Jahre sind verflossen, seit die Vereinigten Staaten Nordamerika's in ihrer Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 die erhabenen Grundsätze eines ewigen und unvergänglichen Staatsrechts niedergelegt haben, und bis zum heutigen Tage hat das alte Europa, ja selbst die republikanische Schweiz, kaum einen Anfang gemacht, sich denselben anzunähern.

Der Grundsatz, auf welchem die ganze Verfassung der Vereinigten Staaten ruht, ist folgender:

> „alle Menschen sind gleich geboren und sind von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt, zu welchen Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehören."

Die erste Voraussetzung „des Lebens, der Freiheit und des Strebens nach Glückseligkeit" ist aber der Aufenthalt an einem Orte. Wird dem Menschen dieser verkümmert, so wird ihm die Voraussetzung, der Boden aller seiner Rechte entzogen, wodurch diese alle werthlos werden.

Daher gibt es in den Vereinigten Staaten jene verruchte Polizeimaaßregel, welche in Europa unter dem Titel „Ausweisung" so oft geübt wird, gar nicht. Der Mensch kann nur in Folge eines Verbrechens, das er begeht, seiner unveräußerlichen Rechte verlustig erklärt werden. Dieses kann nur durch einen Prozeß geschehen, in welchem Geschworne über die Thatfrage entscheiden. Abgesehen von diesem Falle kann keinem Menschen der Aufenthalt an einem Orte verwehrt werden.

In der Schweiz, so wenig, als in dem monarchischen Europa, wird das unveräußerliche Recht des Menschen, sich wo es ihm beliebt aufhalten zu dürfen, nicht anerkannt. Willkürlich, d. h. ohne vorgängiges Rechtsverfahren wird ein rechtschaffener Mann ausgewiesen, welcher den Grimm irgend eines Machthabers rege gemacht hat.

O schöne Schweiz! Wie weit bist du in deiner Rechtsanschauung hinter den Vereinigten Staaten Nordamerika's zurück!

Den größten Bürger Italiens, vielleicht unserer Zeit, hast du aus deinen Gränzen verwiesen, während er gar nicht einmal innerhalb derselben verweilte. Du hast es gethan, nicht weil du von ihm irgend einen Schaden besorgtest, sondern lediglich um dem mächtigen Nachbar im Westen ein Compliment zu machen, oder, wie man sich auszudrücken pflegt, zu schweifwedeln.

Das Asylrecht ist nicht eine Gunst, welche ein Staat dem Bürger eines andern erweist. Es ist der Ausfluß eines ewigen und unveräußerlichen Menschenrechts. Wer es verletzt, macht sich eines Verbrechens gegen die ewigen Gesetze schuldig, welche höher stehen, als diejenigen eines Cantönli's, höher, als diejenigen der gesammten Schweiz.

Wann wird sich dieses schöne und freie Land von dem Standpunkte monarchischer Ausweisungsbefugniß zu demjenigen des ewigen und unveräußerlichen Menschenrechts der Aufenthaltsfreiheit erheben? Wann werden die Ausweisungen in der Schweiz einmal aufhören?

Frei im wahren Sinne des Wortes wird die Schweiz erst dann sein, wenn sie sich auf den Standpunkt des ewigen und unveräußerlichen Menschenrechts hinangeschwungen haben wird.

Auf der Waagschale der Geschichte, darüber mögen sich schweizerische Reactionäre nicht täuschen, wiegt Mazzini schwerer, als der gesammte Bundesrath und der gesammte reactionäre Theil der schweizerischen Presse. Mazzini's Name wird noch strahlen, wenn kein Mensch sich mehr um die Frage bekümmert, wer im Frühjahre 1864 im Bundesrathe saß, und wer in der Schweiz reactionäre Zeitungen schrieb.

Wenn dann der Geschichtschreiber in der großen Reihe der Verfolgungen, welche der Befreier Italiens im Laufe seines glorreichen Lebens erduldet hat, auch die letztere erwähnt, wird diese der Schweiz nicht zur Ehre gerechnet werden. Man wird in ihr einen Beweis erkennen, daß diese Republik damals nicht unter der Leitung selbstständiger, erleuchteter Staatsmänner, sondern unter derjenigen schwacher Anbeter der Gewalt stand.

Die unparteiische Geschichte wird Mazzini unter die größten Wohlthäter der Menschheit zählen und den Kaiser Napoleon, dem der schweizerische Bundesrath Mazzini aufopferte, zwar unter die glücklichen Abenteurer des neunzehnten Jahrhunderts, allein zugleich auch unter die verworfensten Despoten aller Zeiten.

Mazzini und Garibaldi werden als die Dioskuren Italiens, als das glänzendste Doppelgestirn am italienischen Firmamente erscheinen, wenn der Stern Napoleons III. längst gefallen sein und die Geschichte über ihn den Stab gebrochen haben wird.

Der schweizerische Bundesrath und der reactionäre Theil der schweizerischen Presse bilden nicht den höchsten Gerichtshof der Erde. Die Republik der Vereinigten Staaten Amerika's und die Republik der vereinigten Männer der

Freiheit in Europa werden die Ausweisung Mazzini's aus der Schweiz cassiren, und dem anerkannten Lehrer, dem Vorbilde Garibaldi's den Platz in der Geschichte sichern, den er sich durch einen mehr als dreißigjährigen Kampf im Dienste der Freiheit erobert hat.

Wenn in Mecklenburg geprügelt, in Rußland geknutet und in Polen unter der Aegide der drei theilenden Mächte gehängt, gesengt und gebrannt wird, so wundert sich niemand darüber. Das ist dort üblich seit langen Jahren.

Wenn aber in der Schweiz, in dem Lande der Freiheit, in der einzigen Republik Europa's ein Akt der Willkür, des Unrechts und der Schweifwedelei verübt wird, so fühlt sich jeder Freund des Rechtes und der Freiheit in seiner Seele verletzt. Die unverbesserlichen Reactionäre frohlocken, wenn sie sagen: „seht, die republikanische Schweiz macht es auch so, wie die anderen Mächte", und sie geben sich nicht zur Ruhe, wenn man ihnen entgegnet: „in der Schweiz ist eine seltene Ausnahme, was in den Monarchien die Regel ist."

Die Sache hat eine viel größere Bedeutung, als es auf den ersten Blick scheint. Je weniger Napoleon III. auf die Schweiz drückte, um diesen Beschluß zu Stande zu bringen, desto trauriger ist die Sache; denn um so mehr Schweifwedelei mußte in diesem Falle im Schooße der höchsten Behörde der Schweiz stattfinden, um den Beschluß zu Stande zu bringen.

Wie steht es mit dem Asylrechte der Schweiz, wenn solche Beschlüsse möglich sind? Leben wir noch in den Jahren der rothen Reaction? Hat die Schweiz heute noch die Heere Frankreichs, Oesterreichs, Preußens und Badens zu fürchten, wie im Jahre 1849, falls sie nicht fügsam ist, falls sie nicht ausweist?

Tausende sind in dem Falle Mazzini's, Tausende wurden in den Jahren 1849 und 1850 aus der Schweiz gewiesen. Gegen sie alle kann der damals gefaßte Ausweisungsbeschluß mit gleichem Grunde erneuert werden, falls sie sich einem Machthaber unliebsam erweisen sollten.

Bleibt der Beschluß gegen Mazzini in Kraft, dann wankt das Asylrecht der Schweiz, dann steht die schönste Blüthe am Baum ihrer Freiheit in Frage.

## §. 35. Gesammtverbindlichkeit.

Gesammtverbindlichkeit, Solidarität der Völker sind Wörter, welche zwar seit dem Jahre 1848 sehr viel gebraucht wurden, denen aber im praktischen Leben die Zustände und Thaten der Nationen sehr wenig entsprechen.

Alle Menschen haben ein Recht, ja die heilige Pflicht, nach Freiheit zu streben. Alle Nationen wünschen Einheit und eine ihrem Kräftemaß entsprechende Fülle der Macht oder Geltung im Rathe der Welt.

Der Deutsche von patriotischem Gefühl ist sehr unwillig, wenn er daran denkt, daß sein geliebtes Vaterland durch die widerstrebenden Interessen von

dreißig Dynastieen zerrissen und abgehalten wird, sein gutes Recht mit Nachdruck geltend zu machen. Er ist grimmig gegen die Dänen, welche Schleswig-Holstein und Lauenburg von Deutschland losreißen und mit ihrer Monarchie vereinigen wollen.

Allein deutsche Soldaten im österreichischen Heere halten den Belagerungszustand in Galizien und den thatsächlichen Kriegszustand in Ungarn und Venetien aufrecht; deutsche Soldaten im preußischen Heere verfolgen die Polen, welche ihren Brüdern jenseits der Grenze gegen den russischen Unterdrücker ihrer Einheit und Freiheit zu Hülfe ziehen wollen.

Ungarische, deutsche, polnische, czechische und kroatische Truppen halfen in den Jahren 1848 und 1849 Italien, das sich theilweise frei gemacht hatte, wieder unterdrücken. Deutsche Soldaten schossen die Czechen zu Prag und die Polen 1848 zu Lemberg nieder. Die Kroaten wütheten in Wien und in Ungarn, kurz jede Nationalität konnte für das ihr angethane Unrecht an andern Nationalitäten Rache nehmen, und das Resultat aller dieser Abschlachtungen war allgemeine Knechtschaft, der Triumph der Häuser Hohenzollern, Habsburg und Romanoff, war der Untergang der in den Jahren 1848 und 1849 so hoffnungsreichen Freiheitsbestrebungen.

Jede der verschiedenen Nationalitäten glaubte etwas vor den andern voraus zu haben; die eine wähnte mehr Macht, die andere mehr Gesetzlichkeit, die dritte mehr erlittenes Unrecht geltend machen zu können und hielt daher ihre Stellung für weit besser als diejenige der andern Nationalitäten. Diese Anschauungsweise beruhte theils auf Beschränktheit, theils auf Uebermuth, und würde sich in weit höherem Maße geltend gemacht haben, falls die Völker gesiegt hätten. Sie konnten nicht siegen, weil diese Schwächen sie vereinzelten. Sie wurden daher noch einmal in den Schmelztiegel eines allgemeinen Despotismus geworfen und die Frage ist jetzt, ob sie die in den Jahren 1848 und 1849 bewiesenen Fehler abgelegt und erkannt, d. h. ob sie sich auf den Standpunkt der Gesammtverbindlichkeit, der Solidarität hinangeschwungen haben?

Wir sehen leider täglich Redner, welche sich für freisinnig ausgeben und Blätter, welche nach demselben Scheine streben, auf der einen Seite für Deutschlands Einheit und Freiheit eifern, auf der andern Seite aber gegen die Polen, Italiener und Ungarn, welche auch zu einem freiheitlichen und nationalen Leben zu gelangen wünschen, leidenschaftlich sich aussprechen, und den Tyrannen Beifall zuklatschen, welche sie zu unterjochen suchen.

Da ist allerdings von Solidarität der Völker nichts zu spüren. Noch ist die Solidarität der fürstlichen Soldateska weit allgemeiner, als die Solidarität der nach Freiheit strebenden Völker.

Wenn die Deutschen vermeinen, jemals die Einheit und Freiheit ihrer Nation gründen zu können, so lange sie sich dazu hergeben, die Einheit und

Freiheit der Polen, Italiener und Ungarn mit Füßen zu treten, so sind sie sehr im Irrthum.

Unter den Völkern nicht blos Europa's, sondern des civilisirten Theiles der Erde besteht jetzt mehr, als jemals zuvor, eine Gesammtverbindlichkeit, und die Frage ist nur, ob diese eine Solidarität in der Richtung der Einheit und der Freiheit, oder eine Solidarität in der Richtung der Zerstückelung und der Unfreiheit sein, ob die Interessen der Dynastieen, oder der Nationen den Ausschlag geben sollen.

Die Siege, welche die Italiener in den Jahren 1859 und 1860 über ihre die Nation zerreißenden und niederhaltenden Fürsten davon trugen, haben uns gezeigt, was ein Volk vermag, wenn es sich seiner Kraft bewußt wird und von derselben den geeigneten Gebrauch macht.

Seit anderthalb Jahren ringt Polen für seine Freiheit. Noch immer hat die deutsche Nation in ihrer Mehrheit nicht erkannt, daß der Sieg der Polen in ihrem Kampfe ihr den Weg zu Freiheit und Einheit bahnen würde. Noch immer werden in Preußen und Oesterreich deutsche Soldaten dazu gebraucht, den unglücklichen Polen Schaden zuzufügen und deutsche Blätter haben kein Wort des Tadels für die Verbündeten des russischen Zaren, kein Wort der Sympathie für die schwer mißhandelte Nation, keine Erkenntniß, daß auch auf polnischem Boden für deutsche Freiheit und Einheit auf der einen, für deutsche Knechtschaft und Zerstückelung auf der andern Seite gekämpft wird.

So lange es nur eine Solidarität der fürstlichen Bajonnette gibt, kann Deutschland so wenig als Polen, Italien und Ungarn zu Freiheit, Einheit und Machtfülle gelangen.

Wann wird diese Wahrheit erkannt werden und als leitender Grundsatz der Politik der Völker dienen?

## §. 36. Schleswig-Holstein und Lauenburg

sind an und für sich von hoher Bedeutung, weil diese Länder die Landgrenze im Norden Deutschlands bilden und die Befähigung unsers Vaterlands, die Stellung einer Großmacht zur See sowohl, als zu Land einzunehmen, wesentlich bedingen. Sie erhalten jedoch eine noch größere Wichtigkeit dadurch, daß sie auch dem minder Scharfsichtigen die Lage Deutschlands und der verschiedenen Factoren seiner Macht anschaulich machten. Die schleswig-holsteinische und lauenburgische Angelegenheit zeigt deutlich, was wir

1) vom deutschen Bunde
2) von den beiden s. g. Vormächten Oesterreich und Preußen,
3) von den mindermächtigen Staaten Deutschlands
4) endlich von der s. g. Fortschritts-Partei, einschließlich des National-vereins und des 36er Ausschusses zu erwarten haben.

An und für sich, d. h. abgesehen von den durch die Diplomaten absichtlich herbeigeführten Schwierigkeiten ist die Sache durchaus klar. Wäre Deutschland in den Jahren 1849 bis 1852 nicht vollständig dem Auslande und namentlich Dänemark gegenüber verrathen worden, so hätte es mit Schleswig-Holstein und Lauenburg gerade so gehen müssen, wie es im Jahre 1837 mit Hannover ging, d. h. bei der Verschiedenheit der in Deutschland und der im Auslande bestehenden Erbfolge-Ordnung hätte in Deutschland die deutsche, im Auslande die ausländische Erbfolge-Ordnung eintreten müßen, wie in Hannover die deutsche und in England (1837) die englische Erbfolgeordnung eingetreten war.

Der schwere Druck, welcher auf Schleswig-Holstein seit 1849 gelastet hatte, und der Krieg, welcher seit dem Monate Februar l. J. in Schleswig und Jütland und überdieß auf allen Meeren, so weit die dänische Marine reicht, geführt wurde — sind lediglich die Folgen des von den deutschen Diplomaten geübten Verraths, welcher in dem Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 seinen Gipfelpunkt fand.

Wir wollen auf die alten Sünden aller Betheiligten des deutschen Bundes, der Häuser Hohenzollern und Habsburg, der mindermächtigen Fürsten Deutschlands und der s. g. Fortschrittspartei nicht weiter eingehen. Doch die neuen Fehler, d. h. diejenigen, welche nach dem Tode Friedrich's VII. von Dänemark gemacht wurden, können wir nicht ungerügt lassen.

Falls die Zwecke der deutschen Nation in würdiger Weise erreicht werden sollten, kam es darauf an, daß der deutsche Bund einmüthig rasch handelte, die drei Herzogthümer sofort besetzte und den unstreitig allein berechtigten Fürsten, den Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein-Augustenburg in den Besitz der ihm angefallenen Länder setzte.

Wenn dieses sofort geschah, wäre es schwerlich zum Kriege gekommen. Dänemark war auf denselben nicht vorbereitet. Keine andere Macht hatte damals, wie jetzt, Lust, für Christian IX. eine Lanze zu brechen. Die Macht des gesammten deutschen Bundes ist derjenigen Dänemarks so sehr überlegen, daß dieses nur aus dem Zwiespalt seiner Gegner einige Hoffnungen des Erfolgs ableiten kann.

Hätte die deutsche Nation Vertreter gehabt, welche die Zwecke Deutschlands höher achteten als ihre persönlichen, d. h. dynastischen Absichten, so wäre die Sache schnell beendigt gewesen. Allein uneigennützige Vertreter hat Deutschland weder in seinen inneren, noch in seinen äußeren Angelegenheiten jemals gehabt.

Zuerst lag den deutschen Fürsten daran, daß das s. g. monarchische Prinzip nicht leiden, d. h. daß das deutsche Volk sich nicht einbilden sollte, es habe in deutschen Angelegenheiten auch ein Wort mitzusprechen. Dann wollten die beiden Großmächte nicht dulden, daß die mindermächtigen Staaten

sich in die Sache mischten, und diese konnten doch unmöglich die Bundesverfassung ganz auf die Seite schieben und den beiden Großmächten allein die Vertretung Deutschlands Dänemark und dem übrigen Auslande gegenüber anheimgeben.

So trat der Zwiespalt zwischen den Großmächten einerseits und dem deutschen Bunde andererseits ein. Die Häuser Habsburg-Lothringen und Hohenzollern schickten ihre Truppen nach Schleswig, ohne alle Rücksicht auf den deutschen Bund zu nehmen und führten Krieg für Deutschland, ohne von dem deutschen Bunde dazu Auftrag erhalten zu haben.

Die Wasser mußten getrübt werden, um im Trüben fischen zu können. Zuerst wurde der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 von den beiden deutschen Großmächten anerkannt. Dann aber wurde derselbe allmälig preis gegeben.

Die Londoner Conferenz trat zusammen. Nichts als die Berufung auf das allgemeine Stimmrecht konnte den Ansprüchen der deutschen Nation einen festen Rückhalt geben. Napoleon III. mußte zuerst darauf hindeuten, bevor die deutschen Cabinette auf diesen Gedanken eingingen, welcher zugleich mit den Rechten der deutschen Nation diejenigen der drei Elbherzogthümer und des Herzogs Friedrich's VIII. befestigte.

Bestimmt und deutlich wurde aber doch das allgemeine Stimmrecht nicht in den Vordergrund geschoben. Man schwankte zwischen der Theilung Schleswigs und Abstimmung, zwischen der Abstimmung der Stände, des Volkes und einzelner Gemeinden. Niemals wurde weder den Dänen, noch deren vorgeblichen Freunden ein einiges Deutschland mit der einigen Forderung der Abstimmung der gesammten Bevölkerung der drei Elbherzogthümer gegenüber gestellt. Das Wasser mußte trüb bleiben, bis der Fischzug gelungen war.

Kaum hatte der Gesandte des deutschen Bundes die Erklärung zu London abgegeben, die Anerkennung des Herzogs Friedrich VIII. als rechtmäßiger Nachfolger Friedrich's VII. in den Herzogthümern sei gesichert, als der russische Czar seine Ansprüche auf Schleswig-Holstein an den Herzog von Oldenburg abtrat. Jedermann weiß wohl, daß diese Ansprüche eben so grundlos sind, als diejenigen Christian's IX. von Dänemark. Allein darauf kommt es bei den Diplomaten nicht an. Das Wasser muß trüb bleiben, bis der Fischzug gelungen ist.

Während die Friedens-Verhandlungen zu London gepflogen wurden, traf der Czar in Deutschland ein und verhandelte in Berlin mit Wilhelm I., in Kissingen mit Franz Joseph. Diese beiden verhandelten zusammen in Karlsbad und wenn nicht alle Nachrichten täuschen, ist man übereingekommen, Rußland und Oesterreich würden in der Frage der drei Elbherzogthümer Preußen begünstigen, dafür solle Preußen die Garantie für die polnischen Besitzungen Rußlands und die italienischen Oesterreichs übernehmen. Von

selbst versteht es sich, daß dieses nicht geschehen kann, ohne einen gewaltigen Druck auf die öffentliche Meinung, auf die Presse, auf die gesammten Freiheitsbestrebungen Deutschlands auszuüben. Diese Richtung der drei östlichen Cabinette, der drei Theilungsmächte versteht sich gewissermaaßen bei ihrem Bunde von selbst.

Wer soll, unter diesen Umständen, Schleswig-Holstein und Lauenburg vor den Eroberungsgelüsten des Hauses Hohenzollern, Deutschland vor den reactionären Bestrebungen der drei Theilungsmächte retten?

Die Ohnmacht und die Haltungslosigkeit der mindermächtigen Fürsten Deutschlands hat sich seit dem 15. November 1863, dem Todestage des Königs Friedrich VII. von Dänemark, zur Genüge kund gethan. Wer von diesen Deutschlands Rettung erwartet, ist kein Staatsmann.

Nur ein kräftiger Aufschwung der **deutschen Nation** kann uns retten. Aus den Actenstücken der Diplomaten, welche seit dem 15. November v. J. veröffentlicht wurden, hat sich zur Genüge ergeben, daß die hohen Herrn in den fürstlichen Palästen doch einen Respekt vor Volksversammlungen haben, wenn sich viele Tausende bei denselben betheiligen und daß ihnen der Schrecken aus dem Jahre 1848 noch nicht ganz aus dem Gedächtniß gekommen ist.

Würde die deutsche Nation, würde der Sechsunddreißiger Ausschuß und der Nationalverein, würden die verschiedenen deutschen Ständekammern, die Presse, die Vereine, die Volksversammlungen — ihre Schuldigkeit thun, so würden wir die Reaction aus dem Felde schlagen. Legen wir aber die Hände in den Schooß, so wird die heilige Allianz wieder herrschen, wie zwischen 1818 und 1830, 1832 und 1848. Das wäre ein schöner Fortschritt! Auf diesen folgte zwar unausbleiblich ein Juli 1830 und ein Februar 1848, — allein wäre es nicht besser, durch eine energische Volkspolitik solche Katastrophen zu verhüten?

# V. Anhang.

## Sachsen und Coburg gegen Streit und Struve.

### Oeffentliche Gerichtsverhandlung.

### §. 1. Vorbemerkung.

Auf Anregung der sächsischen Regierung ist wegen des unten folgenden Artikels in Nr. 53 der „Allgemeinen deutschen Arbeiter-Zeitung" hier von dem Herzogl. Coburg-Gothaischen Staatsministerium der Befehl zur Herbeiführung einer Bestrafung im Wege des Preßprozesses an die Herzogl. Staatsanwaltschaft ertheilt worden. Schon früher war in Leipzig diese Nr. des Blattes mit Beschlag belegt worden. — Die ganze Behandlung der Sache liefert den Beweis, welche Bedeutung der in dem verfolgten Artikel entwickelten Rechtsauffassung in den betroffenen Kreisen beigemessen und wie viel Gewicht dort darauf gelegt wird, derselben durch eine formelle Verurtheilung den äußeren Schein des Unrechtes aufzudrücken, und damit zugleich die in dem Artikel so offen ausgesprochene, gefährliche Lehre von dem ganzen Gebrauch der gesetzlichen Mittel, und von dem gleichen Recht nach oben wie nach unten, womöglich im Keime zu ersticken. Der Eifer ließ vergessen, daß mit der Verfolgung gerade der entgegengesetzte Erfolg herbeigeführt werden könne.

Die in Nachstehendem, nach stenographischen Aufzeichnungen mitgetheilte öffentliche Verhandlung dieses Prozesses war in mehr als einer Hinsicht von Interesse. Sie ergab den thatsächlichen Beweis dafür, welche die eigentliche Bedeutung von politischen und Preßprozessen ist, warum man eigentlich die Preßfreiheit und wirklich, nicht bloß scheinbar, liberale Preßgesetze, sowie insbesondere die Aburtheilung durch Schwurgerichte in solchen Fällen nicht wünscht; endlich aber auch, in welcher Weise in diesen Fällen die Vertreter der Presse und die Wortführer der Volkssache den gegen sie gerichteten Verfolgungen entgegen zu treten, verpflichtet sind.

Für Coburg gewann der Prozeß noch ein besonderes Interesse durch den Hinblick auf die jüngsten Verhandlungen des Landtags über das demselben vor einem Jahr feierlich zugesicherte, aber bis heute nicht gewährte, freisinnige Preßgesetz und über die vom Landtag einstimmig geforderte Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte. — Nachstehend in seinen hier in Betracht kommenden Stellen der fragliche Aufsatz der Arbeiterzeitung.

## § 2. Der angegriffene Artikel.

An der Scheide des Jahres.

„Wir begannen den Anfang des Jahres 1863 mit einer Beschreibung der in unserer Mitte stattgehabten Weihnachtsbescheerung im Style der Idylle. So ruhig und gemüthlich fühlte man sich damals. Wie hat sich im Laufe dieses Jahres doch alles verändert. Düstere Wolken sind am Horizonte aufgezogen und allgemein wird für das Jahr 1864 blutiger Krieg prophezeit, und nach dem Sprichworte: „wer den Wind säet, wird Sturm ärndten", kann es auch kaum anders kommen.

Der Wonnemonat Mai brachte uns dem Namen nach die Vertagung, in der That aber die Auflösung der preußischen Kammer, die preußischen Preß-Ordonnanzen und die Androhung von Blut und Eisen für den Fall, daß es Jemand wagen sollte, wider den Stachel zu lecken.

Während auf Preußen und folgeweise mehr oder weniger auf ganz Deutschland der Alp der Preßordonnanzen lastete, ertönte ganz unerwartet Syrenenmusik aus Wien. Dort war sonst der Bundestag in höchsten Ehren gehalten worden. Jetzt erfuhr das erstaunte Deutschland plötzlich vom habsburgischen Kaiserthrone herab, die Bundesverfassung sei faul, sie müsse reformirt werden. Von diesem Gedanken war die deutsche Nation im Jahre 1848 ausgegangen, als sie eine constituirende Versammlung berief, welche die Reichsverfassung vom 28. März 1849 zu Stande brachte.

In derselben Stadt Frankfurt, woselbst diese constituirende Versammlung in den Jahren 1848 und 1849 getagt hatte, kamen die Fürsten Deutschlands zusammen und beriethen sich über ein Project, welches der Kaiser Franz Joseph ein Reformproject nannte, welches von der Nation verworfen wurde, und welches an dem Widerstande der zweiten deutschen Großmacht, Preußen, scheiterte.

Der einzige Gewinn, welchen die deutsche Nation aus diesem „Reform-Project" zog, bestand in der Befestigung der längst gehegten Ueberzeugung von der Fäulniß der deutschen Bundesverfassung und des Mißtrauens gegen alle Worte der Reform, welche aus dem Munde deutscher Fürsten kommen möchten.

Der Fürstencongreß von Frankfurt erschien der deutschen Nation und der gesammten civilisirten Welt schon bald als eine Spottgeburt von Lug und Tyrannei, die vor der Zeit mit einem todten Embryo endigte. Das Haus Habsburg hatte sich eine Blöße gegeben. Darüber hohnlächelte das Haus Napoleon und gedachte, es besser zu machen.

Des Onkels Neffe berief einen Fürsten-Congreß nach Paris. Nicht blos die 30 Fürsten Deutschlands, auch die Beherrscher der übrigen Staaten Euro-

pa's sollten unter dem Vortritt Napoleons III. die Geschicke der alten Welt berathen.

Doch England wollte nicht. Die alte Bundesgenossenschaft zwischen der Themse und der Seine, welche allein dem Mörder der französischen Republik möglich gemacht hatte, eine so bedeutende Rolle in Europa zu spielen, bereits in Mexiko tief erschüttert, hat augenscheinlich aufgehört.

Die Uneinigkeit, welche früher im Schooße der Völker bestanden hatte war zum Heil der ersteren übergegangen in die Reihen der Fürsten.

Wohl reist ein russischer Prinz von Hof zu Hof in Deutschland und bemüht sich, die alte „heilige Allianz" wieder zusammen zu bringen. Doch das englische Kabinet will von einer solchen nichts wissen und Kaiser Napoleon erkennt sehr wohl, daß heutzutage „die heilige Allianz" Krieg gegen Frenkreich bedeutet. Er rüstet sich zum Kriege und mit ihm zugleich sein Bundesgenosse, Victor Emanuel. Diese Rüstungen gelten dem Hause Habsburg.

Das hat man in Wien gar wohl bemerkt. Doch vor dem künftigen Frühjahre ist der Krieg nicht möglich. Die Zeit bis dahin muß also wohl genützt werden. Alles kommt darauf an, Deutschland an den Kriegswagen des Hauses Habsburg zu fesseln. Dieser Plan war im August zu Frankfurt gescheitert. In Schleswig-Holstein soll er jetzt zur Ausführung gebracht werden. Denn man ist kurzsichtig genug, zu glauben, daß das Einverständniß der Cabinette in Wien und Berlin, gleichwie 1851 auch diesmal genügen werde.

Am 15. November 1863 starb zu Kopenhagen der Dänenkönig Friedrich VII. In Dänemark gilt das Gesetz, daß auch Abkömmlinge von Frauen den Thron besteigen können. In den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg, wie überhaupt in ganz Deutschland, gilt umgekehrt das Gesetz, daß der Mannsstamm vorgeht.

Insofern daher die Gesetze der Monarchie in Deutschland und Dänemark noch irgend Geltung haben, müssen in Dänemark die Gesetze der dänischen Monarchie, in Deutschland und folgeweise in den drei genannten deutschen Herzogthümern die Gesetze der deutschen Monarchie zur Anwendung kommen. Die dänischen Gesetze berufen den Herzog von Glücksburg zur Nachfolge in Dänemark, wo er unter dem Namen Christian IX. glücklich herrschen möge. Die deutschen Gesetze berufen dagegen den Herzog Friedrich von Sonderburg-Augustenburg zur Nachfolge in den deutschen Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg. Als solcher ist er bereits von den schleswig-holsteinischen Ständen und vom Volke, wo dieses sich aussprechen konnte, in- und außerhalb Schleswig-Holsteins und Lauenburgs unter dem Namen Friedrich VIII. anerkannt worden.

In der Sache von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind in Deutschland alle Parteien einig. Hier gehen Republikaner und Monarchisten, Strenggläubige und Freidenker, Bürger und Soldaten Hand in Hand, aber nur ein Theil der Fürsten geht mit dem Volke.

Verdammung den ungetreuen Fürsten und nieder mit ihren Ministern!! „Hochverrath" sei der Ruf, mit dem das Volk sie empfange, wo sie sich zeigen!

Was Dänemark nicht gewagt zu sagen und zu thun, haben deutsche Verräther gesagt und gethan. Deutsche Verräther haben gewagt, das Geburtsrecht, die standesmäßige Geburt des Herzogs von Schleswig-Holstein zu bestreiten. Deutsche Verräther haben sich nicht entblödet, um Deutschlands beste

**Küstenländer von Deutschland loszureißen, das dänische und nicht das deutsche Erbfolgegesetz für Lauenburg für maßgebend zu erklären!**

**Deutsche Hochverräther haben das Protokoll vom 8. Mai 1852 unterzeichnet, durch welches die Herzoge von Augustenburg von der Nachfolge in Schleswig-Holstein und Lauenburg ausgeschlossen und folgeweise diese Herzogthümer von Deutschland losgerissen und mit Dänemark auf ewige Zeiten verbunden werden sollen.**

**Nicht Resolutionen und Proteste, keine verblümten Redensarten! Heraus mit der Farbe, heraus mit der rechten Bezeichnung, heraus mit der rechten Parole! Keine Entschuldigung, keine Ausflüchte, kurz und bündig: das Hochgericht für diese Hochverräther und alle, die denselben mit oder ohne Vorbehalt später beigestanden!**

**Wer aber sind sie? Wie heißen sie? Wo können wir sie greifen?**

**Ein Theil derselben hat sich selbst kund gethan in dem Bundesbeschlusse vom 7. Dezember 1863, indem sie sich weigerten, die vereinigten Herzogthümer** in Besitz zu nehmen. Die Verräther, welche sich selbst den Stab gebrochen haben, sind die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und die Bundestagsgesandten von Oesterreich, Preußen, Hannover, Kurhessen, den beiden Mecklenburg, von Anhalt, Schwarzburg, Lichtenstein, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, und von den Städten Hamburg und Lübeck!

Nieder mit ihnen, das allein ist die rechte Losung für eine Nation, die ihrer Ehre und ihres Rechtes noch bewußt und der noch nicht aller Muth und alle Thatkraft abhanden gekommen ist.

Noch herrscht dumpfe Gährung in Deutschland. Einige Fürsten Deutschlands haben sich treu zur Sache der Nation gehalten, unter ihnen voran der Großherzog von Baden, der Herzog von Coburg, Ehre ihnen! Nun fragt es sich: wird die deutsche Nation ihnen die erforderliche Macht verleihen, für das Vaterland in die Schranken zu treten?

Noch ist n i c h t s geschehen, ihnen diese Macht zu schaffen.

Was sind Haus-Collecten, was kleine Wehrvereine, wo es sich darum handelt, die Netze zu zerreißen, in welche zwei Großmächte sammt ihrem Anhange die deutsche Nation gefangen halten. Die Netze müssen zerrissen werden. Das ist nur möglich, wenn aller Orten die Hochverräther zur wohlverdienten Strafe gezogen, wenn die jetzt in deren Händen befindlichen Regierungen in die Gewalt rechtschaffener, patriotischer Männer gebracht sein werden.

Unsere ganze Kraft muß sich daher vereinigen in diesem Streben. Ehe uns dieses gelungen, ist alles andere vergeblich!

Entweder aller Orten Sturz der dänischen Vorposten im eigenen Vaterland — oder man schweige von deutschem Recht und von Deutschlands Zukunft. Den Zweck wollen und die Mittel nicht wollen, das Recht wollen und dem offenen ehrlichen Kampf aus dem Weg gehen, da, wo er allein zum Ziele führt, ist schwachmüthige Thorheit, welche die Fußtritte verdient, die sie von den Verräthern erhält.

Polen möge uns ein Beispiel geben. Ein Jahr lang kämpft eine Hand voll tapferer Männer gegen die russische Uebermacht. Wohl haben sie schwer gelitten und viele Opfer sind gefallen unter den Henkersbeilen Murawieff's

und Bergs. Doch noch ist nicht aller Tage Abend. Das Jahr 1864 wird allen unterdrückten Nationen der Erde Hülfe bringen.

Das deutet uns der Freiheitskampf an, der im Westen des Oceans jetzt schon im dritten Jahre geschlagen wird. Glänzende Siege haben die Freiheitsheere gewonnen bei Vicksburg und Chattanooga im Westen und bei Gettysburg im Osten. Voraussichtlich wird der Kampf in wenigen Monaten beendigt sein. Dann wird der Sclaverei, welche bereits durch eine Proclamation des Präsidenten Lincoln für den größten Theil der Sclavenstaaten aufgehoben ist, im ganzen Gebiete der Union ein Ende gemacht werden und die Freiheit wird dann dort durch kein Schandmal mehr befleckt sein.

Doch nicht durch Zeitungsartikel, durch Reden und friedliche Zusammenkünfte konnten die Aristokraten, die Sclavenhalter Amerika's, zu Paaren getrieben werden. Es galt, zum Schwerte zu greifen und Schlachten zu schlagen. So wird auch Deutschland nicht durch Zeitungsartikel, durch Reden und friedliche Zusammenkünfte befreit und einig werden. Es gilt zu kämpfen.

Glück auf zum Kampfe der Freiheit!"

## §. 3. Die Vorverhandlungen.

Der angeschuldigte Artikel war am 3. Januar erschienen, zu jener Zeit, zu welcher, wie allbekannt, die deutschen Großmächte für die Aufrechthaltung der „Unverletzlichkeit der dänischen Monarchie" und das Londoner Protokoll, deren Grundlage, sich rüsteten, und die Mehrheit im Bundestage sich auf Seiten der Großmächte gestellt hatte.

Abgesehen von der Beschlagnahme dieser Nummer der Allg. deutschen Arbeiter-Zeitung im Königreich Sachsen und einer Reclamation der Königlich Sächs. Regierung bei der Herzoglich Coburg-Gothaischen fand während mehr als drei Monaten irgend ein directes Einschreiten wegen des Artikels nicht statt. Erst als die Schleswig-Holsteinische Sache eine günstigere Wendung zu nehmen schien und Hr. v. Beust zum Vertreter des deutschen Bundes bei der Londoner Conferenz ernannt war, begann die Einleitung des Prozesses. Am 18. April d. J. war der Königl. Sächsische Staatsminister, Freiherr v. Beust, auf seiner Reise nach London am Hofe zu Gotha zum Besuch und am 19. April erhielt der verantwortliche Redacteur der Allgem. deutschen Arbeiter-Zeitung, Rechtsanwalt Feodor Streit hier, die erste Vorladung zur Voruntersuchung. Es wird dies als reiner Zufall bezeichnet, wir haben keine Beweise für das Gegentheil, wir glauben jedoch die Thatsache nicht unerwähnt lassen zu sollen, um zu zeigen, wie seltsam oft das Spiel des Zufalls ist. Jedenfalls beweist der Besuch des sächs. Ministers die intimen Beziehungen beider Regierungen. Der Einfluß des heutigen officiellen Sachsens aber ist noch stets verderblich gewesen und um so mehr, je mehr er sich in die patriotische und liberale Maske verkleidet.

Der Artikel war ursprünglich nicht von Streit, sondern von Gustav Struve. Beide waren aber sofort entschlossen, die volle Verantwortung dafür zu übernehmen. Für die Sache der Wahrheit und des Rechts, wo sie angefeindet werden, können nie genug Verfechter eintreten, aber sie müssen es dann mit aller Kraft und mit ihrer ganzen Person thun. Nur so werden die Anfechtungen endlich verstummen. Und so wurden denn die folgenden Erklärungen von ihnen an den Untersuchungsrichter abgegeben. Die nach Empfang der Ladung an den Untersuchungsrichter gerichtete Eingabe Streit's lautet wie folgt:

„Ich nehme hieraus Veranlassung, schon jetzt die vorläufige Erklärung abzugeben, daß ich zwar nicht der ursprüngliche Verfasser des Artikels bin, daß ich es aber für eine öffentliche Pflicht gehalten habe, diesen Artikel aufzunehmen und damit die Verbrechen, welche in der Sache Schleswig-Holsteins seit dem Jahre 1851 unausgesetzt an der deutschen Nation begangen werden, bei ihren rechten Namen zu bezeichnen und daß ich, wenn die Justiz in Deutschland für die wahre und ungeschminkte Bezeichnung dieser Verbrechen Strafen kennt, es mir zur Ehre rechnen werde, diese Strafen auf mich zu nehmen.

Uebrigens ist der Artikel nicht in seiner ursprünglichen Fassung abgedruckt worden, sondern in einer von mir vorgeschlagenen, theilweise veränderten, vom Verfasser dann seinerseits genehmigten Fassung und habe ich mich daher diesem Artikel gegenüber nicht blos als verantwortlichen Redacteur, sondern zugleich als Mitverfasser zu betrachten.

Die Benennung des ursprünglichen Verfassers, obschon dieser seine Benennung selbst verlangt, lehne ich ab.

Coburg, 22. April 1864. Der Rechtsanwalt: F. Streit."

Dagegen benannte G. Struve in besonderer Eingabe an den Untersuchungsrichter sich selbst als den ursprünglichen Verfasser, bestätigte, daß der Artikel dann mit den von Streit vorgeschlagenen Aenderungen in das Blatt aufgenommen worden sei und erklärte, wie er es sich zur Ehre rechne, der eigentliche Verfasser des Artikels zu sein und daher auch bereit sei, die Verantwortlichkeit für denselben zu übernehmen.

Nach diesen auch mündlich bei den Vernehmungen bestätigten bestimmten Erklärungen des Redacteurs und Verfassers, mußte der Prozeß nothwendig auf beide ausgedehnt werden.

## §. 4. Die Gerichtsverhandlung.

Die öffentliche Gerichtsverhandlung fand am 21. Juli lauf. Js., von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, in dem gewöhnlichen, etwas engen Kreisgerichtslokal, vor einem dichtgedrängten Publikum statt. Ein Antrag des Vertheidigers, das geräumigere Schwurgerichtslokal zu benützen, war, als mit dem bisherigen Brauch nicht in Einklang, einige Tage zuvor bereits abgelehnt worden. Mitglieder des Gerichtshofs: Kreis-G.-D. Schnür, als Vorsitzender,

und die Kreis=G.=R. Appunn und Rose als Beisitzer, Actuar Walther als Schriftführer. Staatsanwalt: Dr. Oppermann. Den beiden Angeklagten stand Rechtsanwalt Dr. Ludwig Rückert als Vertheidiger zur Seite.

Aufruf der Sache. Erledigung der persönlichen Vorfragen über Namen, Stand und Alter der beiden Angeklagten: Gustav Struve, Schriftsteller, 58 Jahre alt, gebürtig von München, Bürger der Republik der vereinigten Staaten von Nordamerika; Feodor Streit, Rechtsanwalt und Notar in Coburg, Besitzer von F. Streit's Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei daselbst, 43 Jahre alt. — Auf Antrag des Vertheidigers erhielten die Angeklagten noch vor Verlesung der Anklageakte das Wort zu einer Vorfrage.

Struve: Meine Herren! Die Vorfrage, zu der wir das Wort erbeten, betrifft die Competenz dieses Gerichts. Wir haben nämlich die prozeßhindernde Einrede der Incompetenz entgegenzustellen.

Wir halten diesen Gerichtshof nicht für competent, diesen Prozeß zu entscheiden und zwar auf Grund des Art. IV. der Grundrechte des deutschen Volkes, §. 143 der deutschen Reichsverfassung. Es ist bekannt, daß die Reichsverfassung, wie die Grundrechte, hier im Lande rite publicirt worden sind und es bestehen dieselben heute noch, wenn Recht und Gerechtigkeit gilt. Im §. 143 dieser Verfassung ist bestimmt: „über Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt."

Hiernach können wir nur durch Geschworne abgeurtheilt werden.

Zwar könnte man vielleicht einwenden, daß die Grundrechte der deutschen Nation und die gemeinsame Verfassung vom 28. März 1849 beseitigt seien. Sie sind beseitigt durch Gewalt aber nicht durch Recht. In §. 140 (Art. I. der Grundrechte) steht wörtlich:

> „dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaats soll dieselben je aufheben oder beschränken können".

Die Verfassung des Staates Coburg kann uns also das Recht auf Schwurgerichte nicht nehmen. Noch am heutigen Tag, wenn Recht gilt, kann über Preßvergehen der bezeichneten Art nur durch Schwurgerichte entschieden werden.

Ich setze also die prozeßhindernde Einrede der Incompetenz entgegen; sie ist hier so klar, daß ich sie nicht weiter auszuführen brauche. Gilt hier das Recht der Nation oder die Gewalt, welche über das Recht sich hinweggesetzt hat? Unser Antrag lautet: „das Herzogl. Kreisgericht wolle sich für incompetent erklären, die vorliegende Anklagesache zu entscheiden."

Streit: Ich beziehe mich zunächst auf das, was schon der Mitangeklagte, mein verehrter Freund Struve, Ihnen auseinander gesetzt hat und füge in Bezug auf unsere einheimische Gesetzgebung nur einige ergänzende Bemerkungen hinzu. Es könnte vielleicht eingewendet werden, daß unser Verlangen, durch Schwurgericht abgeurtheilt zu werden, mit unserer einheimischen Gesetzgebung in Widerspruch stehe. Es ist von meinem Freund Struve schon ausein=

ander gesetzt worden, aus welchen allgemeinen Gründen dieser Einwand unhaltbar sein würde, aus Gründen, welche in den, mit dem zweiten Stück des hiesigen Regierungsblatts vom 10. Januar 1849 publicirten, Grundrechten, Art. I., enthalten sind. Er ist aber auch unhaltbar, nach dem Inhalt unserer Landesgesetzgebung selbst. Denn im Art. 43 unserer Verfassung ist vorgeschrieben:

„Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung begangen worden, sind bis zur Ausführung des §. 139 (der Verfassung) nach den bestehenden Strafprozeßgesetzen zu behandeln."

Der §. 139 unserer Verfassung bestimmt aber:

„In Strafsachen soll das Verfahren in der Regel öffentlich und mündlich sein und der Anklageprozeß eingeführt werden.

In schwereren Fällen sollen Schwurgerichte urtheilen. Diese Fälle werden durch das Gesetz bestimmt."

Durch das Einführungsgesetz zu den Grundrechten Art. I. Ziffer 8 (Nr. 68 S. 697 der Coburgischen Gesetzsammlung) wird vorgeschrieben:

„8) (Mit diesem Reichsgesetz treten in Kraft die Bestimmungen) des §. 13. (cit. Art. IV. der Grundrechte) mit der Maßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden."

Die bestehenden Gerichte waren also auch hier für Preßvergehen so lange noch competent, als Schwurgerichte bei uns überhaupt noch nicht eingeführt waren, Schwurgerichte sind nun aber bei uns eingeführt, seit dem Jahre 1858, und daß die Preßvergehen zu den „schwereren" Fällen, im Sinne des §. 139 unserer Verfassung, zu rechnen sind, geht aus dem ganzen Geist unserer Gesetzgebung und insbesondere daraus hervor, daß unser Preßgesetz sogar das Strafgesetzbuch in Bezug auf Preßvergehen verschärft hat. Es unterliegt hiernach gar keinem Zweifel, daß die Preßvergehen auch bei uns vor die Geschworenen gehören. Es ist dies aber auch unanfechtbar, nach den Grundrechten wie nach der Natur der Sache, wenn wirklich Gerechtigkeit in einem Lande walten, wenn die Gesetzgebung nicht die Bestimmung haben soll, in Conflicten zwischen der öffentlichen Meinung und den Ansichten der bestehenden Gewalt, wie solche in politischen und Preßprozessen zu Tage treten, — Gewalt vor Recht ergehen zu lassen.

Unsere Gesetzgebung im hiesigen Lande, die vielleicht auswärts als eine fortschrittliche bezeichnet wird, hat in dieser Richtung leider auffallende Rückschritte gemacht. Im Jahre 1848 und bis zum Jahre 1851 hatten wir zwar noch keine Schwurgerichte, aber wir hatten für Preßvergehen nicht nur ein ungleich milderes Preßgesetz, als das jetzt bestehende, sondern wir hatten auch, was den Instanzenzug betraf, als letzte Instanz diejenige Stelle, welche nach ihrer Zusammensetzung aus den Spitzen der Wissenschaft und nach ihrer ganz unabhängigen Stellung das meiste Vertrauen besitzt, das ist das Ober-Appellationsgericht. Die Preßvergehen wurden in letzter Instanz vor das Ober-Appellationsgericht gebracht. Nach dem gewaltsamen Umsturz der Reichsverfassung wurde im Jahre 1851 das milde Preßgesetz vom Jahr 1848 nach dem Schema, welches damals bereits bei dem Bundestag für das später er-

lassene Bundespreßgesetz eingebracht worden war, nach jenem Schema, welches mit Recht ein Abklatsch der Septemberordonnanzen Louis Philipps genannt wird, aufgehoben und durch das, jüngst von unserem Landtag einstimmig verurtheilte, jetzt bestehende Preßgesetz, in möglichst harmloser und unscheinbarer Weise ersetzt. Das liberale Preßgesetz hatte sich als „unvollkommen" erwiesen. Nach Einführung unserer neuen Verfassung (vom 3. Mai 1852), welche sich mit den Grundrechten in diesem Punkt nicht in Widerspruch gesetzt hat, wurden sechs Jahre später (1858) die Schwurgerichte mit der neuen Strafprozeßordnung auch bei uns ins Leben gerufen. Seit dem Jahr 1858 besitzen wir also Schwurgerichte und es ist damit die Voraussetzung eingetreten, unter welcher in Gemäßheit des Art. I. Ziffer 8 des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten die Competenz der bestehenden Gerichte für Preßvergehen aufgehört hat.

Zwar sind durch die eigenthümliche Fassung der bezüglichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung und nach dem darauf gestützten Gerichtsgebrauch die Preßvergehen thatsächlich auch jetzt noch den Schwurgerichten entzogen geblieben. Allein, meine Herren! das ist verfassungswidrig, es läuft zuwider dem Sinn und Geist unserer Verfassung, zuwider den ausdrücklichen Bestimmungen der Grundrechte, welche in diesem Punkt auch durch unsere Verfassung nicht aufgehoben sind. Es ist diese Verfassungswidrigkeit aber von um so größerer Bedeutung, als durch die Strafprozeßordnung zugleich die Competenz des Ober-Appellationsgerichts, im ordentlichen Instanzenzug, auch für Preßvergehen aufgehoben worden ist. Wir haben also nicht bloß in den materiellen Bestimmungen über die Presse, durch das reactionäre Preßgesetz, sondern wir haben auch in den Rechtsmitteln einen um so bedenklicheren Rückschritt erlitten, als uns dafür Ersatz durch die Schwurgerichte nicht geboten worden ist. Alle Achtung vor Ihnen, meine Herren Richter, aber Ihre Competenz über uns in diesem Fall beruht nicht auf wirklichem Recht.

Unsere Incompetenz-Einrede halten wir danach für völlig begründet und wir können Ihre Zuständigkeit nicht anerkennen. Wir können nur constatiren, daß in diesem Lande, welches angeblich dem Fortschritt dient, in Bezug auf die freie Meinungsäußerung ein Verfahren beobachtet wird, welches mit den feierlichsten Rechten des Landes und der Nation im Widerspruch steht. Wir verlangen indessen nicht, daß ein Vorbescheid gefällt werden soll. Wir wollen die heutige Verhandlung so wenig wie möglich aufhalten; wir bescheiden uns deshalb, daß über die Incompetenz-Einrede mit dem Haupterkenntniß selbst abgeurtheilt werde. Wir haben die Einrede überhaupt nicht aus persönlichen Motiven eingewendet, aber wir konnten sie auch nicht unterlassen, ohne den Pflichten untreu zu werden, die unsere rechtliche Ueberzeugung uns auflegt. Die von der Nation so hoch gehaltenen, vollkommen zu Recht bestehenden und nur thatsächlich durch die Gewalt niedergeworfenen Grundrechte werden nur dann gesichert, wenn sie bei jeder Gelegenheit mit allem Nachdruck geltend gemacht werden. Ich wiederhole den bereits gestellten Antrag.

Der Staatsanwalt hält entgegen, daß es sich hier nicht handle um die Erlassung eines Gesetzes, in welchem Falle er auch für die Ueberweisung an die Geschwornen sich aussprechen würde, sondern darum, auf Grund der

bestehenden Gesetze, an denen die Gerichte nichts ändern könnten, den vorliegenden Fall zu entscheiden. „Die Formen beherrschen das Leben" und innerhalb der Formen der gegebenen Gesetze habe man sich auch in diesem Fall zu bewegen.

Streit: Gerade im Strafverfahren soll das Wesen, soll das materielle Recht, nicht die Form und am wenigsten die rechtswidrige Form entscheiden, und über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze haben auch die Richter zu entscheiden.

Struve: Die Reichsverfassung und die Grundrechte sind das maßgebende Gesetz, und die Formen, welche durch die Macht der Bajonnette auf den Trümmern dieser Verfassung aufgerichtet worden sind, bestehen nicht durch Recht, sondern nur durch Gewalt.

Präsident: Ich muß Sie ersuchen, sich immer nur an die Sache und in den Grenzen der Mäßigung zu halten. Wir haben hier nicht über die Rechte und Angelegenheiten der deutschen Nation, sondern über die Anklage gegen Sie zu verhandeln und es ist daher Alles zu vermeiden, was nicht zur Sache gehört.

Struve: Unsere Personen sind hier nur Nebensache, es handelt sich hier um Principien und unsere Sache steht in dem engsten Zusammenhang mit den heiligsten Gütern der Nation. Ich überschreite nie die Schranken, welche Anstand und Würde gebieten, aber wo es der Sache der Freiheit gilt, werde ich stets mit Kraft und mit Eifer sprechen.

Der Präsident schließt nunmehr die Verhandlung über die Vorfrage, über welche der Gerichtshof, dem Antrag der Angeklagten entsprechend, in seinem Erkenntniß am Schluß der Verhandlung über die Hauptsache sich aussprechen werde und fordert nunmehr den Schriftführer zur Verlesung der Anklageakte auf. Zuvor erhält jedoch der Angeklagte Streit noch das Wort zu einer thatsächlichen Anfrage.

Streit. Ich glaube, daß es billig und human sein würde, da wir unsere Vertheidigung selbst führen, daß uns die Möglichkeit gewährt werde, uns hier an einen bestimmten Tisch*) niederzulassen; ich vermisse dazu die Stühle. Ich weiß nicht, meine Herren Richter, was hier diese Bank für eine Bedeutung hat, ob dieselbe irgend eine Auszeichnung enthalten soll. Eine solche Bestimmung muß wohl damit verbunden sein, da weder die Sitze des Gerichtshofes, noch der Staatsanwaltschaft noch der Vertheidigung die gleiche Ausstattung haben. Nun finde ich aber in der ganzen Strafprozeß-Ordnung keinerlei Bestimmung, welche eine solche Auszeichnung rechtfertigt. Soll die Auszeichnung eine ehrende sein? das weiß ich nicht, soll sie das Gegentheil sein, so wird jedenfalls die Bestimmung der Strafprozeß-Ordnung entgegen stehen; denn selbst gegen Untersuchungsgefangene soll bei Vollstreckung der Untersuchungs-Haft die möglichste Schonung der Person beobachtet werden. Durch

*) Für die Angeklagten war zwar ein Tisch mit Schreibmaterial aufgestellt, es fehlten jedoch die Stühle dazu und befand sich statt deren hinter demselben nur eine kleine, schwarz angestrichene Bank, die sogenannte „arme Sünderbank", die schon vielfach Anstoß erregt hat, da sie nach rein willkürlichem Ermessen als Angeklagtensitz so ausgezeichnet ist.

Art. 134 der Strafprozeß-Ordnung wird anbefohlen, daß solchen Gefangenen keine größeren Beschränkungen auferlegt werden sollen, als der Zweck der Untersuchung wirklich erfordert. Der Art. 134 lautet wörtlich:

„Die Untersuchungshaft ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu vollziehen und es soll derselbe keine größeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu versichern oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu verhindern."

Nun werden wir aber überdies auf freiem Fuße procedirt und haben hiernach doch wohl mindestens die gleiche Schonung nach dem Gesetz zu beanspruchen.

Meine Herren! Im Mittelalter wurde bei den Ketzergerichten dem Angeschuldigten die sogenannte Teufelsmütze aufgesetzt; ich weiß nicht, ob hier diese Bank in irgend einer Beziehung zu jenen Anschauungen des Mittelalters steht, wenn dem aber so ist . . .

Präsident: Ich muß Sie bitten, sich aller Anzüglichkeiten gegen das Gericht zu enthalten.

Streit: Ich halte mich nur an die Thatsachen und meine Absicht war nur, um Bezeichnung der Bestimmung des Gesetzes zu bitten, welche dieses Stück Mittelalter hier rechtfertigt.

Präsident: Diese Bank hat bisher, seit der neuen Organisation der Behörden vom Jahre 1858, fortwährend hier gestanden, ohne daß Jemand Anstoß daran nahm, sie ist zum Sitz der Angeklagten bestimmt, und wir haben keinen Grund und Veranlassung hiervon abzuweichen. Es ist der gewöhnliche Sitz der Angeklagten; das wird nicht Ihrer Ehre zu nahe treten, wenn Sie diesen Sitz wie alle Angeklagten einnehmen.

Streit: Ich spreche hier nicht für meine Person, sondern vom principiellen Standpunkt aus, weil ich es nicht für gerechtfertigt halte, daß irgend ein Angeschuldigter, so lange er nicht verurtheilt worden ist, mit irgend welcher, wenn auch nur in der Meinung des Publikums gegründeten Beeinträchtigung seiner Ehre oder seiner persönlichen Rechte belästigt werde, ohne daß das Gesetz und der Zweck der Untersuchung sie gebietet.

Präsident: Eine gesetzliche Bestimmung besteht allerdings nicht darüber. Es hat das die Geschäftsordnung so mit sich gebracht. Die Bank ist im Jahre 1858 angeschafft worden und hat seitdem zu diesem Zweck gedient. Warum sie damals schwarz angestrichen worden ist, weiß ich nicht.

Streit: Ich stütze mich nur auf das Gesetz.

Staatsanwalt: Ich würde mich hier gar nicht einmischen, wenn nicht zuletzt von Herrn Streit bemerkt worden wäre, daß er vom principiellen Standpunkt spräche. Ueberall, wo es sich um das Princip handelt, habe ich die Verpflichtung, auch meinerseits mitzusprechen. Ich würde in der That, wenn ich eher bemerkt hätte, daß diese Bank irgendwie mit der Ehre eines Angeklagten in Verbindung gebracht würde, es für meine Aufgabe gehalten haben, deren Beseitigung zu bewirken. Ich habe angenommen, daß niemals mit dieser Bank der Begriff einer theilweisen Verunehrung des Angeklagten ver-

bunden werden könne. Ich hätte aber vom principiellen Standpunkt aus gewünscht, daß der Angeklagte für seine Person keinerlei Vorrechte in Anspruch nähme, selbst wenn es das Gesetz gestattet und ich glaube nicht, daß der Angeklagte sich dieser Ansicht anzuschließen nicht im Stande sein sollte.

Präsident: Es ist kein anderer Platz da, als der, welcher seither jedem Angeklagten als Sitz gedient hat. Ich erkläre, daß darin etwas Ehrenrühriges für beide Angeklagte nicht liegen soll und namentlich, daß es auch seither nicht so angesehen worden ist.

Streit: Jedenfalls wird diese Bank wenigstens für die Zukunft geehrt werden, wenn heute sich Männer darauf niederlassen, die ihr Vaterland mehr lieben als sich selbst.

Der Angeklagte Struve hatte sich übrigens schon von Anbeginn der Verhandlung an auf die Zeugenbank gesetzt und der Angeklagte Streit zog vor zu stehen.

---

Nunmehr Verlesung der Anklageschrift und des Ministerialdecrets, welches die Verfolgung anbefiehlt. Die Anklageschrift des Staatsanwaltes lautet:

„Auf Grund der Verfügungen der Herzogl. Sächs. Staatsministerien zu Gotha vom 23. März 1864 und zu Coburg vom 28. Mai 1864, sowie zufolge der Art. 17. Absatz 5, 13, 20, 21, 22, 23 des Preßgesetzes vom 6. Oct. 1851 und der Art. 98 und 99, 4 und 50 des Strafgesetzbuchs vom 29. November 1850*) werden der Rechtsanwalt und Notar Feodor Streit und der Schriftsteller Gustav Struve

wegen ehrenverletzender Aeußerungen gegen deutsche Regenten und ihre mit repräsentativem Charakter bekleideten Bevollmächtigten, sowie wegen Drohens mit staatsgefährlichen Handlungen

angeklagt.

„Beide Verbrechen liegen in dem Inhalt eines „An der Scheide des Jahres" überschriebenen Artikels, welcher in der vom 3. Januar 1864 datirten und verbreiteten Nummer 53 der in Coburg erscheinenden Allgemeinen deutschen Arbeiterzeitung abgedruckt ist. Der Rechtsanwalt Streit und der Schriftsteller Struve sind gemeinschaftliche Verfasser dieses Artikels, der Erstere ist der verantwortliche Redakteur des bezeichneten Blattes. Der Artikel lautet: (folgt der Inhalt des Artikels, vergl. oben § 2.)

„In demjenigen Theil dieses Artikels, welcher die Schleswig-Holsteinische Frage behandelt, werden wiederholt deutsche Fürsten und deren Minister als „Verräther" und „Hochverräther" mit dem Hochgericht bedroht. Als „die rechte Losung gegen dieselben wird der Aufruf „Nieder mit ihnen" bezeichnet. Es wird gesagt: „den Zweck wollen und die Mittel nicht wollen,

---

*) Die hauptsächlich hier einschlagenden Artikel des Strafgesetzbuchs und Preßgesetzes lauten wie folgt:

Art. 98. des Strafgesetzbuchs: „Ehrenverletzende . . . . Aeußerungen gegen deutsche Regenten, die Familienglieder derselben oder ihre mit repräsentativem Charakter bekleideten Bevollmächtigten, sofern sie in . . . . öffentlich verbreiteten Schriften begangen sind, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft werden."

Art. 17, Absatz 5 des Preßgesetzes: „wer mit staatsgefährlichen Handlungen direkt oder durch Anspielungen droht, hat Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahr und Geldstrafe von 25 bis 200 Gulden rhn. verwirkt."

**das Recht wollen und dem offenen, ehrlichen Kampfe aus dem Wege gehen, da, wo er allein zum Ziele führt, ist schwachmüthige Thorheit, welche die Fußtritte verdient, die sie von den Verräthern erhält."**

„Es wird endlich Polen und die gegenwärtige Revolution Polens als „nachahmenswerthes Beispiel" genannt.

„Beide Angeklagte stellen lediglich die strafrechtliche Auffassung des Artikels in Abrede. Ich beantrage die Ertheilung des Verweisungsbeschlusses" ꝛc. (Folgt die Bezeichnung der Unterlagen für die Anklage.)

Der Befehl des Staatsministeriums in Gotha zur Verfolgung d. d. Gotha, 23. März d. Js. enthält die hieraus in die Anklage aufgenommenen Anschuldigungsmomente und derjenige der Ministerialabtheilung zu Coburg die Weisung zur Ausdehnung der Untersuchung auf G. Struve.

Auf die Frage des Präsidenten bestätigen beide Angeklagte ihre in der Voruntersuchung bereits abgegebenen Erklärungen (vgl. oben §. 3), hinsichtlich der Urheberschaft und der Verantwortlichkeit; der Angeklagte Streit bestätigt insbesondere die erfolgte Ausgabe und Verbreitung der bezüglichen Nummer der Arbeiterzeitung.

Hierauf Verlesung der Leumundszeugnisse, die für beide Angeklagte gleich günstig lauten, nur ist bei dem Angeklagten Streit auf die früher gegen ihn stattgehabten politischen und Preßprozesse Bezug genommen. Auf die Frage des Präsidenten an Struve, ob schon gerichtliche Strafurtheile gegen ihn ergangen seien, antwortet

Struve: Zu verschiedenen Malen bin ich verfolgt und in Gefangenschaft gehalten, auch in contumaciam zum Tode verurtheilt worden. Alle diese Verfolgungen sind erfolgt wegen Aeußerungen und Handlungen im Kampfe für Wahrheit und Recht, für die Sache der Freiheit und des Volkes, gegen Vergewaltigung und Unterdrückung. Ich und meine Freunde wurden besiegt, bestraft bin ich nicht worden.

Präsident zu dem Angeklagten Streit: Sie sind im Jahre 1849 wegen Beleidigung zu einer 2½ monatlichen Gefängnißstrafe und im Jahre 1852 wegen Beleidigung deutscher Fürsten zu einer 4 monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, und es sind diese Urtheile gegen Sie auch vollstreckt worden. Ich bemerke jedoch zugleich, daß diese Verurtheilungen, als nunmehr verjährt, Ihnen nicht als Erschwerungsgrund angerechnet werden können. Haben Sie in dieser Beziehung noch etwas zu bemerken?

Streit: Ich bestätige die Thatsachen und habe dazu Folgendes zu bemerken. Die genannten Verfolgungen waren nicht die einzigen, welche gegen mich gerichtet worden sind. Zuerst bin ich im Juli des Jahres 1849 des Hochverraths angeschuldigt und in Untersuchung verwickelt worden, wegen Betheiligung an der Durchführung der hier gesetzlich publizirten deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849. Nach eilfmonatlicher Untersuchungshaft wurde ich durch auswärtiges Fakultätsurtheil vollständig freigesprochen, so zwar, daß nach den Entscheidungsgründen des freisprechenden Urtheils es zweifelhaft erscheint, was überhaupt Anlaß zu der Untersuchung hat geben können. Der nächste Prozeß war ein Preßprozeß, weil ich den bekannten Massenaustritt aus der deutschen Nationalversammlung, der den reactionären

Gewalten die Sprengung des Parlaments und den Umsturz der Reichsverfassung möglich gemacht hat, einen Verrath am Vaterlande genannt habe. Hierauf bezieht sich die erste Verurtheilung zu 2½ Monat Gefängniß. Darauf (1850/51) wurde ich in eine ganze Reihe von Preßprozessen ähnlicher Art verwickelt, in Folge deren abermalige lange Untersuchungshaft eintrat, die indessen theils mit Freisprechungen, theils mit Fallenlassen der Anklagen endeten. Im Jahre 1851/52 wurde eine weitere Reihe von Preßprozessen gegen mich eingeleitet, in denen theils Freisprechung und in zweien Verurtheilung erfolgte. Die eine betraf einen Artikel, dessen Vertretung ich, ohne Verfasser und verantwortlicher Redakteur zu sein, übernommen hatte und in welchem die nach dem Umsturz der Reichsverfassung über Deutschland hereingebrochene übermüthige Reaktion einer scharfen Kritik unterzogen und gesagt war, daß in Deutschland an die Stelle verfassungsmäßigen Regiments die „Zuchtruthe des Absolutismus" getreten sei. Hierauf bezieht sich die zweite Verurtheilung zu 4 Monaten Gefängniß. Eine dritte erfolgte aus Anlaß der Versendung einer von mir nicht herrührenden Broschüre politischen Inhalts an einige politische Freunde. Hiernach kann am besten beurtheilt werden, ob und wie von „Bestrafungen" gegen mich im Sinne der Gerechtigkeit die Rede sein kann. Wohl habe ich aus Anlaß dieser Verfolgungen fast 4 Jahre meines Lebens im Gefängniß zugebracht, aber ich muß einräumen, — „gebessert" bin ich nicht worden.

Nunmehr Verlesung der zum Vertheidigungsbeweis, insbesondere zum Beweis der Einrede der Wahrheit benannten Aktenstücke. Es werden verlesen das Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852, der Bundestagsbeschluß vom 7. Dezember 1863, sowie die dissentirenden Vota einzelner Mitglieder der Bundestagsminorität gegen jenen Beschluß, namentlich Baierns und Badens, sowie ein Artikel in Nr. 55 der Allgemeinen deutschen Arbeiterzeitung vom 17. Januar laufenden Jahres. (Wortlaut vergl. unten S. 23 in dem Vortrage des Vertheidigers.)—

Hierauf erhält der Staatsanwalt zur Begründung der Anklage das Wort. Sein Vortrag *) hob zunächst im Eingange hervor, daß hier eine Anklage vorliege, welche er auf Grund der Weisung des Ministeriums der Form nach zu vertreten habe, die er aber im Wesen, seiner rechtlichen Ueber-

*) Von dem Vortrage des Staatsanwalts ist leider eine so treue stenographische Niederschrift, wie von den übrigen Vorträgen nicht möglich geworden. Der Grund hiervon liegt darin, daß für die Stenographen ein günstiger Sitz im Zuhörerraume nicht zu finden und deshalb von dem entfernteren Sitze der Staatsanwaltschaft aus der, ohnehin nicht sehr laute, Vortrag für die Stenographen um so schwerer verständlich war, als durch die wegen der fast unerträglichen Hitze in dem überfüllten Lokale geöffneten Fenster fortwährend das Geräusch der belebten Hauptstraße störend herauf drang. Bei der obigen, den Vortrag in seinen wesentlichen Momenten sinngetreu zusammenfassenden Skizze konnten deßhalb nur stenographische Fragmente benützt werden.

zeugung nach, nicht nach allen Richtungen so vertreten könne, wie es gemäß der ministeriellen Weisung in der Anklageschrift geschehen sei. Er werde trotzdem der formellen Behandlung, wie sein Amt es vorschreibe, vollständige Genüge geben und Alles hervorheben, was für die Schuld der Angeklagten vom staatsbehördlichen Standpunkte aus geltend gemacht werden könne, gleichzeitig aber nicht unterlassen, es auszusprechen, in welchen Punkten seine Anschauung von derjenigen der ministeriellen Weisung abweiche — dem Gerichtshofe es überlassend, welcher Anschauung er auf Grund seiner Erwägungen beitreten und auf welche er sein Urtheil stützen wolle. Der Staatsanwalt müsse seine Ueberzeugung objectiv darlegen und dürfe weder von politischen Gesichtspunkten aus, noch anderseits auf Grund von Weisungen und Rücksichten anders sprechen, als er vor seinem Gewissen und den Gesetzen verantworten könne. Dazu sei er um so mehr verpflichtet, als er nach den ausdrücklichen Vorschriften der hiesigen Strafprozeßordnung auch die Gründe für die Nichtschuld gewissenhaft ins Auge zu fassen habe.

Zu den incriminirten Stellen des Artikels selbst übergehend, glaubt er, daß allerdings in den Worten „Verdammung den ungetreuen Fürsten und nieder mit ihren Ministern" eine beleidigende Aeußerung enthalten sei. Der Satz: „Hochverrath sei der Ruf, mit dem das Volk sie empfange, wo sie sich zeigen" — sei eine Aufforderung, gegen die Regenten und Minister gerichtet, und zeige, daß das Urtheil, welches im Artikel ausgesprochen, sich nicht an eine bloße Thatsache, als den Gegenstand der Beurtheilung, halte, sondern gegen Personen gerichtet sei; daß man nicht allein über ein Verfahren und eine That sich ausspreche, sondern daß man den Personen, welche diese That hervorgerufen, den Vorwurf des Hochverraths mache. Und dieser Vorwurf sei eine Beleidigung. Der Satz, „wo die Thatsache richtig, da stehe das Urtheil frei", habe keine Geltung, er sei wenigstens durch kein Gesetz anerkannt, das Urtheil über Thatsachen müsse sich vielmehr auch in bestimmten Grenzen der Form halten. Wenn ein Mann einmal gestohlen, dann dieses Unrecht gebüßt und durch eine fortan ungetrübte Ehrlichkeit vergessen gemacht, dann dürfe nicht Jemand nach Jahren kommen und ihn beschuldigen, er sei ein Spitzbube. Dagegen schütze ihn die staatliche Ordnung und wenn man diese nicht aufrecht erhalte auch nach solcher Richtung, so wäre der Friede und die Ruhe des Einzelnen, wie der Gesammtheit gefährlich bedroht. Daß die Ehre eines Andern nicht angegriffen werde, daß vielmehr die physische und moralische Sicherheit und Unverletzlichkeit der Person garantirt sei, das könne Jeder vom Staat fordern. Diese theoretischen Gründe möchten die Unhaltbarkeit jenes Satzes beweisen. Einen Milderungsgrund findet der Vertreter der Staatsbehörde in den Zeit- und politischen Verhältnissen, während welcher der Artikel geschrieben worden. „Deutsche Hochverräther haben das Londoner Protokoll unterzeichnet" „das Hochgericht für diese Verräther!": diese Sätze vermag der Staatsanwalt nicht stricte im Sinne der Verweisung zu vertreten, welche sie gleichfalls als gegen Fürsten und Minister gerichtet erkennt; ob dies der Fall, sei sehr zweifelhaft; thatsächlich sei das Protokoll von Personen unterzeichnet

worden, wegen deren die Anklage auf Beleidigung in oben erwähnter Richtung nicht erhoben werden könne.

Zu den weiteren Stellen übergehend faßt derselbe zunächst die Stelle ins Auge von den Worten: „Was Dänemark nicht gewagt zu sagen und zu thun", bis zu den Worten: „das dänische und nicht das deutsche Erbfolgegesetz für Lauenburg für maßgebend zu erklären!"

Der Staatsanwalt glaubt, daß aus diesem Satz nicht zweifellos entnommen werden könne, ob mit dem Ausdruck deutsche Verräther die im vorhergegangenen Satze erwähnten Fürsten und Minister gemeint seien und ob das Wort Verräther in Fortsetzung des ersteren Satzes den Fürsten und Ministern gelte; er könne daher die Anklage auch nicht in dem strengen Sinne der Verweisung begründen, so wenig wie er dies bei dem sich hieran schließenden, besonders markirten Satze:

> „Deutsche Hochverräther haben das Protokoll vom 8. Mai 1852 unterzeichnet, durch welches die Herzoge von Augustenburg von der Nachfolge in Schleswig-Holstein und Lauenburg ausgeschlossen und folgeweise die Herzogthümer von Deutschland losgerissen und mit Dänemark auf ewige Zeiten verbunden werden sollen"

zu thun vermöge. Ihm scheine vielmehr die Annahme berechtigt: der Ausdruck Verräther und Hochverräther in diesen Sätzen gelte nur den Unterzeichnern des Londoner Vertrags als solchen, nicht aber den Fürsten und Ministern. Zu dieser Ansicht veranlasse der daran gereihte Satz:

> „Nicht Resolutionen und Proteste, keine verblümten Redensarten! Heraus mit der Farbe, heraus mit der rechten Bezeichnung, heraus mit der rechten Parole! Keine Entschuldigung, keine Ausflüchte, kurz und bündig: das Hochgericht für diese Hochverräther und alle, die denselben mit oder ohne Vorbehalt später beigestanden!"

wo speziell auf „diese" Hochverräther (die das Londoner Protokoll unterzeichnet) verwiesen sei. Dagegen hält derselbe die Anklage auf Beleidigung wieder im nächsten Passus für gegründet, wo die Minister als solche genannt und für Verräther erklärt seien, und zwar in den Worten: „Wer aber sind sie" bis zu den Worten: „und von den Städten Hamburg und Lübeck". Daran reihe sich dann der Ruf:

> „Nieder mit ihnen, das allein ist die rechte Losung für eine Nation, die ihrer Ehre und ihres Rechtes noch bewußt und der noch nicht aller Muth und alle Thatkraft abhanden gekommen ist,"

wo sich das „Nieder mit ihnen" ebenfalls nur auf die Personen der als Verräther und Hochverräther bezeichneten Minister und Gesandten beziehen könne, und dadurch der Thatbestand einer ehrenverletzenden Beleidigung gegeben sei. In dem Satz:

> „Noch herrscht dumpfe Gährung in Deutschland. Einige Fürsten Deutschlands haben sich treu zur Sache der Nation gehalten, unter ihnen voran der Großherzog von Baden, der Herzog von Coburg, Ehre ihnen! Nun fragt es sich: wird die deutsche Nation ihnen die erforderliche Macht verleihen, für das Vaterland in die Schranken zu treten?"

könne die Fortsetzung dieser Beleidigung selbstverständlich nicht gefunden werden, aber auch eine Drohung mit staatsgefährlichen Handlungen, wie die Verweisung annehme, dürfte nicht gegeben sein. Es sei nur eine Ansicht, eine Frage ausgesprochen, weiter begründet in den folgenden Worten und ohne Verletzung des Gesetzes: „Noch ist nichts geschehen, ihnen diese Macht zu schaffen" ... bis zu den Worten: „Ehe uns dieses gelungen, ist alles andere vergeblich."

Das möge allerdings den Männern, die es betreffe, sehr unangenehm sein, aber eine „Drohung mit staatsgefährlichen Handlungen" sei es nicht. Solche seien auch nicht durchaus geboten, um das bezeichnete Ziel zu erreichen, es könne dazu allerdings in ganz gesetzlicher Weise kommen. Die Verweisungsacte sei anderer Meinung; er vertrete formell die Anklage; der Gerichtshof möge entscheiden. Es heiße dann weiter:

> „Entweder aller Orten Sturz der dänischen Vorposten im eigenen Vaterland — oder man schweige von deutschem Recht und von Deutschlands Zukunft. Den Zweck wollen und die Mittel nicht wollen, das Recht wollen und dem offenen ehrlichen Kampf aus dem Wege gehen, da, wo er allein zum Ziele führt, ist schwachmüthige Thorheit, welche die Fußtritte verdient, die sie von den Verräthern erhält."

Auch darin liege nicht die Anreizung zu gewaltsamen Maßregeln gegen die Regierungen, am wenigsten gegen die Regierung oder das Staatsoberhaupt von Coburg. Die Anklage in dieser Richtung könne er daher nicht begründen. Und selbst, daß Polen als Beispiel hingestellt werde, könne nicht als strafbar verfolgt werden. Der Satz enthalte nichts, was den Gesetzen zuwider ginge; es sei zu offenem, „ehrlichem" Kampfe aufgefordert, in keiner Weise aber zu Gewalt gegen Fürsten oder Regierungen. Ausdauer im Kampfe, wie die Polen sie beweisen, werde hauptsächlich empfohlen und zwar in dem Kampfe, dessen Wesen kurz vorher in der Frage ausgedrückt sei: „Wird das deutsche Volk den treuen Fürsten die Mittel und die Macht schaffen, für das Vaterland in die Schranken zu treten?" und in dem Satz: die Regierungen in die Gewalt rechtschaffener, patriotischer Männer zu bringen." Auch daß, als ein weiteres Vorbild solcher Ausdauer im Kampfe, der nordamerikanische Krieg genannt werde, der nicht einmal einen revolutionären Charakter trage, könne nicht zu der Ueberzeugung führen, daß der Artikel in hochverrätherischem Sinne veröffentlicht worden. Den „Kampf", welchen der Artikel im Auge habe und die Mittel, welche dazu empfohlen werden, könne er nach dem Zusammenhang des Artikels nicht so auffassen, daß der Begriff gewaltsamer Auflehnung gegen Fürsten und Regierungen dadurch begründet werde. Nachdem er noch ausgeführt, daß nach dem Allen der Art. 17 Nr. 5 des Preßgesetzes („Drohung mit staatsgefährlichen Handlungen") sich nach seinem eigenen Dafürhalten hier in der That nicht anwenden lasse, da in dem Aufsatz weder mit „hochverrätherischen" noch mit den speciell „staatsgefährlichen" Handlungen im Sinne des Art. 85 bis 88 des Strafgesetzbuchs gedroht werde, geht der Staatsanwalt noch einmal auf seine eigene Stellung zu den

Gesetzen ein. Er stehe mit seinem Amt auch unter diesen; dessen sei er sich deutlich bewußt und im Hinblick darauf habe er auch in diesem Fall in allen Dingen seiner rechtlichen Ueberzeugung pflichtgemäß Ausdruck gegeben.

Die Erschwerungsgründe: große Verbreitung des Artikels namentlich in leicht leidenschaftlich erregbaren Kreisen, noch hervorhebend, erklärt er schließlich, daß er formell die Anklage nach Maßgabe der ministeriellen Weisung für alle Anklagepunkte aufrecht halte; hiernach concurrirten die Strafen, welche der Art. 98 des Strafgesetzbuchs vorschreibe, mit denen des Art. 17, Absatz 5 des Preßgesetzes. Die letzteren seien die schwereren und kämen deßhalb nach Art. 50 für den Fall der Gegründetheit der Anklage als maßgebend in Betracht. Demgemäß stellt der Staatsanwalt schließlich den Antrag: jeden der Angeklagten zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und Geldbuße von 50 fl. zu verurtheilen.

Nach einer kurzen Pause erhält zunächst der Vertheidiger das Wort.

## § 5. Rede des Vertheidigers Dr. Ludwig Rückert.

Meine Herren Richter! Das Material dieses von der H. Staatsregierung leider genehmigten oder vielmehr befohlenen Prozesses ist ziemlich umfangreich. Ich gehe deshalb ohne Verweilen auf die Sache selbst ein, und beginne damit, einen kurzen Ueberblick über den Inhalt des incriminirten Artikels zu geben, soweit er durch die Anklage berührt wird.

Der Artikel ist mit einer gewissen Leidenschaft geschrieben, mit der Leidenschaft, welche in kritischen Zeiten am Platz ist. In Folge davon kommt es, daß der logische Faden mitunter nicht ganz deutlich zu erkennen ist. Ich halte es daher für zweckmäßig, eine vorläufige Auslegung zu geben, damit meine späteren Ausführungen Rand und Band haben.

Der Artikel beginnt mit einer historischen Einleitung in die schleswig-holsteinische Angelegenheit. Er erwähnt den Tod des Königs Friedrichs VII. und erörtert das dänische Erbfolgegesetz einerseits, die schleswig-holsteinische Erbfolgeordnung andererseits. Er sagt hierauf, daß in der schleswig-holsteinischen Sache alle Parteien einig seien, und läßt sodann die Wendung folgen: „Verdammung den ungetreuen Fürsten und — nieder mit ihren Ministern! Hochverrath sei der Ruf, mit welchem das Volk sie empfange, wo sie sich zeigen!“ Ich bemerke hierbei, daß zwischen Fürsten und Ministern ein Unterschied gemacht ist, indem für Beide eine verschiedene Parole gegeben wird, und daß an dieser Stelle noch unbestimmt gelassen wird, wer die Hochverräther seien. Dem streng logischen Zusammenhang nach erwartet man nun eine Erörterung über die Politik der ungetreuen Regierungen. Inzwischen wird mit den Worten: „Was Dänemark nicht gewagt zu sagen und zu thun, haben deutsche Verräther gesagt und gethan“ bis zu dem Satze: „Deutsche Verräther haben gewagt, das dänische Erbfolgerecht für Lauenburg für maßgebend zu erklären“ der logische Faden für einen Augenblick unterbrochen. Denn diese Worte beziehen sich, wie man leicht sieht, und zugeben wird, nicht auf eine Regierungspolitik, sondern auf eine gewisse dänenfreundliche Zeitungs- und Brochürenliteratur, namentlich auf gewisse Schriften, in denen die echte Geburt des Herzogs Friedrichs VIII. bemängelt wurde. Erst im folgenden Satz

wird der logische Faden wieder aufgenommen, indem die Unterzeichner des Londoner Vertrags vom Jahre 1852 als Hochverräther genannt werden.

Hierauf folgt die Erklärung, daß Resolutionen und verblümte Redensarten nicht genügen, daß die rechte Parole nur die sei: „Das Hochgericht für diese Hochverräther und Alle, die denselben mit oder ohne Vorbehalt später beigestanden.“ Letztere, die den Hochverräthern beigestanden, und folglich auch Hochverräther sind, werden noch gar nicht näher bestimmt, erstere nur insofern, als sie das Londoner Protokoll unterschrieben haben sollen. Es wird daher gefragt: „Wer aber sind sie? Wie heißen sie? Wo können wir sie greifen?“ und nunmehr werden als Hochverräther genannt die „Minister der auswärtigen Angelegenheiten“ und die „Bundestagsgesandten“ derjenigen Staaten, welche sich bei dem Bundesbeschluß v. 7. Decbr. 1863 in der Majorität befanden. Diesen reihen sich, dem Vorhergehenden zu Folge, die Gesandten von Preußen und Oesterreich an, welche den Londoner Vertrag unterschrieben haben.

Der folgende Theil des Artikels bedarf einer vorläufigen Auslegung nicht, der Gedankengang ist klar. Es wird zunächst auf die treuen Fürsten hingewiesen, und auf die Nothwendigkeit, ihnen Beistand zu leisten, es wird die Bestrafung der Hochverräther und der offene ehrliche Kampf verlangt, endlich das Beispiel Polens und Nordamerika's angezogen.

Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich auf die Anklage selbst, zunächst auf den 2. Punkt, auf die Anschuldigung wegen „Drohens mit staatsgefährlichen Handlungen“ ein. Ich nehme diesen Anklagepunkt vorweg, weil er einer weniger eingehenden Widerlegung bedarf und die Staatsanwaltschaft selbst diese Anschuldigung für unbegründet hält. Ganz übergehen kann ich ihn nicht, weil das Gericht an die Ansicht des Staatsanwalts nicht gebunden ist.

Nach meiner Ansicht ist dieser Theil der Anklage nichtig. Nach Art. 195 der Strafprozeßordnung ist für eine Anklage bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich, und gehört zu den wesentlichen Bestandtheilen derselben — die Angabe des übertretenen Strafgesetzes.

Es ist nun allerdings in der vorliegenden Anklageschrift auf Art. 17, Absatz 5 des Preßgesetzes Bezug genommen, allein dort wird nur vom Drohen mit staatsgefährlichen Handlungen im Allgemeinen gesprochen. Es ist nicht anders, als wenn Anklage wegen Versuchs erhoben, und nur Art. 25 des Strafgesetzbuches, der vom Versuch handelt, genannt, nicht aber das versuchte Verbrechen selbst charakterisirt wäre. Es hätte nothwendig auch diejenige staatsgefährliche Handlung, mit welcher gedroht sein soll, und das betreffende Strafgesetz angegeben werden müssen. Dies ist nicht geschehen.

Als Vertheidiger habe ich die Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Recht der Angeklagten verletzt ist. Es ist ein Recht der Angeklagten, durch die Anklageschrift unterrichtet zu werden, worauf sie sich in der Hauptverhandlung gefaßt zu machen haben. Wenn nun in die vorliegende Anklageschrift zwar der incriminirte Artikel eingestellt und einzelne Stellen hervorgehoben sind, im Uebrigen aber die Anklage, namentlich die wegen Drohens mit staatsgefährlichen Handlungen, gar nicht näher begründet wird, so ist jenes Recht wenigstens der Sache nach verletzt. Wenn nicht ein-

mal das übertretene Strafgesetz angegeben ist, so ist es auch formell verletzt, so daß eine Nichtigkeit vorliegt. Ich kann mich daher auf diesen Theil der Anklage nur eventuell einlassen.

Art. 17, Abs. 5 des Preßgesetzes ist, wie auch die Staatsanwaltschaft annimmt, offenbar auf das Strafgesetzbuch zurück zu beziehen, und aus diesem zu erklären. Von staatsgefährlichen Handlungen reden im Strafgesetzbuch nur die Artikel 85 bis 88. Solche Handlungen sind nach Art. 85 die Theilnahme an gewissen Verbindungen, nach Art. 86 die Verbreitung aufreizender Schriften, nach Art. 87 die Verbreitung beunruhigender Nachrichten, nach Art. 88 die Verleitung einer Militärperson zur Desertion. Es bedarf keiner Ausführung, daß es keinenfalls eine von diesen Handlungen ist, mit welcher in dem Aufsatz gedroht wäre.

Den Andeutungen der Anklageschrift, oder vielmehr der ministeriellen Anweisung, entnehme ich, daß mit den Vergehen der Artikel 77 und 78 — Tödtung eines deutschen Staatsoberhauptes und Angriff auf die bestehende Staatsordnung — gedroht sein soll. Ich bestreite, daß Art. 17 des Preßgesetzes hierauf bezogen werden kann. Die gedachten Verbrechen sind in dem Strafgesetzbuch nicht als „staatsgefährliche Handlungen", sondern neben den „staatsgefährlichen Handlungen" als Hochverrath charakterisirt, und Art. 17 des Preßgesetzes ist umsomehr strict auszulegen, weil er eine Ausnahmebestimmung enthält. Es kommt mir indeß weniger darauf an, ob diese Ansicht richtig oder falsch ist, weil die auf jene Gesetze gestützte Anklage an und für sich der Durchführung unfähig ist.

Zunächst wird, wie ich noch bei Gelegenheit des anderen Anklagepunktes ausführen werde, den Fürsten überhaupt nicht gedroht. Den hochverrätherischen Ministern und Gesandten aber wird nicht eine Lynchjustiz, sondern der gesetzliche Hochverrathsprozeß in Aussicht gestellt. Kein Wort des Artikels läßt auf das Verlangen einer ungesetzlichen Procedur schließen. Allerdings kommt die Wendung vor: „Nieder mit ihnen", und es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß damit das Verlangen einer Beseitigung jener Personen aus ihren Posten ausgedrückt wird. Niemand aber wird behaupten wollen, daß die Wendung den specifischen Sinn habe, als solle die Beseitigung auf ungesetzlichem Wege vor sich gehen.

Es heißt ferner: „Nicht Resolutionen und Proteste, keine verblümten Redensarten, heraus mit der rechten Bezeichnung, heraus mit der rechten Parole, kurz und bündig: das Hochgericht für diese Hochverräther." Allein hierin liegt zunächst überhaupt keine Aufforderung, mit den Hochverräthern irgend welche Procedur vorzunehmen, sondern nur eine Aufforderung, das, was sie verdienen, mit dem rechten Namen zu bezeichnen. Es ist das Hochgericht, und es ist nicht der geringste Grund vorhanden, darunter etwas Anderes, als die gesetzliche Strafe, zu verstehen. Es würde insbesondere eine Spitzfindigkeit sein, das Gegentheil etwa daraus zu schließen, daß nach einigen milderen Strafgesetzgebungen, z. B. nach dem Thüringer Strafgesetzbuch, nicht die Todesstrafe, sondern nur Zuchthaus auf den betreffenden hochverrätherischen Hand-

lungen steht, während nach anderen die Todesstrafe hierfür ausdrücklich vorgeschrieben ist*).

Recht deutlich ergibt sich die gesetzliche Tendenz des Artikels auch daraus, daß die Ankündigung des Hochgerichtes auf die Minister und Gesandten beschränkt wird, entsprechend keineswegs der Praxis der Revolutionen, wohl aber dem bestehenden constitutionellen Recht. Ebenso aus der Wendung: „das ist nur möglich, wenn aller Orten die Hochverräther zur wohlverdienten Strafe gezogen, wenn die jetzt in deren Händen befindlichen Regierungen in die Gewalt rechtschaffener, patriotischer Männer gebracht werden.“ Am aller Klarsten endlich aus der von mir als Beweismittel übergebenen Nr. 55 der Arbeiterzeitung vom 17. Januar d. Js.

Der darin befindliche „An Herrn Hauptmann a. D. v. W. i. A.“ überschriebene Artikel ist seiner Form nach die Beantwortung einer Zuschrift, der Sache nach ein selbstständiger Aufsatz, der eine — und zwar, da sie von dem Herausgeber herrührt, und lange vor der Untersuchung gegeben wurde — authentische Interpretation des früheren Artikels „An der Scheide des Jahres“ enthält. Dieser Artikel wird daher, obgleich die Zuschrift nicht mit übergeben worden ist, nicht als ein referens sine relato anzusehen sein.

In diesem Aufsatz heißt es wörtlich: „Unseren Artikel „an der Scheide des Jahres“ haben Sie indeß sehr mißverstanden, wenn Sie die historischen „Laternenpfähle“ darin finden. An diese werden erst diejenigen appelliren, die nach uns kommen und sie werden dies mit um so größerem Erfolg thun, je weniger Energie die Gegenwart entwickelt. Das „Hochgericht“, welches wir für die Verräther an der Ehre, an der Integrität, an den eigentlichsten Lebensinteressen Deutschlands verlangen, ist nur eine Procedur der allerstrengsten Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit. Auch hier sind wir ganz unparteiisch. Wenn der Mann aus dem Volk des Hochverraths, in solcher Schwere wie jene verrätherischen Staatsmänner, sich schuldig macht, so wird er in ganz legaler Procedur vom Leben zum Tode befördert. Nur ganz genau dasselbe, nicht ein Jota mehr, verlangen wir für jene, durch die Macht und den Einfluß ihrer Stellung um so gefährlicheren Hoch- und Landesverräther. Und wir sind im Interesse der unparteilichsten Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit der Meinung, daß das deutsche Volk von dieser Forderung nicht ablassen darf und sie jederzeit, jetzt oder später, immer und immer

---

*) Z. B. nach dem Oesterreichischen, Preußischen, Würtembergischen, Sächsischen, Nassauischen, Hannöverschen Strafgesetzbuch steht auf dem Verbrechen des Hochverrathes die Todesstrafe und es sind dabei ausdrücklich die hochverrätherischen Handlungen gegen andere deutsche Staaten denen gegen den eigenen Staat gleich gestellt. Nach dem Hannöverschen Strafgesetzbuch Art. 118 ist in solchem Falle sogar die geschärfte Todesstrafe vorgeschrieben, die, nach Art. 9. desselben Gesetzbuchs, darin besteht, daß der Hochverräther auf einer — Kuhhaut zum Richtplatz geschleift wird. Ob es zulässig ist, hierbei an die Enthüllungen des englischen Blaubuchs u. s. w. — — zu denken, überlassen wir der Beurtheilung der hannöverschen Juristen.

mit dem größten Nachdruck geltend machen muß, **bis sie ganz pünktlich erfüllt ist.**"

Ich dächte, das wäre klar genug gesprochen, um jeden Gedanken zurückzuweisen, als wolle der incriminirte Artikel einen Act der Lynchjustiz empfehlen.

Ganz dasselbe gilt von der angeblichen Drohung mit dem Vergehen des Artikels 78 — dem Angriffe auf die bestehende Staatsordnung, oder, mit andern Worten, von der Drohung mit einer Revolution.

In der Anklageschrift und der ministeriellen Weisung ist in dieser Hinsicht der Satz hervorgehoben: „den Zweck wollen und die Mittel nicht wollen, das Recht wollen und den offenen ehrlichen Kampf nicht wollen, da wo er allein zum Ziele führt, ist schwachmüthige Thorheit". Ich verstehe nicht, warum die Drohung mit einer Revolution gerade in diesen Worten liegen soll. Es müßte denn sein, daß das Herzogl. Staatsministerium den Barricadenkampf allein als den „offenen und ehrlichen" Kampf betrachtete. Ich gebe zu, daß dieser Kampf den Vorzug der Ehrlichkeit vor der Kampfweise mancher Politiker und Patrioten voraus hat, die im Geheimen außerordentlich entschieden, und öffentlich außerordentlich zahm sind. Hoffentlich wird es aber noch andere Arten des offenen, — ehrlichen Kampfes geben.

Das Beispiel Polens wird allerdings genannt, aber nur wegen der Energie und Ausdauer, welche die polnische Nation gezeigt hat, und welche jedenfalls anzuerkennen ist. Ich glaube, daß es überhaupt ungerechtfertigt ist, da, wo so viele Vergleichungspunkte sich darbieten, gerade den auszusuchen, welcher die Aeußerung zu einer straffälligen macht. Positiv widerlegt wird aber die Argumentation der Anklageschrift durch das gleichzeitig angezogene Beispiel Nordamerikas. Der Krieg, den die Union führt, ist kein revolutionärer, sondern ein loyaler Kampf gegen Rebellen, und da nach üblicher Logik bei einer Bezugnahme auf mehrere Beispiele nur das ihnen gemeinsame Merkmal — hier die Energie des Kampfes — als der Vergleichungspunkt angesehen werden kann, wird man auch darauf verzichten müssen, hier eine Hindeutung auf die Revolution finden zu wollen.

Die Argumentation der Anklageschrift wird auch widerlegt durch den Satz: „Einige Fürsten haben sich treu zur Sache der Nation gehalten, unter ihnen der Großherzog von Baden und der Herzog von Coburg. Ehre ihnen! Nun aber fragt es sich: Wird die deutsche Nation ihnen die erforderliche Macht verleihen, für das Vaterland in die Schranken zu treten?" Man wird wohl nicht annehmen, es habe in dem Plan der Angeklagten gelegen, diese Fürsten zur Theilnahme an einer „Verschwörung" und „Revolution" zu gewinnen.

Ebenso verweise ich auf den schon angeführten Artikel in Nr. 55 der Arbeiterzeitung, namentlich auf die Worte: „An diese (die historischen Laternenpfähle) werden wohl Diejenigen appelliren, die nach uns kommen, und sie werden dies mit um so größerem Erfolge thun, je geringere Energie die Gegenwart entwickelt." Ich weise darauf hin, nicht blos, weil darin überhaupt die Hindeutung auf einen gesetzlichen Kampf liegt, sondern vorzüglich deshalb, weil die Er-

schöpfung aller gesetzlichen Mittel geradezu verlangt wird, — um einer späteren Revolution vorzubeugen.

Ich glaube nicht, daß ich mich bei diesem Anklagepunkt noch länger aufzuhalten brauche, und gehe zu der anderen Anschuldigung über, zu der Anklage wegen „Beleidigung auswärtiger Regenten und ihrer mit repräsentativem Charakter bekleideten Bevollmächtigten."

Die Beleidigung könnte jedenfalls nur in dem Worte „Hochverräther" gefunden werden. Zwar wird auch zwischen „getreuen" und „ungetreuen" Fürsten unterschieden und heißt es einmal: „Verdammung den ungetreuen Fürsten." Allein nach meiner aufrichtigen Ueberzeugung sind dies keine Ausdrücke, welche über die Grenzen der erlaubten, wenn auch scharfen Kritik hinausgehen. Was nun das Wort „Hochverräther" anlangt, so muß ich bestreiten, daß es auf die Regenten angewendet ist. Ich lege darauf insofern geringeres Gewicht, als die Einrede der Wahrheit, die ich noch vorzubringen gedenke, ebenso gegen die Fürsten wie gegen die Minister durchgeführt werden kann. Denn auch Fürsten können Hochverräther sein. Es ist ein Irrthum, daß Souveraine keine Verbrechen begehen könnten. Sie können nur wegen ihrer Unverletzlichkeit nicht gestraft werden, und es ist verkehrt und geradezu widersinnig, ihre rechtliche Unverantwortlichkeit gar noch zu einer moralischen Unverantwortlichkeit machen zu wollen. Ich lege daher, wie gesagt, auf den fraglichen Umstand ein geringeres Gewicht. Gleichwohl muß der Wahrheit gemäß verneint werden, daß auch die Fürsten „Hochverräther" genannt sind. Die Angeklagten haben die Beschuldigung des Hochverraths auf die Minister und Gesandten beschränkt, mit einer Bedachtsamkeit, welche mit dem erregten Ton des Artikels in einem gewissen Contrast steht. Auf die Frage: „Wer sind sie? wo können wir sie greifen?" werden nicht, wie man vielleicht erwartet, die Regierungen von Preußen, Oesterreich, Hannover u. s. w. genannt, sondern heißt es ausdrücklich: „Die Verräther, die sich selbst den Stab gebrochen haben, sind die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und die Bundestagsgesandten von Oesterreich, Preußen, Hannover u. s. w.".

Die Angeklagten haben somit, um mich so auszudrücken, die constitutionellen Schranken, obgleich sie in dieser Beziehung nach der richtigen Ansicht gar nicht bestehen, gleichwohl respectiren wollen, und die Absicht, zwischen den verantwortlichen Ministern und den unverantwortlichen Fürsten zu unterscheiden, spricht sich in der Stelle als eine so vollkommen bewußte aus, daß sie für die Tendenz des ganzen Artikels entscheidend ist und auch für die Interpretation anderer weniger deutlicher Aeußerungen benutzt werden muß. Die Aeußerung: „Deutsche Hochverräther haben das Protokoll v. 8. Mai 1852 unterzeichnet", kann schon ihrem Wortlaute nach nur auf die Gesandten von Preußen und Oesterreich bezogen werden; würde darüber ein Zweifel sein, so müßte er durch eine Vergleichung der eben besprochenen Stelle beseitigt werden. Das Gleiche gilt von dem Satz: „Verdammung den ungetreuen Fürsten, — nieder mit ihren Ministern! Hochverrath sei der Ruf, mit dem das Volk sie empfange, wo sie sich zeigen". Hier ist allerdings weniger deutlich, daß die

Beschuldigung des Hochverraths sich nur auf die Minister beziehen soll. Gleichwohl darf das Gegentheil nicht angenommen werden. Der Vorsicht halber hätte allerdings gesagt werden können: „Hochverrath sei der Ruf, mit dem das Volk die Letzteren empfange". Allein das würde eine Pedanterie und Geschmacklosigkeit gewesen sein, und die Vorsicht war nicht nöthig. Denn erstlich wird schon durch die verschiedene Parole angedeutet, daß ein Unterschied gemacht werden soll. Ferner wird bei dieser Stelle überhaupt noch unbestimmt gelassen, wer die Hochverräther sind. Es heißt nicht: „Hochverräther ist der Name der ihnen gebührt", sondern: „Hochverrath sei der Ruf, mit dem das Volk sie empfange", und man wird es nicht für spitzfindig halten, wenn ich sage: Die Fürsten können mit diesem Ruf empfangen werden, ohne daß ein anderer Hochverrath gemeint ist, als welcher von ihren Ministern begangen wurde.

Endlich und hauptsächlich aber war die Vorsicht unnöthig, weil jene einleitende Wendung erst durch die folgenden näheren und zwischen Fürsten und Ministern bestimmt unterscheidenden Ausführungen ihre Auslegung empfängt.

Wenn es hiernach anzunehmen ist, daß nur die Minister und Gesandten gewisser Staaten als Hochverräther bezeichnet sind, so entsteht nunmehr die Frage, ob diese Personen als Bevollmächtigte angesehen werden müssen, die mit „repräsentativem Charakter" bekleidet sind.

Daß dieser Ausdruck in Art. 98 einen spezifischen Sinn hat, und nicht allgemein auf eine Vertretung des Regenten bezogen werden darf, ist unzweifelhaft. Es geht schon daraus hervor, daß der Repräsentativcharakter doch neben und außer dem Charakter eines Bevollmächtigten erfordert wird. Es ist auch klar: der Ausdruck ist kein anderer, als der, welcher in den Lehrbüchern des Völkerrechtes technisch so gebraucht wird. Hiernach ist Repräsentativcharakter eine Eigenschaft diplomatischer Personen, und enthält im Wesentlichen das Recht auf Unverletzbarkeit und auf eine gewisse persönliche Exemtion von den Wirkungen der auswärtigen Staatsgewalt. Er entspricht genau dem Rechte der Exterritorialität, so weit dieses Recht anderen Personen als den Souveränen selbst, zukommt.

Hieraus folgt zunächst, daß die Minister als solche, wenn sie nicht etwa zu diplomatischen Missionen verwendet werden, durchaus keinen Repräsentativcharakter haben. Sie sind auch mit der Person des Fürsten, sofern diese eine gewisse Heiligkeit umgibt, so wenig identisch, daß es in constitutionellen Staaten gerade eine Hauptbestimmung derselben ist, die Unverantwortlichkeit des Souverains durch ihre Verantwortlichkeit zu decken. Ueberhaupt ist Repräsentativcharakter kein Begriff des Staatsrechtes, sondern ein Begriff des Völkerrechtes.

Bezüglich der Bundestagsgesandten ist zuzugeben, daß sie die Vorrechte und Befreiungen anderer Gesandten genießen. Allein der Repräsentativcharakter und das ihm correspondirende Recht der Exterritorialität ist etwas Relatives. Er reicht nicht weiter, als die Mission der Gesandten geht, und ist daher nur in dem Staate zu respectiren, an welchen diese Mission sich

richtet — bei welchem der Gesandte accreditirt ist. In dritten Staaten können sich Gesandte nicht auf ihre Unverletzbarkeit berufen, sondern gelten sie als Privatpersonen.

Die Bundestagsgesandten übergeben ihre Legitimationen dem Präsidium des Bundestags, und sind bei dem Bund als einer collectiven Einheit, nicht bei den einzelnen Regierungen, accreditirt. Ihr Recht der Exterritorialität bezieht sich auf das Territorium der Bundesstadt Frankfurt, nicht auf Deutschland. Wie sie wegen eines hier Orts begangenen Verbrechens nicht von der hiesigen Strafjustiz ausgenommen sein würden, so können sie hier auch beleidigt werden, ohne daß ein Staatsverbrechen vorliegt. Das Gleiche gilt von den Gesandten, welche im Jahr 1852 den Londoner Vertrag unterzeichnet haben. Herr von Bismarck, Graf Rechberg, Baron Kübeck, und die Gesandten und Minister der vielen kleinen Staaten, die ich nicht alle beim Namen nennen kann, mögen daher, wenn sie Genugthuung wünschen, eine Anklageschrift beim h. Justizamt I. hier einreichen. Auf Grund des Artikels 98, durch h. Kreisgericht als erste Instanz kann eine Bestrafung nicht erfolgen.

Ich gebe nicht zu, aber ich nehme an, die Gesandten hätten hier Orts den repräsentativen Charakter, welchen sie nicht haben, die Minister hätten ihn, obgleich sie ihn überhaupt nicht haben, die Fürsten endlich wären in dem Aufsatz Hochverräther genannt, obwohl dieß nicht geschehen ist. Für alle diese Fälle wird der Anklage die Einrede der Wahrheit entgegen gesetzt. Es wird eingewendet, daß durch die Handlungen, auf welche sich der incriminirte Artikel bezieht, allerdings ein Hochverrath, und zwar im juristischen Sinne begangen wurde.

Das Verfahren, welches in Bezug auf die schleswig-holsteinische Angelegenheit in den Jahren 1848 bis 1852 eingehalten wurde, ist von dem Volke nie für etwas Anderes, als für Verrath angesehen worden, und das Volk hat hierbei auf das, was juristisch genommen den Hochverrath eigentlich ausmacht, nicht einmal das Hauptgewicht gelegt. Indem es davon ausging, daß eine so große Macht mit einer so kleinen kämpfte, und daß gleichwohl der Ausgang ein so kläglicher war, hat es den Verrath noch mehr darin gefunden, daß der Krieg nach einem mit dem Feinde gleichsam vereinbarten Plan geführt wurde, daß Schlachten verloren gingen, weil sie verloren gehen sollten, daß soviel Blut vergossen wurde, um den Schein nationaler Bestrebungen zu erregen, und schließlich — Alles beim Alten zu lassen. Ich gehe darauf nicht ein. Ich lasse auch dahin gestellt sein, in wie weit durch das Preisgeben Schleswig's, welches zwar noch nicht zum deutschen Bund gehörte, aber doch unfehlbar dazu kommen mußte, ein Bundesverrath im Sinne des Bundesgesetzes von 1836 begangen worden. Ich beziehe mich überhaupt nicht auf dieses Herzogthum, weil es formell noch nicht zu Deutschland gehört. Ich beziehe mich nur auf Holstein. In Bezug auf dieses Land aber ist ein Hochverrath unzweifelhaft begangen worden. Ich gehe bei dem Nachweis dieser Behauptung von den Bestimmungen des hiesigen St.-G.-Buches aus. Denn da die incriminirte Aeußerung hier gethan wurde, werden auch die Begriffe,

nach denen ihre Wahrheit sich bestimmt, dem hiesigen Strafgesetzbuch entnommen werden dürfen. So weit es im Uebrigen von andern deutschen Strafgesetzbüchern abweicht, wird die Abweichung hauptsächlich darin bestehen, daß es milder ist. Wer daher nach hiesigem Gesetz ein Hochverräther ist, ist es gewiß auch anderswo. Vom Hochverrath handelt das 1. Capitel des 2. Theils in den Art. 77—82.

In Art. 78 wird bestimmt: „Als Hochverräther soll ferner mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden, wer einen gewaltsamen Angriff macht gegen das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts oder gegen die Selbstständigkeit des Staates, um denselben einem fremden Staat zu unterwerfen oder einzuverleiben, oder gegen die Staatsverfassung, um dieselbe ganz oder in wesentlichen Theilen umzustürzen." Dies bezieht sich zunächst auf einen Angriff gegen den eigenen Staat. In Absatz 2 aber heißt es: „Solche Angriffe gegen andere einzelne deutsche Staaten sind mit zeitlichem Zuchthaus zu bestrafen." Holstein ist ohne Zweifel ein „einzelner deutscher Staat"; der Inhalt des Londoner Protokolls ist ein Arrangement, durch welches die staatsgrundgesetzliche Erbfolge des Herzogthums Holsteins verändert, das Regierungsrecht des Herzogs Friedrich VIII. nicht bloß angegriffen, sondern vernichtet und Holstein einem anderen Staate einverleibt und unterworfen wird. Dieser Inhalt dieses Londoner Protokolls ist thatsächlich zur Ausführung gekommen nach dem Tode des Königs Friedrich VII., indem Holstein seinem rechtmäßigen Herzog vorenthalten wurde. Diese Thatsache ist allerdings nicht die unmittelbare Wirkung des Londoner Protokolls, sie wurde aber durch Abschluß dieses Vertrages vorbereitet. In Art. 80, welcher ebenfalls noch unter den allgemeinen Begriff des Hochverrathes fällt, heißt es nun: „Wer Handlungen zur Vorbereitung des Hochverrathes begeht, insbesondere Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken hält oder daran Theil nimmt ꝛc. — soll mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren bestraft werden.

Die unrechtmäßige Erbfolgeordnung ist in Holstein auf Grund und im Namen des Londoner Vertrags eingeführt worden, und diese Wirkung war bei Abschluß des Vertrags auch beabsichtigt. Der Vertrag enthält zwar keine eigentliche Garantie im völkerrechtlichen Sinn, aber seine Tendenz ist jedenfalls, die darin bestimmte Erbfolgeordnung möglich zu machen und ins Leben zu rufen, wie es denn in der Einleitung ausdrücklich heißt, er sei abgeschlossen, afin de donner aux arrangements relatifs à cet ordre de succession un gage de stabilité.*)

Der Hochverrath ist ausgeschlossen, wenn die Aenderung der bestehenden Staatsordnung von solchen Personen ausgeht, die dazu competent sind. Allein den Unterzeichnern des Londoner Protokolls, die weder auf die Zustimmung der Agnaten, noch auf die der schleswig-holsteinischen Stände, und nicht einmal auf die Zustimmung des Landes sich berufen konnten, fehlte eine solche

*) Zu deutsch: „um den bezüglichen Vereinbarungen über die Erbfolgeordnung eine Bürgschaft der Dauer zu geben."

Competenz gänzlich. Wenn also bei Abschluß des Londoner Vertrages der Umsturz der bestehenden Staatsordnung eines deutschen Staates von Seiten deutscher Männer, die hierzu keine Competenz hatten, mit Absicht vorbereitet wurde, so frage ich nunmehr, was an dem gesetzlichen Thatbestand des Hochverraths noch fehlt? Das Londoner Protokoll, soweit es von Deutschen unterzeichnet wurde, war ein Hochverrath. Ein Hochverrath war auch der Bundesbeschluß vom 7. Decbr. 1863. Jedermann weiß, daß es sich bei diesem Beschluß um Execution oder Occupation handelt. Die nähere Bedeutung der Execution, welche beschlossen wurde, ist folgende. Der preußisch-österreichische Antrag, der unterm 7. Decbr. 1863 angenommen wurde, schickt die Erwägung voraus, daß die in Ziffer III. des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 1863 binnen 3 Wochen erforderte Folgeleistung und Anzeige darüber von Seiten Dänemarks nicht erfolgt sei, und ist darauf gerichtet, daß nunmehr die in Ziffer IV. desselben Beschlusses vorgesehenen Maßregeln sofort zu vollziehen seien.

Der Beschluß vom 7. December weist also zurück auf den vom 1. October. Der letztere stellt jene Maßregeln, nämlich ein bewaffnetes Einschreiten, in Aussicht und richtet an Dänemark unter Ziffer III. die Aufforderung, gewissen früheren Beschlüssen und den Forderungen, welche in dem Ausschußantrag aufgestellt seien, binnen 3 Wochen nachzukommen. In dem Ausschußantrag, auf den der Antrag selbst hinweist, ist aber der Gegenstand und Zweck der Execution klar und deutlich bestimmt als „die Begründung einer die genannten Herzogthümer mit Schleswig und mit dem eigentlichen Königreich Dänemark in einem gleichartigen Verbande vereinigenden Gesammtverfassung, welche die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung der einzelnen Theile in der Art sicher stellt, daß kein Theil dem anderen untergeordnet ist.“ Dieser Beschluß mochte vor dem Tode des Königs Friedrich VII. als ein Beistand angesehen werden, welcher der deutschen Nationalität geleistet werden sollte, obgleich er schon damals die Anerkennung und Vorbereitung einer unrechtmäßigen Staatsordnung war. Nach dem Tode Friedrich VII. war diese die Herzothümer mit Dänemark in einem gleichartigen Verband vereinigende Gesammtverfassung das gerade Gegentheil der rechtmäßigen Staatsordnung des Herzogthums Holstein, die Vernichtung seiner Selbstständigkeit, und des Regierungsrechtes seines Herzogs. Wenn nun am 7. December von den Gesandten der in dem incriminirten Artikel genannten Regierungen ein bewaffnetes Einschreiten zu diesem Zweck beschlossen wurde, so war dies nicht blos eine Vorbereitung, es war der nächste Versuch des Hochverraths. Ich gebe zu, daß der Beschluß vom 7. December 1863 eine Erwägung vorausschickt, wonach durch die Ausführung der beschlossenen Maßregel den Entschließungen bezüglich der Erbfolge nicht präjudicirt sein soll. Ich gebe auch zu, daß mehrere Regierungen nur unter Vorbehalt ihrer Entschließungen in der Erbfolgefrage dem Antrage zustimmten, daß auch die einen oder anderen ihre Zustimmung nur nothgedrungen gaben, oder es für zweckmäßig hielten, daß einstweilen nur etwas geschehe. Allein nach Inhalt des Beschlusses ist jener Vorbehalt entweder ein Widersinn oder doch nur die unbestimmte Ankündigung, daß man später vielleicht wieder

gut machen werde, was man jetzt schlecht machte. Gegenüber der offenbar hochverrätherischen Tendenz des Beschlusses selbst kann der Vorbehalt daher so wenig in Betracht kommen, als die stillen Gedanken, die sich die einen oder anderen Gesandten bei der Abstimmung machten.

Ich nehme ein Beispiel. Wenn in einem monarchischen Staate, z. B. in Kurhessen, ein Freischaarenzug organisirt würde, um den Kurfürsten zu entsetzen und eine provisorische Regierung einzusetzen und in der dem Zuge vorausgehenden Versammlung würden Einige auftreten und sagen: „Wir ziehen mit und setzen eine provisorische Regierung ein; wir behalten uns aber vor, bei der definitiven Regulirung der Dinge für die Rückberufung des Kurfürsten oder auch für eine Republik zu stimmen“ — ich glaube, diesen würde der Hochverrathsprozeß so gut gemacht, wie den andern. Auch die, welche ungern mitzogen, und die, welche im Stillen dachten, es werde nicht so schlimm kommen, wie die Rädelsführer meinten, sie würden alle, alle processirt.

Die Angeklagten werden nach strengem Recht gerichtet. Ich verlange, daß auch die Gegenanklage, die ich zu ihrer Vertheidigung erhoben habe, nach strengem Recht beurtheilt werde.

Die Unterzeichnung des Londoner Protokolls von Seiten Deutscher und der Beschluß vom 7. December 1863 waren hochverrätherische Handlungen. Es fragt sich, ob Diejenigen, welche diese Handlungen begangen haben, darum Hochverräther genannt werden dürfen, mit andern Worten, ob die Einrede der Wahrheit an sich zulässig ist.

Dies wird mit Unrecht bezweifelt. Das Strafgesetzbuch läßt die Einrede zwar nicht ausdrücklich zu. Die Zulassung liegt jedoch in der Definition der Ehrenkränkung. Das Strafgesetzbuch kennt nur eine Ausnahme, indem nach Art. 190 unter gewissen Bedingungen die Strafe der Beleidigung dann eintreten soll, wenn einem Andern ein Verbrechen oder eine seinen guten Ruf gefährdende Handlung „persönlich vorgehalten“ wird. Diese Ausnahme, welche zugleich die Regel bestätigt, greift hier nicht Platz, weil es sich nicht um einen „persönlichen Vorhalt“ handelt. Es ist auch unrichtig, daß die Einrede der Wahrheit nur in Bezug auf Thatsachen, nicht in Bezug auf ehrenrührige Benennungen zulässig sei, oder, anders ausgedrückt, daß sie da nicht zugelassen werden dürfe, wo in der „Form“ gefehlt sei. Es giebt keine von der Form trennbare Sache, und keine von der Sache ablösbare Form. Die Einrede der Wahrheit ist schlechthin zulässig. Nur muß sich ihr Inhalt und der Inhalt der ehrenrührigen Aeußerungen genau decken. Dies ist häufig auch da nicht der Fall, wo die ehrenrührige Aeußerung durch gewisse Thatsachen motivirt ist. Es ist z. B. nicht gerechtfertigt, einen Menschen, der einmal gestohlen oder eine Unredlichkeit begangen hat, schlechthin einen „Dieb“ oder einen „Betrüger“ zu nennen. Aber nur deshalb nicht, weil diese Benennung, ohne Einschränkung und nähere Erklärung gebraucht, auf eine Mehrheit von unredlichen Handlungen oder auf die Fortdauer der unredlichen Gesinnung schließen läßt. Dieses Bedenken ist jedoch vollständig ausgeschlossen in dem Falle, wo mit der ehrenrührigen Benennung zugleich die Thatsachen, auf

welche sie gegründet wird, gegeben werden, weil dann einer unrichtigen Ausdehnung vorgebeugt ist.

So in dem gegenwärtigen Fall. Es sind gewisse Personen Hochverräther genannt. Diese Personen haben einerseits Handlungen begangen, von denen ich, mit dem Gesetzbuch in der Hand, nachgewiesen habe, daß sie hochverrätherisch sind, die Beschuldigung wird andererseits aus diesen Handlungen, und nur aus diesen, ausdrücklich abgeleitet. Es ist daher nicht die geringste Gefahr, daß dem Ausdrucke Hochverräther eine falsche Beziehung gegeben werde. Die Einrede der Wahrheit muß daher, wenn sie irgendwo zulässig ist, gerade hier zugelassen werden.

Die incriminirte Aeußerung beruht auf Wahrheit, und es galt damals auch, die ungeschminkte Wahrheit zu sagen. Man muß sich sehr hüten, die Angemessenheit des Tones aus der Stimmung von heute zu beurtheilen, welche erzeugt ist durch die unerwartet glückliche Wendung der Schleswig-Holsteinischen Sache. Damals war die Situation eine ganz andere. Die deutschen Großmächte standen nach allen offiziellen Aeußerungen in den Zeitungen, in den Kammern, in den Depeschen, entschieden auf dem Standpunkt des Londoner Protokolls. Sie hatten bereits, für den Fall, daß sich die Majorität des Bundestages nicht gefügig zeigen würde, die offene Widersetzung in Aussicht gestellt, und Preußen schickte sich schon an, ein Armeecorps in der Lausitz aufzustellen, um damit die rechtstreuen Regierungen zu bedrohen. Es war eine Zeit, wo auch gemäßigte Männer die stärksten Ausdrücke gebrauchten und das Wort „Verrath" in zahlreichen Zeitungen tagtäglich wiederkehrte. Ich sage das nicht, um die Aufgeregtheit der damaligen Zeit als einen Milderungsgrund geltend zu machen, die Angeklagten sind Männer, welche wissen, was sie thun, und welche es wahrscheinlich auch damals wußten. Ich sage es nur, um darzuthun, daß der Ton des Artikels ein angemessener war. Denn andere Zeiten erfordern andere Ausdrücke. Zu einer Zeit mag es genügen, belehrende Abhandlungen zu schreiben, zur andern ist es nothwendig, daß man dem Volk das Stichwort in die Ohren schreit. Deutschland war damals in größter Gefahr, verrathen zu werden, es war nothwendig, daß dem Volk diese Gefahr in eindringlichster Weise zum Bewußtsein gebracht wurde. Dies haben unter Anderen die Angeklagten gethan. Sie haben Handlungen, welche Hochverrath sind, als Hochverrath bezeichnet, und die gesetzliche Bestrafung der Hochverräther verlangt. Nicht weniger und nicht mehr. — Ich bin zu Ende.

Rücksichtlich der Competenzfrage beziehe ich mich auf den von den Angeklagten selbst gestellten Antrag.

Im Uebrigen beantrage ich, rücksichtlich der Anklage wegen Drohens mit staatsgefährlichen Handlungen: daß die Verhandlung für nichtig erachtet werde,

eventuell: die Freisprechung;
rücksichtlich der Anklage wegen Beleidigung: die Freisprechung.

## §. 6. Vertheidigungsrede von Feodor Streit.

Nach den scharfsinnigen und schlagenden Ausführungen des Herrn Vertheidigers kann ich mich kurz fassen. In seinen Ausführungen hat der Herr Vertheidiger bereits darauf hingewiesen, daß der incriminirte Artikel, wenn er gerecht beurtheilt werden soll, nur in seinem ganzen Zusammenhang ins Auge gefaßt werden muß. Es ist nicht zulässig, einzelne Stellen aus diesem Zusammenhang zu reißen und nun einer besonderen Auslegung zu unterziehen. Aus dem ganzen Zusammenhang geht die Tendenz des Artikels mit aller Klarheit hervor und sie ist nicht diejenige, welche die Anklage unterstellt. Wenn irgend ein Zweifel darüber noch bestehen könnte, so würde derselbe beseitigt sein durch den erläuternden Artikel in der nächstfolgenden, lange vor Einleitung dieses Prozesses erschienenen Nummer der Arbeiterzeitung, der von dem Herrn Vertheidiger bereits mitgetheilt worden ist. Wir müssen bei der Beurtheilung auf die damalige Zeitlage Rücksicht nehmen; wir müssen aber auch ins Auge fassen, den Gegensatz, welcher sich durch die ganze Geschichte unseres Vaterlandes hindurchzieht und am schärfsten im Laufe des letzten halben Jahrhunderts hervortritt. Aus diesem Gegensatz ist unsere Handlungsweise, sind die Motive zu beurtheilen, welche uns bestimmt haben, den Artikel zu schreiben und zu veröffentlichen. Dieser Gegensatz ist es auch, welcher den Antrieb zur Anklage gegen uns gegeben hat. Meine Herren Richter, gestatten Sie mir das Wort, — es muß ausgesprochen werden —: der Impuls zu dieser Anklage ist hervorgegangen aus dem bösen Gewissen derer, gegen welche unser Artikel gerichtet war! Der Herr Vertheidiger hat Ihnen bereits, wie ich glaube, juristisch überzeugend nachgewiesen, daß das Verbrechen des Hochverraths, durch die von uns angegriffenen Acte und Beschlüsse allerdings begangen worden ist, begangen worden ist, meine Herren, in einem Umfang und in einer Schwere, wie deren noch kein Mann aus dem Volke, so lange Deutschland besteht, je sich schuldig gemacht hat. Das Blut, welches in Folge jener hochverrätherischen Handlungen in Schleswig-Holstein vergossen worden ist, lastet unsühnbar auf den Gewissen, lastet auf den Häuptern derer, welche jener Verbrechen sich schuldig gemacht haben! Das Bewußtsein dieser Blutschuld ist es, welches sie nie ruhen läßt, die Wahrheit dessen, wo sie ausgesprochen wird, niederzuhalten und diejenigen zu verfolgen, welche den Muth haben, sie auszusprechen. Ja, m. H., es zieht sich ein blutiger Gegensatz durch unsere Geschichte: dieser Gegensatz hat jetzt sich wieder enthüllt in der Sache Schleswig-Holsteins, er hat sich gezeigt bei jedem großen Anlaß während des letzten halben Jahrhunderts; er hat sich gezeigt nach den Befreiungskriegen, als man dem treu sich hingebenden Volke die heiligsten Versprechungen ungescheut gebrochen hat; er hat sich gezeigt im Jahre 1848, als das angstvoll erwachte Gewissen der Machthaber abermals zu den feierlichsten Versprechungen seine Zuflucht nahm, als man die Vertreter der ganzen Nation nach Frankfurt sendete, und als man dann die in der legalsten Weise von ihnen aufgerichteten Grundrechte des deutschen Volkes und das Grundgesetz des deutschen Reichs, als man den neugeschaffenen, aus der sittlichen Erhebung

der Nation hervorgewachsenen Rechtsboden von den Bajonnetten wieder zertrümmern ließ. Das ist der Gegensatz, der auch jetzt wieder hervortritt. Es ist der Gegensatz kleinlicher dynastischer und Junkerinteressen, welche sich setzen über das große heilige Gesammtinteresse der Nation und des Vaterlandes. Diese Sonderinteressen können nur mit den kleinlichen Mitteln der Verfolgung sich helfen gegen ihre Gegner; sie sind es, welche die Gesetze zurichten, daß sie zu geeigneten Handhaben werden für die Tendenzverfolgung in politischen und Preß-Prozessen. Wohl leugnet man dies, wohl wendet man ein, man lasse die Meinungsäußerung frei, man verfolge nur die Ausschreitung in der Form. Aber die Form ist nur der Vorwand, die Tendenz ist der Gegenstand der Verfolgung. Wie auch das Urtheil in dem heutigen Proceß ausfallen möge, nimmermehr wird man dem Bewußtsein des Volkes die Ueberzeugung entreißen, daß die wahren Anstifter dieses Prozesses nur zwei Personen herausgegriffen haben, weil man die ganze Bewegung für Schleswig-Holstein, die heute in uns vor Gericht steht, strafen möchte und doch nicht strafen kann; weil man voll Ingrimm ist über diese Bewegung, welche den abermaligen Sieg der Sonderinteressen vereitelt und dem neuen Verrath der Reaction das Concept verrückt hat. Kann Jemand, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, bestreiten, daß die Vormächte bei Beginn der jetzigen Bewegung daran waren, die deutschen Herzogthümer abermals an Dänemark preiszugeben? Nimmermehr! Und wo stehen sie jetzt? Sie stehen auf dem Boden, den der einmüthige Wille der Nation ihnen angewiesen hat und den zu betreten sie so lange sich gesträubt haben! Nun kocht man von Haß und Rache dafür und man braucht ein paar Opfer, um in ihnen die Bewegung zu strafen, der man sich hat beugen müssen!

Meine Herren, schon in meiner Eingabe, bei Einleitung der Voruntersuchung habe ich mich darüber ausgesprochen, daß ich der ursprüngliche Verfasser des incriminirten Artikels nicht bin, daß ich nur an dessen schließlicher Redaction mich betheiligt, daß ich dennoch aber die Verantwortung dafür auf mich nehme, weil ich die Veröffentlichung dieses Artikels für eine öffentliche Pflicht gehalten habe und noch halte, um damit die Verbrechen deutlich und wahrheitsgemäß zu bezeichnen, welche seit länger als einem Jahrzehent nur allein in dieser Sache an der deutschen Nation begangen worden sind. Man will uns entgegenhalten, daß dies gerade in diesem Blatt, welches zum eigentlichen Volke spricht, nicht hätte geschehen sollen. Gerade hier ist die Wahrheit doppelte Pflicht. Nein, m. H., dieses Blatt, und diejenigen, welche dabei betheiligt sind, werden sich nie dazu erniedrigen, mitzuwirken am Volksbetrug. Ein Volksbetrug aber würde es sein, wenn man über Handlungen, die zum Unheil der Nation gereichen, die das Wohl unseres Vaterlandes gefährden und seine Zukunft preis geben, — wenn man über solche Handlungen der Machthaber vor dem Volke schweigen und sie mit dem rechten Namen nicht bezeichnen wollte.

Meine Herren, was ein ganzes Volk, gleichwie jeder Einzelne, sich bieten läßt, das wird ihm geboten und so lange die deutsche Nation sich den Verrath, die Preisgebung ihrer heiligsten Interessen hat bieten lassen, —

gerade die schleswig-holsteinische Sache zeigt dies am Deutlichsten, — so lange ist ihr dieser Verrath, ist ihr diese Preisgebung im reichsten Maaße auch geboten worden. Darum ist es nothwendig, daß die Nation fest und einmüthig endlich den mannhaften Entschluß fasse, solches nie mehr sich bieten zu lassen. Damals, als der Artikel veröffentlicht wurde, befanden wir uns in der größten Gefahr, von Neuem die alte Erfahrung zu machen, und ich kann noch nicht zugeben, daß diese Gefahr heute vollständig beseitigt ist, — damals hat der schwarze Faden des Verraths überall durchgeschimmert und jeder Freund des Vaterlandes ist mit der größten Sorge und der tiefsten Empörung erfüllt gewesen. Dieser Sorge und dieser innersten Empörung ist auch dieser Artikel entsprungen.

Aber es ist damit auch eine Pflicht erfüllt worden. Es ist im Hinblick auf den oben geschilderten Gegensatz nothwendig, daß das beirrte und gebeugte Rechtsgefühl des deutschen Volkes endlich wieder aufgerichtet werde, es muß endlich einmal offen ausgesprochen werden, was das wirkliche Recht in Deutschland ist, es muß endlich öffentlich ausgesprochen werden, daß die Handlungen, welche ich vorhin charakterisirt habe und welche der Herr Vertheidiger an der Hand der Gesetze gekennzeichnet hat, Verbrechen sind der schwersten Art; es ist eine Nothwendigkeit, daß alle jene Acte der Machthaber, welche die freiheitliche Entwicklung unserer Nation aufhalten, die einheitliche Gestaltung Deutschlands verhindern, welche selbst die Integrität des Vaterlandes gefährden, daß die ganze Politik, welcher Deutschland den Verlust seiner schönsten Provinzen verdankt, endlich offen vor der Welt in das rechte Licht gesetzt werden. Denn so hat man das Recht gebeugt und in sein Gegentheil verkehrt, daß man sich zu den verschiedensten Zeiten nicht gescheut hat und heute noch nicht scheut, diesen Verbrechen gegenüber diejenigen als Hochverräther und Beleidiger der Majestät zu verfolgen, welche es gewagt haben, denselben entgegenzutreten und sie mit dem rechten Namen zu bezeichnen, und daß man die Gesetze dafür zugespitzt hat, — um sie mit Erfolg zu verfolgen.

Meine Herren, es wird vollkommen legal und eine vollberechtigte Forderung sein, daß endlich die wahren Schuldigen nach den von ihnen selbst geschaffenen Gesetzen — gerichtet werden! Das ist die Tendenz unseres Artikels, das ist die Aufgabe, welche vor allem erfüllt werden muß, wenn die Zukunft unseres Vaterlandes gesichert werden soll. Man will die Tendenz unseres Artikels eine illegale nennen, sie ist die legalste, die sich denken läßt und nach der damaligen herrschenden öffentlichen Stimmung und nach der Sache, um die es sich handelt, könnte dem Artikel eher noch der Vorwurf ungerechtfertigter Milde gemacht werden. Wenn unserer Nation ihre große Zukunft gerettet werden soll, ist es nothwendig, daß man den Muth hat, endlich die Verbrechen gegen das Vaterland und die Verbrecher zu bezeichnen und offen die Anklage gegen sie zu erheben. Und so stehen wir denn, meine Herren, mit diesem Artikel vor Ihnen, nicht als Angeklagte, sondern als Ankläger; unsere Anklage richtet sich an die große Jury der deutschen Nation und die Vollstreckerin ihres Wahrspruchs wird die Geschichte sein! So gewiß als wir heute hier stehen.

Es ist nach den Ausführungen, welche der Herr Vertheidiger gegeben hat, nicht nothwendig, auf die einzelnen Stellen des Artikels nochmals zurück zu kommen, es geht aus dem Artikel Satz für Satz hervor, daß nur und allein auf dem legalsten Wege eine Bestrafung der Schuldigen verlangt wird, es geht aus dem ganzen Sinn und Zusammenhang, aus der Tendenz, welche bei seiner Veröffentlichung als Motiv vorgewaltet hat, klar hervor, daß auf legalem Wege die Beseitigung, der Sturz derjenigen angestrebt werden soll, welche die Hände bieten und geboten haben zu jenen hochverrätherischen Handlungen.

Meine Herren, der offene ehrliche Kampf, welcher hier verlangt wird, ist kein solcher, welcher mit Pflastersteinen und Dreschflegeln geführt wird. Er kann und soll geführt werden mit dem rechten, freilich aber auch muthvollen Gebrauch der Gesetze. Meine Herren, es ist Ihnen ja bekannt, ich selbst gehöre einem Vereine an, der sich auf den Boden des Gesetzes gestellt hat und so lange ich diesem Vereine angehöre, so lange werde ich das Princip welches er vertritt, auch meinerseits durch die That vertreten. Noch glaube ich, ist der Gebrauch der gesetzlichen Mittel nicht zu Ende, noch glaube ich nicht, daß sie aufgebraucht sind. Noch — nicht! Ob nicht eine Zeit kommen wird, und wie bald sie kommen wird, wo sie nicht mehr ausreichen, das können wir Alle nicht entscheiden. Sie wird aber kommen, wenn wir auf dem Boden des Gesetzes unsere Pflicht nicht erfüllen! Das ist dann jene Zeit, von der der Artikel in der Ihnen vorliegenden Nr. 55 der Arbeiterzeitung spricht, jene Zeit, wo diejenigen in Wirksamkeit treten, die „nach uns kommen." Aber wenn man auf den gesetzlichen Boden sich stellt, dann ist freilich auch eine verschiedene Auffassung möglich: der halbe und der muthvolle ganze Gebrauch der gesetzlichen Mittel. Ich bin nach meiner Ueberzeugung nur für den allein erfolgbringenden ganzen Gebrauch. Ein Schritt in dieser Richtung ist unser Artikel. Zu den gesetzlichen Mitteln gehört, daß man die schuldigen Staatsmänner zur Verantwortung zieht und die Vorbereitung dazu ist, daß man öffentlich ihre Schuld bezeichnet. Zu diesen gesetzlichen Mitteln gehört ferner, daß man diejenigen Ministerien stürzt, welche die Rechte des Volks mißachten und die großen Interessen der Nation preis geben. Dieser Sturz kann freilich auf verschiedene Weise geschehen: man kann sie stürzen durch Revolution, aber nothwendig ist das nicht. Deutschland besteht aus Verfassungsstaaten und in ihnen ist der Sturz pflichtvergessener Ministerien wohl möglich, wenn man den Muth hat zu dem vollen Ausbrauch der verfassungsmäßigen Mittel. Das ist es, was mit diesem Artikel gemeint und wenn dort verlangt ist, daß das Mandat dieser Staatslenker in die Hände rechtschaffener Männer gelegt werden soll. Daß in dem Artikel bei der Bezeichnung „Hochverrath" zu unterscheiden ist zwischen den Fürsten und ihren verantwortlichen Ministern, das hat der Herr Vertheidiger schon klar auseinander gesetzt. Die Trennung ergiebt der Sinn des Satzes und der Zusammenhang des ganzen Artikels. Es würde geradezu trivial gewesen sein, die Unterscheidung auch noch wörtlich hervorzuheben. Wir beide, die wir an der Veröffentlichung dieses Artikels schuldig sind, wir sind Juristen und kennen das öffentliche Recht; wir beide sind uns bewußt,

daß in Verfassungsstaaten der Fürst formell kein Unrecht thun kann, daß dieß für ihn — nur die Minister thun, und daß es also müßig sein würde, die Anklage gegen die Fürsten zu richten, während sie treffen soll und treffen muß ihre verantwortlichen Minister.

Nur auf Eines will ich noch hinweisen. Zum Thatbestand der Ehrenkränkung, der einfachen wie der qualificirten, gehört die Absicht zu beleidigen. Gegen diese Absicht aber spricht die ganze Tendenz dieses Artikels. Wenn damit hätte beleidigt werden sollen, so wären ausdrücklich die Namen der betreffenden Personen genannt worden. Es sind aber, ohne irgend welche persönliche Bezeichnung nur die auswärtigen Minister und Bundestagsgesandten der betheiligten Staaten erwähnt. Wer diese sind, wie ihre Namen lauten, wie Viele wissen das, vielleicht selbst in diesem Gerichtssaal? Hier zeigt sich gerade das Maßhalten in dem Artikel, dessen eigentliche, rein objektive Tendenz. Es sind nur die Thatsachen, nur die verbrecherischen Handlungen in's Auge gefaßt, ohne irgend welche beleidigende Aeußerungen gegen die Personen. Aber meine Herren, wenn hier von Beleidigung die Rede ist, wenn uns die Absicht dazu unterstellt werden soll, so dürfen wir doch beanspruchen, daß man auch unsern Charakter, unser ganzes Streben ins Auge faßt und es ist dabei wohl gestattet, daß wir auch auf unsere Vergangenheit uns zurückbeziehen. Unsere Vergangenheit ist nach den Formen des Strafprozesses uns zum Vorwurf gemacht worden. Aber, meine Herren, die Worte und Thaten, welche zu den Verfolgungen Anlaß gegeben, die gegen uns gerichtet worden sind, belasten unser Gewissen nicht, sie sind nicht dazu angethan, daß wir in unserem ruhigen Bewußtsein uns irgendwie beirrt fühlen könnten. Wir haben beide nur unsere Pflicht gethan.

Wir sind einfache Kriegsleute im Dienste der Idee. Und wir beide haben freiwillig, — ich seit nahezu 20 Jahren, mein verehrter Freund Struve seit mehr als 30 Jahren — Dienst genommen in der Avantgarde der Freiheit, in der Avantgarde der großen geistigen Armee im Kampfe für die höchsten Ziele, die unsere Nation sich vorstecken muß, für die Ideen, welche die Brust jedes Patrioten erfüllen müssen. Und wir haben dies gethan in dem vollen Bewußtsein, daß in diesem Dienst bei jeder großen Bewegung und vor Allem bei jeder rückläufigen Strömung auch wir zuerst der Verfolgung ausgesetzt sein müssen, und jeder von uns Beiden hat bewiesen, daß er in dieser Aufgabe treu auszuharren versteht. Wir haben nie gewankt. Wohl darf auch ich, wenn ich einen Blick auf meine Vergangenheit zurückwerfe, mir sagen, sie hätte eine andere, glücklichere sein können, als diejenige gewesen ist, welche ich aus freiem patriotischen Entschluß mir erwählt habe. Mehr als einmal sah ich im Laufe der gegen mich gerichteteten Verfolgungen die Grundsäulen meiner Existenz zertrümmert werden, aber ich ward in meinem Streben nicht entmuthigt; mit fast übermenschlicher Anstrengung baute ich sie aus den Trümmern immer von Neuem wieder auf und wirkte fort; ich sah in unmittelbarer Folge, und ich könnte dies selbst aus den Akten jener Verfolgungen erweisen, — die schönste Hoffnung und Freude meines Lebens in's Grab sinken und ich blieb fest. Unmittelbar von dem Todeslager, auf welchem ich dem sterbenden

Liebling die brechenden Augen geschlossen, begab ich mich, ohne dem blutenden Herzen einen Augenblick Ruhe zu gönnen, in eine ernste, politische Versammlung — — ich könnte mehr sagen. Genug davon! Ueberall habe ich gehandelt in dem strengen Bewußtsein meiner patriotischen Pflicht. In der Erfüllung dieser inhaltschweren Pflicht stehe ich auch heute wieder vor Ihnen, meine Hrn. Richter, und nun frage ich Sie, die Hand auf's Herz, kann bei solcher Vergangenheit, darf bei solchem Streben die kleinliche Unterstellung einer beabsichtigten Beleidigung uns gemacht werden? Offen, meine Herren, und ohne Selbstüberhebung dürfen wir es sagen: Die deutschen Fürsten und ihre sämmtlichen Minister haben für uns die Bedeutung nicht, daß wir sie beleidigen möchten. Wir haben höhere Ziele, und, meine Herren, wenn dieser kleine Staat hier mit seiner Regierung im Strome der Geschichte längst untergegangen sein wird, dann werden für unser Volk und Vaterland die Ideen noch segensreich fortwirken, denen wir unser Leben geweiht haben und für die wir heute abermals vor den Schranken stehen.

## §. 7. Vertheidigungsrede von Gustav Struve.

Wenn wir auf die Geschichte Deutschlands zurückblicken, so muß es jeden Freund des Vaterlands auf's tiefste erschüttern, daß wir im Laufe eines halben Jahrtausends etwa die Hälfte unseres Gebietes verloren haben, während unsere Fürsten reichlich eben so viel nicht-deutsche Länder unter ihre Scepter brachten. Im Laufe dieser Zeit fehlte es der deutschen Nation nicht an persönlicher Tapferkeit. Sie gewann im Kriege viele Schlachten, allein so oft es zum Abschlusse des Friedens kam, wußten es ihre Fürsten gewöhnlich so einzurichten, daß diese oder jene Grenzprovinz aufgegeben wurde. Ein solcher Verlust kümmerte sie nicht, wenn nur ihre eigene Hausmacht und die Bestrebungen, welche sie persönlich hegten, nicht darunter litten.

Vergrößerung der Hausmacht und Festhaltung der Regierungs-Prinzipien, auf welchen diese ruhte, das war bei den deutschen Fürsten seit einem halben Jahrtausende die Angel, um welche sich ihre Politik drehte. Diesem Bestreben haben wir die eine Hälfte unserer Verluste zuzuschreiben, die andere Hälfte kommt auf Rechnung einer Religions-Anschauung, welche übrigens einen sehr politischen Beigeschmack hatte und mit der Entwicklung Deutschlands unvereinbar war.

Es war eine Zeit, da gehörten die Schweiz, die Ostsee-Provinzen, die Niederlande, Elsaß, Lothringen und Helgoland nicht minder zu Deutschland als Baden, Hannover und Würtemberg. In der sogenannten Napoleon'schen Zeit hatten wir noch größere Verluste zu beklagen, mehr als ein Jahrzehnt hindurch gehörte das ganze linke Rheinufer zu Frankreich. Heut zu Tage sehen wir unsere Nordgrenze bedroht. Es frägt sich, ob die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg unter deutscher oder dänischer Herrschaft stehen sollen. Wenn wir neue schwere Verluste vermeiden wollen, thut es noth, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen und uns die Lehren der Geschichte zu Nutze zu machen, damit frühere Fehler nicht wiederholt und in deren Folge nicht neue Provinzen verloren werden.

Die Schweiz hielt im dreizehnten Jahrhundert so fest zu Deutschland, wie irgend eine andere deutsche Provinz. Allein die Habsburger gingen darauf aus, das herrliche Alpenland zu ihrer Hausmacht zu schlagen. Das wollten sich die freien Männer nicht gefallen lassen. Sie sollten dafür mit Feuer und Schwert gezüchtigt werden. Zwei Jahrhunderte hindurch dauerte der Kampf. Wer kennt nicht die Schlachten am Donnersbühl, bei Moorgarten, bei Laupen, Sempach und Näfels?

Als die Habsburger erkannten, daß sie in offenem Kriege nichts ausrichten könnten, versuchten sie es mit der Hinterlist. So kam es zu den Mordnächten von Luzern, Zürich, Solothurn und Wesen. Doch nur die letztere gelang. Die drei übrigen wurden durch die Wachsamkeit der Bürger vereitelt. Das deutsche Reich nahm sich der mißhandelten Schweizer nicht an. Niemand trat mit Kraft der Eroberungssucht der Habsburger entgegen.

Wenn nun damals patriotische Männer aufgetreten wären und den Habsburgern zugerufen hätten: Verdammung über Eure Ländersucht! nieder mit den Schergen Eurer Gewalt! Es ist Hochverrath, ein deutsches Reichsland seiner Reichsfreiheit berauben zu wollen! — wäre das so schlimm, ein Vergehen oder gar ein Verbrechen gewesen? Im Gegentheile! Wenn Hunderte und Tausende die eroberungssüchtigen Habsburger mit diesem Rufe eingeschüchtert hätten, so hätten dieselben sich vielleicht eines anderen besonnen, hätten die Reichsfreiheit unangetastet gelassen, und die Schweiz gehörte heute noch zu Deutschland.

Bis zur Zeit der Reformation gehörten die Ostsee-Provinzen zum deutschen Reiche. Deutsche Ritter hatten dort eine mächtige Herrschaft gegründet. Sie wandten sich der neuen, von Deutschland ausgegangenen Lehre zu, und wurden dadurch noch inniger mit Deutschland verbunden. Allein Karl V. haßte die Reformation. Er wollte, wie die meisten seiner Nachfolger, lieber über Einöden, als über „Ketzer“ herrschen. Er sprach die Reichsacht über die Ritter aus, die sich der Reformation zugewandt hatten. Die deutsche Nation besaß nicht die Kraft, die Reichsacht aufzuheben. Vom deutschen Reiche verstoßen, suchten die Ritter außerhalb Deutschlands Stützpunkte, namentlich in Polen, welches mit Vergnügen die deutschen Ostsee-Provinzen unter seinen Schutz nahm. Die Folge davon war aber, daß die Ostsee-Provinzen Deutschland verloren gingen. Wenn im sechzehnten Jahrhundert die deutsche Nation dem Kaiser Karl V. mit Nachdruck entgegen getreten wäre, wenn sie demselben zugerufen hätte: Verdammung über Deine Unduldsamkeit! Nieder mit Deiner ungerechten Reichsacht! Es ist Hochverrath für jeden, der es wagt, sie zu vollziehen! — so wäre ohne Zweifel Kaiser Karl V. von seiner Reichsacht zurückgekommen und die drei Ostsee-Provinzen: Liefland, Kurland und Esthland gehörten heute noch, wie vor drei Jahrhunderten, zu Deutschland.

Einen ähnlichen Verlauf nahm die Geschichte in den Niederlanden. Zur Zeit der Reformation war der burgundische Kreis der reichste und blühendste unter den zehn Kreisen des Reiches. Gleich den Ostsee-Provinzen wandte er sich der Reformation zu. Das wollten die Habsburger nicht dulden. Es

entstand ein achtzigjähriger Kampf, in dessen Folge Nord- und Südniederland vom deutschen Reiche verlassen, uns verloren gingen.

Wenn nun damals die deutsche Nation sich erhoben und den Habsburgern zugerufen hätte: Verdammung über eure spanische Inquisition, eure Alba's und sonstigen Henkersknechte! nieder mit euren Dominikanern und Jesuiten! Es ist Hochverrath, die beschwornen Rechte der Provinzen mit Füßen zu treten! — so wären diese Mahnrufe ohne Zweifel von guter Wirkung gewesen; die Niederlande hätten sich überzeugt, daß die deutsche Nation nicht alle Kraft verloren habe und daß sie entschlossen sei, ihr höchstes Gut, die Freiheit, sich nicht rauben zu lassen.

Diese Rufe hätten allerdings den Habsburgern und deren Anhange nicht wohl gefallen. Allein die Niederlande wären durch sie dem deutschen Reiche erhalten worden.

Die Landgrafschaft Elsaß verkaufte ihr Besitzer, der Erzherzog Leopold von Oesterreich, für 3 Millionen Franken an den König von Frankreich. Es war dazu gar keine politische Nothwendigkeit vorhanden. Der Erzherzog brauchte Geld. Der Kurfürst Maximilian von Bayern machte den bereitwilligen Unterhändler. Der Kaiser Ferdinand III. von Deutschland gab seine Zustimmung. Der Handel wurde geschlossen und wurde in das westphälische Friedensinstrument aufgenommen. Wenn damals deutsche Patrioten sich zu dem Rufe vereinigt hätten: Verdammung über euren schmutzigen Länderhandel! nieder mit den verruchten Seelenverkäufern! Es ist Hochverrath, ein deutsches Reichsland in solcher Weise dem deutschen Reichsfeinde zu überliefern! — so hätten diese Rufe den betreffenden Personen freilich mißfallen; aber die Landgrafschaft Elsaß wäre dem deutschen Vaterlande erhalten worden. Da solche Rufe nicht ergingen, folgten die Reichsstädte und sonstigen Theile des Elsasses, welche in der Landgrafschaft nicht enthalten waren, dieser bald nach, und das Elsaß war für Deutschland verloren.

Wo möglich noch schmählicher war die Art und Weise, wie Lothringen von Deutschland losgerissen wurde.

Die Polen hatten 1733, nach ihrer Verfassung, Stanislaus Lesczinsky zum Könige gewählt. Kaiser Karl VI. aus dem Hause Habsburg zog aber den Sohn des früheren Polenkönigs, den Convertiten Friedrich August von Sachsen vor. Darüber kam es zum Kriege mit Frankreich, und als der Frieden geschlossen wurde, tauschte der deutsche Kaiser Lothringen für Toscana aus. Für Deutschland ging auf diese Weise Lothringen verloren, und es war für uns ein schlechter Trost, daß der ehemalige Herzog Franz von Lothringen Toscana bekam und die Tochter Karls VI., Maria Theresia, heimführte.

Wäre es nicht besser gewesen, die deutsche Nation hätte sich diesem Tauschgeschäfte widersetzt? Wenn sie sich zu dem Rufe vereinigt hätte: Verdammung über den Ländertausch! nieder mit den Ministern, welche Lothringen abtreten wollen! Es ist Hochverrath, eine deutsche Provinz gegen ein italienisches Herzogthum wegzugeben! — so wären zwar diese Rufe Karl VI. und

seiner Tochter unangenehm gewesen, allein das wichtige deutsche Grenzland wäre uns geblieben.

Als die französische Revolution ausbrach, wünschte Frankreich nichts mehr, als den Frieden mit dem Auslande und insbesondere mit Deutschland. Allein die Häuser Habsburg und Hohenzollern widerstrebten dem Strome der Zeit und fielen in Frankreich ein. Im Frieden zu Basel und zu Campo-Formio traten diese Häuser das linke Rheinufer an Frankreich ab.

Der Kaiser Franz II. erklärte zwar, der Friede sei auf der Grundlage der Integrität des Reiches abgeschlossen worden. Das linke Rheinufer war aber damals schon abgetreten. Die österreichischen Truppen räumten dasselbe, die französischen verblieben in den deutschen Ländern, welche sie damals im Besitze hatten und man erklärte den deutschen Fürsten, die Franzosen würden in ihren Ländern bleiben, bis sie die Abtretung des linken Rheinufers genehmigt hätten. Freilich Franz II. verlor bei dem Handel nichts. Die Integrität seiner Staaten wurde gewahrt. Er erhielt Venetien. Deutschland aber verlor das linke Rheinufer. Wäre es nicht besser gewesen, die deutsche Nation hätte sich damals zu dem Rufe vereinigt: Verdammung über den schändlichen Ländertausch! nieder mit den Menschen, welche dem Vaterlande das linke Rheinufer stehlen wollen! Es ist Hochverrath, die Integrität des deutschen Reiches mit der Integrität der Habsburg'schen Erblande zu verwechseln! Wenn man damals in solchen Ausdrücken gegen die Abtretung des linken Rheinufers geeifert hätte, so hätten den Habsburgern diese Rufe freilich nicht wohl gefallen, es wäre vielleicht auch ein Preßprozeß daraus entstanden; aber das linke Rheinufer wäre vielleicht gerettet worden.

Zwar wurde später das sogenannte linke Rheinufer zurückerobert. Allein Lothringen, Elsaß, die Niederlande, die Ostsee-Provinzen und die Schweiz blieben uns verloren und mitten im Siegesjubel des Jahres 1814 wurde noch die Felseninsel Helgoland an England abgetreten.

Nachdem die deutsche Nation alle diese Verluste so geduldig hingenommen hatte, glaubten auswärtige Staaten, ihr jeden Hohn ungestraft bieten zu können. Dennoch folgte, als im Jahre 1837 Wilhelm IV. von England starb, ihm in diesem Lande seine Nichte Victoria, in Hannover dagegen, woselbst der Mannsstamm den Weibern vorgeht, der Herzog von Cumberland. Ganz derselbe Fall trat ein, als am 15. November 1863 Friedrich VII. König von Dänemark, starb. Wenn keine, die Erbfolgeordnung abändernde Verträge in der Mitte gelegen wären, so hätte sich dieselbe Lösung, wie nach dem Tode Wilhelms IV. wiederholen müssen, d. h. in Dänemark hätte der nächste Abkömmling vom Weiberstamme, in den deutschen Herzogthümern Lauenburg, Holstein und dem mit letzterem untrennbar verbundenen Schleswig mußte dagegen nach der Primogenitur und Lineal-Erbfolge der Herzog von Schleswig-Holstein-Augustenburg und da der Vater verzichtet hatte, dessen Sohn Friedrich VIII. nachfolgen.

Allein dieser gesetzlichen Nachfolge stand der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 hemmend im Wege. Bei diesem Vertrage hatten weder der deutsche Bund, noch die Stände der drei Elb-Herzogthümer mitgewirkt. Der-

selbe hatte also augenscheinlich für diese Herzogthümer keine rechtsverbindliche Kraft. Ganz Deutschland kam in Bewegung, als nach dem Tode Friedrichs VII. die drei Elb-Herzogthümer nicht von Dänemark getrennt und dem Herzoge Friedrich VIII. übergeben, als dem deutschen Bunde die entscheidende Stimme in dieser Angelegenheit verweigert wurde und die Häuser Habsburg und Hohenzollern sich derselben mit Hintansetzung der deutschen Nation bemächtigten.

Bei dieser Lage der Dinge entstand der fragliche Artikel. Im Hinblick auf diese geschichtlichen Thatsachen muß es wohl erlaubt sein, mit Feuer und Eifer zu sprechen. Es ist allerdings sehr schön, ruhig zu leben, aber im Hinblick auf solche Schändlichkeiten, auf solche Vergewaltigung eines deutschen Landes ruhig bleiben zu wollen, ist Schmach und Feigheit. Wer in solchem Momente sich nicht ereifert, der hat kein warmes, kein patriotisches Herz.

In den Worten des bezeichneten Artikels soll der Thatbestand eines Vergehens, namentlich einer Beleidigung und einer Drohung enthalten sein. Eine Beleidigung setzt die Absicht zu beleidigen voraus, eine Drohung die Macht, dieselbe zu vollziehen. Wer sollte aber nicht erkennen, daß die klar ausgesprochene Absicht dieses Artikels vielmehr darin bestand, das deutsche Vaterland vor einer Gefahr zu bewahren, vor der Gefahr, drei wichtige Herzogthümer zu verlieren? Auch wir wollten unser Scherflein beitragen, daß diese Gefahr abgewendet werde.

Wer den Artikel vorurtheilsfrei prüft, kann sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß diese und keine andere Absicht dem fraglichen Artikel zu Grunde lag.

Doch ich will mich nicht mit dieser allgemeinen Bemerkung begnügen, will tiefer auf den Inhalt des fraglichen Artikels eingehen. Es wird nicht schwer sein, zu beweisen, daß die in dem Artikel behaupteten Thatsachen **wahr** sind und dieses vorausgesetzt, uns unser Urtheil über dieselben frei stand. Es ist dieses ein Grundsatz, welcher in der Lehre von den Injurien feststeht, und welchen namentlich Weber in seinem bekannten Werke über Injurien über allen Zweifel erhoben hat.

§. 143 der Reichsverfassung vom 28. März 1849 verfügt klar und deutlich: „Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern."

§. 152. „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei."

§. 186. „Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich."

Diese Paragraphen rechtfertigen vollkommen den angegriffenen Artikel. Derselbe enthält meine Meinung in Betreff des Verfahrens der Unterzeichner des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 und der Majorität der Stimmen, aus welcher der Bundesbeschluß vom 7. Decbr. 1863 hervorging. In dem fraglichen Artikel liegt ein Stück Staatswissenschaft, welches, wie überhaupt die Wissenschaft und ihre Lehre frei ist, namentlich insofern es sich um die Verantwortlichkeit von Ministern handelt. Da diese der Volksvertretung verantwortlich sind, ist die Presse doppelt aufgefordert, diese Verantwortlichkeit praktisch zu machen, indem sie das Publikum auf dieselbe hinweist.

Der Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Minister ist demnach augenscheinlich erlaubt.

Man wende nicht ein, die Grundrechte und die gesammte Verfassung vom 28. März 1849 seien abgestellt. Das konnte rechtlicher Weise nicht geschehen, am wenigsten durch die Stände irgend eines Theiles Deutschlands.

Wer die gewaltsame Abschaffung der von 29 deutschen Fürsten sogar ausdrücklich anerkannten Verfassung vom 28. März 1849 behauptet, stellt sich ganz außerhalb des Rechtsbodens.

Um den Inhalt des angegriffenen Artikels zu rechtfertigen, werde ich drei Fragen untersuchen:

I. Bildet der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 den Thatbestand eines am deutschen Bunde begangenen Hochverraths?

Den gesetzlichen Haltpunkt zur Beantwortung dieser Frage bietet uns der Bundestagsbeschluß vom 18. August 1836, welcher unterm 17. Septbr. desselben Jahres in der Coburgischen Gesetzsammlung bekannt gemacht, folglich Landesgesetz ist. Die betreffende Stelle desselben lautet wörtlich wie folgt:

„Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes ist in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen."

Nach dieser Gesetzesbestimmung liegt in dem Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 nicht ein einfacher, sondern ein vierfacher Hochverrath, indem er ein Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit und die Verfassung des deutschen Bundes in sich schließt.

Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 legte den Grund zu den unsäglichen Leiden, welche die Schleswig-Holsteiner 11 Jahre hindurch zu erdulden hatten.

Durch diesen Vertrag wurde der dänischen Regierung die Aussicht eröffnet, die genannten drei Herzogthümer auf ewige Zeiten unter ihrer Herrschaft zu halten. Die Folge davon war, daß dieselben von Kopenhagen aus mit aller Gewalt dänisch gemacht werden sollten. Es entwickelte sich hieraus ein Kampf zwischen der dänischen Regierung und den Bewohnern der Elbherzogthümer, welcher schon vor dem Tode Friedrichs VII. die Sicherheit des deutschen Bundes gefährdete.

Aber nicht blos die Sicherheit, sondern auch die ganze Existenz des deutschen Bundes kam in Gefahr, als nach dem Tode Friedrichs VII. die Frage entstand, ob die Erbfolge in den Herzogthümern nach dem Londoner Vertrage, oder nach den Verträgen und Gesetzen der drei Herzogthümer geregelt werden solle.

Die deutschen Fürsten spalteten sich in zwei Theile, wovon der eine die Gültigkeit, der andere die Ungültigkeit, der eine die maßgebende Bedeutung, der andere die Unerheblichkeit des Londoner Vertrages behauptete.

Da die beiden Häuser Habsburg und Hohenzollern am deutschen Bunde geradezu erklärten, daß sie sich mit Bezugnahme auf den Londoner Vertrag vermöge ihrer Stellung als Großmächte nicht würden „majorisiren" lassen, so kam die ganze Existenz des deutschen Bundes in Gefahr. Denn diese beruht auf der Anerkennung der gesetzlich gefaßten Bundestagsbeschlüsse, welche die genannten beiden Großmächte geradezu verweigerten.

Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 bedroht mit der ganzen Existenz nothwendig auch die Verfassung des deutschen Bundes.

Holstein und Lauenburg gehören unbestrittenermaßen zum deutschen Bunde und Schleswig ist untrennbar mit Holstein verbunden. In Folge des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 entspann sich ein Zerwürfniß zwischen Deutschland und Dänemark, welches zu einem blutigen Kriege führte, dessen Ende noch nicht abzusehen ist und welcher bis zu dessen Deutschland günstiger Entscheidung die Gefahr für die Integrität des deutschen Bundes unausgesetzt über uns schweben läßt.

Deutschlands Einheit und Deutschlands Freiheit werden gleichmäßig durch den Londoner Vertrag bedroht. Wer mit den diplomatischen Verhandlungen bekannt ist, die in den Jahren 1852 und 1863 in Betreff des Londoner Vertrages geführt wurden, kann darüber keinen Zweifel hegen, daß derselbe ebenso sehr gegen die Einheit und Freiheit Deutschlands, als gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit und die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet war. Ich beziehe mich deßfalls auf die Mittheilungen des englischen Blaubuchs und namentlich auf die Verhandlungen des Freiherrn v. Bismarck und des Grafen von Platen mit den bei den Höfen von Berlin und Hannover beglaubigten englischen Gesandten. Für den Fall, daß das Kreisgericht diese Thatsachen nicht als notorisch annehmen sollte, halte ich mir den Beweis derselben vor.

Dabei lief auch einiger Haß gegen die freisinnigen Bestimmungen der dänischen Verfassung unter, was insofern von Wichtigkeit ist, als er einen noch größern Haß der Machthaber gegen die wenigen freien Bestimmungen deutscher Verfassungen, gegen die von Herzog Friedrich VIII. anerkannte Schleswig-Holsteinische Verfassung und gegen die in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit so allgemein bekundete Theilnahme des deutschen Volkes andeutet.

Es kann daher gar kein Zweifel darüber sein, daß der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 den Thatbestand eines am deutschen Bunde begangenen Hochverraths in sich schließt.

Dieses vorausgesetzt, frägt es sich weiter:

II. Bildet der Bundestagsbeschluß vom 7. December 1863 den Thatbestand eines Hochverraths in Betreff aller derjenigen, welche ihn veranlaßt haben?

Der Gegensatz zwischen der Majorität und der Minorität bei diesem Beschlusse bestand darin, daß die erstere, die Gültigkeit des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 mehr oder weniger anerkannte und demzufolge eine Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Lauenburg für unstatthaft erklärte,

während die Minorität den Londoner Vertrag für ungültig hielt und folgeweise die Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Lauenburg verlangte.

Dieselben Gründe, welche wir daher in Betreff des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 entwickelt haben, beziehen sich auch auf den Bundestagsbeschluß vom 7. Decbr. 1863, beziehungsweise auf diejenigen Personen, welche denselben hervorgerufen haben.

Der beste Beweis hierfür ist die Erklärung, welche die beiden deutschen Großmächte kurz darauf abgaben, daß sie sich nicht majorisiren lassen würden, die thatsächliche Umgehung des deutschen Bundes bei der Kriegführung gegen Dänemark und das einseitige Vorgehen der Häuser Habsburg und Hohenzollern mit polnischen, italienischen und ungarischen Truppen in einer Deutschland, den deutschen Bund und die deutsche Nation ausschließlich betreffenden Angelegenheit.

Hiermit glaube ich den vollständigen Beweis geliefert zu haben, daß die beiden von uns angegriffenen Acte: Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 und Bundestagsbeschluß vom 7. Decbr. 1863 den Thatbestand des Hochverraths in sich schließen.

Wir kommen nun zu der dritten Frage:

III. Was gebührt den Personen, welche sich eines solchen Hochverraths schuldig gemacht haben?

Bisher war die Antwort auf diese Frage thatsächlich: Ordensbänder, hohe Gehalte, Excellenztitel, Ministerstellen und andere ähnliche Dinge. Allein läßt sich das rechtfertigen vor dem Gerichtsstande des gesunden Menschenverstandes, der Vaterlandsliebe, des Rechtsgefühls? Können wir erwarten, daß Deutschland jemals zu der allgemein gewünschten Einheit und Freiheit gelange, wenn die Hochverräther am Steuer des Staates sitzen bleiben, und dieses, beladen mit Macht, Reichthümern und Ehrenbezeugungen fortführen? Gewiß nicht! Sie müssen bestraft werden.

Nach den Gesetzen der meisten deutschen Bundesstaaten steht auf dem Hochverrathe, namentlich wenn derselbe einen so gefährlichen Charakter hat, wie im vorliegenden Falle, die Todesstrafe. Ich bin zwar persönlich ein Gegner aller Todesstrafen. Allein das ändert an der Sache nichts. Ich bin nicht Gesetzgeber. Meine Anschauungsweise ist nicht maßgebend. Ich muß mich den bestehenden Gesetzen fügen. Wenn ich also für die Hochverräther überhaupt irgend eine Strafe in Antrag bringen will, muß diese diejenige des Gesetzes sein, und diese wird bezeichnet durch das „Hochgericht."

Die Speichellecker der Gewalt, die Mitverräther riefen allerdings den Menschen, welche Deutschland der Schweiz, den Ostsee-Provinzen, den Niederlanden, dem Elsaß, Lothringen, dem linken Rheinufer wie Helgoland gegenüber verrathen haben, zu: Heil den Mehrern des Reichs, den von Gott uns bestellten Obrigkeiten!

In diesen Ruf kann ich aber keineswegs einstimmen, mir ist das Vaterland lieber, als die Dynastien, welche dasselbe an das Ausland verrathen haben. Ich kann dem Vaterlandsverrathe kein Loblied singen, ich verdamme

denselben, mag ihn begangen haben, wer da will. Die Worte, mit welchen ich den Verräthern entgegentrete, sind:

„Verdammung den ungetreuen Fürsten und nieder mit ihren Ministern!! Hochverrath sei der Ruf, mit dem das Volk sie empfange, wo sie sich zeigen!" Oder:

„Das Hochgericht für diese Hochverräther und alle, die denselben mit oder ohne Vorbehalt beigetreten sind."

Bis jetzt wurde aber den von uns bezeichneten Hochverräthern leider noch kein Haar gekrümmt, kein einziger derselben wurde auch nur von der Stelle entfernt, die er dazu benutzte, Verrath am Vaterlande zu üben.

Man wirft uns vor, wir hätten diese Hochverräther beleidigt, wir hätten nach Art. 17 Nr. 5 des Strafgesetzes mit staatsgefährlichen Handlungen gedroht. Das kommt mir wahrhaft komisch vor. Wir wollen nicht beleidigen, wir wollen die Verurtheilung der Verräther, denn sie haben dieselbe nach dem Gesetze verdient; nicht wir, sondern die Verräther haben staatsgefährliche Handlungen begangen. Wir wollen gerade umgekehrt, daß diese nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

Wir haben nicht gedroht, sondern gewarnt. Will man aber in unseren Worten eine Drohung erkennen, nun so bestand sie in dem Hochgerichte, oder mit anderen Worten in der auf den Hochverrath gesetzten Todesstrafe. Wenn die Drohung mit dem Gesetze eine staatsgefährliche Handlung wäre, so müßte das ganze Strafrecht abgeschafft werden.

Wenn es in Deutschland dahin kommt, daß man den Verräthern die von ihnen selbst gegebenen Gesetze nicht mehr in Erinnerung bringen darf, dann muß es freilich so gehen, wie es in dem Artikel angedeutet ist, d. h. Deutschland muß zu Grunde gehen wie Polen. Doch uns hat die Zuversicht auf Deutschlands Geschicke nicht verlassen; wir hegen das volle Vertrauen, daß die deutsche Nation sittliche Kraft genug besitze, die Menschen, welche Verrath an ihr geübt, zur gebührenden Strafe zu ziehen. Wenn es uns gelingen sollte, dazu den Anstoß zu geben, so wollen wir gern dafür leiden, denn wir wissen es wohl: noch sind die Verräther mächtig in Deutschland. Doch es wird sich zwischen ihnen und den Freunden des Vaterlandes eine tiefe Kluft bilden. Wir wollen lieber auf der Seite des Volkes stehen und Verfolgung dulden, als auf Seiten der Verräther und mit Orden und Titeln überschüttet werden.

Monate sind vergangen, seit der Artikel veröffentlicht wurde, auf dessen Grund wir angeklagt sind. Damals hielten die Großmächte Deutschlands und auch die meisten mindermächtigen Staaten noch fest am Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852.

Keine einzige der Mächte, welche denselben unterzeichnet, hatte sich klar und bündig von demselben losgesagt. Mittlerweile hat sich der Stand der Sache wesentlich verändert. Der Londoner Vertrag vom 8. Mai ist gefallen, er ist von denselben deutschen Cabinetten aufgegeben, welche ihn ins Leben gerufen hatten.

Auch der Bundestagsbeschluß vom 7. December 1863 hat seine Bedeutung verloren von dem Augenblicke an, da der Krieg mit Dänemark entbrannte.

Die Position, welche die deutschen Mächte am 8. März 1852 und welche der deutsche Bundestag am 7. December 1863 einnahm, ist aufgegeben.

Wir sind weit entfernt, uns diesen Wechsel der Dinge zuzuschreiben. Allein wir glauben nicht unbescheiden zu sein, wenn wir behaupten: auch wir haben zu diesem von ganz Deutschland mit Jubel begrüßten Wechsel unser Scherflein beigetragen. In diesem Bewußtsein werden wir uns trösten, Ihr Urtheil möge ausfallen, wie es wolle.

Es ist wahrhaft ergötzlich, zu sehen, wie die Herren Diplomaten, der Freiherr von Beust voran, welche das Londoner Protokoll unterzeichneten, sich jetzt, da es gefallen ist, spreizen, und sich stellen, als hätten sie sich die größten Verdienste um Deutschland erworben, da sie doch nur ihr eigenes Werk zerstörten, ohne aber freilich im Stande zu sein, das unendliche Elend wieder gut zu machen, das sie über Schleswig-Holstein während elf voller Jahre brachten, oder die Leichen wieder ins Leben zu rufen, welche im Kriege wider Dänemark fielen.

Wir haben keinen Antheil an dem Londoner Vertrag und an dem Bundestagsbeschluß vom 7. Dec. 1863, keinen an dem Lobe, welches den Theilnehmern an diesen Aktionen gespendet wurde dafür, daß sie ihr eigenes Werk zerstört haben. Allein wir können mit gutem Fug und Recht verlangen, daß man uns unbehelligt lasse wegen unserer Bemühungen, jene von allen Seiten angegriffenen und von deren Begründern selbst aufgegebenen Handlungen — zu beseitigen. Jetzt, nachdem der Londoner Vertrag vom 8. März 1852 und der Bundestagsbeschluß vom 7. December 1863 thatsächlich aufgegeben worden sind, nachdem sich die deutschen Unterzeichner des ersteren sogar ausdrücklich von demselben losgesagt haben, kann man allerdings sehr kühl von beiden sprechen. Vor sieben Monaten aber waren alle deutschen Blätter voll von Wuthausbrüchen gegen dieselben. Der angegriffene Artikel enthält keinen Wuthausbruch, vielmehr eine juristische Andeutung, welchen Charakter jene beiden Akte in sich schlossen. An Beleidigung und Drohung dachten wir nicht. Wir standen auf einer höheren Warte; wir lieben unser Vaterland, und der Liebe zum Vaterland, zur Freiheit und Recht ist dieser Artikel entsprossen, das sind die Quellen desselben.

Ich erinnere Sie, meine Herren, an die Worte, welche damals aller Orten, selbst von Staatsdienern gesprochen wurden vor versammelter Menge. Ich will diese Worte nicht näher bezeichnen, allein sie leben in der Erinnerung des Volkes, das ihnen Beifall zollte, und jetzt Vergleiche anstellt, zwischen denselben und denjenigen des angegriffenen Artikels.

Der Herr Staatsanwalt hat vorhin ein Beispiel gebracht, zum Beleg für die Richtigkeit seiner Anklage auf Beleidigung. Er sagte: wenn Jemand vor 20 Jahren einen Diebstahl oder Betrug begangen, seitdem aber ein ehrbares Leben geführt habe, so sei es nicht erlaubt, den Menschen nun noch einen Dieb oder Betrüger zu nennen, das sei eine strafbare Beleidigung. Allein das Beispiel paßt keineswegs auf die bebänderten und besternten Staatsmänner, die wir angeklagt haben; hier handelt es sich um das Verbrechen

und die Verbrecher auf frischer That. Aber ich will Ihnen ein anderes Beispiel sagen. Wenn es sich um eine Bande von Räubern und Mördern handelte und wenn wir nun deren Verbrechen, deren Raub- und Mordthaten öffentlich bezeichnet und zu ihrer Bestrafung aufgefordert hätten, dann würde man gewiß nicht eine Beleidigung darin finden, dann würde man gewiß nicht von Drohung mit staatsgefährlichen Handlungen sprechen. Dann würde man uns keinen Preßprozeß machen. Das ist der Unterschied. Das Verbrechen jener Excellenzen ist viel schwerer, es trifft nicht bloß einzelne, sondern das ganze Vaterland, aber sie sind noch in Macht und Würden und darum haben wir einen Preßprozeß.

Man wirft uns vor, unser Artikel enthalte eine Drohung mit staatsgefährlichen Handlungen, der Hinweis auf Polen wird uns zur Last gelegt.

Ich habe aus meinen politischen Anschauungen nie ein Geheimniß gemacht. Schon vor 17 Jahren habe ich in meinen Grundzügen der Staatswissenschaft ausgeführt, daß, wenn einer Nation nichts anderes übrig bleibe, als Untergang oder Revolution, oder mit anderen Worten, als Stumpfsinn oder das Schwert, sie nicht blos ein Recht, sondern eine heilige Pflicht habe, zur Revolution zu schreiten, das Schwert zu ergreifen. Wäre es denn nicht besser gewesen, Polen hätte gleich bei dem ersten Versuche, den die theilenden Mächte 1772 machten, zum Schwerte gegriffen? Wäre wohl mehr Blut vergossen worden, wenn sie sich damals, als sie noch ihre volle Kraft besaßen, zur Wehre gesetzt hätten, als später vergossen wurde, da sie es thaten, nachdem ihre beste Kraft schon erschöpft war? Je eher sie zum Schwerte griffen, desto besser! Nur das Schwert kann sie befreien. Und wer es den Polen zum Vorwurfe macht, daß sie sich gegen die Russen erhoben, der hat keinen Begriff von Geschichte, Staats- und Völkerrecht.

Ja, meine Herren, es ist meine volle Ueberzeugung: wenn wir keine andere Wahl haben, als getheilt zu werden, wie Polen getheilt wurde, oder zum Schwerte zu greifen, wird nur ein Feigling zagen, wird nur ein Wicht lieber leben ohne Kampf, als in diesem sterben.

Diese Ueberzeugung habe ich hundertmal ausgesprochen in hundert verschiedenen Formen, so auch wieder in dem angegriffenen Artikel, und es war bei mir nicht Phrase, ich habe im Sinne dieser Worte gehandelt diesseits und jenseits des Oceans. Eine Nation, in deren Schooße diese Ueberzeugung nicht mehr ausgesprochen werden darf, ist verloren. Die deutsche Nation ist aber nicht verloren, denn dieser Satz ist immer klarer und bestimmter in unsere Ueberzeugungen übergetreten, und wenn Sie es uns zum Verbrechen rechnen, ihn wieder aufgefrischt zu haben, so werden Sie dieselben Worte, die Sie uns zur Last legen, durch ein hundertfältiges Echo von allen Bergen Deutschlands wiederhallen hören.

Die Revolution vom staatsrechtlichen Standpunkte aufgefaßt, ist gar nicht so abscheulich, als die Schmeichler der Höfe sie verschreien. Vergessen Sie nicht, meine Herren, daß fast ganz Europa und Amerika ihre Zustände auf Revolution gründen. Die s. g. Legitimität ist in England mit dem Hause Stuart, in Frankreich mit den s. g. Bourbonen, in Spanien und Portugal

mit dem Mannesstamme der Bourbonen und der Braganza, in Italien seit den Jahren 1859 und 1860, in Schweden seit der Thronbesteigung des Hauses Bernadotte untergegangen.

Nicht die Legitimität, sondern die Revolution ist Meisterin der Geschichte diesseits und jenseits des Oceans. Selbst in Rußland herrscht seit der Ermordung Peters III. die Revolution.

Meine Herren! Ich bin kein Soldat von Profession, ich habe keine Freude an Mord und Todtschlag. Ich ziehe die friedliche, die gesetzliche Entwicklung unendlich den wilden Stürmen der Revolution und des Krieges vor. Allein auf dieser Erde hat alles Maß und Ziel, selbst die Geduld der Deutschen. Das sehen auch die Machthaber ein, die zu Berlin und Wien auf hohem Throne sitzen. Um zu verhüten, daß die deutsche Nation zum Schwerte greife, zogen sie selbst das ihrige und begannen Krieg mit Dänemark, wie die Aeußerungen Bismarks und Rechbergs gegen die an ihren Höfen beglaubigten englischen Gesandten klar beweisen. Und was endlich unser liebes Deutschland betrifft, so ist allgemein bekannt, daß wir durch die gewaltsame Auflösung der constituirenden Versammlungen von Wien, Berlin und Frankfurt a. M. und durch den Umsturz der Reichsverfassung vom 28. März 1849 unseren Rechtsboden vollständig verloren haben.

Wir müssen uns daher mit dem Gedanken vertraut machen, daß wir auf einem Vulkane leben, dessen Krater zwar durch die in denselben geworfenen Leichen vieler Freiheitskämpfer für den Augenblick künstlich verschlossen worden ist, der aber jeden Augenblick wieder anfangen kann, Feuer zu speien.

Was wir in unserem angegriffenen Artikel gesagt haben, ist wahr und gut, und wenn es nach dem Coburg'schen Preßgesetz strafbar ist, um so schlimmer für das Coburg'sche Preßgesetz. Es geht daraus hervor, daß die Stände des Landes es mit gutem Grunde einstimmig verworfen haben.

Wenn wir auf den Grund dieses Preßgesetzes, welches durch die öffentliche Meinung längst gerichtet ist, verurtheilt werden, um so schlimmer für die Coburg'sche Rechtspflege und den behaupteten Coburg'schen Liberalismus. Dieser wird sich von einer solchen Kraftanstrengung nicht wieder erholen.

Man kann in unseren Tagen unmöglich zwei Männer wegen ihrer nationalen und freiheitlichen Tendenzen bestrafen und zugleich sich den Schein nationalen und freiheitlichen Strebens erhalten.

Wir beiden Angeklagten können uns kühn als die Vertreter zweier Anschauungen bekennen, welche bisher zu keinem Bunde gelangen konnten, der entschieden constitutionellen und der republikanischen. Mein verehrter Freund Streit, welcher keine Gelegenheit hatte, das Bürgerrecht einer Republik zu erwerben und welcher immer Hand in Hand ging mit den fortgeschrittensten Männern Deutschlands, hat die Schranke zwischen Monarchie und Republik thatsächlich noch nicht überschritten. Ich, als Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika bin natürlich ein Republikaner. Jenseits des Oceans wird es mir Niemand zum Verbrechen machen, daß ich diejenige Art und Weise, durch welche sich Nord- und Südamerika von einem unwürdigen Joche be-

freit hat, rühme und preise; und im Osten des Oceans wird der uns gemachte Prozeß dazu beitragen, dieser Anschauungsweise mehr und mehr Eingang zu verschaffen.

Wenn sich erst alle Deutschen in den beiden bezeichneten Anschauungsweisen vereinigt haben werden, wie wir beide uns vereinigt haben, dann werden solche Tendenzprozesse, wie der vorliegende, nicht mehr möglich sein.

Die Oeffentlichkeit, welche hier in Coburg unserem Prozesse gestattet wurde, ist im Hinblicke auf diese Räumlichkeit eine sehr beschränkte. Allein die Kunde von Ihrem Urtheile und dessen Entscheidungsgründen wird über die Grenzen Coburgs hinaus dringen und man wird sich wundern, wenn man vernehmen sollte, zwei Männer seien dafür bestraft worden, daß sie kräftige Worte zur Abwendung einer das Vaterland bedrohenden Gefahr verbreitet haben.

Daß aber an der Scheide des Jahres diese Gefahr bestand, das wird doch wohl heute Niemand ableugnen wollen. Ja! sie ist sogar nach allem Blute, das vergossen wurde, noch immer nicht abgewendet.

Hätten wir beleidigen und drohen wollen, so hätten wir die von uns angegriffenen Personen mit ihren Namen genannt, wir hätten schwerlich mit so vielem Maße geschrieben. Dann hätten wir gewiß weder den Großherzog von Baden, noch den Herzog von Coburg namentlich von dem Urtheile ausgenommen, das wir über deren Gegner fällten, wir hätten sie nicht gepriesen wegen ihres Verhaltens in der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit. Damals hatten wir freilich keine Ahnung davon, daß ein so patriotischer Artikel und zwar in — Coburg zum Gegenstand eines Prozesses gemacht werden könne.

Wenn Sie uns verurtheilen sollten, meine Herren, so wird auch Ihr Urtheil der öffentlichen Kritik anheim fallen, und mancher Schriftsteller und Volksredner, ja selbst mancher Staatsdiener, welcher an der Scheide des Jahres denselben Ton wie wir angeschlagen hat, wird sich darüber wundern, wie es komme, daß unter den Tausenden, die sich in gleichem Sinne ausgesprochen haben, gerade wir beide herausgegriffen und so zu sagen zu Sündenböcken für die allgemeine Volksstimmung, für die ganze Bewegung, welche Deutschland vor Verlust und Schmach bewahren sollte, gemacht wurden.

Auf unserer Seite werden dann die Millionen stehen, welche für Schleswig-Holstein in die Schranken traten, nicht blos Bürger, sondern auch jene Tapferen, welche die Dänen zu Schleswig-Holstein hinaustrieben.

Wer aber wird für das uns verdammende Urtheil in die Schranken treten? Etwa die Unterzeichner des Londoner Vertrags vom 8. März 1852? Keineswegs! Denn sie wurden ja durch die Macht der öffentlichen Meinung gezwungen, dieses Machwerk aufzugeben? Etwa die Theilnehmer an dem Bundestagsbeschluß vom 7. December 1863? Keineswegs! Denn die Execution ist längst in eine Occupation und offenen Krieg übergegangen.

Auf Ihrer Seite wird kaum Jemand stehen, außer dem Herrn Minister von Seebach, welcher den Befehl zur Anstellung dieses Prozesses gab und vielleicht dem Freiherrn von Beust, welcher zuerst den angegriffenen Artikel mit

Beschlag belegen ließ und am Tage, bevor die Ladung an meinen Freund Streit ging, eine Unterredung mit einer h. Person hielt, gegen deren Willen dieser Prozeß nie hätte begonnen werden können.

Ein verurtheilendes Erkenntniß wird dann ein würdiger Beitrag zu jener Nationalbelohnung sein, welche von gewisser Seite zu Gunsten des Freiherrn von Beust beantragt wurde.

Die öffentliche Meinung steht auf unserer Seite. Glauben Sie wohl, daß, wenn dieser Prozeß vor irgend eine jener zahlreichen Volksversammlungen gebracht würde, welche in der letzten Zeit gehalten wurden, auch nur eine derselben uns verurtheilen würde? Sind denn vor denselben nicht ganz ähnliche Worte, wie sie in dem angegriffenen Artikel enthalten sind, gefallen?

Denken Sie an unsere Turner- und Schützenfeste! Hat sich auf denselben nicht ganz derselbe Geist kund gegeben, der in dem von uns verfaßten Artikel weht?

Warum soll jetzt auf einmal strafbar sein, was damals durch den Jubelruf Tausender und durch die Gegenwart sogar einer höchsten Persönlichkeit gut geheißen wurde?

Wir haben uns nicht verändert. Wir haben immer in der Richtung des angegriffenen Artikels gewirkt und gestrebt. Sollen wir dafür büßen, falls in höheren Regionen der Wind sich gedreht haben sollte?

Denken Sie sich, meine Herren, Sie treten mit einem verdammenden Urtheil, wir zwei mit unserem Artikel vor irgend eine der vielen Volksversammlungen, welche im vorigen Winter gehalten wurden. — Glauben Sie, daß auch nur eine einzige derselben ein verdammendes Urtheil gut heißen würde? Gewiß nicht! In politischen Angelegenheiten gibt aber die öffentliche Meinung den Ausschlag, und es ist im Widerspruch mit dieser, mit den Grundrechten der deutschen Nation und den Ansichten des Coburgischen Landtags, daß Sie, meine Herren, berufen sind, über uns zu urtheilen. Wenn wir in Deutschland einen Rechtsboden hätten, würden Geschworne ihren Wahrspruch abgeben, und von diesen wären wir eines freisprechenden Urtheils gewiß.

Ich kann es mir nicht versagen, aus der Rede, welche Dr. Wirth im Sommer 1833 vor dem Schwurgerichte zu Landau in einer ähnlichen Prozeßsache hielt, die Schlußworte vorzulesen:

„Unglückliches, dreimal unglückliches Vaterland, unglücklich und namenlos elend durch deine 34 Fürsten! Und haben denn diese 34 Fürsten auf ihre Throne, welche unsere Nationalkraft brechen, der Menschheit ihre schöne Zukunft versperren und unser Volk mit ewiger Vernichtung bedrohen, ein so wohl gegründetes gutes Recht? — Nein, kein Einziger hat ein solches Recht. Ihre Fürstenmacht stützt sich auf Anmaßung und heimlichen Treubruch; ihre sogenannte Souveränetät dagegen auf offenen Meineid, nämlich auf den gewaltsamen Umsturz der rechtmäßigen deutschen Reichsverfassung, der sie Treue zugeschworen hatten; sie stützt sich auf staatsverrätherische Bündnisse mit dem

auswärtigen Feinde, sie stützt sich mit einem Worte auf Handlungen, welche nach unsern rechtmäßigen Reichsgesetzen als „Hochverrath" strafbar waren.

„Und wir, Freunde des Volkes und der Menschheit, wir sollten dem verwegenen und Völker verheerenden Beginnen dieser Fürsten nicht mit der ganzen Kraft unseres Geistes uns entgegensetzen, wir sollten ruhig zusehen, wie unsere Nation durch solche Usurpatoren unterdrückt, wie unserm Vaterlande seine schöne Zukunft und dem ganzen Menschengeschlechte seine herrliche neue Schöpfung abgeschnitten wird? —

„Nein! so lange diesen Körper noch ein Hauch beseelt, so lange bleibt sein Geist dem Kampfe gegen die deutschen Fürsten geweiht.

Und Sie, meine Herren Geschwornen, Sie wollen dem Streben der Freunde Ihres Vaterlandes ebenfalls sich entgegen setzen? Sie wollen das Unterdrückungssystem der fürstlichen Usurpatoren legitimiren? Vergebliches Beginnen!

„Sie hemmen das Streben nach der Wiedergeburt unseres Vaterlandes nicht. Alles was Sie thun können, meine Herren, beschränkt sich darauf, uns zu Märtyrern der Wahrheit zu erheben. Doch geben Sie uns immerhin das Märtyrerthum, gebe man uns sogar den Tod. „Für die Wahrheit sterben", sagt Jean Paul Richter, „ist kein Tod für das Vaterland, sondern für die Welt — die Wahrheit wird wie die mediceische Venus in dreißig Trümmern der Nachwelt übergeben, diese wird sie in eine Göttin zusammenfügen, — und dein Tempel, ewige Wahrheit, der jetzt halb unter der Erde steht, ausgehöhlt von den Erbbegräbnissen deiner Märtyrer, wird sich endlich über die Erde erheben und eisern mit jedem Pfeiler in einem theuern Grab stehen."

„Doch auch die, welche verfolgen, erwartet einst die Stunde ernster Rechenschaft." So, meine Herren, sprach damals Dr. Wirth.

Auf dem Grunde seiner Rede wurde Dr. Wirth frei gesprochen. Doch über ihn saßen Geschworene zu Gericht — und Sie, meine Herren, sind angestellte Richter. Es ist für die Würde des Richteramtes schlecht gesorgt, wo Richter und Partei kaum zu unterscheiden sind.

Ich habe soeben die Worte eines Volksmannes angeführt, der vor den Schranken des Gerichts stand. Erlauben sie mir jetzt die Worte eines Fürsten anzuführen,*) welcher sagt:

„Der Volksgeist gleicht den brausend dahin wogenden Wellen eines Stromes. Ihn abzudämmen, in seinem Laufe zu hemmen, ist fruchtloses Unternehmen. Bäumend steigen die Wogen in die Höhe und reißen jedes Hemmniß mit sich fort. Patrioten und Fürsten sollten darum das gleiche Bestreben fühlen, die stets vorwärts treibende Fluth rein und in den Ufern zu erhalten."

„Um dies zu vermögen, bedarf es aber der Theilnahme des Volks selbst. Es darf sich nicht fremd zu den Männern stellen, welche dazu geschaffen sind, die Leitung in die Hand zu nehmen."

*) Brief S. H. des Herzogs von Coburg an Schmidt-Weißenfels.

Nach diesen Worten, sollte man glauben, liegt dem Schreiber derselben nichts ferner, als Männer zu verfolgen, welche den Volksgeist treu ausgesprochen haben.

Täuschen Sie sich nicht, meine Herren, auf unserer Seite steht der Volksgeist, eben so gut, als er vor 31 Jahren hinter Dr. Wirth stand und diesen durch den Mund der Geschworenen freisprach. Dieser Volksgeist wird uns um so größern Beifall zollen, je höher die Strafe sein mag, welche Sie gegen uns aussprechen sollten.

Wenn Sie uns verurtheilen, feiern wir den Triumph des Märtyrerthums. Wenn Sie uns freisprechen, feiern Sie den Triumph der Gerechtigkeit.

## § 8. Schluß.

Nach den Vorträgen des Vertheidigers und der beiden Angeklagten nahm der Staatsanwalt nur noch zu einer kurzen Replik das Wort, in der er hauptsächlich der vom Vertheidiger gegen die Anklage auf Drohung mit staatsgefährlichen Handlungen eingewendeten Einrede der Richtigkeit entgegentrat. Nachdem der Vertheidiger und die Angeklagten auf Befragen erklärt hatten, daß sie bei ihren gestellten Anträgen trotz der Einwendungen der Staatsanwaltschaft stehen blieben und zu deren Begründung Weiteres nicht hinzuzufügen gedächten, wurde die Verhandlung geschlossen und die Verkündigung des Urtheils auf den 27. Juli d. J. Morgens 9 Uhr anberaumt. An diesem Tage ist denn das Urtheil gefällt worden.

Die Einrede der Incompetenz ist verworfen, weil die Grundrechte des deutschen Volks durch das Einführungsgesetz zu der coburgischen Verfassung für Coburg aufgehoben seien. Hinsichtlich der Anklage wegen „Drohung mit staatsgefährlichen Handlungen" sind die Angeklagten freigesprochen, hinsichtlich der Anklage wegen Beleidigung deutscher Regenten und ihrer mit „repräsentativem Charakter bekleideten Bevollmächtigten" dagegen für schuldig erklärt und zu einer 4wöchentlichen Gefängnißstrafe, sowie in die Hälfte der Prozeß-Kosten verurtheilt worden. Die Entscheidungsgründe räumen die patriotischen Motive und den Mangel einer beleidigenden Absicht ein, erkennen auch die Richtigkeit der Thatsachen an, auf welche der Beweis der Einrede der Wahrheit gestützt worden, nehmen aber an, daß der Beweis der „verbrecherischen Absicht" von den Angeklagten gegen die von ihnen Angeschuldigten nicht geführt sei, daß auch über deren Schuld nur ein zuständiger Gerichtshof entscheiden könne, von welchem eine Verurtheilung derselben nicht vorliege. Die Beleidigung liege daher in der Form und komme es deßhalb auf den Mangel der beleidigenden Absicht gar nicht an.

## Druckfehler in Heft III.

Seite 78 Zeile 1 von unten statt 1325 lies 1315.
" 124 " 8 " unten statt Pariaarbeit lies freie Arbeit.
" 125 " 12 " unten statt Raube lies Staube.

# Alphabetisches Wörterverzeichniß
## für den ganzen Band.

NB. Die römische Ziffer bezeichnet das Heft, die arabische die Seite.

### A.

## J.



## K.

## M.

## Q.



## R.

## S.

## T.



## U.

## Y.



## Z.

Messerer